Domus S.S-Adelhaidis et Caietani.

<366038684200 11

<366038684200 11

Bayer. Staatsbibliothek

H. S. 3656.

Const

Bav. Sig. 79 ~~91~~.

679.

Einziger

Bauarie. pag. 9.

R.

Johann Martin Maximilian Einzingers von Einzing Kaiserl. Pfalz- und Hofgrafen

Politischer Abriß

Des heutigen Churfürstenthums

Bayern.

herausgegeben

Im Jahre 1777.

Mit allerhöchst Kaiserl. Freyheit.

Verlegt in der Kunsthandlung der Kaiserl. Franziscischen Akademie zu Augsburg.

Bayerische Staatsbibliothek München

Nro. 132.

Abriß des heuntigen Churfürstenthums Bayern.

Imprimatur.

Registr. Fol. 42.

Signat. München in dem Churfürstl. hochlöbl. Bücher-Censur-Collegio den 28. Junius 1774.

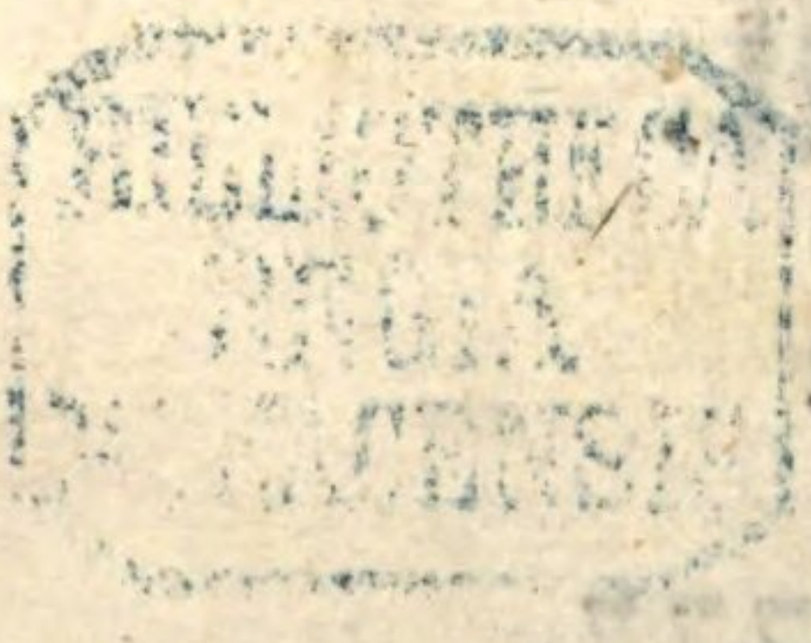

Wilhelm Wodizka
Secretaire.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ihro
Churfürstlichen Durchleuchte
Dem
Durchleuchtigsten Fürsten
Und
Herrn Herrn
Maximilian Joseph
In ober und nieder Bayern,
dann der obern Pfalz Herzoge,
Pfalzgrafen bey Rhein, des heil. röm.
Reichs Ertztruchsessen und Churfürsten,
Landgrafen zu Leuchtenberg 2c. 2c.
Meinem gnädigsten Churfürsten
und
Herrn Herrn.

Durchleuchtigster Churfürst Gnädigster Herr Herr!

Eure Churfürstliche Durchleucht haben bereits vor etlichen Jahren huldreichest geruhet, die unterthänigste Dedikation meines geogra-

phisch = und physikalischen Abrisses des heuntigen Churfürstenthums Bayern aus Höchstdero angestammter Großmuth einer gnädigsten Aufnahm zu würdigen: In Ehrfurchtsvollester Zuversicht eines eben so mildesten Blickes lieget hier zu Ihren Füssen der politische Abriß — ein demüthiges Opfer meiner Dankbarkeit; ein Zeugniß meiner Bestrebung in diesem Fache der Gelehrsamkeit; dann ein Unterpfand meines Eifers für Ausbreitung solcher zum Unterrichte der Jugend, und zum Besten des Staates abzielenden Känntnisse.

Der Einfluß einer guten Regierung auf das Glück der Regenten und Unterthanen ist der Gegenstand dieses

Werks

Werks; massen das enge Band zwischen dem Regenten und seinen Unterthanen ja alle Arten von Glückseligkeiten und Unglücken zwischen ihnen gemeinschaftlich macht.

Die vorsichtigsten Veranstaltungen, die wirksamen Mittel und gerechtesten Maasregeln, deren Eure churfürstl. Durchleucht währender Höchstdero rühmlichsten Regierung sich bedienet haben, um das Glück Ihres Volkes immer mehr und mehr empor zu bringen, begreifen alle die wahren Kennzeichen einer guten Regierung: und wie wünschte ich, sie in meinem Buche ihrer Würde gemäß nachzuzeichnen vermocht zu haben! Allein da die mit den weisesten Absichten begleiteten guten Erfolge, und die unzähligen

Beyspiele Ihrer preiswürdigsten Regierung einen Raum von mehrern und großen Werken erfoderten: so wird gegenwärtiger kleiner Aufsatz Entschuldigung verdienen; weil dabey lediglich die Absicht geführt wurde, auf die Quellen und Spuren hinzuweisen, Anzeigen zu geben; in sicherster Hoffnung, daß ein jeder Leser im Stande sey, dasjenige, was hier Kürze halber mangelt, in dem Spiegel Höchstdero immerfort blühenden fürtreflichsten Regierung täglich zu sehen, zu ersetzen, und mit dankvollem Gefühle selbst zu erkennen: wie eines theils **Eure Churfürstliche Durchleucht** die Glückseligkeit eines jeden Bürgers mit dem allgemeinen Besten durch hierzu dienliche Mittel

und

und Maasregeln zu vereinigen, zu vervollkommenen, und darein Höchst-dero eigenes grösseſtes Vergnügen zu ſetzen geruhen; und wie wichtig andern theils die Pflichten des Volkes ſeyen, eben dieſe von Höchſtdenenſelben zu deſſen ſammentlicher Glückſeligkeit gewählte Mittel und Maasregeln mit Gehorſam, Treue und Fleiß zu ergreifen.

Womit Euer Churfürſtlichen Durchleucht ich die Zuſchrift dieſes politiſchen Abriſſes in tiefeſtem Reſpekt widme, und zu Höchſt-dero huldreicheſtem Schutze, dann

churfürstlichen höchsten Gnaden mich samt meiner geringen Bemühung unterthänigst gehorsamst empfehle

Euer Churfürstlichen
Durchleucht

München den 12. October
1777.

Unterthänigst gehorsamster
Johann Martin Maximilian
Einzinger von Einzing.

Inexpugnabile munimentum, amor civium. Quid pulchrius eſt, quam vivere optantibus cunctis? Quis huic audeat ſtruere aliquod periculum, ſubquo juſtitia, pax, ſecuritas, dignitas florent? ſub quo opulenta civitas copia bonorum omnium abundat.

Sen. *de clementia ad Neronem.*

Vorbericht des Verfaſſers.

Nun liefere ich dem Publikum wieder einen Abriß vom heuntigen Churfürſtenthume Bayern. Er enthält die politiſche Staatsverfaſſung dieſes Landes, ſo wie der zu München im Jahre 1767. mit Wittwe Mayeriſchen Lettern gedruckte von mir verfaßte Abriß eine geographiſche und phyſikaliſche Känntniß davon gab. Es iſt noch nicht lange, daß man dergleichen Hand- und Lehrbücher zum gemeinnützigen Gebrau-

brauche zu schreiben, und absonderlich zum Unterrichte der studirenden Jugend in einigen Nebenstunden auf Schulen zu lehren angefangen hat. Anton Fridrich Büsching ist in seiner Vorbereitung zur Staatsverfassung der Europäischen Reiche und Republiken hierinn mit dem Beyspiele vorgegangen. Er hält dergleichen Vorbereitung für so wichtig und nothwendig, daß ohne derselben weder ein Lehrer noch Zuhörer der Erdbeschreibung und sogenannten Statistik fortkommen könne. Ohne dieser vorläufigen Erkänntniß kommen dem Zuhörer oder Schüler alle Augenblicke solche Dinge vor, deren Beschaffenheit, Gebrauch oder Werth er nicht kennet: Der Lehrer aber muß den Zusammenhang seines Vortrags entweder durch Nebenerklärungen solcher Dinge öfters unterbrechen, die er dazu nicht allzeit hinlänglich ertheilet; oder er erfährt, daß sein Hauptvortrag in der Geographie und Statistik — wenn er weder Zeit noch Lust hat denselben zu unterbrechen — den Zuhörern nicht so deutlich und nützlich sey, als er billig seyn sollte. Ein

jeder

jeder Studirender, und fürnämlich der Juriſt, der ſich höher zu bilden ſuchet, muß ſoviele Känntniß von der Statiſtik oder vom Staatsrechte haben, daß er, über die unrichtige Denkungsart des Pöbels erhoben, von der Einrichtung und Verfaſſung des Landes, wo er wohnt oder bedienſtet iſt, dann von daſigen natürlichen Dingen, Landesprodukten, Kunſtwerken und Staats-Merkwürdigkeiten richtig urtheilen könne.

Die Schuljugend wird ſich alſo dieſes Buches mit Nutzen bedienen, um dadurch den Reichthum und Segen, welchen Gott in den bayriſchen Erdboden und auf die Arbeit der hieſigen Einwohner geleget hat, mit Grunde zu erfahren; dann auch die Landesgeſchichte und Welthändel vernünftig beurtheilen zu können. Ein geehrtes Publikum hingegen wolle dieſes Beſtreben und geringe Denkmaal meines patriotiſchen Eifers geneigt aufnehmen.

Verzeichniß

Dessen,

Was in dem politischen Abrisse des heuntigen Churfürstenthums Bayern enthalten ist.

1. Abschnitt. Von der Nothwendig- und Nutzbarkeit dieses Abrisses, dann vom Ursprunge, Namen, Sprache, Mundart, Wappen, Kleidertracht und Landesverfassung der bayrischen Nation.

2. Von der Genealogie und Chronologie der bayrischen Regenten.

3. Vom Hofstaate.

4. Von der Fürstenwirthschaft, Rentkammer und Finanzwesen, dann Steuern und Hofanlagen.

5. Von Städten, Märkten, Dörfern, dann adelichen und unadelichen Landgütern in Bayern.

6. Von der Justiz und ihrer Verwaltung.

7. Von

7. Von Gerichtern, Hofmarchsgerichtbarkeit, und Edelmannsfreyheit, so andern sonderbaren Rechten und Privilegien.

8. Vom Militarstande.

9. Von der Polizey, wie auch von der Privatwirthschaft und Nachbarschaft.

10. Von der Polizeyverfassung beym Bier, Fleisch, Mehl, Brod, von der Gastfreyheit und den zu Lande üblichen Ehehaften.

11. Von Bevölkerung des Landes.

12. Vom Reiche der Wissenschaften und freyen Künste.

13. Von Kirchensachen und Klöstern.

14. Vom Acker- und Wiesenbaue.

15. Vom Getreide.

16. Von der Viehzucht.

17. Vom Forstrecht, dann von Jagden, und Fischereyen.

18. Von den Stuttereyen in Bayern.

19. Von der Bienenzucht, von Schäfereyen, und Seidenwürmern.

20. Von der Handelschaft.

21. Von

21. Von Fabriken und Manufakturen insgemein.

22. Vom Tabak.

23. Vom Leder.

24. Vom Salze, Bier und Brandwein.

25. Von den rohen Materien zu Fabriken und Manufakturen aus dem Pflanzenreiche.

26. Von den rohen Materien zu Manufakturen und Fabriken aus dem Thierreiche.

27. Und letzter Abschnitt. Von den rohen Materien zu Manufakturen und Fabriken aus dem Mineralreiche.

BIBLIOTHECA
VIENNA

Erster

Erster Abschnitt.

Von der Nothwendig- und Nutzbarkeit dieses Abrisses, dann vom Ursprunge, Namen, Sprache, wie auch Aussprache, Kleidertracht, Wappen, Ceremoniel, Lands- und Regierungsverfassung der Bayrischen Nation.

Unser Abriß des Churfürstenthums Bayern, welcher mit Wittib-Mayerischen Lettern gedruckt worden, und im Jahre 1767. zu München zum Vorschein gekommen ist, enthält zwo Abtheilungen, deren eine Geographisch, und die andere Physikalisch ist. Nun

folgt ein neuer Band, welcher den Politischen Abriß von Bayern darstellet.

Wie schön, wie unterrichtend und ergötzlich muß nicht jener Anblick seyn, mit welchem wir aus drey verschiedenen, nämlich aus den geographischen, physikalischen und politischen Gesichtspunkten ein Churland in Kürze betrachten, welches eine sonderbare Zierde des Heil. Röm. Reichs ein glänzendes Mitglied des teutschen Königreichs, dann eine erhabene Stütze des Churfürstlichen Collegiums ist; welches in ältesten Zeiten eine römische Provinz, hierauf ein Königreich, und sodann wieder ein Herzogthum gewesen: als eine römische Provinz gehörte es zu obern Italien, so hernach die Lombardey genannt worden. Kaiser August eroberte es durch seinen Feldherrn Silius; besetzte es mit Colonien; und beherrschte alles durch römische Landpfleger. Den Römern rissen es aus der Hand die Ostgothen; indem sie nicht nur Norikum, wovon Bayern damals ein ergänzender Theil ware: sondern auch Vindelicien und Rhätien erobert hatten. Daher wurde Bayern Regio Norica, und der Herzog auch wohl noch in spätern Zeiten Dux Noricorum genannt. Diese norische Landschaft, das ist, dieses norische Herzogthum hat in der teutschen Sprache niemals anders geheissen als Bayern oder Ba-

uarn; der Innwohner Bayer oder Bauar: nach der Hand aber, als es den Lateinern mehr und mehr ist bekannt worden, wurde das teutsche Wort Bauar bald mit einem spitzigen v, bald mit einem w, und mit lateinischen Buchstaben, dann mit einem lateinischen Ausgange us geschrieben, also, daß es nun Bavarus, Bawarus, Bavaria und Bawaria heißt; ja weilen die Bayern aus einer groben Aussprache auch Bojer, Puar, Pajuar, auf teutsch genannt wurden, so kam in lateinischer Sprache heraus Bojearius, Bujeria, Bajuaria, Bojuaria, und so fort. Ihr wahrer lateinischer Namen aber war Burum, wovon die Innwohner Burri oder Burani genennt worden sind. Also heisset jener Ort, welcher in dltesten Zeiten Basern geschrieben, und zu der Grafschaft Anrorf an der Loysach gerechnet, hernach aber in eine Benedictiner Abbtey verwandelt worden, auf lateinisch Burrum, und das alldasige Benedictiner Kloster Benedictbajern wird noch zu latein Benedictoburrum genannt. Also ist Tyrol ein altes Schloß und Stammhaus der daherbenannten Grafen von Tyrol: es liegt an dem linken Ufer der Etsch. Das ganze ehemalige Herzogthum Meran, als auf Absterben der Meranischen Herzoge die Grafen von Tyrol zur Landsregierung gelangten, hat seinen alten Na-

men verlohren, und den Namen Tyrol angenommen.

Der Bayern gedenket am ersten Julius Capitulinus, wenn er in Vit. M. Antonini Philos. Imp. cap. 22. also saget. Gentes omnes ab Illirici limite usque in Galliam conspiraverant, Marcomanni, Narisci, Hermunduri, Quadi, Suevi, Sarmatæ, Latringes, & Buri: dieses Wort Buri muß nicht in Burer, sondern in Bajer übersetzt werden, so wie Suevi nicht in Suever, sondern in Schwaben verteutschet werden muß. Eutropius welcher den Auszug seiner Geschichtskunde unter Regierung des Kaisers Valenz verfasset hat, vereiniget mit dem marcomannischen Kriegsheer, welches vor dem 177ten Jahr nach Christi Geburt wider den Diokletianus ins Feld gezogen, die Quaden, Vandalen, Sarmatier, Schwaben, und die ganze Barbarey, das ist, Bawarien oder Babarien. Jornandes, der Gothische Bischof und Zeitgenossene Geschichtschreiber macht erst im 472ten Jahre, da die Schwaben von den Gothen mit Krieg heimgesucht wurden, Meldung von den Bajern, da er schreibet L. de Reb. gest. cap. 55. Danubium congelatum Theodomirus Gothorum Rex cernens, pedestrem ducit exercitum, emensoque danubio Suevis a tergo adparet. Nam regio illa Sue-

vorum

vorum ab oriente *Bajvarios* habet. Paul der Diakon ad an. Chr. 566. erinnert uns des Unterschieds zwischen den Allemannern und Bajoariern, wenn er sagt. Rer. longob. L. 1. cap. 4. Mala intra Italiam tantum usque ad fines *Gentium Allemanorum*, *ouarium* solis Romanis adciderunt. Venantius Fortunatus, welcher im Jahre 570. lebte, zeiget die Gränzen der Bojoariern an, da er L. 4. vit. S. Mart. sich also äussert: Dravum Norico, Œnum Breonis, *Licum Bojoario*, Danubium Allemania, Rhenum germania transiens &c. &c.

Da wir nun die Lage des Bayerlands durch den Lech und die Donau bestimmet haben; so wollen wir nun zu dessen Regenten schreiten. Von wem, wie und auf was Art Bayern regieret worden sey, ehe es zu einer Römischen Provinz gemacht worden, ist aus keinem zeitgenossenen Schriftsteller innen zu werden: unter den Römern ward es nach Römischer Art durch Landpfleger regiert, nicht durch Herzoge. Es wird auch Bayern von dem Gothischen Könige Theodorich noch eine Provinz genannt, obschon er allda einen Generalissimum, so wie in Rhetien unter dem Namen Herzog ernannt mag haben: Var. L. III. Epist. 50. Theodorici ad Provinciales Noricos. Item L. 1.

Eo. II. ad Servatum Ducem Retiarum.
VII. 4. de formula Ducatus Retiarum.
[illegible]elcher Formel erhellet, daß damals die [illegible]liche Würde ein bloßes oberk[illegible]liches [illegible]n einem Kriegsheere ohn[illegible] desherrliche [illegible]it, und ein bloßes [illegible]iegscommando gewe[illegible]sey: so wie d[illegible] Grafen ihre Würde ein t[illegible]'amt war: Var. ibidem Lib. I. [illegible] Diese Herzoge und Grafen stunden unter den Gothischen Königen, wie heut zu Tage unter den Herzogen ihre Generals und Präsidenten.

Wenn wir alle zeitgenossene Schriftsteller durchgehen, so finden wir keinen Herzog in Bayern bis auf die Helfte des sechsten Jahrhunderts, in welchem ein Garibald zum Vorschein kommt, welchen wir auch dessentwegen den ersten nennen. Was immer Velser, Adelzreiter, Brunner und noch andere dem Aventin — welcher am ersten die Bayern mit den Vojen, das ist, Bojohemiern vermischet, und dieser ihre Thaten jenen zugeschrieben zu haben scheinet — aus einer Furcht von ihm abzugehen nachgeschrieben, und von einem Utilo und Theodo, unter dessen Anführung die Boyen, oder Bojohemier aus Bojohemien, das ist, Böhmen in Nariscien, und aus dem Lande über die Donau ins Vindelicien sich begaben, freygebig ausgesprengt haben, läßt

sich

sich mit keinem Zeugnisse der alten Geschichtschreiber, welche vor dem 13. Jahrhundert lebten, noch bishero belegen. Diese beständige Aussage und Meynung der Innländer, und jüngern bayerischen Jahrschriften, so allgemein und einstimmig sie über die herrliche Fahrt des Theodo zu Dietfurt immer seyn mögen, vermogte doch nicht die neuere Gelehrte, als Valesius, P. Bernard Pez, Mabillon, Pag, P. Hansitz, dann den Verfasser des letzthin vermehrten Mausolæi S. Emmerami zu bewegen, daß sie den Utilo und Theodo in die Reihe der bayerischen Regenten einverleibet, und unserm Garibald vorgesetzet hatten, indem von ihnen nichts in sichern Urkunden gefunden wird; so wenig Glauben hat bey ihnen diese sogenannte Tradition.

Nun dieser Garibald ist der erste Regent in Bayern, von dem man in den ältesten Geschichtschreibern etwas zuverläßiges findet. Glaublich ware er ein Bayer, kein Ostgott, oder Frank gewesen. Sonderzweifel aus Liebe zur Freyheit und zur Vergrösserung seiner Landen, ohngefehr ums Jahr 556. bezwang er mit Hülfe des fränkischen Königs Theobalds Vindelicien und Norikum, eben damals, da Kaiser Justinian die Ostgothen besiegte, und seine Absichten mehr auf die Erhaltung Italiens als auf Wiedereroberung der ehemaligen römi-

schen Provinzen richten mußte. Wie uns berichten *Dio.* Hist. Rom. l. 54. p. 333. & 335. *Pagius* in *Annal.* Bava. ad an. DLVI. n. 15. 16. 17.

Norikum war vorhero ehe es unter das Joch der Römer gebracht worden, ein Königreich, von dessen Königen einer Vocio geheissen. *Cæsar.* de B. G. L. 1. Pater Hansitz bringt aus dem Strabo noch einen bey in Germ. Sac. T. 1 p. 2. und bey dem Vellejus liefet man öfters Regnum Noricum. Velser. Rer. Boic. p. 91. bestimmet die Gränzen, welche Norikum zur Zeit gehabt, als es von den Römern zur römischen Provinz gemacht worden: gegen Norden ward es durch die Donau von dem großen Germanien oder Teutschland abgesondert, gegen Mittag von Italien durch die Norische Alpen, gegen Niedergang von Rhetien und Vindelicien durch den Innfluß, gegen Aufgang von Panonien durch den Berg Cetius. oder Setio. In diesem ausgemärkten Bezirk ist also jene Strecke Landes, welche Bajoarien hieß, schon eingeschlossen, und dahero wurde Bayern eine Norische Landschaft genennt. Dann war das ganze Norikum samt Vindelicien in den Händen des Garibalds, eines Bajers oder Bajuariers, unter welchem der Namen Norikum sich verlohr; und der Innbegriff dieser Lande

hat von ihm den Namen des Bajerischen Königreichs bekommen; denn die Länder änderten ihre Nämen nach dem Namen der Ueberwinder: also nahm Allemanien nachdem es von den Franken erobert, und mit fränkischer Garnison besetzt worden, den Namen Frankenland an, und der Namen Allemannen verlohr sich.

Es wird auch in ältesten Zeiten Bayern öfters ein Königreich genennt. In Annal. Caroli M. ad an. DCCLXXXXI. lesen wir, daß Bajern so gut als Pannonien ein Königreich genennet wird, prima castra super *Anasum* posita sunt, nam is fluvius inter Bajoariorum atque Hunorum terminos *medius* currens, certus *duorum Regnorum* limes habebatur. Also auch in *Annal. Fuld.* ad an. DCCCLXXXIV. wird es abermal ein Königreich genannt. Quum duo fratres Wilhalmus & Engilschalchus terminum *Regni* Bajowariorum in oriente a Rege, id est, Seniore Hludovico concessum contra Marovanos tenuerunt. Wiederum erhellet solches aus den *Annal. Bertinian.* ad an. DCCCLXI. Hludovicus Socerum Karolomanni filii sui Arnustum honoribus privat, & nepotes ipsius à Regno suo expulit. Man kann aber hier nicht einwenden, daß Regnum

nicht mehr als Provincia ſagen wolle, denn ſonſt wäre Panonien auch nur eine Provinz geweſen. Zu dem ſo wird auch Garibald von dem Longobardiſchen Könige ſelbſt König in Bayern genennt. Um dieſe Zeit (folglich im Jahr 575.) wurde Sjgisbert König der Franken ermordet. — — und Evin, ein Tridentiniſcher Herzog, von dem wir vorhin redeten, bekam die Tochter Garibalds, Königs von Bayern, zur Ehe. Paul. Diaco. Hiſt. Longobard. L. III. cap. 10. man lieſet in eben dieſer Longobardiſchen Geſchichte bis auf das Jahr 589. folgendes: L. III. cap. 30. Flavius aber der König (der Longobarder nemlich) ſandte einige darauf nach Bayern ab, daß ſie die Tochter Garibalds des Königs für ihn zur Ehe ausbäten (nemlich die Theodelinda) Hieraus erhellet alſo, daß Garibald vom Longobardiſchen Könige Flavius Antharis ein König des Bajuarien oder Bojuarien genannt worden ſey, welchen Titel die fränkiſchen Könige aus Eiferſucht vielleicht nicht haben geben wollen.

Gleichfalls veroffenbaret ſich hierdurch, daß Bayern ſowohl, als vormals das Norikum, ein von Germanien ganz abgeſondertes Königreich geweſen ſey. Ja ſelbſt von der fränkiſchen Monarchie ward Thaßilo zu einem Könige, und nicht zu einem Herzoge

von Bayern gemacht, wie die eigenen Worte des Aimons lauten, die er um das Jahr 595. vorbringet. Lib. III. cap. 77. Thassilo I. à Childeberto francorum Rege apud Bajoariam Rex ordinatus est. Es scheinet als wurde zu selbigen Zeiten ein König vom andern, so wie ein Ritter vom andern gemacht, ehe das Volk und die Landstände demselben das Land übergeben haben. Gleichwie die Priester vorhero ordiniret seyn müssen, ehe ihnen eine Pfarr übertragen wird: und einer durch Uebertragung einer Pfarr oder Beneficiums kein Kleriker oder Priester wird, er sey dann zuvor vom Bischofe dazu ordiniret worden; und mehr scheinen die Worte *Rex ordinatus est*, nicht zu bedeuten. Auch Utilo der Vorfahrer des verstossenen Thaßilo, war noch ein König in Bajern, wenn wir dem Arnpeck Chron. Bav. L 2. c. 23. glauben wollen: was hindert uns nun zu glauben, daß auch die zwischen-Regenten vom Garibald bis auf den Thaßilo II. Könige in Bayern gewesen seynd? *Gemblacensis* ad an. 545. stimmet gleichfalls mit ein; wie auch *Paulus Diaconus* L. 4. c. 7. editio de an. 1511. welcher l. c. cap. 37. dem Garibald den Namen Princeps beygelegt hat: es wollte aber Princeps damals mehr sagen, als Dux: Principes schrieben sich auch die Römischen

Kaiser

Kaiser; Dux war damals mehr nicht als Ductor exercitus. Velser. Rer. Boic. l. 5. in synod. Dingolf. ad fin. Bayern ist zwar heut zu Tage ein Herzogthum: allein auch Schwaben ist kein Königreich heut zu Tage mehr, und doch ist mehr als zu viel bekannt, daß Schwaben in ältesten Zeiten ein Königreich gewesen sey. *Amm. Marcellinus* L. XVII. 10. XVI. 12. XVIII. 2. Und dieß ist die Ursache gewesen, warum die Karolinger sich öfters Könige in Bayern geschrieben. Die Karolinger hatten Sachsen inne so wie Bayern; und doch schrieben sie sich nirgends Könige von Sachsen; denn Sachsen war eine Republik oder Aristokratie, und niemals ein Königreich gewesen. *Wittekindi* annal. *Cranzii* Saxonis. *Schatens.* annal. Uhlefeldenses. *Leibniz* script. Brunswicenses.

Einige Scribenten, wie Finsterwald und Junker, wollen zwar die Königliche Würde, so von den Bayerischen Regenten Karolingaischen Stammens ist begleitet worden, für einen besondern Titel angeben, der die Beziehung auf Bayern nicht hatte; allein die Gemahlinn des Königs Ludwig des Teutschen stiftete im Jahre 831. das Kloster Obermünster zu Regensburg, und ihr Gemahl schrieb sich König in Bay-

ern

ern, obschon er damals nur König in Bayern war, und kein anderes Königreich noch hatte, indem sein Vater noch im Leben war. Diploma Caroli Crassi in *Hund.* Metrop. Salisb. T. III. voce Obermünster & in *Gewoldi* addit. ad tom. I. Hund. p. 245. Auctor fundationum monast. per partes Bajoar. in Schilteri script. germ. rer. p. 80. Caroloman schrieb sich König von Bayern. Annal. fuld. ad an. 858. 861. 62. 72. *Regino* ad an. 876. p. 56. Und als er sich im Jahre 878. Meister von Italien machte, schrieb er sich König von Bayern und Italien. *Regino* & annal. fuld. ad h a. *Sigonius* de regn. Ital. lib. V. p. 134. 35. Diploma ap. *Gretserum* de divis Bamberg. p. 517. d. a. 878. annal. fuld. ad a. 878. & 879. *Mausol.* S. Emerani lib. Probat. p. 62. Karolomanus - - - dat. III. Non. Decemb. an. christo propitio III. (A. C. 879.) Domini Karolomani Serenissimi Regis in *Bavaria.* Nämlich respectu aliorum regnorum, oder in Beziehung auf andere Königreiche und Länder ward Bayern als ein Königreich gehalten, respectu Franciæ aber, oder in Beziehung auf die fränkische Monarchie nur für ein Herzogthum in so weit angesehen, als Thassilo der letzte vieles der Bayerischen Unabhängigkeit zuwiderlaufendes aus Furcht vor den Franken

für

für seine Person gethan und eingegangen hat. Dieses aber konnte dem Lande selbsten und den Ständen von Bayern an ihren Rechten nicht nachtheilig seyn, um so weniger, als die Stände mit Thaßilo nicht zufrieden, ihn selbst angeklaget hatten; und überhaupt zu reden, was waren die Bayern anfänglich und inzwischen als es noch keinen fränkischen König in der Welt gab, und als das Römische so wohl als das Gothische Joch in Rhetien, Vindelicien und Norikum bereits abgeschüttelt war? was anders, als Beherrscher eines freyen Volkes, das ist, Könige eines Wahlreichs? Es hatten sich zwar die Bayern mit den Merovingischen Königen in eine ungleiche Allians eingelassen, diese Ungleichheit aber erstreckte sich so weit nicht, daß das Land seine Freyheit verlohren hätte, und ein Merovingisches Lehen geworden wäre. Und da der Merovingische Stamm durch die Karolinger um den fränkischen Thron gebracht worden, waren ja die Bayern deßwegen nicht schuldig auch den Karolingern mit Aufopferung ihrer Souverainität gleich andern Völkern sich zu ergeben und zu unterwerfen. Dahero sich nicht zu verwundern ist, daß sowohl Thaßilo II. als sein Vorfahrer Utilo sich der fränkischen Botmäßigkeit verinittels öftern Empörungen zu entziehen und als unabhängige

gige Könige ihre Lande zu beherrschen gesuchet haben. Durch die Uebermacht der fränkischen Monarchie gezwungen, legte Thaßilo zwar den Leheneid ab; aber zu geschweigen, daß es ein abgedrungener Eid war, so kann ja einer König und zugleich Vasall seyn, wie der König von Böhmen ein Vasall des Röm. Reichs ist. Dieß hat Anlaß gegeben dem Thaßilo folgende Grabschrift zu machen: Thassilo Dux primum, post Rex, Monachus sed ad imum: das ist, Thaßilo anfangs ein Herzog, hierauf ein König, und zum letzten ein Mönch.

Nach Abgang des Karolingischen Stammens suchte zwar auch Arnulph, unrecht der Böse genannt, (*Arnulphus male cognominatus malus. diff.*) die Souverainität wieder hervor: allein er hatte schon härter zu verfechten als Thaßilo; Bayern war kein von Teutschland abgesondertes Land mehr; schon Ludwig der teutsche, welcher ganz allein als König in Teutschland, oder Ost-Franken, welches dazumal aus fünf großen Völkern: den Ost-Franken oder Allemaniern, Schwaben, Bayern, Thüringern und Sachsen bestand, herrschte, hat Bayern als einen ergänzenden Theil (partem integrantem) zu Teutschland geschlagen, und über dieselbe Völker Herzoge und Grafen, als bloße Statthalter und

Reichs-

Reichsbeamte, ohne erblichen Besitz dieser Würde oder der Ihnen anbefohlenen Lande, gesetzet: derowegen wollten die Kaiser Conrad I. und Heinrich der Vogelsteller das Bayern von Teutschland nicht mehr absöndern lassen.

Dieß mag von dem Ursprunge, Namen, und den Regenten der Bayerischen Nation Anfängern zu wissen hinlänglich, und zugleich weniger entbehrlich, als das Erkänntniß vom assyrischen, persischen, griechischen, hebräischen, so andern Reichen seyn.

Gleichwie nun Bayern eine der gröβten Landschaften Teutschlands ist; also hatte es auch jederzeit seine eigene Mundart, welche man die österreichische oder bayerische, wie auch Donau-Mundart nannte, wodurch sie von der schwäbischen, fränkischen, und meiβnischen sowohl, als von der platt teutschen oder sächsischen, nämlich von der preuβisch-brandeburgisch-braunschweigisch-hollsteinisch- und westphälischen Sprache stark unterschieden ist. Das gemeine Volk macht insgemein keinen Unterschied zwischen dem weichen b und d, dann dem harten t und p. Es bedienet sich auch wechselweise des å a und e im Anfange, als Arding, Erding, Aerding; läβt auch in der Aussprache manche Mitlauter aus, als nit anstatt nicht; in Verkleinerungs Wörtern gebraucht es die Sylbe lein, anstatt chen, wie Mägdelein,

lein, anstatt Mädchen; setzet auch gerne ein e nach dem u in der Aussprache, als Muetter anstatt Mutter: die in den Monumentis Boicis angeführte uralte Briefe und Urschriften geben von diesen und noch mehrern satsames Zeugniß. Sonst, wie einige Gelehrte angemerket, schrieben die Bayern vor einigen Jahrhunderten so gut teutsch, daß die bayerische Kanzleyschreibart manchem Ausländer zum Muster gedienet, welches auch nicht zu bewundern ist, weilen durch die Palatinats- und Vicariats-Verrichtungen die Schön- und Gutschreiberey immer mehr und mehr zunehmen mußte. Die bayerische Mundart hatte freylich auch, wie alle andere, ehemals einen harten und groben Klang nebst vieler Rauhigkeit: doch ist vieles hierinnen bereits abgeändert, und wird sich stets auch noch mehr abändern; da die hiesigen Gelehrten einer auserlesenen Redensart und guten Aussprache, ja selbst die Künstler und Handwerksleute, absonderlich die gereiset oder fremd sind, nach dem Beyspiele anderer teutschen Provinzen, einer verbesserten Mundart sich zu bedienen, allgemach auch das wahre Hochteutsche, das ist, den rechten Kern der teutschen Sprache zu kennen anfangen, auch selbst ihre Kinder schon in ersten Jahren besser aussprechen lernen lassen.

Was die Kleidertracht anbelanget, meldet Polybius, daß die alten Bayern zierlich gekleidet gewesen seynd; sie hatten bunte mit goldenen Fäden durchgezogene Spaltröcke, wie man sie dazumal genennet, anbey auch stattliche goldene Ketten am Halse getragen. Uebrigens kam ihre Tracht mit der ungarischen und polnischen am meisten übereins, welche auch wegen des Landsklima den Einwohnern zur Gesundheit und Leibsstärke weit zuträglicher, auch weit schöner war, als das heuntige Mischmasch. Sonst richtete sich auch Bayern nach der zu Augsburg im Jahre 1530. errichteten Polizey-Reformation und Kleiderordnung.

Wie die Kleidung der Bayern, also auch ihr Wappen war ganz einfach, wie solches von den ältesten bayerischen Reichs-Turniergeschlechtern in meines Bayerischen Löwen zweytem Bande durchgehends zu sehen ist: meistentheils ohne Kron und mit geschlossenem Helm sogar. Selbst ihr Landwappen war sehr einfach, nämlich weiß und blau geweckt mit zwey bis drey und zwanzig Wecken, welche dadurch entstunden, weil sechs Striche links schräg, und fünf ablang gezogen wurden. Dies ist das Wappen der Landstände, im Latein, Insignia curiæ, das heist, das Wappen der versammelten Landstände, welches auch die Re-

genten

genten öfters nebst ihrem Wappen, bisweilen aber auch allein zu führen pflegten. Siehe Monum. Boic. Vol. III. Tab. fig. IV. Vol. XI. p. 169. Das Wappen Sr. dermalen glorwürdigst regierenden Churfürstl. Durchleucht besteht in einem gevierten Schilde und in einem Herzschildlein. In diesem erscheinet der goldene Reichs-Apfel im rothen Felde wegen der Reichs-Erztruchsessenwürde, der ist, eine goldene Kugel, worauf ein goldenes Kreuz stehet, welche aber sonst mit einem silbern Querbande um und um, dann auch mit einem ablangen bis auf die Hälfte bezeichnet ist. Vor Zeiten soll der Reichsapfel ein Zeichen zwoer übereinander gelegter Schüsseln gewesen seyn, womit der Erztruchseß oder Küchenmeister dem Kaiser bey der Tafel sein Amt verrichtete. Der Churfürst bestellet einen Erbtruchsessen, so wie andere Churfürsten über ihr Erzamt Erbbeamte zu setzen pflegen: dieß Reichs-Erbtruchsessenamt ist nichts anders als ein vom Churfürsten an die Reichsgrafen Truchseß zu Lehen verliehenes Reichs-Erbamt. Dieß Herzschildlein wird von dem regierenden Churfürsten allein geführet. Der Hauptschild oder das quartirte Wappen aber ist allen Herzogen und Herzoginnen von Bayern gemein, wovon das erste und letzte Quartier von Silber und blau gewecket ist, also, daß

insgemein 21. Wecken von rechter zur linken Seite schrägs gezogen werden; auf deren Anzahl und Lage aber die Mahler und Petschierstecher jederzeit wenige Aufmerksamkeit gehabt zu haben scheinen: das andere und dritte Quartier hat einen nach rechter Seite gestellten und zum Streit fertigen goldenen Löwen mit einer rothen Krone, oder Fürstenhut, dann mit aufwerts geschlungenem und gespaltetem Schwanze im schwarzen Felde. Die Wecken werden wegen dem Herzogthum Bayern, und der Löw im Schilde wegen der Rheinpfalz (massen die Oberpfalz als ein vormaliges Pertinenzstück von Bayern kein besonderes Wappen hat) neben den Wecken in obgedachtem Wappen geführet. Vormals führten die Herzoge von Bayern im ersten und vierten Quartier den rheinpfälzischen Löwen, dann im andern und dritten Quartier die bayerischen Wecken, bis die Wilhelminische Linie einen besondern Churhut für Bayern erhalten hat: denn hierauf hat Bayern das Quartier des Wappens verwechselt, also, daß die Wecken in das erste und vierte, der Löw aber in das anderte und dritte Quartier gekommen. Ober dem gevierten Schilde stehen zween mit königlichen Kronen gezierte Helmen, zwischen welchen ein rother Churfürstenhut mit ausgeschlagenem Hermelin, und darauf stehendem golde-

goldenen Reichsapfel den Platz behauptet. Auf dem ersten Helm zur rechten zeiget sich zwischen einem paar von Silber und blau geweckten Elephantenrüsseln, oder, wie andere melden, offenen Büffelshörnern — an deren äußeren Seite vier goldene, und mit goldenen Dreyblättern behangene Querstäblein oder Zweiglein hervorragen — ein goldener mit einer goldenen Kron bedeckter, dann linker Seits zu hockender Löw mit ausgeschlagner rother Zunge, Klauen, dann gespaltenen, und aufwerts geschlungenen Schwanze wegen Holländischer Erbschaft. Auf dem andern Helm zwischen einem verschobenen geweckten, dann mit ermeldten goldenen Blättern besteckten Adlersflug blicket hervor ein rothgekrönter gleichfalls hockender Löw, jedoch rechter seits zu gewendet, dann mit ausgeschlagener Zunge, und gespalteten Schwanze wegen der Rheinpfalz. Die Helmdecke ist zur rechten Seite roth und schwarz, zur linken aber von Silber und blau. Die Schildhalter sind insgemein zween Leoparden, nämlich wegen der holländischen Provinz Frießland, bisweilen ist es nur ein Löw, welcher mit der rechten Pfotte ein blosses Schwerdt, mit der linken aber den mit dem Churhut bedeckten Wappenschild haltet. Man findet sonst noch andere Schildhalter, als zween wilde Männer,

ner, auch zween Engel. Um den Schild hängt erstlich der goldene Fluß, andertens die St. Georgen Ritterordens-Kette.

Von der uralten unmittelbaren Landsgrafschaft Leuchtenberg hat zwar das regierende Haus den Titel, nicht aber das Wappen angenommen. Wollte Churbayern wegen den auf seinen Graf- und Herrschaften haftenden Sitz und Stimmen auf Reichstägen sein Wappen vermehren; so müßte es ungemein groß werden, und es würde doch noch nicht alles darinnen enthalten seyn, was in ältesten Zeiten hätte darein kommen können, ehe Heinrich der Löw in die Reichsacht erkläret ward, und Anlaß gegeben hat, daß so viele, große und ansehnliche Stücke von Bayern abgerissen worden sind.

Die Titulatur wird dem jetzt glorreichest regierenden Herrn also gegeben: Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Maximilian Joseph, in obern und niedern Bayern dann der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgrafen bey Rhein, des heil. röm. Reichs Erztruchsäß, und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg 2c. 2c. Der gnädigst regierende Landsherr aber bedienet sich in offentlichen, so andern Diplomaten, Mandaten, und Verordnungen folgenden Titels: Von Gottes

Gnas

Gnaden Wir Maximilian Joseph, in obern und niedern Bayern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. röm. Reichs Erztruchseß, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. Warum hier der herzogliche und pfalzgräfliche Titel dem Churfürstlichen vorgesetzet wird, da doch sonsten bey andern Churfürsten der herzogliche dem churfürstlichen nachfolgt, die Ursach hat Moser in seinem bayerischen Staatsrecht. p. 14. mit mehr andern Anmerkungen angezeiget. Es ist aus der Reichshistorie bekannt, daß die Herzoge schon seit den Zeiten Kaisers Heinrich des 4ten bey ihren Titeln, um das Supremat anzudeuten, sich der Formel von Gottes Gnaden bedienet haben; doch schrieben sie nicht von Gottes Gnaden Wir, sondern Wir von Gottes Gnaden. In Bayern war Herzog Albert der fünfte jener, der die Formel Wir von Gottes Gnaden umgekehrt, und sich von Gottes Gnaden Wir geschrieben hat. Herzog Wilhelm führte einen besondern Titel, denn der Kaiser Sigmund, da er bey der Kirchenversammlung zu Basel im 1431ten und folgenden Jahre nicht konnte gegenwärtig seyn, stellte an seine statt zum Schirmvogt des Concilii ums den Herzog Wilhelm aus Bayern, welcher diesen Titel so hoch hielt, daß er den-

selben in seinen öffentlichen Briefen gebrauchte und sich also nannte: Von Gottes Gnaden Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, des Heil. Concili zu Basel Beschirmer, und Statthalter unsers gnädigsten Herrn des römischen Kaysers.

Was sonst das Churbayerische Ceremoniel anbelanget, so hielte man sich vor diesem genau an das spanisch, und burgundische Etiquet, welches mit Kaiser Karl V. und mit Ferdinand I. nach Oesterreich und von dort auch nach Bayern kam. Alles war hier auf allzugeschrauften Füssen gesetzt: man aß und trank, man schlief und bethete gleichsam nach der Tabulatur, doch hat sich das Land-Etiquet von dem Hof-Etiquet unterschieden. Es war also gewissermassen beschwehrlich. Seit der Zurückkunft des Churfürsten Maximilian Emanuel aus Frankreich wurde solches mit dem französischen Etiquet in vielen Stücken vermischet, und dadurch einigermassen temperirt. Das Kanzley-Ceremoniel aber erfordert einen eignen und weitläufigen Tractat, wodurch sich einer bey der gelehrten Welt verdient machen könnte.

Nun wollen wir die Lands- und Regierungsverfassung in Bayern beschreiben.

Unter

Unter den bayerischen Unterthanen und Landsassen, welche die Erbhuldigung, als das sichtbarste Merkmal der Landsässerey und Unterthänigkeit ablegen, sind jene vorzüglich zu bemerken, so durch die Freyheiten und Prärogativen, die sie vor den übrigen geniessen, absonderlich aber durch Sitz und Stimme auf den Landtägen sich vor den gemeinen Unterthanen auszeichnen, und dahero Landstände genennt werden. Ueberhaupts sind drey verschiedene Gattungen der sammentlichen bayerischen Landstände, nämlich der Prälaten oder geistliche Stand, der Adel oder Ritterstand, und endlich der Burgerstand. In andern Landen machen auch noch heunt zu Tage die Bauern den vierten Stand aus. In Bayern aber werden sie fast von den Bannmärkten im ganzen vertretten, und der Burgerstand bestehet in Städten und Märkten. Zu den Landtägen schicken die Städte und Märkte ihre Abgeordnete; ein jeder von Prälaten und vom Adel hat seine eigene Stimme allda. Ein adelicher Landstand kann keiner seyn, welcher nicht zugleich ein adeliches, und der Landmatrikel einverleibtes Gut besitzet. Wer dieß nicht besitzet, hat weder Sitz noch Stimme: hingegen führt nicht ein jeder Burger Sitz und Stimme; sondern, wie schon gesagt worden, die ganze Burgerschaft

einer Stadt oder eines Bannmarkts hat nur eine Stimme. Die im ersten Theile bey der geographischen Beschreibung des Bayerlandes angebrachte Landtafel vom 1557ten Jahre weiset die Landesmatrikel auf, und zeiget zwischen gebannten und ungebannten Märkten den Unterschied. Die ungebannten Märkte haben sich der Landstandschaft keineswegs zu erfreuen, sondern stehen vielmehr selbsten unter der Jurisdiktion der Landständen. Alle obgedachte Landstände zusammen genommen stellen in Bayern, so wie in andern auswärtigen Landen, einen Staatskörper vor, wovon das Haupt die Landsherrschaft ist; die übrigen Glieder aber in den Ständen vorgestellet, und mit dem Namen Landschaft beehret werden. Fast wie im römischen Reiche der Kaiser das Haupt, und die Reichsstände die Glieder des Reichskörpers sind. Die bayerische Landschaft wird für eine der ältesten im ganzen Teutschland gehalten, wie denn schon vieles in den Agilulfingischen und Carolingischen Zeiten von ihr vorkommet. Im Jahre 774. berufte Thassilo ein Reichsconcilium nach Dingolfing, einer in Niederbayern an der Iser gelegenen Stadt zusammen, wobey sechs Bischöfe, als der von Neuburg an der Donau, (welches Bisthum nach der Hand aufgehoben,

und

und größtentheils dem augsburgischen beygelegt worden ist:) der von Sabiona; heunt zu Tage Brixen genannt, der von Salzburg, der von Passau, der von Regensburg, und der von Freysing erschienen sind; und zwar nebst den Aebbten von Mansee, von Unteralteich, Schlechdorf, Illmünster, Benedictbayern, Sandau, Wässerbrun, Oberalteich, Pfaffenmünster, Osterhoven, Chiemsee, Weltenburg; samt vielen weltlichen Herren. In Zusammenberufung dieses Conciliums zeigte sich Thaßilo als einen König; denn nur ein König konnte damals eine Provinzial Kirchenversammlung zusammen rufen: der König Karl der große hat es niemalen geahndet, und die Landstände haben darein gewilliget, welches zu thun sie wohl ein Bedenken würden getragen haben, wenn sie diese Unternehmung der fränkischen Hoheit entgegen, und über die Schranken des dem Thaßilo zustehenden Gewalts zu seyn, geglaubet hätten.

Dermalen geschiehet die größte und allgemeine Versammlung der Landstände bey dem Landtage, welcher in keiner andern Absicht gehalten wird, als daß zwischen der Landsherrschaft und den Ständen wichtige Lands-Angelegenheiten berathschlaget, und abgemacht werden. Dergleichen Versammlungen aller und jeder bayerischen Landsständen

stände finden sich zwar schon in den ältern Zeiten: allein über das Jahr 1514. gehen die förmlichen Landtags-Acten nicht hinauf. Vor dem 1513ten Jahre hatte die Landschaft weder ein eigenes Landhaus allhier, noch sonsten einen beständigen Ort zur Bewahrung ihrer Schriften und Papire, sondern nach Beschliessung des Landtags wurden die Landtagsakten den Klöstern jedesmal in Verwahr gegeben, allwo das meiste vielleicht noch zu finden wäre. Und daher kommt es, daß von den ältern Landtägen entweder gar keine, oder nur mangelhafte Akten und bloße Ueberbleibseln oder historische Erzehlungen mehr übrig sind.

Seit 1514. sind 33. Landtäge, und zwar im Jahre 1514, 15, 16, 19, 20, 22, 23, 26, 29, 32, 36, 37, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 50, 52, 56, 57, 77, 79, 83, 88, 93, 1605, 12, und 69 theils zu München, theils zu Landshut, Straubing, und Ingolstadt gehalten worden. Die Citation, oder Vorladung an alle Stände wird von der geheimen Kanzley, und zwar nach Innhalt der neuesten Matrikel ausgefertiget, und an die vier Rentämter, von dort an die Landgerichter, und so weiter an die Stände verschicket. Alles dieses geschiehet vier Monate voraus.

Die

Die Landmarschälle von ober- und niederm Lande, dann der Landschafskanzler haben hierbey die meisten und wichtigsten Verrichtungen. Bey der Proposition und Eröffnung des Landtags erschien die Landsherrschaft vor diesem bald Selbst in höchst eigener Persohn, bald aber durch Commissarien, und zwar letztlich auf dem Rathhause in München, zu ältern Zeiten in der Residenz auf dem Herkulessaal, wozu der Landmarschall den anwesenden Ständen ansagen ließ. Das erste, was nach der churfürstlichen Proposition auf dem Landtage vor sich gehet, ist der große Ausschus, welchen die Stände unter sich auf dem Rathhause formiren. Es wird aus einem jeden Rentamte ein Prälat, nebst zween Rittern, und eine von den Städten zu Wählern mit gemeinsamen Stimmen ernannt; worauf der Prälat aus seinem Rentamte noch drey andere Prälaten, die zween Ritter aus ihren Rentämtern, noch andere sechs, und die Städte andere drey erkiesen: dergestalt, daß in jedem Rentamte vier Prälaten, acht Ritter, vier Städte und Märkte, folglich in allem 64. ausgewählet sind. Der weltliche Ausschuß wird von dem Landmarschalle, und der geistliche von dem vornehmsten, dann ältesten Geistlichen in die Pflicht genommen:

als:

alsdann gehen die Berathschlagungen auf die gestellte landesfürstliche Propesition an. Bis zu dem Beschlusse des Landtages müssen alle Stände beysammen bleiben, und darf sich ohne Churfürstlicher Erlaubniß keiner absentiren. In Betrachtung aber, daß es sowohl für die Landsherrschaft, als für die Stände selbsten weit bequemer sey, daß man statt sammentlicher nur mit einigen Landständen zu traktiren habe: so wird, ehe und bevor der Landtag auseinander gehet, von dem obgedachten grösern Ausschuß der engere, oder die sogenannte Verordnung erwählet, für welche die Instruktion mit dem Hofe concertirt wird. Nebst dem empfangen die Stände von der Landsherrschaft einen Schadloshaltungsbrief auf Pergament, und werden zuletzt bey Hofe gespeiset.

Diese erwähnte ganze Verordnung mit Einschluß der vier Rechnungsaufnehmern und des Landschaftskanzlers versammelt sich alle Jahre insgemein nur einmal, und zwar nach heiligen drey König in München, um mit der Landsherrschaft die gewöhnliche Postulatshandlung zu pflegen, wie solches in des geheimen Raths Kanzlers Freyherrn von Kreitmayr bayerischen Staatsrecht §. 181. bis 85. umständlich aufgezeichnet zu finden

finden ist. Also erhellet auch die Anzahl der Landschaftlichen Bedienten aus dem Münchnerischen Hofkalender.

Zweyter Abschnitt.

Von der

Genealogie und Chronologie.

der

Bayerischen Regenten.

Die Genealogie ist eine historische Wissenschaft von den Geschlechtern, und zwar fürnämlich von dem Ursprunge und Fortsetzung derselben. Sie hat zur Gehülfinn die Heraldik, oder jene Kunst, welche von dem Ursprunge, oder Beschaffenheit und Bedeutung der zu Zeiten Kaiser Heinrichs des Vogelstellers bey den Teutschen bekannt gewordenen Geschlechter- dann schon vorhin bekannt gewesten Länderwappen handelt; massen die Länderwappen, oder

Feld-

Feldzeichen der Länder, Gauen, und Königreiche; zum voraus schon so bekannt, als währenden Kriegsläufen, und sonsten nöthig waren.

Die Chronologie ist gleichfalls eine historische Wissenschaft von der Zeitordnung an sich selbsten sowohl, als der Regenten, oder andern Großen und ihrer Thaten oder merkwürdigen Begebenheiten. Zur Gehülfinn hat sie die Geographie, um Oerter zu bestimmen, wo eine Sache geschehen, und dadurch die Regenten, deren oft zween oder mehrere einerley Namen haben, auseinander zu setzen, folglich aus der Größe, Ausmessung, Verschiedenheit und Eintheilung der Länder auf die Wahrheit der erzehlten Geschichte und auf das Daseyn der Regenten oder anderer Personen einen richtigen Schluß machen zu können. Die Genealogie also und Chronologie verdienen billig die zwey Augen der Historie genennt zu werden.

Unter allen Häusern, welche nach Garibald dem I. in Bayern regiert haben, ist keines weniger untersuchet, als das Agilulfingische. So gewieß es immer ist, daß die Agilulfinger vor den Karolingern in Bayern an der Regierung gewesen sind; so ist doch

die

die Abkunft des Agilulfingischen Geschlechts noch meistentheils unbekannt. Verschiedene Historiker finden Adelinger und Agilulfinger für einerley Wort, und verteutschen es als Söhne eines alten adelichen Geschlechts. Allein wer war der Urheber dieses adelichen Geschlechts? Es muß nämlich nothwendiger weise ein Agilulfus gewesen seyn; so wie ein Merovàus der Ursprung des Merovingischen, ein Karl der Ursprung des Karolingischen, und ein Capetus der Ursprung des Capetingischen, dann ein Herzog von Bourbon der Ursprung des Bourbonischen Hauses ist. Zu geschweigen, daß Adelinger und Agilulfinger nur die ersten und die letzten zwo Sylben mit einander gemein haben; auch Agilulfinger schwehrer als Adelinger auszusprechen sey; so zeiget sich der Hauptunterschied in deme, daß Agilulfinger eine eigenthumliche Benennung, nomen proprium, und Adelinger eine allgemeine Benennung, nomen appellativum sey: denn Adelinger wurden zu Zeiten des Tacitus die Abkömlinge vom königlichen Geblüte genennt; alle übrige waren nur Freygebohrne: und in diesem Verstande waren die Merovinger, Karolinger und Capetinger auch Adelinger zu nennen. Ja eben darum sind die Agilulfinger auch Abkömmlinge vom königlichen Geblüte ge-

wesen, weil sie Adelinger waren. Nun fragt es sich: wer war der Stamm- und Namen-Vater der Agilulfinger gewesen? Antwort: Wer war der Stamm- und Namen-Vater der Merovinger, Karolinger, und Kaperinger gewesen? Sie werden sagen: Merovåus, Karolus der große, und Kapetus. Denn wann ein Regent, wie Merovåus, Karolus und Kapetus, sich durch sonderbare Thaten ausgezeichnet, und zu einer großen Staatsveränderung Anlaß gegeben hat; so pflegten nach dem Gebrauche der damaligen Zeiten die Descendenten oder Abkömmlinge den Namen davon anzunehmen und fortzuführen. Wer war aber der Stamm- und Namenvater der Agilulfingern? Antwort: ein Agilulfus. Wer war aber dieser so berufene Agilulf, wann und wo hat er regiert? Nun dieß ist eben das, was wir kürzlich erweisen werden. Aus dem ersten Abschnitte ist sonnenklar zu ersehen, daß vor dem Garibald I. kein Herzog in Bayern regieret habe; und, falls auch einer regiert haben sollte, so wäre es ein Utilo oder Theodo gewesen, wie einige Historiker glauben: Es muß also ein Agilulf nach dem Garibald I. regieret haben. Und in der That finden wir aus zeitgenossenen Schriftstellern, daß Theodelinda, eine Tochter des obgedach-

ten Garibalds I. und Wittwe des verstorbenen Longobardischen Königs Antharis sich mit dem Agilulf, einem Fürsten von Piemont, zum zweytenmal vermählet, ihm den königlich-longobardischen Thron angeheurathet, und durch ihr Zusprechen und Belehren aus ihm als einem Heiden einen Christen gemacht habe. Dieß geschahe im Jahre 590, just zur Zeit, da die Franken ihren Vater Garibald wegen eines mit den Longobardern gemachten Bindnisses vom bayerischen Throne gestürzet, und nach Italien verjaget haben; allwo er auch im Jahre 592 starb.

Die Longobarder stellten der Theodelinda, dieser höchstbelobten und tugendhaften Fürstinn vor: sie sollte nach ihrem Gutgedünken sich einen Gemahl erwählen, welchen auch eben darum alle insgesammt für ihren König erkennen wurden. Dieses thaten die Bayern um so eher, als sie eine bayerische Prinzessinn war, und ihr Vater Garibald wegen longobardischer Allianz aus dem Lande verstossen wurde. Auf solche Art gelangte Agilulf nicht nur zum Longobardischen, sondern auch zum bayerischen Scepter. Agilulf zeichnete sich auch dadurch aus, daß er das Christenthum, zu dem er sich jüngst wegen seiner Gemahlinn

bekannte, in der Lombardey und in Bayern, so viel als wegen dem herrschenden Heidenthum möglich war, eingeführet hat. Sein Sohn Taßilo I. und alle seine Nachkömmlinge oder Descendenten hiessen dahero Agilulfinger, wovon Taßilo II. der letzte gewesen war. Und so viel von Abkunft der Agilulfinger. Nun wollen wir zur Chronologie schreiten.

Johann Martin Maximilan Einzingers von Einzing Kaiserl. Pfalz- und Hofgrafen ꝛc. ꝛc.

Chronologische Ehrentafel,

der

Durchleuchtigsten Könige, Herzoge, und Churfürsten, welche vom Garibald I. bis auf das heunt zu Tage glorwürdigst regierende Churhaus in dem ehemaligen Königreiche, und dermaligen Churfürstenthume Bayern floriret, und wirklich geherrschet haben, nebst der Anzeige ihrer Sterbjahre so wohl, als ihrer durchleuchtigsten Frauen Frauen Gemahlinnen. Verfaßt anno 1777.

1.

Garibald oder **Gariwald**, König in Bayern, ein Präagilulfinger. Im Jahre 590 wurde er verjagt, † 592. in Italien. Gemahlinn **Walderada** des Longobardischen Königs Waccons Tochter.

2.

Aus dem königl. agilulfingischen Hause.

Agilulfus, König der Longobarden, Herzog von Piemont, und Regent der damals zu Italien gehörigen Norischen, und Rhätischen Landen. Er überließ sei-

nem Sohne dem Taßilo im Jahre 595 das bayerische Reich, worauf Taßilo zum König ordinirt worden ist, † 616.

Gemahlinn Theodelinda Tochter des obgedachten Garibald.

3.

Taßilo I. König in Bayern, und erster Bundsgenossener des königlich fränkischen Hofes, † 598.

Gemahlinn ist unbekannt. Die Agilulfinger hatten auch ihre Herzoge in Bayern, worunter Theodo der Bohohemier einer gewesen.

4.

Garibald II. König in Bayern, ein Sohn des obigen Taßilo, † 649.

Gemahlinn Goeta, eine Tochter des venetianischen Fürsten Gitulfs, Herzogs von Friaul.

5.

Theodo I. ein Sohn Garibalds II. und König in Bayern, † 680.

Gemahlinn ist unbekannt.

6.

Theodo II. König in Bayern. Er theilte mit seinen drey Söhnen Theobert, Grimoald und Theobald das bayerische Reich, wie folgt, und residirte zu Regensburg, † 717.

Gemahlinn Reginotrud, eine königl fränkische Prinzeßinn.

7.

Theobert König in Bayern und Herzog in Rhätien, residirte zu Botzen, † 726.

Gemahlinn ist unbekannt.

8.

Grimoald II. König in Bayern und Herzog von obern Bayern, und was man Sudgau hieß, residirte zu Freysing, † 721.

Gemahlinn Piltrud.

9.

Theobald oder Theowald, König in Bayern, und Herzog in Norikum, residirte zu Passau, † 720.

Gemahlinn unbekannt.

Nachdem diese drey Brüder samt dem Vater gestorben; so fiel das sammentliche Reich auf Hugbert, wie folgt.

10.

Hugbert, ein Sohn des Grimoalds, oder wie andere wollen, des Theoberts, König in Bayern, † 738.

Gemahlinn Hiltifrid, wie die Sanctpetrinischen Dipthicha zu Salzburg sagen.

11.

Utilo oder Odilo II. ein Sohn des Hugberts, und Bruder Utilo des I. der Mönch geworden, König in Bayern, † 748.

Gemahlinn Chiltrude, Prinzeßinn Tochter des Karls Martel, Herzogs von Brabant, und Oberhofmeisters (Majordomi) am königl. fränkischen Hofe

12.

Taßilo II. König in Bayern, hernach Vasall des königl. fränkischen Hofes, und endlich der letzte und verstossene Regent aus dem königlich-agilulfingischen Stamme, † 794.

Gemahlinn 1. Nicrostrata, eine königlich sicilianische Prinzeßinn, 2. Luitperga, eine Tochter des Longobardischen Königs Desiderius.

13.

Aus dem königlich-karolingischen Hause.

Karl der große, König in Franken und Bayern, römischer Kaiser. Dessen oberster Statthalter und Herzog in Bayern Gerold, ein Bruder seiner Gemahlinn Hildegardis, gewesen ist. Karl † 814. Er hatte drey eheliche Söhne, den Pipin, Karl, und Ludwig den Frommen.

Gemahlinn 1. Sibilla oder Bertha, eine Tochter des Longobardischen Königs Desiderius. 2. Hildegardis, eine Tochter des Imk aus Schwaben. 3. Fastrada, eine Tochter des Grafen Rudolfs. 4. Luitgard, aus Allemannien. Im Jahre 799 starb sein Herzog Gerold, und folgte der Graf Audulf im Herzogthume.

14.

Pipin I. König in Italien und Bayern, † 810. vermög väterlichen Testaments wurde er König in Italien, und Bayern, von Italien bis an die Donau.

Gemahlinn **Bertha**, eine Tochter Wilhelms von Courteney, † im Jahre 810.

15.

Bernhardt, Pipins Sohn, König in Italien und Bayern, † 818. Er hatte einen Sohn Pipin II. und drey Enkeln von ihm Bernhard, Pipin III. und Heribert, die von der väterlichen Erbschaft ausgeschlossen wurden.

Gemahlinn **Kunigunde**, eine Stifterinn des benediktiner Klosters zu Parma.

16.

Ludwig der fromme genannt, König in Bayern, er setzte seinen ältesten Sohn

Lothar noch bey Lebzeiten bis auf die künftige allgemeine Ländertheilung zum Könige in Bayern ein, † 840.

Gemahlin 1. Irmengard, aus Sachsen. 2. Judith, eine Tochter des Grafen Welfen I. von Altorf, und leibliche Schwester des Kibico. Unter seiner Regierung stirbt Herzog Audulf im Jahre 819. und folgte Heinrich mit dem goldenen Wagen.

17.

Lotharius, König in Bayern, und endlich Kaiser. Als er zum Kaiserthum gelangte, überließ er seinem Bruder Ludwig dem Teutschen die bayerische Krone. Ja im Jahre 855 gieng er gar ins Kloster, † 860, unter seiner Regierung war Herzog in Bayern der Ernst oder Ernest.

Gemahlinn Irmengard, eine Tochter des Herzogs Ingeranis.

18.

Ludwig der **Teutsche**, König in Bayern, † 876. Er wurde hierauf auch Kaiser. Herzog Ernst wurde verjagt im Jahre 861. ihm folgte Graf Wilhelm und Engelschalk.

Gemahlinn **Emma**, eine Tochter des Grafen Erchingers, und Stifterinn des Klosters Obermünster in Regensburg. Nach dem

dem Tode der Grafen Wilhelm und Engelschalks folgte im Jahre 871. Graf Ruotold.

19.

Carolomann, König in Bayern, † 880.

Gemahlinn **Luitwinde**, eine Tochter des Ernst I. Herzogs in Kärnten. Nach dem Ruodolt und dem Arbo wird Graf Engildico Herzog in Bayern.

20.

Ludwig II. dies Namens, König in Bayern und Sachsen, genannt der jüngere, † 882. seine Schwester Hildegard nahm den Herzog Engildico zur Ehe.

Gemahlinn **Luitgard**, eine Tochter des Herzogs Rudolf von Sachsen.

21.

Karl der **dicke** genannt, König in Bayern † 888.

Gemahlinn **Richardes**, eine Schottische Prinzessinn.

22.

Arnulf I. König in Bayern, dann auch römischer Kaiser, † 899. Er machte den Luipold zum Herzoge in Bayern im Jahre 895.

Gemahlinn **Utta.**

23. Ludwig,

23.

Ludwig, genannt das **Kind**, Kö-nig in Bayern blieb unvermählt, aufs we-nigst starb er ohne Erben, und machte dem karolingischen Stamme im Teutschlande ein Ende, † 911. Unter seiner Regierung führte die königliche Armee wider die Hunen an **Luipold** Marggraf von Ostbayern, und hernach Herzog in Bayern. Er starb noch vor Ausgang des karolingischen Stam-mens Anno 907.

Dessen Gemahlinn 1. **Kunigunda**, eine Tochter Erchangers II. Grafen von Schwa-ben. 2. Adelheid, eine Tochter Herzogs Otto von Sachsen.

24.

Aus dem herzoglich Luipoldischen Hause.

Arnulf II. unrecht der böse ge-nannt, Luipolds Sohn, König in Bayern, hierauf vertrieben, und gegen Ablegung des königlichen Titels wieder, und zwar mit Beybehaltung des königlichen Rechts, und Gewalts als Herzog in Bayern eingesetzt, † 937.

Gemahlinn 1. Aones, eine Tochter des Königs Toxi in Ungarn, und Schwe-ster des ungarischen Königs Grisa.

2. Ge-

2. **Gebirge**, die Tochter eines fränkischen Herrn Rudolfs, und Enklinn des H. Conrads Bischofs zu Constanz.

25.

Eberhard von Franken, des Königs Conrads I. Bruder, ihm wurde bis zur Restitution des letzterwehnten Arnulfs des bösen, das Herzogthum Bayern zugeschlagen. Arnulf floh nach Ungarn im Jahre 917. und kam zurück im Jahre 919, wurde restituirt im Jahre 920.

26.

Eberhard, ein Sohn Arnulfs des bösen, Herzog in Bayern. Er regierte nur ein Jahr, und wurde vom Kaiser Otto dem grossen ums Jahr 938. hierauf verjagt und samt seinen Brüdern von der herzoglichen Würde ausgeschlossen.

27.

Berthold Herzog in Bayern, Bruder Arnulfs des bösen, † 948.

Gemahlinn **Gerberge**, eine Tochter Königs Heinrich des Vogelstellers und Wittwe Herzogs Giselberts in Lothringen; oder wie andere wollen, **Wiltrudis**, eine Tochter Herzogs Giselberts in Lothringen und Enklinn des Königs Heinrichs des Vogelstellers.

28. Aus

28.

Aus dem herzogl. sächsischen Hause.

Heinrich I. der Sachs genannt, Herzog in Bayern, ein Sohn Königs Heinrichs des Vogelstellers, und Bruder Kaisers Otto I. des großen, † 955.

Gemahlinn Judith, eine Tochter des obgedachten Arnulfs des bösen.

29.

Heinrich II. genannt der Zänker oder streitige, Herzog in Bayern, ein Sohn des obigen Heinrichs I. † 995. Er wurde wegen einer gewaltigen Empörung vom Kaiser Otto II. abgesetzt; nach dem Tode des folgenden Herzogs in Bayern und Schwaben aber wieder in sein Land eingesetzet, allwo er hierauf bis ans Ende seines Lebens regierte.

Gemahlinn Gisela, eine Tochter des Königs Conrads in Burgund.

30.

Otto I. dies Namens Herzog in Bayern und Schwaben, ein Sohn des Ludolfs, das ist: Bruders Sohn zum Kaiser Otto II. † 982.

Gemahlinn Lucardis.

31.

Heinrich III. unter den bayerischen Herzogen, und II. unter den Kaisern, genannt der Heilige, ein Sohn Herzogs in

Bayern

Bayern. Er tratt das Herzogthum Bayern im Jahre 1004. seiner Gemahlinn Bruder dem Heinrich von Luxenburg ab, nachdem er im Jahre 1002. Kaiser geworden, † 1024.

Gemahlinn **Chunegunda**, eine Tochter des Grafen Siegfrieds zu Luxenburg, und Arduene.

32.

Aus verschiedenen hohen und höchsten Häusern.

Heinrich IV. Herzog in Bayern, Graf zu Luxenburg und Arduene, genannt Hezilo. Er regierte zur Zeit als Kaiser Conrad II. das Reich beherrschte; er wurde geächtet, aber im Jahre 1017. wieder eingesetzt, † 1027.

Gemahlinn **Maria.**

33.

Heinrich V. unter den bayerischen Herzogen, und III. unter den römischen Kaisern dieß Namens, genannt der schwarze, ein Sohn Kaisers Conrad des II. † 1056.

Gemahlinn 1. **Kunegunda** oder **Kunelinda.** 2. **Agnes** eine Tochter des Herzogs **Wilhelm** in Aquitanien.

34. Con-

34.

Conrad I. ein Sohn Ludolfs des Pfalzgrafen am Rhein, Herzog in Bayern; Kaiser **Heinrich** der schwarze verliehe ihm sein Herzogthum Bayern, setzte ihn aber wieder ab wegen Händeln mit dem Bischoffe zu Regensburg, † im Jahre 1053.

35.

Conrad II. ein Sohn Kaisers Heinrich des schwarzen, Herzog in Bayern; er wurde von seinem Vater anstatt des abgesetzten Conrads I. zum Herzoge in Bayern ernannt † 1056.

36.

Heinrich VI. unter den bayerischen Herzogen, und IV. unter den römischen Kaisern, ein sechsjähriger Sohn des Kaisers Heinrich des schwarzen, und leiblicher Bruder des obigen **Conrads des II.** in Bayern. Ihm gehörte das Land Bayern; seine Mutter **Agnes** aber hat währender Vormundschaft im Jahre 1061. dem Otto Grafen von Nordheim das Herzogthum Bayern abgetretten † 1066.

Gemahlinn 1. **Bertha**, eine Tochter des Marggrafen Otto in Italien. 2. **Praxidis**, eine russische Prinzessinn.

37. Ot

37.

Otto II. Herzog in Bayern und Sachsen an der Weser, oder zu Göttingen, und Nordheim. Er wurd von Kaiser Heinrich IV. entthronet, das Land aber dem Welphen I. verliehen, † 1083.

Gemahlinn Cuniza.

38.

Aus dem marggräflich gwelfischen, oder guelfischen Hause.

Welf I. unter den bayerischen Herzogen dieß Namens, und IV. dem Geschlechts-Namen nach, ein Sohn des Azo Marggrafen von Oeste in Italien, genannt der starke, Herzog in Bayern, † 1103.

Gemahlinn 1. Ethelinda, eine Tochter des geächteten Herzogs Otten II. in Bayern.
2 Judith, eine Tochter des Grafen Balduin des fünften von Flandern, und Wittwe des englischen Grafen Tostini.

39.

Welf II. genannt der dicke, Herzog in Bayern, ein Sohn Welfs I. † 1120.

Gemahlinn Mathild, eine Tochter des Bonifacius aus dem Hause Este, und Marggrafen von Tuscien.

40.

Heinrich der schwarze genannt

Herzog in Bayern und Sachsen, ein Sohn Welfs I und Bruder Welfs II. sonst auch Catulus beygenannt; in seinem Alter wurde er ein Mönch † 1127.

Gemahlinn Wulfhilde, älteste Prinzessinn Tochter des Magnus, das ist, Maginons des letzten Herzogs in Sachsen aus dem billingischen Hause.

41.

Heinrich, der Stolze oder Großmüthige ein Sohn Heinrichs des Schwarzen, Herzog in Bayern, er wurde geächtet, † 1139.

Gemahlinn Gertrude, einzige Tochter des Kaisers Lothar und der Richsa.

42.

Leopold, Marggraf von Oesterreich und nun Herzog in Bayern, des Kaisers Stifbruder, † 1141.

Gemahlinn Maria, eine Tochter Herzogs Sobieslai des ersten in Böhmen.

43.

Heinrich der Oesterreichische, genannt Jasemergott, ein Bruder des obgedachten Leopolds von Oesterreich, Herzog in Bayern, † 1172.

Gemahlinn 1. Gertrude, eine Tochter des Kaisers Lothar und Wittwe Heinrichs des Stolzen. 2. Theodora, Bruderstochter des griechischen Kaisers Emanuel.

44. Hein-

44.

Heinrich, der Löw genannt, Herzog in Bayern, Sachsen, Marggraf von Tuscien oder Toscana ꝛc. ꝛc. ein Sohn Heinrichs des Stolzen oder Hoffärtigen. Er wurde geächtet im Jahre 1180. verlohr hierüber alle seine große schöne Länder bis auf Braunschweig und Lüneburg, † 1195.

Gemahlinn 1. Clementia, eine Tochter des Herzogs Conrad zu Zähringen. 2. Mathildis, älteste Prinzessinn Königs Heinrich des 2. in Engeland.

45.

Aus dem pfalzgräflich wittelsbachischen Hause.

Otto, dem Familie Namen nach der 4. Graf von Wittelsbach, Pfalzgraf von Scheyern genannt der Größere. Er wurde von Kaiser Friederich I. wegen verschiedenen mit Ruhm verrichteten Feldzügen so andern hochansehnlichen Verdiensten und wichtigen Ursachen, nach der achts Erklärung Heinrichs des Löwen, mit dem Herzogthume Bayern im Jahre 1180. belehnet, † 1183.

Gemahlinn 1. Agnes, Gräfinn von Loß. 2. Agnes, eine Tochter des Grafen Dietrichs von Wasserburg.

46.

Ludwig I. Herzog in Bayern, Pfalz-

graf bey Rhein und Churfürst, † 1231.
Gemahlinn Ludomilla, eine Tochter des Herzogs Uladislaus des 2. in Böhmen.

47.

Otto, genannt der Erleuchtete oder Gütige, Herzog in Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, † 1253.

Gemahlinn Agnes, eine Tochter des geächteten Herzogs Heinrich von Sachsen, und Schwester der Marggräfinn von Baden, mit ihr erzeigte er zween Söhne, den Heinrich nämlich und Ludwig den Ernsthaften oder Strengen, welche schon zu theilen anfiengen; Heinrich nahm Niederbayern, und Ludwig Oberbayern ꝛc.

48.

Aus dem wittelsbachischen Hause niederbayrischer Linie.

Heinrich, Herzog in Niederbayern ein Sohn Otto des erleuchteten † 1290.

Gemahlinn 1. Elisabeth, eine Tochter des Königs Belä des 4. in Ungarn.
2. Elisabeth, aus Polen.

49.

Otto, Herzog in Niederbayern, und hierauf König in Ungarn, † 1312.

Gemahlinn 1. Catharina, eine Tochter Kaisers Rudolfs des ersten. 2. Agnes, eine Tochter des siebenbürgischen Woiwoden Ladis-

Ladislaus; aus der andern Ehe stammet folgender Heinrich ab.

50.

Heinrich von Natternberg genannt, Herzog in Niederbayern, † 1333.

Ohne Gemahlinn.

51.

Aus dem wittelsbachischen Hause oberbayerischer Linie.

Ludwig II. genannt der Strenge, ein Sohn Otto des Erleuchteten Herzog in Oberbayern, Churfürst und Pfalzgraf bey Rhein, † 1294.

Gemahlinn 1. **Maria,** eine Tochter Heinrich des Großmüthigen von Brabant. 2. **Anna,** eine Tochter des Herzogs Conradin von Glogau, Herzoginn von Polen. 3. **Mechtild,** eine Prinzessinn Tochter Kaisers Rudolfs des 1. von Habsburg.

Aus der dritten Ehe wurden unter andern zween merkwürdige Söhne, Rudolf nämlich und Ludwig der 3. erzeuget, welche nach des Vaters Tode die Länder theilten. Und da Rudolf die pfälzischen Lande, Ludwig aber Bayern erhielt; so wurde jener der Stifter der Rudolfinischen Linie, welche biß heut zu Tag noch in Pfalz bey Rhein floriret, und sich in verschiedene Nebenlinien nach und nach wieder vertheilet hat;

dieser hingegen wurde der Stifter der Ludwigischen Linie, welche hier folget. Die Ehre die rudolfinische Linie zu entwerfen, wird einer churpfälzischen Feder überlassen.

52.

Ludwig III. der Bayer genannt, Herzog in Bayern, und endlich römischer Kaiser, † 1347.

Gemahlinn 1. **Beatrix**, eine Tochter Herzogs Heinrich des 6. zu Glogau.

2. **Margareth**, Erbtochter des Grafen Wilhelms des 2. von Holl- und Seeland, dann Hennegau.

Da Kinder von beeden Ehen vorhanden waren. Ludwig nämlich der 4. und Stefan der 1. mit dem Ringe genannt aus der ersten; dann Wilhelm der 1. Albert der 1. Ludwig der Römer genannt, und Otto aus der andern Ehe: so theilten sie sich in drey Linien, in die Brandenburgische, Holländische, und ältere Landsburische. Beede Ludwig und Otto erhielten Oberbayern, die übrigen Söhne Stefan, Wilhelm, und Albert aber Niederbayern.

53.

Aus dem wittelsbachischen Hause brandenburgischer Linie.

Ludwig der ältere genannt, dem Geschlechts

schlechts-Namen nach der 5. und der Landes-Regierung nach der 4. Churfürst zu Brandenburg und Herzog in Oberbayern. † 1359.

Gemahlinn 1. **Margareth**, eine Tochter des Königs Christof in Dännemark.

2. **Margareth**, genannt Maultaschin, Gräfinn von Tyrol und Mutter des Meinhards, der im Jahre 1363. unvermählt gestorben ist.

54.

Ludwig, der Römer genannt, Churfürst zu Brandenburg, Herzog in Oberbayern, † 1366.

Gemahlinn 1. **Ingelburg**, eine Tochter des Herzogs Alberts von Mecklenburg.

2. **Anna**, eine Tochter des Herzogs Fridrichs von Oesterreich.

55.

Otto, Churfürst zu Brandenburg, Herzog in Oberbayern † 1379.

Gemahlinn 1. **Margareth**, eine Tochter Herzogs Alberts des 2. in Oesterreich.

2. **Anna**, eine Tochter des Kaisers Karl des 4.

56.

Aus dem wittelsbachischen Hause graf-holländischer Linie.

Wilhelm I. Herzog in Niederbayern,

und Graf von Holl, und Seeland † 1377.

Gemahlinn 1. Mechtild, eine Tochter des Königs in Engelland, Grafen von Lancaster. 2. N. eine Tochter des Grafen Günters erwählten Kaisers.

57.

Albert I. sonst Albrecht, Herzog von Niederbayern Graf von Hennegau, Holl- und Seeland. † 1404.

Gemahlinn 1. Margareth, des Herzogs Ludwig zu Brieg in Schlesien Tochter. 2. Margareth, eine Tochter des Herzogs Adolfs zu Cleve.

58.

Wilhelm II. Herzog in Bayern, Graf von Holl- und Seeland, † 1417.

Gemahlinn 1. Margaareth, eine Tochter Königs Karl des fünften in Frankreich. 2. Margareth, eine Tochter Herzogs Philip des Kühnen in Burgund, mit welcher er die berühmte Jaqueline sonst Jacoba oder Jacobina zeugte.

Jacobina, welche eine einzige Tochter und Erbprinzeßinn in Hennegau, Holl- und Seeland war, hatte vier Gemahlen. Der erste war Dauphin Johann von Frankreich ein Sohn Karl des 6. Der zwey-

te

te Johann von Burgund Herzog zu Brabant. Der dritte Humfred Herzog von Glocester ein Bruder Königs Heinrich des 5. von Engelland. Der vierte Franz Korsell Graf von Oſtervant und Statthalter von Seeland.

59.

Aus dem graf wittelsbachiſchen Hauſe ältrerer Landshuter Linie.

Stefan I. mit dem Ringe, zu latein fibulatus genannt, Herzog in Bayern zu Landshut, † 1377.

Gemahlinn 1. Eliſabeth, eine Tochter des Königs Fridrichs von Sicilien. 2. Margareth, Burggräfinn von Nürnberg. Er hatte drey Söhne: Stefan den 2. Fridrich und Johann, welche das Land unter ſich alſo theilten, daß Stefan der 2. Ingolſtadt nebſt Zugehör zu ſeinem Antheil, Fridrich Landshut, und Johann München erhielt. Und dahero folgende drey Linien ſtifteten. Die Ingolſtädtriſche nämlich, die neuere Landshutiſche und Münchneriſche.

60.

Aus dem Graf wittelsbachiſchen Hauſe Ingolſtädter Linie.

Stefan II. Herzog in Bayern zu Ingolſtadt, genannt der Jüngere, † 1413.

Gemahlinn 1. Thaidea, eine Tochter des Herzogs Barnabá zu Mayland. 2. Margareth, eine Tochter des Grafen Adolfs zu Cleve, † 1413.

61.

Ludwig der Barbate genannt, Herzog in Bayern zu Ingolstadt, † 1447.

Gemahlinn 1. Anna, eine Tochter des Herzogs Johann von Bourbon. 2. Catharina, eine Tochter des Grafen Peter des 2. zu Alencon. Sein Sohn Ludwig der Höckerichte genannt, starb im Jahre 1445. also vor dem Vater.

62.

Aus dem Grafwittelsbachischen Hause der neuern Landshuter Linie.

Fridrich der weiseste genannt, Herzog in Bayern zu Landshut, † 1393.

Gemahlinn 1. Anna, Gräfinn von Neuffen, oder wie andere wollen von Greißbach. 2 Magdalena eine Tochter des Barnabá von Mayland.

63.

Heinrich der reiche, Herzog in Niederbayern oder in Bayern zu Landshut. † 1450.

Gemahlinn Margareth eine Tochter des Erzherzogs Albrecht des 2.

64.

Ludwig, der Reiche, Herzog in Bayern

Bayern zu Landshut, und Ingolstadt † 1479.
Gemahlinn Amalia, eine Tochter des Churfürsten Fridrich zu Sachsen.

65.

Georg der reiche, Herzog in Bayern zu Landshut und Ingolstadt, † 1502.
Gemahlinn Hedwig, eine Tochter des Königs Casimirus in Polen.

66.

Aus dem Graf wittelsbachischen Hause münchnerischer Linie.
Vor Einführung der Erstgeburt.

Johann I. Herzog in Bayern zu München † 1397.
Gemahlinn Catharina, eine Tochter des Grafen Meinharts zu Görtz und Pfalzgrafen zu Kärndten.

67.

Ernst, der Mönch genannt Herzog in Bayern zu München, † 1437.
Gemahlinn Elisabeth, eine Tochter des Barnabon Visconti Herrn zu Mayland.

68.

Albrecht III. genannt der fromme, Herzog in Bayern zu München, ein Sohn des obigen Herzogs Ernst, † 1460.
Gemahlinn 1. Elisabeth, eine Tochter des Grafen Eberhards zu Würtemberg.
2. Anna, eine Tochter des Herzogs Erichs

zu

zu Braunschweig; aus der zweyten Ehe waren folgende Söhne; Johann, Sigmund, Albert der 4. Wolfgang, Christof. Vermög väterlichen Testaments bekamen die zween älteste Söhne Johann und Sigmund im Jahre 1460. die Regierung, die übrigen drey erhielten einen Fürstlichen Unterhalt oder Appanage.

69.

Johann II. Herzog in Obertayern. Er hatte keine Kinder, † 1473. Er regierte gemeinschaftlich mit seinem Bruder Sigmund.

70.

Sigmund Herzog in Bayern zu München, er trat das Land, welches er alsdann allein bekam, seinem Bruder Albrecht dem Weisen im Jahre 1475. völlig ab, † 1501.

71.

Albrecht der Weise genannt, Herzog in Bayern, appanagiret seinen jüngsten Bruder Christof auf ein neues, und mit seinem andern Bruder Wolfgang machte er im Jahre 1507. nach erlangter Landshutischer Erbschaft einen Hauptvertrag, vermög dessen künftighin zu ewigen Zeiten in ganz Bayern nicht mehr, als eine Regierung seyn sollte, † 1508.

Gemahlinn Kuttigunda, eine Tochter Kaisers Fridrichs des 4. er hinterließ drey minderjährige Söhne, Wilhelm,

helm, Ludwig und Ernst, und setzte obgenannten Wolfgang zum Vormunder darüber.

72.

Wolfgang, Herzog in Bayern, † 1514.

73.

Ludwig, ein Sohn Albrechts des Weisen, Herzog in Bayern; er nöthigte seinen Bruder Wilhelm den 4. ihn in die Gemeinschaft der Regierung aufzunehmen, worauf Ludwig zu Landshut und Wilhelm zu München ihre Regierung angelegt, bis sie gleichen Theil an gemeinschaftlicher Regierung nahmen, † 1544. er blieb unvermählt.

74.

Wilhelm IV. genannt der beständige, Herzog in Bayern, er bekam nach seines Bruders Tode das ganze Land allein in seine Hände, und drang mit allem Ernst auf die Erstgeburt, die aber noch nicht zu stande kam, † 1550.

Gemahlinn **Maria Jacobea**, eine Tochter des Marggrafen Philips zu Baden.

75.

Albrecht V. sonst der großmüthige. Er erbte nach dem Tode seines Vaters Wilhelm des beständigen ganz Bayern; um das Recht der Erstgeburt zu befestigen,

verfaßte er hierüber im Jahre 1573. eine besondere Verordnung, die nachmals der Kaiser Rudolf bestättigte, die nachgebohrnen Prinzen aber sich auch gefallen liessen, † 1579.

Gemahlinn **Anna** eine Tochter Kaisers Ferdinands des ersten.

76.

Aus dem Graf-wittelsbachischen Hause münchnerischer Linie. Nach Einführung der Erstgeburt.

Wilhelm V. der seinem Vater Albrecht dem großmüthigen in der Regierung des ganzen Landes vermög der Erstgeburt gefolget. Er ward der Urheber der Wilhelminischen Linie, als sein Bruder Ferdinand Herzog in Bayern mit seinen Söhnen Grafen von Wartenberg ꝛc. ꝛc. die Ferdinandische Linie angefangen, welche aber in gedachten Reichsgrafen, ohne zur Landesregierung zu kommen, bereits erloschen ist. Er übergab im Jahre 1596 die Regierung seinem Sohn **Maximilian**, † 1626.

Gemahlinn **Renata**, eine Tochter Herzogs Franz des 1. in Lothringen.

77.

Aus dem graf wittelsbachischen Hause wilhelminischer Linie.

Maximilian I. Herzog in Ober- und Nieder-

Nieder Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, des H. R. R. Erztruchses und Churfürst. Er hat die churfürstliche Würde auf die Wilhelminische Linie eigens gebracht, † 1651.

Gemahlinn 1. Elisabeth, eine Tochter des Herzogs Karl zu Lothringen. 2. Maria Anna, eine Tochter Kaisers Ferdinand des 2.

78.

Ferdinand Maria, der anderte Churfürst in Bayern, † 1679.

Gemahlinn Heuriette, eine Tochter des Viktor Amadeus Herzogs in Savoien.

79.

Maximilian II. Maria Emanuel, Churfürst von Bayern, † 1726.

Gemahlinn Maria Antonia, von Oesterreich Tochter Kaisers Leopold des ersten. 2. Theresia Kunigunda Sobiesky, eine Tochter Königs Johann des 3. in Polen.

80.

Karl Albert, Churfürst in Bayern, hierauf römischer Kaiser, † 1745.

Gemahlin Maria Amalia, von Oesterreich, jüngere Tochter des Kaisers Joseph. I.

81. Ma-

81.

Maximilian III. Joseph, dermalig glorwürdigst regierender Churfürst in Bayern. Gemahlinn **Maria Anna Sophia**, des Königs August des 3. in Polen und Churfürsten zu Sachsen Prinzeßinn Tochter.

Der Himmel erhöre die inbrünstigsten Wünsche des Volkes, setze die Jahre unsers glorwürdigsten Regenten auf das späteste Menschenalter hinaus, und verleihe diesem durchleuchtigsten Ehepaare die herrlichsten Früchte der bestglänzenden Vermählung sowohl, als der höchst beglückten Landes Regierung.

Und diese Chronologische Ehrentafel, welche ein und achzig Regenten seit dem sechsten Jahrhunderte bis auf gegenwärtige Zeit in sich begreifft, wird seyn die Richtschnur des künftigen historischen Bandes von dem Churfürstenthume Bayern; wo wir aus ächten Diplomaten oder zeitgenossenen Schriftstellern und andern authentischen Behelfen nach Chronologischer Ordnung die bayerische Geschichte verfassen werden. Es ist also gegenwärtige Chronologie nur ein Vorgeschmack des künftigen historischen Theils: unterdessen aber stehen wir

wir gut für obige Chronologie, und zwar sowohl für die jamentliche verschiedene Häuser, wie auf die Erlöschung des einen das andere in die Regierung eingetretten ist; als auch für die Anzahl der aus jedem Hause entsprossenen Regenten. Wir schmeichlen uns dem Publikum hierdurch eine solche Chronologie geliefert zu haben, welche bishero in den bayerischen Schriftstellern ihres gleichen an der Vollständigkeit noch nicht gefunden hat, und solche auch nicht finden wird.

Dritter Abschnitt.

Vom

Hofstaate.

Gleichwie der Landsherr eine Moralische Person des ganzen Staats, über welchen er zu gebiethen hat, vorstellet, und also ohne der zu seiner eigenen und des ganzen Landes Beschützung höchst nöthigen Ritterschaft und Lehnsleuten vorzeiten nicht wohl bestehen konnte: also bedarfte auch ein jedes Fürstenthum, Bisthum, Graf- oder Herrschaft, ja auch

jedes Stift etliche Aemter zu Bestellung einer fürstlichen oder doch herrschaftlichen Hof- oder Haushaltung, als zum wenigsten der Truchsässen, der Marschallen, Kämmerern, Schenken, Hofmeister- und Vizdom Aemtern.

Diese Hofämter wurden endlich gewissen Familien eigen und erblich, pflegen auch nicht ordinair und beständig, sondern nur bey Landshuldigungen, Landtägen, und anderen feyerlichen Handlungen auf vorläufige Berufung verrichtet zu werden. Bey hiesigem Hofe gab es sechs dergleichen Erbhofämter, nämlich das Erblandhofmeister-, Erbtruchseß-, Erblandjägermeister-, Erblandmarschall- und Erbschenkenamt, dann Erbkammereramt. Welche lauter Rittermannslehen sind. Das erste wurde vormals von den Herren von Degenberg, seit 1618. aber von den Grafen von Haslang; das anderte ehemals von denen von Eckmühl, itzt aber von den Grafen von Leibelfing welche das Eckmühlische Wappen deßwegen annahmen; das dritte von den Grafen von Törring, welche auf Absterben deren von Harskirchen mit solchem Erbamte und Wappen im Jahre 1607. belehnet worden sind, ordentlich begleitet. Das vierte theilt sich in das ober- und niederländische: jenes hat die Baron Gumpenbergische Familie zu vertretten; dieses ist mit

den Poffenfingern und Closen von Haidenburg erloschen, und im Jahre 1768. dem Grafen von Baumgarten unter dem Throne verliehen worden. Erbschenken waren ehedem die Schenken von Anzenkirchen, und die von Au, sodann die von Murach, und heunt die Grafen von Preising. Erbkammerer waren die Barreneker, und die Rainer. Diese Dienst- oder Amteleute führten ihren Titel von diesen Hofämtern, mit welchen sie belehnet worden, und verrichteten solche in ihrer eignen Person, so lang sie lebten: da dann nach ihrem Tode diese Aemter entweder einem andern tüchtigen Landskinde, oder den Kindern und Erben der verstorbenen Vorfahren gegen Lehneidsabstaetung wieder verliehen wurden. Von diesen Lehnämtern kommen ursprünglich die Hofstäbeher, aus welchen heunt zu Tage der Hofstaat eines jeden Regenten im römisch-teutschen Reiche bestehet. Es ist aber ein Hofstab das Amt, welches mit der Bedienung bey Hofe meistentheils beschäftiget, und mit der Jurisdiktion über seine Untergebene begabt ist.

Zum Zeichen der Gerichtbarkeit führet derjenige, so ein solches Amt begleitet, bey Hofe den Stab in der Hand. Allhier bey dem churbayerischen Hofe sind vier dergleichen Oberstehofämter, das Oberstehofmeisteramt, das Oberstkämmereramt,

das Oberſtmarſchallamt, und das Oberſt-ſtallmeiſteramt, deren eines von dem andern unabhängig iſt.

Unter dieſen Hauptämtern ſtehen aber nicht nur die verſchiedenen Hofbedienten, ſondern auch noch andere Hofbeamte: alſo ſtehen der Oberſtjägermeiſter, Oberſtfalkenmeiſter, Oberſtkuchenmeiſter, und Oberſtſilberkammerer, dann der Intendant der Muſik und des Theaters, und die beyden Capitains der Garden, theils unter dem Oberſthofmeiſter, theils Oberſthofmarſchallamt, ſo viel nämlich die Gerichtshändel betrift; denn in Amtsſachen haben ſie ihren Subalternen allerdings zu gebiethen.

Ein jeder Stab hat ſeine beſondere ſchriftl'che Inſtruktion, und zwar der Oberſthofmeiſter vom Jahre 1702. der Oberſtkämmerer vom Jahre 1654. und 1769. der Oberſthofmarſchall vom Jahre 1674. und 1768. der Oberſtſtallmeiſter vom Jahre 1584.

Unter das Oberſthofmeiſteramt gehört das geſammte Frauenzimmer bey Hofe, ſamt den Kammerdienerinnen, Garde-Damen, Leinwandmeiſterinnen, und Kammermädchen: ferner die Beichtväter, Hofprediger, und Hofkaplän, ſo viel den Hofdienſt betrift; weiter der Cabinetsſekretair,

dann

dann die Leib- und Hof-Medici samt den Hofapothekern, und ihren Gesellen; desgleichen der Kapellmeister, Kapelldiener, wie auch die gesammte Vokal-Musik, Ballet- und Hoftanzmeister, ausgenommen jene, welche die Edelknaben instruiren; Die Garde zu Pferde und zu Fusse, wie auch die ganze Jägerey, ausgenommen in Dienstsachen, worinnen sie vermög Dekrets von 1698. 1731 und 1735. unter das Oberstjägermeisteramt gehöret; Nicht weniger die Hauskammerey und Hofschneiderey, das Hofbauamt, Hof- und Cabinets-Couriers, Burg- und Residenzpfleger, Ballmeister, Hoftapezierer, Büchsenspanner, und was den Hofschutz zu München hat.

Unter das Oberstkammererамt gehören alle churfürstliche Kammerer nicht nur ihres Amts, sondern auch ihrer Person halber, deßgleichen alle Kammerdiener, Ober- und unter Kammerfouriers, Kammerportiers, Kammerknechte, und Gaderobediener.

Unter das Oberstthofmarschallamt gehört das gesammte Hofkuchen- und Kelleramt, nebst der Silberkammerey, dann die Truchseß, Hoffourier, Ritterportier, Hofcontroleur, Hoffischer, Hofmetzger, Hofzuckerbackerey, Sommeliers, Mund brat- und pasteten-Köch, und Köchinnen, Tafeldecker, Silberdiener, Hofgärtnerey und Fischmeisterey.

Unter das Oberst-Stallmeisteramt gehört endlich der ganze Hofstaat, die Edelknaben, samt ihrem Hofmeister, Präceptor, und Instruktor, Sprach- Fecht- und Tanzmeister, welche sie zu unterrichten haben; der Concertmeister mit der ganzen Instrumentalmusik, Kalkanten, und Accessisten, Hof- und Feldtrompeter, Hofpauker, Hoffuttermeister, Futterschreiber, Oberbereiter, Sattelknecht, Stallpfleger, Schul- und Pastinbereuter, Piquier, und Klepperbereuter, Roßärzte, Hof- und Reitschmid, Turnierhauspfleger, Hoflaquais, Sesseltrager, Hofzwergen, angeschafte und unangeschafte Stallpartheyen, wie auch die Hoffuhrknechte; wohingegen die Stuck- und Proviantfuhrknechte vermög Dekrets vom 16. July 1691. unter den Hofkriegsrath gehören.

Ein jeder Hofstab hat seinen eigenen Commissatr, durch welchen die vorfallenden Streitigkeiten verhandelt werden, und die Expedition zu geschehen pflegt. Ein jeder Stab verfährt und spricht, wie andere Richter, ohne Anfrag, exequirt auch seinen Bescheid selbst, und bestrafet sogar die niedergerichtlichen Fälle, als da sind die einfachen Ehebrüche, und andere dergleichen in das Malefiz nicht einschlagende Freveln.

Im Jahre 1772. den 6. October erschien im Druck eine auf churfürstlichen Befehl verfaßte kurze Anweisung, nach welcher

die

die Ahnenproben von jenen, welche Hofdamen, Kammerherren, und Edelknaben zu werden verlangen, gemacht, und mit schriftlichen Beweisen beleget werden sollen; nämlich auf die Art, wie solche bey den Hochstiftern Freising und Regensburg herkommens sind, und dort von allen Impetranten abgeleget werden.

Ihre Durchleucht die Churfürstinn, wie auch des verstorbenen durchleuchtigsten Herzogs Clement Frauen Gemahlinn Durchleucht haben einen besondern Hofstaat, aber keinen Hofstab; sondern es stehen ihre Hofbediente auch unter obigen churfürstlichen Hofstäben.

In den Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen den Stäben haben Ihro Churf. Durchleucht laut der neu verbesserten Hofrathsordnung im Artikel 3. §. 13. die Entscheidung sich selbst vorbehalten, und den Hofrath dahin angewiesen, daß er sich bey vorfallendem Zweifel hierinne höchster Orten allezeit anzufragen habe.

Im Jahre 1774. den 3. Jenner liessen Sr. Churfürst. Durchleucht eine gnädigste Verordnung bekannt machen, kraft deren das Pele-mele bey Hofe nicht nur für Dero höchste Person, sondern auch für die ganze durchleuchtigste Familie bey der Tafel und sonst überall bey Hofe eingeführt und gehalten seyn sollte, dergestalten, daß der Hof hinführo kein Etiquet mehr weder beym Spiele noch bey der Tafel

zu beobachten, sondern eine jede Person nach Gefallen zu sitzen und zu gehen habe.

Es sind auch zween Ritterorden in München, einer des heiligen Georgs, allwo die Ordensritter vermög der Statuten 16. Ahnen mit der Gablung darthun müssen. Und der andere des heiligen Michaels, wo solches ohne der Gablung zu geschehen pflegt. Die Ordensritter des heiligen Georgs müssen römisch-katholischer Religion seyn, den Glauben beschützen helfen, Wittwen und Waisen vertheidigen, wie auch christlicher Tugend sich befleissen, dürfen sich aber verehlichen. Sammentliche Ordenspersonen und die von ihnen begleitete Aemter finden sich in hiesigem Hofkalender. Diesen Orden hat Churfürst Karl Albrecht zur Vermehrung der Ehrerbietigkeit gegen der unbefleckten Jungfrau Maria, und für den Glauben, wider die Türken, nach seinem Verfall aufs neue eingeführt. Das Ordenszeichen an hohen Festen ist eine goldene Kette, an welcher ein weisses Andreas Kreuz hanget, wo in der Mitte auf einer Seite das aus Gold geschmelzte Bildniß der unbefleckten Jungfrau Maria, auf der andern aber ein eben aus Gold geschmelzte Bildniß des heiligen Georgs hervorscheinet. Beyde Bildnissen sind am Rande mit silbernen und blauen Wecken umgeben; die Kette aber bestehet aus acht mit inzwischen eingetheilten bayerischen Wecken abgesonderten Löwen,

deren zween jedesmal nach der zwischen ihnen hineingestellten Saule, worauf der Reichsapfel ruhet, sich lenken, wovon einer eine brennende Fackel, der andere einen entblößten Degen mit den Klauen hält; um und um in der Kette stehet eine Schrift, deren Anfangsbuchstaben den Ritter erinnern, daß er in der Gerechtigkeit und in dem Glauben beständig und eifrig verbleiben solle. Der ganze Orden wird in zwo Klassen abgetheilet, deren eine Großkreuz, und die andere Kleinkreuz heisset. Zur Zeit, da kein Ordensfest einfällt, tragen die Ritter vom Großkreuz ein vier Finger breites blaues Tafetes, und beiderseits am Rande weiß eingefastes Band von der rechten Schulter unter dem linken Arm herab, an welchem ein gesterntes Kreuz hanget; an ihrem Kleide zur linken Hand auf der Brust tragen sie gleichfalls das Kreuz, und in der Mitte ein kleineres Kreuz von rother Farbe, welches sie mit den Rittern des Kleinkreuzes gemeinschaftlich haben.

Auf einer Seite des Kreuzes stehen die Anfangsbuchstaben von der Ueberschrift: Inviolatæ virgini, inviolata Bavaria. Auf der andern Justus ut palma florebit. Zu Ende der Kette ist ein Löwenkopf, aus dessen Rachen das obbeschriebene Kreuz gleich wie der Honigkuchen aus dem Rachen des samsonischen Löwens hervor fließet.

Vierter Abschnitt.

Von der Fürstenwirthschaft, Rentkammer, und Finanzwesen, Steuern und Anlagen.

Die Polizey, die Kammeralwissenschaft, und die Oekonomie sind also miteinander verbunden, daß eine ohne der andern nicht wohl bestehen, oder verstanden werden kann. Die Kammeralwissenschaft heisset sonst im französischen Finance, das ist, die Wissenschaft die Geldeinkünfte eines Staats zu erheben. Daher der Einnehmer der königlichen Gelder in Frankreich Financier genennt wird. Obschon auch bisweilen unter dem Namen Financier derjenige verstanden wird, der die königlichen Einkünfte gepachtet, oder Geld darauf vorgeschossen hat. Die Staats-Einkünfte beruhen erstlich auf den fürstlichen Domainen, zweytens auf Regalien, drittens auf den Prästationen der Unterthanen, und viertens auf den Rechten der obersten Gewalt. Diese sind die vier ordinairen Gattungen der Staats-Einkünfte. Wenn sie zur Bedürfniß des Staats nicht hinreichen

chen: so greift noch ein außerordentlicher Beytrag Platz. Welcher aber wieder aufhöret, sobald die besondern Umstände, um welcher willen er auferleget worden ist, sich verändert haben. Derselbe bestehet entweder in außerordentlichen Steuren, oder in Hofanlagen, wie sie hier zu Lande genennt werden.

1. Die fürstlichen Domainen sind diejenigen Güter, welche entweder dem Staate oder dem Regenten unmittelbar zugehören, und Kron- oder Tafelgüter, wie auch Kammergüter heissen. Wenn der Landsherr durch Antrettung der Regierung mit dem Staate sich vermählet; so werden ihm diese Landgüter und Aemter gleichsam zum Heurathgut zugebracht um seinen und seiner fürstlichen Familie geziemenden Unterhalt, wie auch der Bedienten Besoldung und andere erforderliche Landsfürstliche Kösten zu bestreiten. In Bayern begreifen die Kammer- oder Tafelgüter in sich Herrschaften, Hofmarchen, Schwaigen, Dörfer, Weiler, Baurengüter, theils auch einschichtige Grundstücke, Waldungen, Fischwässer, Zehenden, Zinse, und anderes. Um die Hofmärche, welche Herzog Albrecht der 5. im Jahre 1557. innegehabt, kann die Landtafel im ersten Theile

dieses

dieses Abrisses, gedruckt zu München, von der 60 bis zur 132 Seite nachgesehen werden; und es könnten dieselbe gar leicht über das Alterum tantum vermehret werden, wenn die Güter der vor- und nachgehenden Herzogen noch hinzu kämen. Unter den Urbarsgütern werden hier zu Lande gemeiniglich nur jene verstanden, welche dem Landsherrn grundbar, oder Kastenämtisch sind. Dieser und aller andern Kastenamts-Gefällen halber, auch wie solche verwaltet werden sollen, giebt das mehrere die mittels Mandats vom 1. December 1757. ertheilte Instruction ausführlich zu vernehmen. Uebrigens ist das meiste von obgedachten Kammergütern dermalen in Privathänden, und sollen auch vermuthlich mehr in Privat- als Kammergütern bestehen. Ob aber diese Kammergüter in Bayern die Natur eines Domains, Fideicommißes, oder Lehnguts an sich haben und wie weit sie in Ansehung dieser ihrer Natur in der Regel für unveräußerlich zu achten, dann was für Ausnahm diese Regel zu leiden habe, auch ob die Wiederrufung von dergleichen Veräusserungen mit oder ohne Ruckgabe des Preises Platz greiffe; all dieses giebt die Abhandlung zu verstehen, welche wegen der Grafschaft Falley zwischen einem unbenannten Verfasser, dann dem verstor-

benen

benen Churfürstlichen geheimden Rath von Käppler auf Sandelzhausen über den Grund oder Ungrund der Domainen in Bayern durch den Druck gewechselt worden ist. Um allen diesen Streitfragen inskünftige vorzubiegen, brachte man schon vor einigen Jahren eine Pragmatik wegen Einregistrir- und Immatrikulirung der Kammergüter, wie es bereits in verschiedenen auswärtigen Landen üblich ist, in Vorschlag, damit jenen, die dergleichen unveräußerliche Güter künftighin an sich bringen, bey deren Widerrufung die Ausflucht der Unwissenheit und der guten Meynung, nach welcher man die Sache nicht für fremd, sondern für die seinige hält, weder der Sache noch dem Werth oder Preise nach so leicht nicht mehr zu statten kommen könne. Es beruhet aber dieser Vorschlag noch zur Zeit auf reiferer Ueberleg- und Entschließung. Uebrigens behält das Kammergut die wahre Eigenschaft eines Domanialguts, ob es gleich der Landsherr durch sein Kabinet verwalten läßt; indem es ihm frey stehet, ob er seine Kammergüter bey dem Kabinet, oder von der Hofkammer administriren lasse; denn die Kammer hieß vor diesem so viel als das geheime Kabinet, und der Kammerschreiber that damal die nämlichen Dienste, welche jetzt der geheime Kabinetssekretair zu verrichten hat.

Von

Von dieser Kammer wollen wir aber hier nicht reden; sondern von dem Hofkammercollegium, welches die Finanzsachen unter Handen hat. So viel die jetzige Regierung betrift, bestellte man im Jahre 1746. die geheime Finanzcommißion, welcher Sr. Churfürstl. Durchleucht persönlich beywohnten; im Jahre 1748. das Commerciencollegium; im Jahre 1749 die gemeinsame Schulden-Abledigungs-Commißion; im Jahre 1751. das Münz- und Bergwerkscollegium, im Jahre 1752. die Holz- und Forstcommißion, im Jahre 1756. die geheime Status- und nachmalige Finanzcommißion; im Jahre 1762. die unter der Inspection dreyer Minister stehende Generalcassa, wie auch die Landbaucodeputation, dann die Landskultur- und Manufakturdeputation; im Jahre 1764. das general-Mauth-Direktorium. Die Menge und Verschiedenheit der Kammeralgeschäfte gaben Anlaß, daß man das Kammercollegium nicht nur in mehrerley Deputationen vertheilet, sondern auch einige derselben gänzlich davon abgesondert, oder von der Kammer unabhängige Commißionen gemacht hat. Die Rentkammer zu Amberg war niemalen von der Hofkammer abgesondert; sondern ist allzeit nur eine der Kammer subordinirte Deputation gewesen. Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Kriegskammeraldeputation und dem neuen Baudirektorium

rium vom 1767. Jahre; denn dieses war nicht auf eine so unabhängige Weise angeordnet, wie das ehemalige Baudirektorium, welches der Baron von Neuhauß im vorigen Jahrhundert eine zeitlang geführet hat. Das Commercien-Collegium wurde schon im Jahre 1759 dem Kammerdirektorium wieder untergeben. Letztlich wurde das Kammergut durch den Beytrag verbessert, welcher von der Landschaft zu besserm Unterhalt des Hofes auf den Landtägen verwilliget worden ist, und dermalen in jährlichen 250000. fl. fürs ordinarium bestehet. Es wäre das churfürstliche Kammergut noch mehr verbessert worden, wenn man die säcularisirten geistlichen Güter beybehalten hätte; indem man sich durch den 4. Art §. 3. des westphälischen Friedens ibi per verba: sicut hactenus ita in posterum, für beständig wohl berechtiget zu seyn hielte, die in der obern Pfalz von dem lutherischen Pfalzgrafen säkularisirte geistliche Güter als Kammergüter zu tractiren, wie sie denn auch von den Katholischen Nachfolgern noch lange Zeit also behandelt worden sind: allein Churfürst Ferdinand liess sich im Jahre 1669 bereden, diese Güter an die Geistlichkeit wieder zurück zu geben, welche auch selbige blos als eine churfürstliche Gnade und neue Fundation mit Dank annahm.

2. Die

2. Die zweyte Gattung der churbayrischen Staatseinkünfte bestehet in Regalien, oder in den gröſsern sowohl als kleinern Hoheits-Rechten und Vorrechten. Zu den grössern gehört das Recht, Würden und Titel zu geben, wieder in die Ehre zu setzen, zu legitimiren, Waffenplätze und Vestungen anzulegen, Geld zu schlagen, Krieg zu führen, Frieden zu stiften, Bündnisse zu schliessen, Gesetze zu geben, Repressalien zu gebrauchen, und dergleichen mehr. Von diesen Regalien ist hier die Rede nicht, sondern von den Kleinern. diese bestehen in der Zoll-Mauth-Geleits-Post-Wasser-Forst-Jagd-Bergwerks-Bier-Salz- und Münz-Gerechtigkeit ꝛc. die den Fiscus oder ærarium Principis angehen. Mit weitläufiger Anzeige aller Regalien, welche in hiesigen Landen vermög des Territorialrechts ausgeübet werden, will man sich hier nicht abgeben; es sind die nämlichen, welche auch andere Churfürsten und Stände des Reichs in ihren Gebiethen oder Territorien auszuüben haben.

Das Wasserregal üben Sr. Churfürstl. Durchleucht mit Anlegung der Brücken, Wehren, und Fähren, auf allen ihren Flüssen, um die Schiffart in Aufnahme zu bringen; lassen auch den Wasser-

bau von dero Hofkammer-Räthen und Wasserbaumeistern zu Erhaltung der Dämme und Ufer durch öftere Besuchungen des Jahrs wohl besorgen und unterhalten.

Auf den vom Grafen von Berchem gemachten Entwurf ließen Sr. Churfürstliche Durchleucht die öffentlichen Landstrassen aufheben, und in geziemender Güte dergestalten herstellen, daß die im Lande ein- aus- oder durch zuführende Waaren auf geschwindere, sichere und leichtere Art an Ort und Ende gelangen mögen: sie werden bis heut zu Tage noch im besten Stande erhalten; und lassen nichts übrig zu wünschen, als daß auch gute und saubere Gebesteige nebst der Landstrasse gemacht würden. Mit gewissen Säulen, welche den Weg und die Entfernung der Oerter andeuten, sind die Strassen jüngst gezieret worden.

Was das Postregal anbelanget, ist das churbayerische Postwesen noch heut zu Tage bey der fürsttaxischen Nachkommenschaft unverändert belassen worden.

Was dem Zoll- und Maurbregal zu Folge, Ihro churfürstl. Durchleucht berechtiget seyen, ist ohne dem schon bekannt und hauptsächlich so viel gewiß, daß höchstdieselben befuat sind zu Unterhaltung der Wege, Brücken, Dämme, Ufer, Schleusen und zu Präsi-

F rung

rung des sichern Geleites den Zoll zu Wasser und zu Lande von Personen und Sachen, welche nicht davon ausgenommen, zu erheben. Welche Beschaffenheit es aber sonst mit Dupplirung der Mauth und Accise, so andern in diesem Fache, absonderlich nach der neuen Einrichtung vom Jahre 1764 habe, ist aus den ventilirten Akten satsam bekannt.

Von dem Unterschied der sogenannten transito-consumo- und essito-Mauth stehet so viel zu merken: es wird nämlich die Transito-Mauth nur von dem gegeben, was von auswärtigen Landen herein, und durch das Land wieder hinaus gehet. Consumomauth fällt von Sachen ab, welche im Lande consumirt werden, sie mögen gleich hierinnen selbst producirt oder von aussen hereingeführt werden. Essito betrifft endlich das was an innländischen Produkten hinaus gehet. Die erste Abgab ist eigentlich der Zoll. Die zweyte und dritte heißt vielmehr Aufschlag, oder Accise und Umgeld. Dieses alles kürzer und klärer zu sagen, bezahlt man für Waaren, welche nur durch das Land geführt werden, alleinig die Transitomauth; Consumomauth und Accise fällt von Sachen, die von aussen ins Land zur Consumtion geführt werden.

Im Jahre 1772. den 30. December ergieng ein Circularpatent, die Erneuerung

der

der Weggeldverordnung, Gebrauchung des Radschuhes und Bestrafung der Uebelthäter betreffend. Wodurch aber das schon den 9. Jänner des nämlichen Jahrs erlassene Patent, die Weggelds-Befreyung der französischen und engländischen Ministern betreffend, nicht aufgehoben worden.

Bey dem churbayrischen Forst- und Jagdregal ist nichts strittiges seithero vorgefallen: sowohl die Bahnen sind in den vielen herrlichen Waldungen und Forsten schön bestellet, als auch die verschiedenen Jagdschlösser in vollkommenen Stand gesetzet.

Roth- und schwarz Wildpräthat absonderlich im Geisenfelder und Köschingerforst, wie auch zu Haag, Osterried und Ebersperg, dann zu Leonberg ꝛc. ꝛc. den besten Stand; man kann wohl glauben, daß in einem Lande, wo die Landsherrschaft jederzeit an Jagden sich ergötzt hat, dießfalls nicht zu wenig geschehen seyn werde.

Auf das Bergwerksregal zu kommen; so ist zu bedauern, daß die natürliche Beschaffenheit des Landes, absonderlich in dem bayrischen Wald durch geschickte Naturkündiger und Chymisten noch nicht völlig entdecket sey. Sollte dieser Aufwand einmal können gemacht werden; so stehet sicher zu hoffen, daß noch viele Seltenheiten in dem Mineralreiche zum Vorschein kommen würden.

Das Münzregal aber kommt dem Landesherrn selbst theuer zu stehen, weilen hier an Gold- und Silberbergwerken so andern fast nichts ergiebiges vorhanden: übrigens sind Sr. Churfürstliche Durchleucht äußerst besorget, das Land von falschen Münzen zu bewahren. Zu welchem Ende im Jahre 1773. den 6. May ein churfürstliches Generale ergangen ist, das die Warnung vor Einnahme der unächten Holländischen Dukaten so anderes zur Absicht hatte, welche auch durch einen andern Münzverruf vom 7. December im Jahre 1773, die verbottenen fremden Schiedmünzen betreffend, unterstützet wurde.

Endlich kommen die Strafgefälle, sie bestehen gleich in Geldstrafen, oder in confiscirten Gütern der Uebelthäter; die erblosen Güter, die gefundenen Schätze, und andere Regalien, zu betrachten. In Confiscationsfällen ist das Commercien-collegium, nach Innhalt der neuern Mauth- und Accisordnung vom Jahre 1764. in der Beylag lit. A. die zweyte und letzte Instanz, wornach nur der Gnadenweg zum geheimen Rath noch übrig bleibt. In der ersten Instanz aber hat in Mauth- und Accisdefraudationen eine jede ordentliche Obrigkeit, sohin auch die Hofmarchsherrn mit den churfürstlichen Mauth- und Accisbeamten jure præventionis gleichmäßige Jurisdiktion; folglich wer eher kommt, mahlt

eher. Da im verflossenen Jahre zuverläßig hinterbracht worden, daß einige Beamte bey Verhandlung der Straf- und Confiscationsfälle die zur Instruirung der Processen vorgeschriebenen Gesetze nicht beobachten, indem sie bey Vernehmung der vorgeschlagenen Gezeugen die Beyziehung und Verglübdung der Protocollszeugen unterlassen hatten: so erschien den 3. Jänner 1773. ein churfürstliches Generale, das die bey Verhandlung solcher Fälle künftig besser zu beobachten anbefohlenen Gesetze enthält. Wie denn auch schon vorhin im Jahre 1771. den 28. Jänner eine churfürstliche Verordnung kund gemacht worden, die Verpflegung der Maleficanten, und was zur Atzung paßierlich ist betreffend.

Gefundener Schätze halber, die lange Zeit vergraben, eingemaurt, oder sonst verborgen gewesen, wovon man den Eigenthümer nicht mehr weis, ist das Generalmandat vom Jahre 1752. erneuert worden: man soll nämlich den Schatz in drey Theile scheiden, wovon dem Fiscus zwey drittel zugehen, der Ueberrest aber dem Erfinder, wenn er den Fund auf seinem Eigenthum gethan, verbleibet; werden aber aberglaubische Dinge hierunter gebraucht, so gehet der Antheil des Erfinders verlohren, und kommet dem Fiscus zu.

3. Die dritte Gattung der Staatseinkünfte sind in Bayern die Anlagen, welche die Unterthanen von ihrem besondern Vermögen zu Bestreitung der Landes-Ausgaben zu entrichten haben. Diese Anlagen kommen sonst auch unter dem Namen der Contributionen, Steuern, Abgaben, Accise, Aufschlag ꝛc vor. Unter den Landsherrlichen Revenüen sind mit Einschluße derjenigen, so bey der Landschaftskassa einfließen, folgende Artikel die beträchtlichsten: als die Steuern und Anlagen, Aufschläge, Accise, Umgeld, Papier Karten- und Katender-, Stempel, Kanzleytaxen, dann Salz-, Brau-Rent-Gerichts- und Kastenamtsgefälle: dazu kommen auch die Frey- oder Nachsteurgelder, Stadtsteuern, Holzfahrten, Pferd- und Pfleg-Genußgelder, Rüstpferde, und Faßgroschen.

Die Steuern werden von der Landschaft, und die Anlagen vom Hofe ausgeschrieben; und werden sowohl diese als jene in ordinari und extraordinari getheilet. Zu diesen gehören folgende: nämlich die ordinari- und Jagd-Schar-werks-Fourage-Servis-Vorspan-Herdstättanlagen. Im Jahre 1773. den 28. Juni ergieng an die churfürstlichen Pfleggerichter und Kastenämter das Mandat, ein Universal-Hofanlagsbuch über die fünferley Hofanlagen zu verfassen, wodurch das

im

im Jahre 1760. den 1. Februar erlassene Generale über obgedachte angeschafte Verfassung ist eingeschärft worden. Ferners werden die Mohnat-Recrouten-Tanz-Mühlbeuteltücher- und Roßhaaranlage dazugezehlet; wo auch der gewöhnliche Besoldungsabzug, oder die Conditionssteuer, das Schutzgeld, der Thor- oder Sperrkreuzer, wie auch der Burgergulden, samt der Nachsteuer, oder Frey- dann Hund- und Jägergeld noch hinzukommen. Die unnachläßige Einbringung des auf zwey Drittel verminderten Faßionsquantum des Tariffa-gulden von den Becken, Melbern, und Huckern wurde im Jahre 1773 den 2. August durch eine landsherrliche Verordnung betrieben. Die Einnahme oder Administration der Wein-Meth-Brandwein- und Fleischaufschlägen ist der Landschaft überlassen.

4. Die vierte Gattung der Staatseinkünfte oder der landsfürstlichen Intraden sind die Rechte der obersten Gewalt, welche nur zufällig einfließen, wohin die Oberlehnsherrlichkeit des Staats über gewisse im Lande vorhandene Güter, dann die Verwaltung des Justiz- und Polizeywesens gehören. Diesen Punkt zu berühren würde überflüßig seyn, wenn nicht ein churfürstliches Generale vom 30. September 1771. (welches einen zur systematischen

Landsverfassung in Polizey- und Regierungssachen nöthigen Universalconspekt über den Nähr- und Zehrstand der churbayrischen Lande zu entwerfen, weißlichst verordnet) zu Verfertigung eines besondern Artikels allhier Anlaß gegeben hätte.

In allen vier Rentämtern sind die in dem Hofkalender bemerkten Lehnprobstämter angeordnet, welche das Lehnswesen besorgen. Sammentliche churbayrische Lehen sind nur von zweyerley Art, nämlich Ritter- und Beurelleben, wornach auch bey dem Lehnhof die Bücher und Lehnregister eingetheilet sind. Die Lehnmiliz, woher die Ritterlehen ihren Hauptursprung haben, hat zwar länger nicht als bis in das vierzehente Jahrhundert gedauert: dem ohngeachtet aber bestehen gedachte Lehen bis heunt zu Tage noch: weil ein Geldanschlag für die Lehnpferde in die Stelle des Naturals Kriegs- oder Ritterdiensts eintrat. Zu geschweigen, daß die adelichen Lehnleute nicht nur auf Berufen bey feyerlichen Handlungen, und Festen persönliche Hof- und Ehrendienste, sondern auch von den lehnbaren Gütern, welche bey der Landschaft immatrikulirt sind, die Ritterssteuer wie alle andere Hofmarchsinnhaber dahin erlegen müssen.

5. Fünftens und letztlich wenn die ordentlichen Einkünfte zur Bedürfniß des Staats

nicht

nicht zureichen wollen, so wird den Unterthanen in Bayern wie anderswo, ein ausserordentlicher Beytrag auferleget. Zum Behufe desselben werden also entweder die ordentlichen Abgaben erhöhet, oder es werden ganz neue Abgaben erfunden, welche unter mancherley Nämen bekannt sind, als Vermögensteuer, Kapitalsteuer, Besoldungssteuer, freywilliges Geschenk, (don gratuit,) allgemeines Kopfgeld, Pferd- oder Kutschengeld, Darlehn &c.

Den Comput von allen diesen Gefällen und Einkünften setzen einige auf 4. andere auf 5. 6. 7. 8. Millionen, andere noch höher: man stehet aber für keine gewisse Summe hierinne gut, indem man weder die Landschaftliche, noch Kammeralrechnungen der Generalkassa jemals eingesehen hat, worinne alle obige Kammeralgefälle zusammenfliessen, und zwar der Zeit und Ordnung nach, wie es das sothaner Kassa halber im Jahre 1762. den 10. September erlassene Generalmandat mit sich bringet. Diese Kammergüter und Einkünfte müssen mit den Patrimonialgütern, welche der Regent durch Erbschaft, Kauf, und andere ordentliche Wege erlangt oder besitzet, nicht verwechselt oder vermischt werden, welche gleichwohl der Landsherr, wenn es ihm

beliebt, hier zu Lande auch den Domainen einverleiben kann.

Was die Landsteuer, so von den drey gefreyten Ständen gegeben wird, betrage, zeiget folgendes Verzeichniß:

Der geistliche Stand besaß im Jahre 1557. ohngefähr zweyhundert und fünfzig Hofmärche, dreyßig Sitz- und Sedlhöfe, mit diesen eilftausend Unterthanen; und gab zu einer ganzen ordinari und extraordinari Steuer fünfzigtausend, achthundert, neun und siebenzig Gulden: die ausländischen Stifter hingegen drey tausend, dreyhundert, neun und siebenzig Gulden. Summa 54258. fl. 54. kr.

Der Ritterstand hatte selbiger Zeit neunhundert Hofmärche, Sitz und Sedlhöfe aber zweyhundert vier und zwanzig, und steuerte zwey drittel mit 9531. fl. 50. kr.

Der Burgerstand, nämlich Städt und Märkte, darinnen sechszehntausend, siebenhundert und zwanzig Burger gezehlet wurden, steuerten 40360. fl. 30. kr. 2. pf.

Sonst aber findet man folgende Rechnung.

Im Rentamte München gab es damalen ganze Höfe $1149\frac{7}{8}$, diese trugen an landgerichtlichen Steuern 76025 fl. 46 kr.

An

An Hofmarksteuern 62345. fl. 34. kr.
An Rittersteuern 3122. fl. 53. kr.

Im Rentamte Landshut gab es ganze Höfe 9107$\frac{8}{7}$.
Diese trugen an landgerichtlichen Steuern 85566. fl. 20. kr.
An Hofmarksteuern 42555. fl. 20. kr.
An Rittersteuern 3602. fl. 23. kr. 1. hl.

Im Rentamte Straubing gab es 6107. ganze Höfe. Diese trugen an Landgerichtlichen Steuern 41056 fl. 12. kr.
An Hofmarchssteuern 23520. fl 30. kr.
An Rittersteuern 1602 fl. 13. kr. 1. hl.

Im Rentamte Burghausen gab es ganze Höfe 4476$\frac{6}{3}$. Diese trugen an Landgerichtlichen Steuern 46561. fl. 15. kr.
An Hofmarchssteuern 23610. fl. 50. kr.
An Rittersteuern 1308. fl. 43. kr. 3 hl.
Also waren in den vier Rentämtern ganze Höfe 31186$\frac{1}{2}$ die gaben an Landgerichtssteuern 249209 fl. 33. kr.
An Hofmarchssteuern 162032, fl. 22. kr.
An Rittersteuern 9636. fl. 12. kr. 2. hl.
In allem 420878. fl. 7. kr. 2. hl.

Nun folgt, was alle Klöster und Stifter in Bayern zur ganzen Steuer geben.

Im Rentamte München 24893 fl.
Im Rentamte Landshut 8920. fl. 10. kr.

Im

Im Rentamte Straubing 9068. fl. 5. kr. 19½ pf.

Im Rentamte Burghausen 7929. fl.

Summa vom Stand der Prälaten in den vier Rentämtern. 50810. fl. 58. kr.

Ausländische Stifter tragen 3379. fl.

Weiters folgt was die Städte und Märkte zur ganzen Steuer geben.

Rentamt München 16793. fl. 5. kr. 7½ pf.

Ingolstädter Gezirk 3771. fl. 1. Schl. 22½ pf.

Rentamt Landshut 9190. fl.

Rentamt Straubing 5306. fl. 1. Schl. 22½ pf.

Rentamt Burghausen 5793. fl. 1. Schl. 22½ pf.

Summa von den Städten und Märkten Ober und Niederlandes 40355. fl.

Wenn nun zu obigen Landgerichts- Hofmarchs- und Rittersteuern jenes gerechnet wird, was also die Prälaten-Klöster in Bayern, die Ausländischen Stifte, dann die Städte und Märkte des ober und unter Landes zur Steuer jährlich bezahlen; so bezeigt sich ein Summarium von 515423. fl. 5. kr. 2. hl.

In der Reise- und Staatsgeographie, im dritten Bande an der 154. Seite und so weiters rechnet man die jährlichen vier Quartalsteuern auf 1000000 fl. Einen sogenannten Fourage-Beytrag (vom Hofe zu 7. fl. deren 32000. in Bayern seyn sollen) auf 221000. fl. Heerdsteuer und Tobackaufschlag auf 120000. fl. Braunbier-Aufschlag auf 500000. Weinaufschlag. 100000 fl. Salzaufschlag auf 50000 fl. Fleischaufschlag auf 50000 fl. Stempelpapier auf 35000 fl. Weißbierpfennig auf 100000 fl. Diejenigen so steuern müssen, werden in dem Steuermandat also eingetheilet.

1. Die drey gefreyten Stände.

2. Die Gerichts- und Hofmarks-Unterthanen.

3. Die in- oder auser Landes gelegenen Dom- und Chorstifts Kapiteln, Klöster und Spitäler, so dem Prälatenstande nicht zugethan, aber Gefälle in dem Lande haben.

4. Alle übrige geist- und weltliche Grundherrschaften, welche unter die gefreyten Stände nicht gehörig.

5. Die Priesterschaft.

6. Die Inn- oder Herbergsleute, oder unansäßige Einwohner, Handwerker und Taglöhner.

7. Die

7. Die Erfter oder Beständer sowohl der adelichen Sitze als gemeinen Güter und Stücke, welche keine Gerechtigkeit gaudiren.

Es sind aber die Landstände in Bayern nicht anderst zu betrachten, als für solche ansäßige Einwohner oder Landsassen, welche mit Bewilligung der Landsherrschaft sich vereiniget haben, unter einander bey den Landsfreyheiten sich zu schützen, und beyzustehen. Sie hiessen sonst auch Landleute oder Landsmänner, und werden in drey Klassen getheilet, nämlich in den Prälatenstand, (so vor Alters Pfafheit hiesse,) in Ritter- und Adelstand (worunter auch die in Grafen- und Freyherrnstand erhobene Landsassen mit begriffen sind) und endlich in Burgerstand, (worzu die Städte und Märkte gehören). Wer dieser Landsvereinigung nicht beytrat, oder der Landschaft auf erfordern nicht behülflich ware, der soll der Landes-Freyheiten verlustig seyn, und seine Erben zu keiner Landschaft mehr zugelassen werden; auch soll die Landschaft nicht schuldig seyn ihn zu schützen. Zu den Landsfreyheiten gehören unter andern die Hofmarksgerechtigkeit, Edelmannsfreyheit, Vogteygerechtigkeit. Unterdessen müssen die Steuern von der Accise und vom Auffschlage in Bayern wohl unterschieden werden. Die Landsteuern sind eine Anlag 1. zu Tilgung der Landsherr-

herrschaftlichen Schulden. 2. Zu Bestreitung der Garnisons- und Legationskösten, 3. Zur Unterhaltung stärkerer Mannschaft auf den Beinen. Zur Abzahlung der von der Landsherrschaft übernommenen, oder sonst vom Lande gemachten Schulden, sodann zu den Kösten und Besoldungen der Landschaftlichen Convente, Officianten und Subalternen ꝛc. ist die sogenannte ordentliche Herbst- oder Martinisteuer gewidmet, die einfach ohngefähr 200000 fl beträgt. Es sind aber wenigstens schon seit 1557. daneben außerordentliche Steuern üblich, die ebenfalls nach der Proportion von 1. 2. oder mehreren ordentlichen Landsteuern berechnet werden. Die Aufschläge hingegen sind Abgaben, welche auf innländisch erzieltes Consumogut geleget, und zu den Landschaftlichen Gefällen gehörig sind. Die Accise aber ist jene Abgab, welche für das bezahlet wird, was von innländisch- erzieltem Gute außer Lands gehet, oder was vom ausländischen Gute zum innerlichen Landsconsumo hereingebracht wird. Diese Accise gehört zu den Kammergefällen, welche alleinig unter der Oberaufsicht der churfürstl. Hofkammer zu München stehen.

Uebrigens waren die Personaldienste, welche der Adel in Kriegs- und Friedens-

zeiten

zeiten zu Pferde geleistet, die Ursache, warum er geringer als die anderen zween gefreyten Stände beleget ist, uneracht er sie an Gütern und Hofmarchen gar weit übertrift, und bey ihm selbst das Quantum welches vermittels der ordinari Steuer erhollet wird, nicht alle Jahre gleich ist, sondern bald mehr bald weniger betragt.

Nebst dieser Landsteuer, welche nur die drey gefreyten Stände betrift, gibt es, wie schon oben gemeldt, noch andere Steuern, als erstlich die Grund- und Herren Gilrsteuer, so jene welche den drey privilegirten oder gefreyten Ständen nicht beygethan sind, von den Zinsen und Gülten ihrer im Lande habenden Güter, wie auch von den Zehenten und anderen dergleichen Gaben bezahlen. Sodann die gemeine Landsteuer, welche von den begüterten Gerichts- und Hofmarchs-Unterthanen entrichtet wird. Weiter die Kapitalsteuer, welche von allen Kapitalisten, so den gefreyten drey Ständen nicht beygethan sind, bezahlt wird, endlich die Widumsteuer, so von der Geistlichkeit in Ansehung der Widumgüter beygetragen wird; und diese sind ordinari Steuern. Extraordinaristeuern sind die Juchart- Häuser- und Vermögens-Steuer, Heerd- und Rauchfangssteuer, dann

Kopf-

Kopfsteuer, oder Personalanlage, dann Extraordinari Conditionssteuer.

Ueber diese ordinari und extraordinari Steuern, gibt es noch andere Beyträge, welche Lofanlagen heissen und oben schon sind abgehandelt worden.

Fünfter Abschnitt.

von

Städten, Märkten, Dörfern, dann adelich- und unadelichen Landgütern in Bayern.

Wie viele Städte, Märkte, Flecken, Dörfer, Weiler, Schlösser, Hofmarchen so andere in Bayern sich befinden; zeiget schon im ersten Theile des Abrißes die geographische Beschreibung. Nun wollen wir auch sehen, was sie sind, dann was für Rechte und Freyheiten ihnen im gemeinen Wesen zustehen. Vor Zeiten, als man noch Reichsturniere hielt, folglich vor dem Jahre 1488. hieß ein mit Mauren und Thoren umgebener Ort in der alt teutschen Spra-

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Sprache eine Burg, und die Einwohner derselben hiessen Bürger; das aber, was wir itzt eine Vorstadt nennen, hieß eine Vobburg. Allein noch vor Endigung des dreyzehnten Jahrhunderts, noch mehr aber im 14. und 15. Jahrhundert wurden bloß die Vesten und Schlösser mit dem Namen Burg beehrt. Die Burgen waren also blos zur Vertheidigung erfunden. Vor Alters waren die Städte solche durch Mauern, Thürme, Gräben, und Wälle verschloßne oder verwahrte Oerter, worinne die schönen Künste und Wissenschaften, dann Manufacturen, und Fabriken nebst der Handlung getrieben worden. Dörfer hingegen waren nur zu Treibung des Akerbaues, dann der Viehzucht und dessen allen bestimmte Oerter, was sonst zu der Landwirthschaft gehört.

Gewieße Dörfer in Bayern haben zu ihrer Bequemlichkeit vier Gerechtigkeiten, so man Ehehaften nennt, und die sonst von keinem andern als dem Landsherrn verliehen werden können, auch auf den Häusern, Grund und Boden dergestalt haften, daß sie gleich den Dienstbarkeiten oder andern Realgerechtigkeiten von dem Hauß und Platz, worauf sie stehen, nicht abgesöndert verkauft werden können. Diese sind die

Ge-

Gerechtigkeiten, eine Schmiede, Tafern, Mühl, und Bad zu halten. Wobey zu merken, daß jene Ehehaften, die bereits Herkommens sind, zwar gedultet, inskünftig aber keine neue ohne landsherrl. Bewilligung errichtet werden sollen. Sie. Herzogs Stefan 9. Freyheitsbrief vom Jahre 1358.

In Oberteutschland wird ein großes Dorf ein Flecken, und ein kleines Dorf ein Weiler genannt. Die schönsten Dörfer in Europa sind ohnstrittig in Nordholland. Hin und wieder sind wenige oder gar keine eigentliche Dörfer, sondern nur zerstreuet liegende Bauernhöfe anzutreffen. Was man in Ober- und Niedersachsen, dann in Westphalen einen Flecken nennet, das heisset in Bayern, wie auch in Oesterreich, Schwaben, Franken, Böheim ꝛc. Markt oder Marktflecken, in einigen Landen aber Weichbild. In einigen Orten, absonderlich in den Märkten stehen die Häuser so nahe beysammen, und so ordentlich, wie in den Städten; sind auch wohl mit Preisen, Taschen und feinen Schindeln bedecket: in andern aber stehen sie einzeln, und ein jedes hat seine Hölzung, Wiesen und Aecker um und neben sich.

Die Städte haben ihre eigene Rechte und Gerechtigkeiten, welche man Stadtrecht nennet; Sie haben auch ihren eigenen Magistrat, der von dem Landsherrn bestättigt wird; und eine Gerichtbarkeit, welche entweder blos in den Untergerichten, oder zugleich auch in den Obergerichten bestehet. Sie haben auch das Recht Jahrmärkte zu halten, welches aber gleichfalls vielen Flecken, und Dörfern ertheilt ist worden. So sind auch heuntiges Tages viele alte und neue Städte offene Oerter; manche Flecken hingegen und Dörfer mit Mauern und Thoren versehen: ja es gehet die Verwirrung so weit, daß das Gewerbe vieler absonderlich kleiner Städte, wider ihren Endzweck dorfmäßig sey, und daß in vielen Flecken und Dörfern das Gewerb der Städte getrieben werde.

Die Dörfer in Bayern geniessen ihr Dorfrecht, und Dorfgericht. Das Dorfrecht oder die Ehehaftspunkten halten in sich, was in der Polizeyordnung, und in den gnädigst ausgefertigten Generalmandaten begriffen ist, auch sonst zur Zucht, Ehrbar- und Einigkeit, Friede, und Beförderung der Felder, Viehtrieb und Blumbesuch dienlich und bey Straf auferlegt ist: es betrift insgemein nur das Uebermähen, Ueberäzen,

und dergleichen geringe Verbrechen, welche nicht höher, als um 72. Pfennige bestraft werden mögen. Es läßt sich keine gewieße Regel statuiren; sondern es kommt lediglich auf die Concession oder das Herkommen an; und sind verschiedene Oerter bekannt, wo das Dorfgericht nicht viel weniger als ein Hofmarchsgericht importirt. Durch Vorlesung der Ehehaftspunkten kommt der Bauer in die Erkanntniß der churfürstl. Mandaten und Polizeyordnungen. S. Erklärte Landsfreyheit vom Jahre 1516. P. II. art. 13.

Es sollen auch die Dorf- und Ehehafts-Gerichte bey ihrem alten Gebrauch belassen werden: der Pfleger nämlich oder Landrichter mit seinem zugeordneten Gerichtschreiber, Prokuratoren und Schergen komt in das Dorf, wo das Dorfgericht alle Jahre einmal pflegt gehalten zu werden, und fragt vor Ablesung der Ehehaftspunkten anfangs die Prokuratoren, sodann die 12. Rechtsitzer nämlich Bauern, die hier Rechtsitzer sind, ob recht sey, daß man die Ehehaftspunkten ablesen soll. Worauf alle, jedoch einer nach dem andern die Formalien spricht: Erkennts zu Recht. Hierauf ließt der Gerichtschreiber die Ehehaftspunkten, und wenn er damit fertig,

so pflegt der Pfleger die vorige alte Frage, und die Rechtsitzer ihre vorige Antwort zu wiederhollen. Alsdann gehen die Weber mit ihrem bey sich habenden Ellenstab, die Müller mit ihrem Mäßlein herfür, und zahlt ein jeder einen schwarzen Schilling, das ist 18. kr. 2. pf. aus, so der Gerichtschreiber zu sich nimmt, und an seinem Orte verrechnet.

Eine jede Stadt oder Markt bestehet aus drey Theilen, nämlich aus Bürgermeistern, Rath und Gemeinde. Der Stadtmagistrat zu München bestehet dermalen aus neun Bürgermeistern, aus vier innern, und 25. äußern Räthen, dann einem Consulenten: das Stadtgericht aber aus einem Stadtoberrichter, wie auch einem Stadtunter- und Gastrichter, dann fünf Assessoren.

Der Stadtmagistrat zu Landshut bestehet aus fünf Bürgermeistern, dann einem Stadtoberrichter, wie auch aus acht innern und zwölff äußern Räthen, wozu noch ein Stadtschreiber, und Stadtgerichtschreiber kommen.

Zu Straubing sind vier Bürgermeister, ein Stadtsyndikus, dann ein Stadt ober-

ober- und Bannrichter, ferners vier innere und vierzehn äußere Räthe, nebst einem Stadtunterrichter.

Der Magistrat zu Burghausen hat nur zween Bürgermeister; jedoch acht innere, dann sieben äußere Räthe, nebst einem Stadtschreiber.

Der Magistrat zu Amberg bestehet aus vier Bürgermeistern, nebst einem Stadtsyndikus und Stadtschreiber, dann fünfzehen inneren Räthen, wie auch einem Stadtmedikus und einem Stadtwundarzt.

Zu Ingolstadt zählet der Stadtmagistrat vier Bürgermeister nebst einem Stadtsyndikus, dann vier innere und zwölf äußere Räthe, wozu noch das Stadtgericht kommet, welches in einem Stadtober- und Stadtunterrichter, dann zween Assessoren bestehet.

Bey einem jeden Magistrat finden sich die Prokuratores, Rathsdiener und Amtsleute in gebührender Anzahl ein. Die Stadtämter, als die Commissariaten bey dem Weinmarchs- dann Weinaufschlags-Hauptpolitenamte, Oberbauamte, Quartieramte, Mühlrichter-, Spital- und Waisenamte, Buß-Pfänder- und Ober-Vormundschaftsamte, Stadtkasten-, Schulen- und Kirchenverwaltung, Stadtkammerey, dann Stadtoberhauptmanschaft, wer-

den insgemein auch von Burgermeistern selbst vertretten. Die unter diesen Stadtcommissarien stehende Stadtbeamte werden meistentheils aus dem innern und äußern Rath genommen: wie solches alles in dem churbayrischen Hof- und Staats-Kalender, so jährlich zu München im Druck erscheint, mit mehrern zu ersehen ist.

Wie die Bürgermeister sowohl, als niedern Stadtbeamten ihren Aemtern vorzustehen, und was sie bey Verwaltung der Justitz, Polizey, so andern zu beobachten haben, ist schon in vielfältigen zu verschiedenen Zeiten ergangenen churfürstl. Mandaten genugsam enthalten; gleichsam einen Auszug aus allen diesen vorhergegangenen Mandaten liefert uns die hier zu München im Jahre 1748. mit Hof- und Landschaftslettern gedruckte churfürstl. Verordnung unter dem Titel: Neu verbesserte Instruction, was die bürgerlichen Obrigkeiten in Städten und Märkten des Churfürstenthums und der Landen zu Bayern inskünftig absonderlich in Obacht zu nehmen und gehorsamst zu vollziehen haben.

Zur Bürgermeister-Würde gelanget man insgemein durch die Wahl, welche jedoch vom Landsherrn bestättiget werden muß. Der nämliche Weg führt auch zu einer Rathsherrns

herrnstelle. Die burgerlichen Aemter werden auch von Burgermeistern und Rath vergeben.

Wenn einer verlanget in einer Stadt oder Markt Bürger zu werden, muß er das Burgerrecht suchen, wozu drey Stücke erforderlich sind: erstlich die Vorlegung des Geburtsbriefes sowohl, als des Taufscheins, aus welchem ersehen werden muß, ob der Bewerber ehelich gebohren oder legitimirt, frey und kein leibeigner sey. Es soll aber ein jeder seinen Geburtsbrief von jener Obrigkeit nehmen, worunter er gebürtig ist; welche auch auf vorläufige, wegen seines guten Verhaltens vorgewiesene schriftliche Urkunde solche niemand abzuschlagen, aber ohne solche Vorweisung auch nicht leicht heraus zu geben hat.

Zweytens die Ablegung des bürgerlichen Eides und der Pflicht.

Drittens die Bezahlung der Tax, das ist, des Burgerrechts. Gleichwie nun die Aufnahm für einen Bürger ein zwischen der Stadt und dem aufgenommenen Werber eingegangener Contract ist, welcher sie untereinander wechselweis verbündlich macht; also ist der Bürger verbunden das allgemeine Beste der Stadt zu Kriegs- und Friedenszeiten in Person und durch behörige Abgaben zu befördern, zu Tragung der gemeinen Lands- und Stadt-

Bürden sich zu erklären, allda zu wohnen, dann mit Weib und Kindern, auch mit Hause, Hofe und Gütern sich ansäßig zu machen, und keinem ihm nicht zustehenden Gewerbe oder Handthierung schädlich oder hinderlich zu fallen; die Stadt hingegen verbindet sich ihm alle Sicherheit von aussen und innen, Ruhe und Gerechtigkeit, Nothdurft und Bequemlichkeit zu verschaffen, dann alle Stadtfreyheiten, Ehrenstellen, Aemter, Rechten und Gerechtigkeiten, nach dem Herkommen und Stadtgebräuchen geniessen zu lassen.

Gleichwie aber hier zu Lande die öffentlichen Aemter und Ehrenstellen zu ihrer Verwaltung solche Leute erfordern, die entweder schon ein angebohrnes Wappen haben, oder ein Wappen neuerdings, doch rechtmäßiger Weise erhalten: also stehet es auch jedem ehrlichen und redlichen Burger frey, vom Kaiser oder von einem kaiserlichen Pfalz- und Hofgrafen oder von seinem Landsherrn einen Wappenbrief mit Schild und geschloßenem Helme an sich zu bringen, der auf ihn und seine eheliche Leibserben und Erbens Erben männlich, und weiblichen Geschlechts lautet, um die Berichte, Instrumenten, so andere Urkunden mit seinem eigenen Wappen besiegeln

zu können. Wie denn die Namensbuchstaben und unbekannte Züge in den Petschierstöckeln, ohne gewöhnliche und gebührende Schilde; wie auch Kronen oder offene Helme zu führen, oder sich selbsten ein Wappen zu machen, zu erdichten und stechen zu lassen in hiesigen Landsverordnungen schon längst verbotten ist. S. Mandat des Herzogs Johann und Sigmund 44. Freyh. de Anno 1463. Mandat von 8. Jenner Anno 1703.

Die Renovation dieses Mandats ist heunt zu Tage um desto nöthiger, je öfters Leute, die weder ein von ihren Voreltern rechtmäßiger Weise erworbenes Wappen haben, noch einen Wappenbrief selbsten genommen, zu offentlichen und siegelmäßigen Aemtern gelangen, und sich nur gleich selbsten ein Wappen erdichten, auch nach Belieben vermehren oder sonst abändern; da doch dem gemeinen Wesen daran liegt, daß der Beamte und andere Siegelmäßige Leute solche Abänderung oder Vermehrung eigenmächtiger Weise nicht vornehmen, noch sich selbsten nach Gefallen ein Wappen stechen lassen.

Es ist aber, so zu sagen, die Siegelmäßigkeit hier zu Lande zweyfach, die grö-

ßere

ßere und die kleinere. Die kleinere kommt allen Bürgern zu, insofern sie ein Wappen, mit Schild und verschlossenem Helme eigens haben. Die größere und eigentliche Siegelmäßigkeit geniessen in Bayern nebst dem Adel, den graduirten Personen, Geistlichen, dann Civil- Kriegs- und andern Oberbeamten, auch die Bürgermeister in den Hauptstädten. Der Bürger stehet in Gerichtssachen unter dem Stadtmagistrat. Was die Gerichtbarkeit der Städte anbelanget; so ist abermal ein Unterschied zwischen den Hauptstädten, dann andern Städten und Märkten. Die Hauptstädte München, Landshut, Straubing, Burghausen, Ingolstadt ꝛc. haben nicht nur die Niedere, sondern auch die Malefiz-Gerichtbarkeit, und erstrecket sich solche zuvorderst über alle Magistratspersonen, und ihre Bediente, welche in ihrer Pflicht und Besoldung stehen; hienächst über alle Bürger, Innwohner, und Fremde in dem Burgfrieds-Bezirke, welche nicht ein privilegirtes Forum oder Gericht haben, und von der bürgerl. Jurisdiktion in Ansehung ihrer Person oder Sache befreyet sind.

Der Grund und Ursprung der bürgerlichen Gerichtbarkeit ist blos in den sonderbaren Privilegien, welche jeder Stadt

oder

oder jedem Markt vom Landsherrn zu verschiedenen Zeiten verliehen worden; und diese Privilegien sind so unterschieden, daß man keine allgemeine Regel festsetzen kann, welche durch die Bank angenommen werden könnte. In München ist der ausgezeigte Burgfried auf dem festen Lande und bey dem Iserstrome den Bürgermeistern, Rath und Gemeinde mit aller Jurisdiktion sowohl in Civil- als Malefizhändeln nebst dem Eigenthume über Grund und Boden, auch wohl andern Rechten jure Universitatis, jedoch mit Ausnahme der Landeshoheit, solchergestalten vom Landsherrn überlassen und eingeraumet worden, daß alle Gründe, welche in diesem ununterbrochen-geschlossenen Burgfrieden liegen, und nicht jure singulari andern zugehören; sondern Gemeinds-Gründe sind, gemeiner Stadt zuständig, und, da Burgermeister und Rath jemand etwas darauf zu bauen vergönnen, hievon der gemeinen Stadtkammer der Bodenzins gereichet werden, und jeder dieses sowohl als die Siegel- und Briefserrichtung bey selber zu suchen schuldig seyn soll.

Der Stadtoberrichter zu München empfangt den Blutbann bey dem churfürstl. Hofrath über jene, welche unter die Stadt gehören, und exercirt die niedere Gerichtbarkeit

barkeit über Fremde, so sich hier aufhalten, und weder bey Hofe accreditirt, noch sonst in Hofschutz genommen sind: man appellirt auch von ihm nicht an den Magistrat, sondern unmittelbar an den Hofrath. Unter bürgerlichen Personen aber verhandelt der Magistrat selbst. Zuweilen erstrecket sich die bürgerliche Jurisdiktion auch außer des Burgfrieds, wie z. E. zu Straubing und Ingolstadt, da ganze Dorfschaften das Burgerrecht mit zu genießen haben. Desgleichen zu München, wo der Magistrat sowohl gegen Inn- als Ausländern um das, was man ihren Bürgern schuldig ist, auch außer des Burgfriedens mit Pfändung verfahren zu dürfen das Privilegium hat. Die anderen Städte und Märkte in Bayern, welche den Rentmeisterischen Umritten oder Visitationen unterworfen sind, haben ihre Jurisdiktion meistentheils um gewisse Summen Geldes gegen vorbehaltene Einlösung an sich gebracht. Es ist auch solche nirgends gleich; sondern an einem Orte mehr, als an dem andern eingeschränkt, also daß man hierinfalls lediglich auf den Innhalt ihrer Privilegien zu sehen, und ihnen kein mehrers einzuraumen pfleget. Vielen gebühret auch die Abstrafung der geringern Freveln keineswegs, wann sie gleich nicht in das Malefiz einschlagen.

Un-

Unter den Städten und Märkten giebt es auch ungebannte, welche zwar das Stadt- und Markt-Recht so weit genieſſen, daß ſie einen bürgerlichen Magiſtrat und die Innwohner den Namen der Bürger haben, allein ihre Jurisdiktion gehet gemeiniglich auf gar geringe Händel; nebſtdem haben ſie keinen ausgemarkten Burgfrieden, ſind der Landtafel nicht immatrikulirt, folglich auch mit der Gerechtſame eines Landſtands nicht begabet, ſondern werden dießfalls durch ihre Jurisdiktionsherren vertretten, wie z. E. der Markt Fürſtenfeldbruck durch das Kloſter allda; der Markt Pertmes durch die freyherrl. Gumpenbergiſche Familie; und der Markt Murnau durch das Kloſter Ettal. So giebt es auch Zünfte in München, die ein beſonderes Forum haben. Die Kupferſchmiede hatten vor dieſem auch ihren beſonderen Richter in München, weil ſie ihre Gerechtigkeiten von der Landsherrſchaft zu Lehen tragen; das Handwerk der Bierbräuern tragt ſeine Gerechtigkeit ebenfalls von dem Churfürſten zu Lehen, allein durch den Albertiniſchen Receß hat man ſowohl das Bräuhandwerck, als die Zunft der Kupferſchmiede der Jurisdiktion des Stadtmagiſtrats überlaſſen, und ſich nur die bloſſe Lehnſchaft nebſt einem jährlichen Zins an das Bräuamt zu

Mün-

München, wie auch die Polizeymäßige Aufsicht der Beschau- und des Biersatzes halber von Bräuern; von Kupferschmieden aber das Leben und ganze Handwerk ingemein, es sey mit Sätzen, Meisterstücken, oder dergleichen, so sich erwehnten Handwerks halber ergeben möchte, vorbehalten; worinfalls die Kupferschmiede nicht nur zu München, sondern auch im ganzen münchnerischen Rentamte dem Rentmeister untergeben sind.

Mit den Müllern hat es fast die nämliche Bewandniß. Es wurden aber auch diese dem Magistrat durch berührten Receß mit der Jurisdiktion überlassen; jedoch mit Vorbehaltung der Scharwerk, welche sie der Landsherrschaft leisten müssen. Seit der Zeit bestellt der Magistrat einen eigenen Mühlrichter, welcher höchster Orten allzeit confirmirt werden muß. Es hat derselbe die erste Instanz, wovon sodann an Magistrat, und endlich an den Hofrath appellirt wird. Ueber die ewigen Gelder, welche auf Häusern oder Gründen im Burgfrieden liegen, ist der Magistrat unstrittig der Richter. Strittige Bausachen gehören ebenfalls dahin, und werden durch das sogenannte Kundschaftsrecht ausgemacht, welches darinn besteht, daß man gewieße Bauverständige verordnet, durch sel-

be den Augenschein einnehmen, und nach geführten kurzen Recessen den Bescheid geben läßt: wer dagegen appellirt, muß solches inner 10. Tagen bey dem Stadtgericht anbringen, und von dort abermal inner 10. Tagen an den Magistrat appelliren; weiter kann nicht appellirt werden. So viel von der Local-Einrichtung der Städte und Märkte in Bayern.

Da die Wissenschaft von der Landsökonomie lehret, wie durch die Nutzung der Landgüter, und deren Zugehörungen Nahrung und Ueberfluß an zeitlichen Gütern möge erworben werden; da diese Nutzung aber nicht einerley ist, sondern nach dem Unterschied der Landgüter sowohl, als derselben Besitzer und Zugehörungen geschiehet: So müssen wir kürzlich sehen, wie sehr die Landgüter nicht nur in Ansehung ihrer Natur und Lage, sondern auch der Berechtigung darüber unterschieden seyn.

Jene Güter, über welche dem Besitzer mehr Macht und Gewalt zustehet, heissen Allodialgüter. Solche Gewalt des Erb- und eigenthumlichen Besitzers bestehet in der freyen Macht, solche Güter zu verpfänden, zu veräußern, und sonst nach Gefallen damit zu walten und zu schalten. Die Güter hingegen, über welche

che dem Besitzer weniger Macht und Gewalt selbige zu nutzen zustehet, heissen Lehnzücer; wodurch dem Lehnmann von dem Lehnherrn das nutzbare Eigenthum eines Guts unter Versprechung der Treue, des Gehorsams, und anderer Lehnspflichten übergeben, das Obereigenthum aber dem Lehnherrn vorbehalten wird; kraft dessen ohne desselben Einwilligung das Lehngut nicht kann verpfändet, noch veräußert werden; solches auch in Ermanglung der Lehnerben, oder wegen begangenen Lehnsverbrechen, an denselben wieder zurückfällt.

Unter den verschiedenen Gattungen der Lehen sind die Ritter- oder Beutellehen die hauptsächlichsten. Wenn das Lehen so beschaffen ist, daß der Lehnmann Ritter- oder Hofdienste dafür zu leisten, oder heunt zu Tage die Rittersteuer zu erlegen hat: so heisset es ein Ritter- oder adeliches Lehen, sonst aber ein Beutel- oder gemeines Lehen, so im Gelde Lehnreich geben muß; und werden alle hierländische Lehen, wie sie immer Namen haben, zu einer oder andern Gattung gerechnet. Der Lehnbrief giebt bey vorfallendem Zweifel zu erkennen, zu was für einer von beyden Gattungen das Lehen gehörig sey. Die auf dem Lehngut haftende Gerichtbarkeit, wie auch der Perso-

nal-

näladel des Lehnmanns ist zwar im Zweifel ein wahrscheinliches, jedoch kein nothwendiges Merkmaal von einem Ritterlehen; denn es kann ein Ritterlehen auch ohne hingegen ein Beutellehen mit der Gerichtbarkeit verliehen werden. Deßgleichen mag man Beutellehen einem Rittermäßigen, und Ritterlehen einem Burger oder Bauer verleihen, ohne daß dieser dardurch geadelt wird, oder das Lehen deßwegen eine andere Eigenschaft annimmt. Endlich sind weder Ritter- noch Beutellehen mit Freylehen zu vermischen; denn obschon die ersten von dem Lehnreich, und die anderen von dem Ritterdienst befreyet sind: so ist man doch bey Freylehen weder zu einem noch dem andern verbunden. Und sofern ein Ritter- oder Beutellehen auf solche Art befreyet wird: so bleibt es nichtsdestoweniger in all anderen Stücken bey der gewöhnlichen Lehensart und Eigenschaft. Ferners giebt es Neu- und Altlehen. Neulehen heißt, welches der Lehnmann selbst zuerst erlangt hat: Altlehen aber, welches seinen Vorelteru schon verliehen gewesen, und von denselben durch die Lehnsfolge weiter auf ihn gekommen ist. Ueber das sind auch Manns- und Weiberlehen bekannt. Mannslehen heißt, was entweder von Mannspersonen ohne Ausdehnung auf die weibliche Nachfolge, oder aber von Weibspersonen, jedoch mit

ausdrücklicher Einschränkung auf die männliche Nachfolge am ersten erlanget worden ist. Weiber- oder Kunkellehen hingegen ist, was entweder eine Weibsperson ohne obige Einschränkung am ersten erworben, oder worinne wenigst die weibliche Nachfolge durch Gesetz, Geding, oder Herkommen festgesetzt ist. Welches auf zweyerley Weise zu geschehen pflegt, nämlich daß die Weiberpersonen nur auf Abgang des Mannsstammes, oder zugleich mit selbigem succediren. Nimmt endlich der Erbherr sein ludeigenes Gut oder frey-eigenthümliches Allodium, und übergiebt das Obereigenthum davon einem dritten, mit der Bedingniß, daß dieser Dritte Lehnherr werde, er aber sein Lehnmann seyn solle, so heisset es ein aufgetragenes Leben: welches zu den Zeiten der Befehdungen öfters geschahe, damit der Schwächere von einem Mächtigen beschützet würde, und als ein Lehnmann von seinem Lehnherrn nichts zu befürchten hatte. Giebt aber der Lehnherr von seinem Eigenthume Lehen; so heisset es ein gegebenes Leben. Unter verkauften Lehen aber sind alle jene verstanden, welche der Lehnmann entweder von dem Lehnherrn selbst, oder mit dessen Bewilligung durch Kauf, Tausch, Pfand oder sonst mit beschwerlichen Titeln, jedoch allweg nach Lehenrecht an sich bringet; es

sey dann in dem Lehnbriefe ausdrücklich enthalten, daß die vorige Natur des Lehens dadurch nicht verändert seyn soll. Endlich ein recht, oder eigentliches Lehen ist jenes, welches alle erforderliche Stücke eines Lehens an sich hat; ausser dessen aber, und da etwas hieran mangelt, wird es nur für ein uneigentliches Lehen geachtet: insonderheit gehören obgedachte Beutel- Frey- Kunkel- gekaufr- oder Erb- und Veräußerliche Lehen unter die uneigentlichen Lehen. Es ist aber dasjenige ein Erblehen, so auf alle und jede in- als auswärtige Erben, oder auf Testaments- und natürliche Erben und Nachkommen, oder zu rechten Erbgut verliehen wird, oder daß man das Lehen frey veräußern darf.

Die Bauerngüter sind anfänglich durch Knechte bestellet, nachgehends den Freygelassenen auf Miethe und andere Weise überlassen, endlich den Bauern erblich zu Theil worden: und werden von selbigen anitzo entweder als Zinß- und Erbzinßgüter, oder als Bauernlehen besessen, oder noch unter verschiedenen Miethsbedingungen denselben übergeben. Solches Bauernlehen bestehet in Freyheit von der Pacht, gegen Erlegung eines Kaufgelds, Lehnwaare und Lehnpferd. Von diesen Bauernlehen nämlich genießet der

Lehnherr das bey erster Ertheilung des Lehens zu erlegende Kaufgeld; bey jedweder Miethung die Lehnwaare; das Lehnpferd, und nach Ausgang der Lehnsfolger den Rückfall des Lehens. Bauern sind, welche ein solches Gut erblich besitzen, worauf dieselben ein Gespann Pferde oder Ochsen halten, und damit nicht nur ihren Acker bestellen; sondern auch ihrer Gerichtsobrigkeit Dienste leisten können, dahero auch selbige Höfner und Anspanner genennt werden. Cossäten, sonst auch Körner, Hintersassen oder Häußler genannt, sind ursprünglich, welche ein kleines Hauß nebst einem Garten und wenigen Acker besitzen, und ihrer Herrschaft nur Handdienste zu leisten schuldig sind.

Ein Bauernhof macht einen Bauern, wie der Edelmannssitz einen Edelmann oder adelichen Landstand, wenn er sonst alle Qualitäten dazu hat. Ein ganzer Bauernhof bestehet aus zwo Huben: eine Hub aber ist nach Unterschied der Provinzen und Oerter von 15. 20. 25. bis 30. Jocharten. Und ein Jochart ist dasjenige, was in einem Tage mit einem Joche, das ist, mit zween Ochsen ausgeackert werden kann. In Sachsen und Elsaß hat eine Hub 30. Jocharte: die alten Teutschen haben es gar in 50. Jocharte getheilet. Eine Huf hat 30. Morgen

Landes:

Landes: ein Morgen ist der Innhalt von 300, Schuhen, und 15. Schuhe machen eine Ruthe oder einen Landtritt. Im Lande Bayern ist eine gewisse Größe und Anzahl bestimmt, nämlich ein Jochart oder Tagwerk, so ein Ding ist, und in der Quantität gleich geachtet werden, soll in der Länge 25. und in der Breite 16. Ruthen haben, deren jede 10. Münchner Werkschuhe lang ist, zusammen aber 40000 Kreuzschuhe enthält. Nun wollen wir zum Innbegrief eines ganzen Hofes dieß Orts nur das Mittel, benanntlich 24. Jocharte annehmen, wozu nach Aussag der gemeinen Bauerschaft, welche mit Ochsen umgehet, und ihre Feld-Arbeit damit verrichtet, wenigst 4. braunauer Schäfl oder 12. Münchner Schäfl zum Anbauen erfordert werden. Dem nach ein halber Hof 2. braunauer Schäfl, oder 6. Münchner Schäfl; und ein Viertlhof, oder Viertlbauer 1. braunauer Schäfl oder 3. Münchner Schäfl abwirft. Herentgegen machen acht gute Baufölden, und sechzehen leere oder schlechte Sölden einen ganzen Hof. Wie nicht weniger 32. blosse Häußlein auch für einen Hof gerechnet werden. Wie es wegen der häufigen Anlagen auf Bitten der armen Unterthanen, ist gnädigst erkläret worden. Hausleure sind Miethsleute, welche sich vom Arbeitslohn erhalten.

Der Bezirk des Grunds und Bodens bey einem Dorfe heißt die Dortflur, und bestehet in gemeinen und eigenen Gütern. Erbzinsgüter sind, deren nutzbares Eigenthum dem Erbzinsmanne und dessen Erben gegen einen jährlichen Erbzins, Uebernehmung aller Steuern und des Schadens, wie auch von jedem Besitzer zu entrichtenden Lehnwaare, vermittels eines schriftlichen Kontrakts übergeben, dem Erbzinsherrn aber das Obereigenthum vorbehalten wird. Zinsgüter hingegen sind, welche dem Zinsmanne gegen ein Kaufgeld und jährlichen Zins dergestalt abgetretten werden, daß demselben zwar das völlige Eigenthum über das Zinsgut und das Recht solches zu veräußern zustehet; zu dessen Veräußer- und Verpfändung aber des Zins- und Gerichtsherrn Vorbewust und Einwilligung wegen des Zinses und anderer Interessen desselben erfordert wird.

In Bayern sind folgende Gattungen bekannt. Wenn ein unbewegliches Gut gegen gewisse und bestimmte Verreichniß dergestalt verliehen wird, daß man dadurch kein bloßes Personalrecht gegen den Verleiher, wie in dem Miethskontrakt, sondern ein reeles Recht, oder Grundgerechtigkeit und nutzbares Eigenthum hierauf erlanget; so heisset es ein Baurecht, zu la-

tein Emphyteusis, und wird der Verleiher eines solchen Guts Eigenthumsherr, der andere hingegen, dem solches verliehen ist, der Grundhold oder Grundunterthan genannt. Jetzgedachte Verleihung geschiehet auf unterschiedliche Weise, und zwar so, daß solche 1. entweder nur auf des Grundholden Person und Leib, oder 2. auch auf seine Erben und Nachkommen, oder 3. zwar auf beede, jedoch nur so lang der Grundherr lebet, oder endlich 4. sich nicht weiter als bis auf erfolgende Abstiftung erstrecket. Die erste Gattung wird Leibrecht oder Leibgeding, die zweyte Erbrecht, die dritte Neustift, die vierte endlich Herrngunst oder veranleitete Freystift genannt. Bey vorfallenden Irrungen hat man auf die Landrechts-Verordnungen zu sehen, falls nicht ein besonderes Geding, res judicata, oder jedes Orts hergebrachte legale Observanz und Gewohnheit entgegen stehet.

Erbrechtsgüter werden gegen ein gewisses Erbrechtgeld und jährlichen Canon erblich zu nützen verpachtet. Es pflegt solches sonderheitlich mit den landsfürstlichen Gütern in einigen Landen zu geschehen. Von solchen sind die hin und wieder befindlichen Mayergüter sehr unterschieden, als welche von dem Eigenthumsherrn dem Mayer, überlassen werden,

um selbige gegen ein Kaufgeld für die Gebäude und Hofgeschirre, dann jährliche Pension, wie auch alle neun Jahre zu erneuerenden Kontrakt, und dabey zu erlegenden Lehr- oder Wein-Kaufgeld erblich zu nützen. Schillingsgüter werden dem Schillingshauer oder Mayer gegen Erlegung eines Schillings und jährlichen Zinses dergestalt eingeraumet, daß dem Eigenthumsherrn den Mayer gegen Erstattung eines Schillings aus dem Gute wieder auszustossen ehemals gänzlich frey gestanden; wozu aber an verschiedenen Orten heuntigen Tags die obrigkeitliche Genehmhaltung erfordert wird.

Endlich giebt es auch Pfandschillinge, das ist solche Güter, die von dem Eigenthumsherrn dem Pfandinnhaber für ein gewisses Geld eingeraumt worden, um solche anstatt der Verzinsung zu geniessen. Mit welcher Güternutzung wegen des dem Eigenthumsherrn zustehenden Wiedereinlösungs-Rechts es nicht allein ungewiß; sondern auch wegen einer abzulegenden Berechnung, wenn die gewöhnlichen Zinsen von dem gehabten Nutzen weit sollten überstiegen seyn, gefährlich ist. So sind auch den Besitzern der wiederkäuflichen Majorat- und Fideicommißgüter die Hände in vielen Stücken gebunden, daß sie mit Nutzung derselbigen

nach Gefallen zu thun nicht vermögen. Es ist aber ein Fideicommiß das zu Erhaltung einer gewissen adelich- oder unadelichen Familie, und zwar vorzüglich des männlichen Geschlechts mit dem Verbothe der Veräußerung verordnete Gut: Wenn in einer solchen Verordnung die Successions-Ordnung dergestalt regulirt ist, daß nur der Aelteste und Erstgebohrne in dem Fideicommiß allein zu succediren hat; so heisset es eine Primogenitur oder das Erstgeburtsgut, und wird hierinne weder auf die Nähe des Grads noch auf das Alter der Jahren, sondern lediglich auf die ältere Linie gesehen, so lang einer davon im Leben ist. Ist aber die Successionsordnung nicht nach dem Alter der Linie, und der Erstgeburt, sondern nach dem Alter der Jahren eingerichtet, dergestalt, daß solche denjenigen betreffen soll, welcher den Jahren nach der Aelteste von der Familie ist, er sey gleich von der ältern oder jüngern Linie: so heisset es eigentlich ein Majorat oder Seniorat. Hier zu Lande müssen die Fideicommissen, sie seyen gleich Primogenituren oder Majoraten immatriculirt seyn, damit bey einer Gant nicht so leicht von den Glaubigern auf Veräußerung derselben könne gedrungen werden, auser es wurde vom Landsherrn das Fideicommiß zuvor aufgelöst. So ist auch nicht sicher,

auf

auf ein Fideicommiß Geld zu leihen, es sey dann der Agnaten sowohl, als des Landsherrn Einwilligung dabey; von den Agnaten oder ihren Kuratoren der Leihungs-Kontrakt unterschrieben; und von den Frauen ihren heirathlichen und weiblichen Freyheiten renuncirt; auch bey Gerichte die Nachricht, wie viele Schulden schon darauf sind, eingehollet, oder die Klausel beygesetzet worden, daß keine Schulden mehr darauf gemacht werden dürfen, und daß solches Geld zum Besten des Fideicommißes aufgenommen und verwendet werde: sonst zahlen die Agnaten nach dem Tode des Fideicommissars nichts, und die Frau genießet auch das Vorzugsrecht. Endlich sind die Güter entweder adelich oder unadelich: adeliche sind die Grafschaften, Herrschaften, Ritterlehen, Hofmarken, Sedlhöf oder Edelmannssitze.

Ein adeliches Landgut ist nämlich dasjenige, auf welchem einige Gerichtbarkeit oder Jurisdiktion haftet. Ein Bauern- oder Burgerlehen haben demnach nichts dergleichen an sich. Die Hofmark oder der Hofmark (wie man anderswo spricht) ist nichts als eine Hofmarkung. Denn die Höfe hatten vor Zeiten keine Markung der Niedergerichtbarkeit gehabt; sondern haben damit zum Landgerichte oder zum Landmar-

ke gehöret. Bis Otto die Niedergerichtbarkeit oder das ausgemärkte Untergericht dem Adel und den Ständen verkaufet, und sich fast nichts als das Hochgericht vorbehalten hat.

Eine Hofmark in Bayern ist ein adeliches Landgut, welches mit der Niedergerichtbarkeit begabet, und der Landmatrikel einverleibt ist. Sie ist entweder geschlossen oder ungeschlossen. Eine unbeschlossene Hofmark ist, wenn dem Hofmarksherrn der Gerichtszwang nur auf die ihm eigenthümliche innerhalb des Hofmarkdistrikts liegende Gründe gebühret. Eine beschlossene aber ist jene, wo der Hofmarksherr auf alle sowohl fremde als ihm eigenthümliche innerhalb den ordentlich beschriebenen Hofmarks-Gränzen liegende Gründe die Jurisdiktion hat; wie auch auf jene, so ihm eigenthümlich sind, und unmittelbar an das hofmarkische Gebieth oder Distrikt stossen.

Ein Edelmannssitz aber ist ein Haus oder Sedl, wobey die Jurisdiktion sich zwar einfindet; jedoch ohne besondere Vergünstigung nicht weiter als der Dachtrauf gehet, oder das Herkommen es mit sich bringet. Er wird sonst auch ein gefreyter Sitz oder Sedl, dann Sedlhof genennt. Es muß aber ein solcher Sitz nicht minder als eine

Hof.

Hofmark der Landtafel einverleibet, oder sonst genugsam bewiesen seyn. Ein Edelmannssitz ist demnach ein gefreytes edles Gut oder Haus, so weiter kein Gebieth hat; jedoch, soweit der Dachtropfen gehet, die niedere Gerichtbarkeit, nicht nur auf dem Haus allein, sondern auch auf dem ganzen Umfang und Begriffe der Städl, Ställe, und andern anhangenden Gebäuen besitzet. Solcher Sitz heisset sonsten auch Schloßbau, insoweit die Feldökonomie dabey ist; am meisten aber wird er Sedlhof, das ist, Sattelhof genannt; die Gründe, Aecker und Wießmaten, so dazu gehören, und davon ausgehauet und gebauet werden, hiessen eigentlich Schloß- oder Hofbau.

Die Zugehörungen oder Pertinenzien der Landgüter sind auch sehr verschieden, und überhaupt bewegliche, wohin die Viehzucht gehöret, oder unbewegliche, als Gebäude, Aecker, Wiesen, Gärten, Weinberge, Waldungen, Dorfschaften, und auf selben haftende Gerechtigkeiten der Jagd, Holzung, Huth, und Trifft, Fischereyen, Mühlen, Gerichtbarkeit, des Bierbrauens, Brandweinbrennens, Krug- Verlags, Pfarrlehen ꝛc. wie auch auf fremden Grund und Boden zustehende Dienstbarkeiten. Es beruhen aber die Zugehörungen auf der

Natur

Natur der Sache, Gesetzen, Gewohnheiten, besondern Freyheiten, Lehnbriefen, Possess, und anderen Gründen. Den Pertinenzien werden entgegen gesetzet die Zubaugüter; diese sind solche sonderbare und eigenthümliche Stücke, welche zum grundbaren Gut nicht gehören, und dahero zu Verhütung einiger Irrungen ordentlich beschrieben und vermarcht werden müssen; und sofern sie nicht in walzenden einschichtigen Stücken, sondern etwa gar in Huben, Sölden und dergleichen Bauerngütern bestehen, worauf ein eigner Mayer wohl hausen und fortkommen kann, als Zubaugüter nicht gestattet werden; indem der Eigenthümer, welcher dergleichen nicht mit eignen Rucken besitzen kann, zum Verkauf oder besondern Bemayrung angehalten wird.

Was endlich die **bürgerlichen Leben** anbelanget; so bestehen sie in bürgerlichen Gebäuen und Gerechtigkeiten, welche die Bürger vom Bürgermeister und Rath, wie der Bauer die seinige vom Edelmanne empfanget. Der Bürger ist vom Bauer unterschieden nicht nur durch die Mauer, sondern durch die besondere Rechte und Nahrung; wie denn Leute bürgerlichen Standes vom Pfalzgrafen mit Schilde und geschlossenem Helme bewapnet werden dürfen.

Sechster

Sechster Abschnitt.

Von der Justiz und ihrer Verwaltung.

Die äußere und innerliche Sicherheit, dann Bequemlich- und Annehmlichkeit zu leben sind nach Vorschrift des ächten Naturrechts solche Stücke, welche die Wohlfart eines Staats ausmachen, um deren willen die Einwohner in eine bürgerliche Gesellschaft zusammen getretten sind. Die Kriegswissenschaft lehret die äußerliche, die Justiz die innerliche Sicherheit; die Polizey endlich hat zu ihrem Gegenstande die Bequemlich- und Annehmlichkeit des Lebens. Und weilen die innerlichen Kriege insgemein aus Vernachläßigung oder übler Verwaltung der commutativen und distributiven Justiz zu entstehen pflegen, auch den Staat entweder ganz umstürzen, oder doch sehr erschüttern, mithin noch lange Zeit hernach mehr üble Folgen, als selbst die äußerlichen Kriege nach sich ziehen; indem durch innerliche Unruhen, Rebellionen und schädliche Factionen die Stärke des Staats in sich selbst zertheilet wird, da sie sonst mit

gesammten Kräften wider auswärtige Feinde kann gebrauchet werden: so wollen wir zuerst von der Justiz, sodann von dem Militärstande, und endlich von der Polizey kürzlich reden.

Gleichwie Staats- Justiz- Polizey, Finanz- Kriegs- und Kirchensachen die Haupt-Gegenstände sind, womit sich die innere Regierung des Landes vornämlich beschäftiget: also sind die Gratialien, Pönalien, und Processualien oder Gnaden- Straf- und Streitsachen Gegenstände der Justiz insbesondere. So unterschiedlich diese Gegenstände sind, so vielerley sind auch die Stationen, allwo man solche zu besorgen hat.

Vor dem 15ten Jahrhunderte wuste man von so verschiedenen Departements in hiesigen Landen noch nichts; sondern da gieng alles nur durch eine einzige Stelle, nämlich durch den Hofrath und das Hofgericht, und in den Rentämtern, welche damal noch ihre eigene regierende Herren hatten, durch die an ihrem Residenzorte angeordnete besondere Regierungen, oder Vicedomämter. Nachdem aber in jetztermeldtem 15ten Jahrhunderte die Landsreunion vorgieng; die Hausprimogenitur eingeführt wurde; und die Landsherrlichen

Gerechtsamen durch den westphälischen Frieden, als ein fundamental Gesetze des Heil. Röm. Reichs mehr empor zu steigen anfiengen (welcher im Jahre 1648. zu Münster vom Kaiser und Reich mit Frankreich, und zu Osnabrück mit Schweden also geschlossen worden, daß nicht allein der dreyßigjährige Krieg geendigt; sondern auch die Religionsfreyheit auffesten Fuß gestellet, und die zwischen dem Kaiser und den Ständen wegen ihrer hohen Gerechtsamen, wie auch zwischen den Katholischen und Protestanten wegen der geistlichen Gütter obgeschwebte Streitigkeiten zu Teutschlands größten Vergnügen glücklich gehoben worden) So vermehrten sich auch die Regierungsgeschäfte dergestalt, daß denselben eine einzige Station nicht mehr erklecklich, mithin solche unter mehr Hände und Stationen zu vertheilen nöthig war. Auf diese Art kamen nicht nur in hiesigen, sondern, wie Leyser anmerket, auch in anderen Reichslanden so viele unterschiedliche Collegien und Departements nach und nach auf.

Das höchste und oberste Dikasterium, unter welchem die anderen zu stehen haben, ist in Bayern der Geheimerath, allwo nicht nur die in- und auswärtigen Staats-Angelegenheiten, sondern auch die Gratialien,

und

und all andere Sachen, welche die subordinirten Stellen ihrer Instruktion und Ordnung nach selbst abzumachen nicht authorisirt sind, regulariter vorzukommen pflegen. Seine Churfürstl. Durchleucht wohnen den geheimen Sessionen in höchster Person selbst bey; in ihrer Abwesenheit aber führt der Oberstthofmeister, seiner Instruktion gemäß, das Direktorium darinnen.

Im Jahre 1726. ordnete der Churfürst Karl Albrecht gleich nach dem Antritt seiner Regierung die geheime Conferenz an, welche in der That nichts anders als ein enger Ausschuß von dem geheimen Rath ist, und nur in etlichen Ministern bestehet. Das Departement der auswärtigen Staatsgeschäften hat erst unter der jetzigen Regierung den Anfang genommen, und der Herr Graf von Paumgarten hochsel. haben dasselbe im Jahre 1764. am ersten angetretten.

Was übrigens die Churbayrische Justizverwaltung anbelanget, so liefert uns schon der Hofkalender in einer aufeinander folgenden Ordnung und Range die hohen Landsdicasterien, Collegien und Judicien sowohl, als alle hohe und niedere Beamtenstellen. Woraus man auf die Be-

schaffenheit des Justizwesens leichtlich einen Schluß machen und bemerken kann, daß es an der guten Einrichtung und Veranstaltung, damit das Recht gebührend gehandhabet werde, von Seiten Sr. churfürstl. Durchleucht um so weniger fehle: als die bayrischen Rechten und Gesetze, wie auch die Ordnung der Instanzen, und wohin die Appellationen gehen, so deutlich und ordentlich theils im Maximilicnischen Codice Civili, theils im Judiciario vorgetragen werden, daß diese von Sr. Excel. dem jetzigen Geheimenraths-Kanzler Freyherrn von Kreitmayr in die schönste Ordnung gebrachte Gesetzbücher dem gestudirten Mann in allen Rechtsfällen ein desto helleres Licht, den ungestudirten aber eine desto größere Hülfe meistentheils verschaffen, wie auch die darüber verfertigten hochgelehrten Anmerkungen den ächten Verstand der Gesetzen und Statuten herstellen, und mehr einem Orakel als der Geburt eines Menschen-Verstands gleichen. Die bayrische Rechtsgelehrsamkeit erhebet sich um so mehr, als die Innländischen Juristen gründliche juridische Abhandlungen auszuarbeiten, und sie derjenigen löblichen Aufmunterung zur Folge ans Licht zu stellen anfangen, welche man, nach verschiedener einsichtiger Männer Urtheilen, dem berühmten Rechtslehrer und Universitäts-Direktor Baron von Ickstadt zu verdanken hat.

Je-

Jede von den in der geographischen Beschreibung 11ten Seite ersten Theils angedeuteten Regierungen oder Rentämtern hat wiederum gewisse Stadt und Landbeamte unter sich, welche Land- oder Pflegerichte genennt werden; allwo die Beamten oder Pfleger ein großes Ansehen haben, um so mehr, als die meisten von diesen Pflegen, so in Sachsen Drosteyen heissen, dem bayrischen Adel zur Verwaltung und zum Nießbrauche gegeben werden, welche aber wiederum zur Bestellung der Gerichte ihre Pflegscommissarien haben. Von jedem Amte oder Pfleggerichte, wie auch von den Städten gehen die Appellationen an die Regierungen jeden Distrikts, und von diesen an das Revisorium zu München.

Die Adelichen, und sogenannte siegelmäßige Personen in den Rentämtern Landshut, Straubing und Burghausen haben ihre erste Instanz bey den Regierungen, jene hingegen des Rentamts München bey dem hochlöbl. Hofrath allhier. Die zweyte an das höchstpreisliche Revisorium. Dieses ist in den Appellations-Sachen zwar die höchste Instanz, schließet aber die Streitsachen allzeit um der Execution willen zum Hofrath, respective zu den Regierungen hinaus.

Alle und jede Vasallen, als auch die Unterthanen im ganzen Churfürstenthume Bayern, sowohl Weltliche als Geistliche stehen unter den vier Regierungen, in so fern diese leztere in Bayern Güter besitzen, nicht nur in real, sondern auch in persöhnlichen Sachen, wenn solche Geld und Gut, nicht aber des Prälaten eigene Person betreffen; Wie denn die Kirchenrechnungen den churbayrischen Commissarien auf Verlangen vorgeleget werden müssen: Betrifft's aber die Person des Prälaten; so gehört die Sache zur geistlichen Jurisdiktion, oder zu geistlichen Dikasterien, dergleichen eines der Landsherr zu München allhier hat, die übrigen geistlichen Fürsten und Bischöfe aber meistens in ihren Residenzen. Und so viel von der Obergerichtbarkeit.

Unter dem Namen bürgerlicher Obrigkeit wird hier zu Lande, so weit sie nämlich der geistlichen Gerichtbarkeit entgegen gesetzt ist, bald der niedere Gerichtszwang, zum Unterschied der hohen frais- oder peinlich- und halsgerichtlichen Obrigkeit; bald aber nur der Städtische und Märktische Gerichtszwang über Bürger und Untergebene verstanden. Der Grund von dem städtischen und märkischen Gerichts-

zwang beruhet lediglich auf den Privilegien und Burgfrieds-Verleihungen, welche die Städte und Bannmärkte über ihre Bürger und Einwohner erhalten haben.

Diese Privilegien und Verleihungen variren so sehr, daß man keine Generalregel festsetzen kann, welche durch die Banck angenommen werden könnte. Die Hauptstädte in Bayern haben nicht nur die niedere, sondern auch die hohe und Criminal-Gerichtbarkeit: die übrigen Städte und Märkte hingegen haben sich nur der niedern gerichtlichen Jurisdiktion, und auch dieser nicht aller Orten nach ihrem ganzen Umfange, sondern auf gewisse Fälle nach buchstäblichen Innhalt ihrer Begnadigung, mithin auf eine sehr eingeschränkte Art, und gegen vorbehaltener Reluition zu erfreuen. Die mit der Malefiz-Jurisdiktion, zu latein Jure gladii begabten adelichen Landgüter werden hier zu Lande Herrschaften genannt, und distinguiren sich dadurch von den Hofmärchen. Einige derselben sind auch mit der Freygerichtsbarkeit begnadiget, welche so viel sagen will, daß das Landgut keinem Land- oder Pflegericht mehr incorporirt ist; folglich die Generalmandaten bey der Ausschreibung nicht mehr durch das Landgericht, sondern unmittelbar von den Dikasterien empfängt.

Die fraisliche Jurisdiktion stehet nur jenen bayrischen Ständen zu, welche von der Landesherrschaft speciale Concession darüber haben. Ueberhaupt ist ihnen diese Gerechtsame niemalen beygelegt worden. Und obschon in der ersten Handveste bey Verleihung der Niedergerichte oder hofmarklichen Obrigkeit nur von den drey hohen Gerichts-Händeln, nämlich vom Diebstahl, Todschlag, und Nothzwang ausdrückliche Meldung allein geschiehet; so sind doch alle übrige sowohl in der erläuterten Landesfreyheit P. 1. art. 15. 16. als in dem Criminal-Codice specificirte Malefizfälle oder sogenannte Vicedomwändel darunter begriffen, und die Gränzen zwischen der hohen und niedern Gerichtbarkeit genugsam dadurch bestimmet worden. Im zweifelhaftigen Falle hat der Hofmarchsherr gegen das Landgericht hierinfalls die Muthmassung für sich. Uebrigens heisset Vogtey hier zu Lande die Gerechtsame, welche der Hofmarchsherr zuweilen über gewisse zur Hofmarch nicht gehörige einschichtige Güter bald mit, bald ohne Jurisdiktion hergebracht, und derentwillen den Vogteyhaber oder andere dergleichen Prästationen zu geniessen hat.

Den bürgerlichen obgedachten Gerichten kommen die Zunft- und Handwerksgerichte am nächsten bey: sie sind aber eigente

gentlich keine Gerichte; denn die Strafen, welche bey Handwerkstagen vorgenommen zu werden pflegen, rühren nicht aus eigner Macht der Handwerks- oder Zunftmeistern, sondern aus Vollmacht des Magistrats her; massen derselbe zu dergleichen Zusammenkünften allzeit gewisse Deputirte abzuordnen pflegt.

Endlich sind nach allem obermeldten die sogenannte Dorfs- und Ehehaftsgerichte noch übrig. Das Dorfgericht ist nicht Hofmarchsgericht; sondern betrifft nur das Uebermähen, Ueberäzen, und dergleichen gar geringe Sachen, welche nicht höher als um 72. Pfenninge bestraft werden mögen: dem ohngeachtet laßt sich keine gewisse Regel statuiren; sondern es kommt lediglich auf den Innhalt des Verleihungsbriefes oder auf das Herkommen an. Und es giebt verschiedene Orte, wo das Dorfgericht nicht viel weniger als Hofmarchsgericht betraget. Das Ehehaftgericht ist eine Gerichtbarkeit, Kraft deren man den Unterthanen im Ehehaftrecht etliche Artikel aus der Polizeyordnung, und was sonst zur Zucht und Ehrbarkeit, Fried und Einigkeit, auch zu Befriedung der Felder, des Trieb- oder Weidbesuchs gehörig sey, vorzulesen pflegt. Uebrigens gehört das Dorf- und Ehehaftsgericht mehr zur Polizey als zum Justizwesen.

Was aber die Ehehaften sind, und wie die Ehehaften mit den Ehehaftgerichtern nicht vermischt genommen werden dürfen, siehe folgenden Abschnitt von der Polizeyverfassung.

Endlichen obschon die neuverbesserte Churbayrische Gerichtsordnung in Rechten also gegründet und abgefasset ist, daß sie allen und jeden, welche Schutz und Gerechtigkeit suchen, bey allen Dikasterien, Regierungen und Gerichtern zu einem sicheren Compas dienet, und zu Erlangung des seinigen den ordentlichen Weg zeiget: so haben dennoch Sr. jetzt glorwürdigst regierende Churfürstl. Durchleucht in mildester Rucksicht, daß die in andern Orten eingeführten Wechselgerichte sowohl wegen des blühenden in- und auswärtigen Handels als des offentlichen Credits, und überhaupt der empor zu bringenden Kaufmannschaft, das wichtigste Augenmerk verdienen; als welche in Entscheidung und Exequirung aller allda vorfallenden Wechselstreitigkeiten in möglichster Kürze, und ohne allen ansonst den gewöhnlichen Landesrechten unterworfenen Aufzüglichkeiten zu verfahren pflegen, gnädigst geruhet, vermög eines den 1. Juli 1776. erlassenen Wechselpatents in höchstdero Haupt- und Residenzstadt München ein eigenes Wechselgericht offentlich zu bestellen,

stellen, und dessentwegen die für alle chur-fürl. bayrische und Oberpfälzische Lande festgesetzte Wechselordnung, dann auch Wechselgerichts-Ordnung erster, zweyter, und dritt-letzter Instanz, nach welcher es allda gehalten werden soll, zu bestättigen, und bekannt zu machen; wie solche in dem churbayrischen Intelligenzblat vom 12. October 1776. Nr. 40. 41. und 42. von Wort zu Wort enthalten ist. Höchstdieselben legen diesem angeordneten Wechselgericht die erste Instanz, und die Execution aller und jeder in Wechselsachen kommenden Vorfallenheiten und Streitigkeiten bey, und wollen allen anderen Instanzen hiermit derogiret, auch ernstlich befohlen haben, daß dieser Wechsel- und Gerichtsordnung aufs genaueste von allen und jeden Unterthanen, wessen Stands, Geschlechts, Würde oder Bedienstung sie immer sind, nachgelebet, dann von dero Hofraths- und Regierungsstellen, auch von allen anderen Gerichts-Hofmarchs-Stadt- und Marktsobrigkeiten all erforderliche Assistenz und Beförderung geleistet werde.

Sie

Siebenter Abschnitt.

Von Gerichten, Hofmarchsgerichtbarkeit und Edelmannsfreyheit, so anderen sonderbaren Rechten und Privilegien.

Die Gerichtbarkeit ist die Macht oder Gewalt, den streitenden Theilen das Recht zu sprechen, und den Spruch in Vollziehung zu bringen. Der Ort wo man zu rechten befugt ist, heisset das Gericht. Sonst kommen unter dem Namen des Gerichts auch die Richter und Beysitzer nebst den Gerichtsdienern zu verstehen. Die bayrischen Gerichte theilen sich hauptsächlich in Churfürstlich- und Landständische ab. Jene bestehen entweder in formirten ganzen Collegien, oder gewissen Aemtern, und zwar die letztern meistentheils in Pfleg- und Landgerichtern, deren Gränzen und Eintheilungen ursprünglich von der Zeit Karl des grossen herrühren, und dortmals nichts anders als Graf- und Herrschaften gewesen sind. An manchen Orten giebt es Pfleg- und Landgerichte zugleich, wie in Scharding,

Friedberg, Landsberg und Dachau, allwo aber die Jurisdiktionalien durch den Land-Richter allein besorgt, und dem Pfleger nur gewisse Amtsnutzungen überlassen zu werden pflegen. Von den churfürstl. Dikasterien und anderen Collegien oder Aemtern wird in verschiedenen sonderbaren Artikeln das mehrere gemeldet.

Die **Landständischen Gerichte** beruhen theils auf der Hofmarchsgerechtigkeit, und Edelmannsfreyheit, theils aus gewissen Particularrechten und Privilegien. Die Hofmarchsgerechtigkeit muß mit dem bloßen Hofmarchsgericht nicht vermischet werden; sie sind voneinander unterschieden, wie das Ganze von einem Theil. Das Hofmarchsgericht erstrecket sich soweit, als die zur Hofmarch gehörigen Gründe gehen, und zwar in unbeschlossenen Hofmarchen auf des Hofmarchsherrn eigenthümliche Gründe, in beschlossenen aber auf alle nicht nur eigenthümliche, sondern auch fremde Gründe. Sind die Hofmarchsgränzen ordentlich beschrieben, so hat es keine Beschwerniß: außer dessen soll bey den Gründen, welche nicht unmittelbar an das Hofmarchische stossen, lediglich auf den Gebrauch und das Herkommen gesehen werden; und wo dieses keine Auskunft giebt, hat das Landgericht die Muth-

maß-

massung für sich. Jene Gründe und Güter, welche der Hofmarchsherr außer des Hofmarchsdistrikts besitzet, und nur der Gelegenheit wegen dazu genießet, sind nicht gleich für Hofmarchspertinentien zu halten; sondern in dieser Qualität rechtmäßig und ausführlich zu beweisen. Besteht das ganze Landgut etwa nur in einem Hause oder sogenannten gefreyten Sitze und Sedl; so hat der Besitzer zwar auch die Jurisdiktion soweit, als er solche hergebracht hat: jedoch nicht weiter, als der Dachtrauf gehet, oder es das Herkommen mit sich bringet. Es muß auch ein solcher Sitz oder Hofmarch der Landtafel einverleibt, oder sonst genugsam bewiesen seyn.

Hat der Besitzer eines solchen Guts noch andere einschichtige Bauernhöfe in dem Landgerichte, und ist annebens der Edelmannsfreyheit fähig; so hat er auch hierauf die niedere Gerichtbarkeit, wie in seiner Hofmarch, wozu aber folgende Stücke erforderlich sind. Erstlich daß seine Voreltern schon im Jahre 1557. da der 60ste Freyheitsbrief errichtet worden, dem bayrischen Ritterstande zugethan gewesen, welches aus der im geographischen Abrisse von Bayern enthaltenen Landtafel erhellet. Dahero nicht genug ist, wenn einer erst her-

nach

nach für einen Grafen, Herrn, Ritter, oder sonst vom Adel erkannt und ausgeschrieben worden; woraus eben der bekannte Unterschied in Bayern zwischen dem gefreyt- und ungefreyten Adel entstanden: nicht daß der letztere vor Bürgern und Bauern gar keinen Vorzug oder Privilegien hätte; sondern weil er obgedachte Jurisdiktion auf den einschichtigen Gütern nicht hat, als welches unter andern die vornehmste Wirkung der sogenannten bayrischen Edelmannsfreyheit ist. Zweytens muß er auch ein Landgut, zu latein Corpus, das ist, eine Hofmarch oder gefreyten Sitz haben, welcher in der Landtafel eingetragen ist. Drittens soll er von dem einschichtigen Gute, worauf er jene Freyheit üben will, Eigenthümer seyn, und Stift und Gült darauf haben. Es sind derowegen jene ausgeschlossen, so keine rechte Grundgült, sondern nur bloße Garter oder eingelegte Gült, zu latein censum haben. So sind auch ausgeschlossen jene, welche nicht das Eigenthum, sondern nur bloßes Erbrecht, Freystift, Leibgeding und dergleichen Gerechtigkeit auf dem einschichtigen Gute haben. Ferners sind ausgeschloßen, welche von ihren leibeignen Leuten nur eine jährliche Recognition ziehen. Endlich sind auch ausgeschloßen die Lehnherren, weil ihnen die Güter nicht stift-

und

und gült = sondern nur lehnbar sind; wie auch nicht weniger die Vasallen, welche dergleichen einschichtige Güter von der Landsherrschaft zu Lehen tragen, wenn sie sich nicht in andere Weg dazu legitimiren können. Falls sie aber das Lehen nicht von der Landsherrschaft, sondern von anderen zu Lehen tragen; so genießen sie die Jurisdiktion für beständig; gegen jene aber, welche sich auf den von der Landsherrschaft zu Lehen tragenden einschichtigen Gütern der Jurisdiktion anmassen, soll der Fiscal den ordinari Proceß insgesamt antretten, weil man nicht mit jedem in partikulari streiten will. Uebrigens hindert nicht, ob man die Stift oder Gült alle Jahre, oder wie bey drittellehns-Gerechtigkeiten von drey zu drey Jahren genießet.

Nebst obigen drey erforderlichen Stücken ist viertens nöthig, daß weñ ein einschichtiges Gut gemeinschaftlich genossen wird, sämmtliche Besitzer der Edelmannsfreyheit fähig seyn müssen. Sonst gaudirt keiner die Jurisdiktion, so lang als er mit einem unfähigen in der Gemeinschaft bleibet. Fünftens soll der Hofmarchsrichter nicht über drey Meilen weit von den einschichtigen Gütern mit seiner Wohnung entsessen seyn, außer dessen mag der Kläger, welcher gegen dergleichen Unterthanen zu sprechen hätte,

gleich

gleich an das Landgericht gehen. Dafern sich nun 6tens eine Edelmannsfreyheit-fähige Weibsperson verehlichet, muß solches mit einer Mannsperson von dem nämlichgefreyten Stande geschehen, sonst verlieret sie ihr Privilegium nicht nur in Lebzeiten ihres Ehemanns, sondern auch im Wittwenstande, welches sich jedoch nur auf der Frauen selbst zuständige, nicht aber auf solche Güter versteht, so die Kinder von ihrem Vater, oder in anderweg bekommen haben: dahingegen wenn sich eine ungefreyte mit einem gefreyten und Edelmannsfreyheit-fähigen verehlichet, erlangt sie die nämliche Freyheit auch auf ihren einschichtigen Gütern nicht nur in Lebzeiten ihres Manns, sondern auch im Wittwenstande. Wem nun an jetzt bemeldten sechs Stücken ein oder anderes mangelt, der mag sich der Jurisdiktion auf den einschichtigen Gütern nicht prävaliren. Denn es sind sammentliche Stücke laut des Dekrets von 1. März im Jahre 1641. hierzu vonnöthen. Wo beyneben wohl zu merken ist, daß unter einschichtigen Gütern nicht einzelne Gründe oder von Hauptgütern abgesonderte walzende Stücke z. E. Wießmad, Acker, Holzgründ und dergleichen, sondern ordentliche Bauerngüter, Höf, Huben, Söllden, zu latein Prædia ruſtica verstanden sind.

Uebrigens kann ein Edelmannsfreyheitsfähiger der Jurisdiktion auf neu erlangten einschichtigen Gütern sicherer nicht anmassen, als bis durch den Landgerichtsbeamten auf Befehl der Hofkammer die Uebergabe geschehen, und von dem neuen Besitzer ein Revers dahin ausgestellt worden ist, daß sothane einschichtige Güter nicht als Pertinenzien zum Hauptgute gezogen werden wollen; massen die Hofmarchische Jurisdiktion als ein Realrecht auf dem Gute haftet; mithin auf jeden Besitzer mit fort gehet: wohingegen die Edelmannsfreyheit ein bloßes Personalrecht ist, welches sich von einem Besitzer auf den andern nicht erstrecket, wenn der Nachfolger nicht von der nämlichen Qualität und Freyheit ist. Vor bemeldter Uebergabs-Anschaffung aber pfleget die Hofkammer allzeit zu untersuchen, ob sich nicht auf solchen zuübergebenden einschichtigen Gütern etwan landsherrliche oder andere reservirte Gerechtsamen z. E. Holzfährten, Herbst- und Maysteuer, Rauch-Hennen, Nachzill, Jägergeld, Futtersammlungen und dergleichen von der Niedergerichtbarkeit keineswegs abhangende Gerechtsamen befinden, damit man sich gestalten Dingen nach mit Einrichtung des Reverses darnach reguliren könne. Nach geschehener Uebergab hingegen wird der Gerichtszwang

oder die Jurisdiktion auf solchen einschichtigen Gütern in der nämlichen Maaß, wie in der Hofmarch selbst über alle bürgerliche Fälle und Freveln ausgeübet, jedoch allzeit mit Ausnahm der in bayrischer Gerichtsordnung C. 1. §. 11. und 13. ausgenommenen Personen und Sachen.

Was den Ursprung der Hofmarchs-Gerechtigkeit und Edelmannsfreyheit anbelanget, ist zu wissen, daß die Landsherrschaft in Bayern vor Alters alle Gattungen der hohen- und niedern-Gerichtbarkeit gehabt habe. Als aber König Otto, Herzog in untern Bayern, zum Kriege in Hungarn Geld vonnöthen hatte, so trat er auf dem Landtage zu Landshut im Jahre 1311. den geistlichen und weltlichen Ständen die niedere Gerichtbarkeit auf allen ihren Leuten, die sie mit Thür und Thor beschlossen, das ist, inner des Dorfs Etter eingeschränkt hatten, gegen die verwilligte Steuer und Beyhilf, jedoch mit Vorbehalt der drey hohen Gerichtswändeln Diebstahl, Todschlag und Nothzwang auf ewig ab, welches man den grossen Gerichtskauf oder die erste Handveste nennet, weilen sie in dem Privilegienbuche vom Jahre 1568 am ersten Orte eingetragen stehet. Zwischen adelichen und unadelichen Hofmarchsherren ist in der

Hofmarchsgerechtigkeit selbst und den davon abhangenden Würkungen kein Unterschied; denn die Hofmarchsjurisdiktion ist erblich, reel und Patrimonial, daß sie also auf einen jeden, auch unadelichen Hofmarchsbesitzer mit hingehet. Jedoch kann keiner, welcher der Edelmannsfreyheit nicht fähig, oder wenigst ein adelicher Landsaß ist, ohne landsherrlicher Einwilligung eine Hofmarch oder adeliches Landgut durch einige Handlung unter Lebendigen an sich bringen.

Es bestehet aber die Edelmannsfreyheit in vier Stücken: und zwar erstlich in der Jurisdiktion auf den einschichtigen Bauerngütern, so im Landgericht oder außer der Hofmarch liegen. Zweytens in dem Recht des kleinen Weidwerks auf landgerichtischen Boden, drittens bey Succ. ßionen in dem sogenannten Mannsvortheil, und viertens in Ausschließung der Töchter von väterlich- brüderlich- und mütterlicher Verlassenschaft.

Die Hofmarchsgerechtigkeit hingegen, wovon Klingenberg und Ertl am ausführlichsten geschrieben haben, beziehet sich in Summa auf zwey Hauptstücke: auf den Gerichtszwang nämlich, und auf die Obsorge in Polizeysachen. Kraft des Gerichts-

richtszwangs über der Hofmarchsherr inner seinem Distrikt die ordinari bürgerliche und zwar die Patrimonial-Jurisdiktion; bestellet zu dem Ende Richter und Amtleute; wandelt die Frevel oder geringere in das Malefiz nicht einschlagende Verbrechen mit Geld, Gefängniß, Schande und andern bürgerlichen Strafen ab, jedoch nicht mit Verschließung des Wegs zum höhern Richter; läßt sich vom Unterthan die Gerichtsscharwerk, und nicht weniger für gebührlichen Lohn auch andere Dienste prästiren; bestellt die Vormundschaften; sperrt, referirt und inventirt die Verlassenschaften; siegelt und fertigt die Briefereyen in personal- und vermischten Händeln; hat in peinlichen Fällen das Recht der ersten Erkanntniß, der Einsperrung und dreytägigen Verhaftshaltung; visitirt verdächtige Häuser, streift auf liederliche Leute, beschreibt flüchtiger Delinquenten Güter in Beyseyn des Landgerichts; und das gestohlene Gut, dessen Eigenthümer nicht mehr bekannt ist, fällt ihm heim.

Soviel das Polizeywesen betrift, ist zuförderst der Unterschied zwischen dem Recht Gesetze und Satzungen zu geben, und dem Beschaurecht zu merken. Jenes gebührt dem Hofmarchsherrn zwar nicht,

wohl aber dieſes: ſonderbar die Mühl- und Feuerbeſchau, die Beſchau von Ellen, Maas, Gewicht, Bier, Brod, Fleiſch, und all übriger beſchaumäßiger Waare; Deßgleichen die Handhabung des ausgeſchriebenen Bier- Fleiſch- Brod- und andern Satzes; Geſtatt- und Anordnung öffentlicher Tänze, Schieß- und Kugelſtätte, Beſtell- und Ertheilung der Handwerksgerechtigkeiten, Ausrufung des Friedgebottes, Publicir- oder Anſchlagung der Landsherrlichen Verordnungen; wie auch die Direction und Anordnung der Gemeindsſachen ſowohl in Zuſammberuf- als nöthiger Belegung der Gemeinde, dann der Rechnungsaufnahme über die Gemeindsanlagen. Den Kirchweihſchutz rechnet man hier zu Lande auch noch unter die Hofmarchsgerechtſamen, nicht aber den Kirchenſchutz, oder jus advocatiæ, ſamt der davon abhangenden Adminiſtration der Kirche und milden Stiftungsgüter, oder Rechnungsaufnahme; außer wenn man das Recht durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Verleyhung des Landsherrn hierzu erlangt hat. Die nämliche Beſchaffenheit hat es mit dem weltlichen Einſatz oder Poſſesgebungsrecht auf Pfarren oder geiſtlichen Beneficien, als welches weder vom Hofmarchsrecht, noch dem Patronats- oder Präſentationsrecht, ſondern

eben-

ebenfalls nur von der ausdrücklichen oder stillschweigenden landsherrlichen Verleyhung abhängt.

Neue Dorfschulen darf der Hofmarchsherr nicht errichten, eben so wenig eine Ehehaftsgerechtigkeit ertheilen, oder ganze Handwerkszünften einführen, vielweniger weisses oder braunes Bier bräuen. Die Forstjurisdiktion ist in hiesigen Landen keine besondere Gattung von Jurisdiktion, sondern nur ein Stück der Hofmarchlichen Gerichtbarkeit. Wie weit sich aber ein Hofmarchsinnhaber auch der Jagdbarkeit inner seinem Distrikt zu prävaliren habe, zeiget das churbayrische Landrecht.

Das Kalch- und Ziegelbrennen, welches von einigen ebenfalls für eine Würkung der Hofmarchsgerichtbarkeit, von anderen aber gar für ein landsherrliches Regal angesehen werden will, hält man mit weit besserem Grunde eben so, wie die Stein- und Marmorbrüche für eine Würkung des bloßen Privateigenthums.

Klagen um Grund und Boden, offentliche Verhandlungen liegender Güter, wie auch Reis, Musterung und Steuer sind lauter Sachen, welche dem Hofmarchsherrn

nur soweit beygelegt werden, als er solche hergebracht hat; es werden aber wenige seyn, welche es nicht hergebracht haben. Und die Steuer zu latein Jus subcollectandi wird den Ständen ohne Unterschied zugestanden.

In Mauth- und Accisdefraudationen hat eine jede ordentliche Obrigkeit, sohin auch der Hofmarchsherr mit den churfürstlichen Mauth- und Accisbeamten concurrente Jurisdiktion; folglich greift das Vorkommens-Recht jus præventionis in der Verhandlung zwischen ihnen Platz: soviel aber die Polizeystrafen und Confiscationen in Vorkäufen, Kaudereyen, Ellen-Maas- und Gewichtverfälschungen betrifft, so richtet der Hofmarchsherr als ordentlicher Localrichter ganz allein, sofern nicht der Frevler bey dem Mauthamte sich also betretten läßt.

Ueber Personen und Sachen, so vom ordinari Gerichtszwang ausgenommen sind, darf sich auch kein Hofmarchsherr einer Jurisdiktion anmassen. Der Hofmarcherichter ist von der Hofmarchs-Jurisdiktion selbst nicht ausgenommen; denn obschon der Hofmarchsherr in eigenen Sachen nicht selbst über ihn richten kann; sondern solches einem dritten unpartheyischen überlassen muß: so mag er ihn doch in der Hofmarch bis zu völliger Rechnungs- und Richtigkeitspflegung arrestirlich anhalten.

Einem

Einem jeden Hofmarchsherrn stehet frey, ob er selbst richten, oder die Partheyen an das Landgericht weisen wolle, wo er erstenfalls solches auf seine eigene Kosten thut.

Achter Abschnitt.

Vom

Militairstande oder von der Landmacht.

Die Wohlfart eines Staats hanget von der äußer- und innerlichen Sicherheit der Bürger förderlichst ab. Unter den Bürgern aber wird sowohl der Hof- und Staatsmann als der Künstler, Handwerker, Bauer und Taglöhner verstanden: alle diese Einwohner, sie mögen gleich von gewißen persöhnlichen Diensten und Abgaben in Ansehung ihres Stands befreyet seyn oder nicht, sind Landbürger, welchen das ganze Land zum Aufenthalte und gleichsam zu einer Burg dienet. Dahero auch der Landadel der fürnehmste Landbürger ist, und vor Zeiten durch seine Schlösser und veste Burgen das Land beschützet hat: so wie annoch heunt zu Tage der Künstler

und Handwerker, nebst vielen anderen ihre Städte durch persönliche Dienste zu Feindszeiten zu beschützen pflegen, und dahero eigentliche Stadtbürger sind. Wovon noch tapfere Beyspiele zu Straubing, Braunau, München und so fort vom letzten bayrischen Kriege in frischem Angedenken stehen. Ein jeder also, der in eine bürgerliche Gesellschaft tritt, oder in derselben schon gebohren wird, hat auch das Recht zu Kriegs- und Friedenszeiten die Sicherheit seines Lebens und Vermögens darinne zu suchen. Und der Staat oder Landsherr ist aus obliegender Pflicht verbunden, solche Anstalten zu treffen, daß jedermann vor äußerlichen und innerlichen Feinden, Raubern, Mördern, Dieben, Kaufern und so fort sicher leben könne. Solchemnach ist unter andern Beweggründen, die Bevölkerung eines Staats zu befördern, auch die Kriegsmacht.

Je zahlreicher die Einwohner eines Staats sind, desto stärker ist das Kriegsheer, welches der Staat nöthigenfalls aus dem Lande nehmen kann. Im Nothfall kann der achte oder neunte Theil der Einwohner ausgerüstet werden. Aufs wenigst befahl Kaiser Heinrich der Vogelsteller, wie Wittichind meldet, daß überall im Reiche der neun-

neunte Mann vom Lande sich in die Stadt begeben, und sich aufs Kriegswesen legen mußte, von den übrigen achten aber, so auf dem Lande blieben, unterhalten wurde.

Sonst machen eigentlich die streitbaren Männer, oder alle Mannspersonen, so Waffen tragen können, den vierten Theil der Einwohner aus. Also rechnen mit den Alten, und mit dem Julius Cäsar in Bello Gallico L. 1. c. 29. die Helvetier. Es kommet aber auf den Staat oder auf den Landsherrn an, wie und auf was Art derselbe seine Unterthanen beschützen will: ob er ein ansehnliches Kriegsheer beständig auf den Beinen halten; überdieß, im Fall die Landsunterthanen nicht hinreichend dazu sind, Ausländer anwerben, und unter die Landskinder einrücken, oder aber nur sein Landvolk und die Bürgerschaft in Städten und Märkten zu Zeiten in den Waffen üben lassen wolle. Die leztere Einrichtung eines Kriegsheers war zu Zeiten der gehaltenen Reichsturnieren, so wie zuvor, meistentheils im Schwung. Die erstere aber kostet ungemein große Summen, welche von den Land- und Stadtbürgern durch Steuern- und Abgaben zusammen getragen werden. Denn man rechnet die Ausrüstung eines Fußgängers, wie Büsching anmerket, auf 25. Rthler,

eines

eines Dragoners und Husaren auf 85. bis 90, und eines Küraßiers auf 100. Reichsthaler ohne den Anwerb- und Unterhaltungskösten. Vermög der öffentlich bekannt gemachten Nachrichten kosten nach currant Geld berechnet, jedoch mit Ausschlusse der Generalität, dem durchleuchtigsten Erzhause Oesterreich 1000. Mann zu Fuß 50000. zu Pferde 100000. fl. Beynahe wird auch für Bayern diese Rechnung angenommen werden dürfen.

In dem Traktate des Anno 1718. zwischen dem Kaiser, Frankreich, England und Holland errichteten Bündnisses wurde ausgemacht, daß anstatt 1000. Mann zu Fuß (wenn solche nicht wirklich gestellt würden) 10000. holländische Gulden, und anstatt 1000. Mann zu Pferde 30000. holländische Gulden monatlich erleget werden sollten: es sind also 1000. Mann zu Fuß in Ansehung der Unterhaltungskösten zu Kriegszeiten jährlich auf 120000., und 1000. Mann zu Pferde jährlich auf 360000 holländische Gulden angeschlagen worden.

Auf nicht viel ungleichem Fusse sind in dem zwischen Frankreich und Oesterreich Anno 1756. geschlossenem Bündniße 1000. Mann zu Fuß monatlich auf 8000, jährlich auf 96000 Reichsgulden (64000 Reichsthaler)

und

und 1000 Mann zu Pferde monatlich auf 24000. jährlich auf 288000 fl. (192000 Reichsthaler) angeschlagen worden. Nun überhaupts nach des Herrn von Justi Anschlage in seiner Staatswirthschaft Th. 2. S. 506. kostet die Unterhaltung eines Kriegsheers von 60000 Mann, nämlich 40000 zu Fuß, und 20000 zu Pferd, mit Einschluße der Generalität, jährlich ordentlicher Weise $4\frac{1}{2}$ Million Thaler. Diese Rechnungsart vorausgesetzt, entstehet die Frage, was für eine Kriegsmacht Bayern auf den Beinen halten könnte, und wieviel es würklich halte.

Den Ueberschlag aller Landsherrlichen Revenüen und Gefällen setzen einige beym Jünsterwald p. 2875, und beym Pürter p. 304. auf 4, andere auf 5, 6, 7, und wohl gar 17. Millionen: allein gesetzt, Churfürst Ferdinand Maria hätte jährlich acht Millionen fl. Einkünfte gehabt, für welche Summa man doch so wenig als für eine andere gut stehen kann, indem weder die Landschaftlichen noch Kammeralrechnungen einzusehen erlaubt ist. Und wenn nun dieser vortrefliche Regent $4\frac{1}{2}$ Million Reichsthaler zu Unterhaltung von 60000 Mann obgedachter massen verwendet hätte; so würde der Kriegsstand zwey drittel seines Vermö-

mögens um so gewisser verschlungen haben, als die Anwerbungs- und Ausrüstungskösten noch nicht mitgerechnet; sondern pur die Unterhaltungskösten hierunter verstanden sind. Diese Anzahl wäre für damalige Zeiten zu groß und der Aufwand zu kostbar gewesen. Hätte aber obgedachter Churfürst 20000 zu Fuß, und 10000 zu Pferde gehalten, so wären die Unterhaltungskösten auf 2500000 Rth. geloffen; und diese Kriegsausgaben hätten auch eine Zeitlang bestritten werden können: da aber seithero viele Steuern verdoppelt, andere Abgaben vergrößert, und neue aufgekommen, auch verschiedene außerordentliche zu ordentlichen gemacht worden sind, so dürften auch die jährlichen Landseinkünften dermahlen gewachsen seyn.

Uebrigens ist heunt zu Tage das Militaire hier zu Lande beynahe 7. bis 8000. Mann stark, und wird vieleicht in Bälde um ein gutes stärker werden, sobald die Regimenter bey dermaligen hin und wieder ausgeschickten Werbungen zur Completirung gelangen; welches um so nothwendiger zu seyn scheinet, als die heutige Europäische Kriegsverfassung außer den Besatzungen in Städten eine angeworbene Mannschaft auf den Beinen zu halten allerdings erfordert, und

in den meistentheils flachen Landen fast unentbehrlich macher.

Die Regimenter werden bey dem Fußvolke wieder in Batallions, bey der Reuterey aber in Escadrons abgetheilet; nach dem Muster des österreichischen Militairs in den Kriegsübungen vollkommen gemacht, in guter Zucht, und beständig marschfertig gehalten, auch zu dessen geschwinden und guten Ergänzung hinlängliche Einrichtung sogar durch die Landmiliz getroffen; also daß das bayrische Kriegsheer aus Fußvolk und Reuterey, und letztere aus Küraßiren und Dragonern bestehet, welche wo nicht den dritten, doch den vierten Theil des ganzen Kriegsheers ausmachen.

Es sind wirklich neun Regimenter zu Fuß, nämlich das Leibregiment, das Churprinzische, Graf Hollnsteinische, Baron Hennebergische, Baron Heroldische, Graf Lerchenfeldische, Graf Daunische, Graf Piosasquische und das Garnisonsregiment. Sodann sind vier Reuterregimenter, und zwar zwey Küraßier-Regimenter als das Prinz Carische, und das Graf Minuzische, dann zwey Dragoner-Regimenter, als das Graf la Roseische, und das Graf Wahlische Regiment. Dazu kommt noch ein Artil-

lerie-

leriecorps von 300. Köpfen; dann ein ansehnliches Ingenieurs- und Cadetencorps. Die Leibgarde Sr. Churfürstl. Durchleucht aber bestehet aus 100. Hartschieren und so vielen Trabanten ohne die Officiers eingerechnet, wovon die weitere Nachricht in allhiesigem Hofkalender zu finden ist.

Diese Trouppen werden theils durch die landsherrliche Cassa und die Landschaft; theils durch den gewöhnlichen Servis vom Lande, und durch einen Beytrag der Städte verpfleget, und zwar meistentheils in Kasernen zu grösserer Bequemlichkeit des Stadt- und Landmanns.

Die Fourage, welche vor diesem in Natura geliefert werden muste, wurde im Jahre 1719. in eine Geldanlage mit jährlichen 7. fl. von dem Hof, verwandelt, und im Jahre 1740. mit einem Beytrag von 3. fl. 23. kr. vermehret. Zu diesem Fonde, welcher hauptsächlich zu Verpflegung der Trouppen gewidmet ist, concurrirt sowohl der Gerichts- als Hofmarchsunterthan, ja so gar die Leerhäusler und Inhaber der walzenden Stücke. Der Burger und Inwohner in Städten und Märkten trägt zwar nichts bey, giebt hingegen das Servisgeld, wovon der Bauer und Landmann befreyet bleibet. Gleichwie dieß Geld das Surroga-

tum

tum des Naturalquartirs ist; also auch ist die Vorspannanlage das Surrogatum von der Naturalkriegsvorspann oder Militarscharwerk, und ist dem Hofanlagsbuche vom Jahre 1760. mit einem Quanto von 1. fl. 15. kr. auf den Hof eingetragen. Gerichts- und Hofmarchs-Unterthanen concurriren zu diesem Militarfond. Die Rerroutenanlage ist vermög des Mandats von 11. April 1767. ein Surrogatum statt der Militarauswahl. Im Jahre 1742. wurden auch zwey extraordinari Kriegs- und Landsdefensionssteuern vom Hofe ausgeschrieben. Zur Versorgung der entkräfteten Kriegsleute, oder Invaliden wurden auch hier die mildesten Maasregeln ergriffen.

Dieser Kriegsstaat aber pfleget verwaltet zu werden, erstlich und vorzüglich durch den Churfürstl. Hofkriegsrath, welcher aus einem Präsidenten, Direktor, und aus Räthen bestehet, auch seine eigene Hofkriegsraths-Canzley hat. Zweytens durch die Kriegsbuchhalterey, und das Kriegszahlamt. Drittens durch das Churfürstl. Oberst-Landzeugmeisteramt. Viertens durch das Mondours-Material- und Kasernamt, wie auch durch das Proviant- und Fourage-Magazinsamt, wozu noch das Kriegsbauamt kommt. Gleich-

wie aber die Brauchbarkeit eines Kriegsheers auf die Klugheit, Erfahrung und Tapferkeit der Befehlshaber und Anführer, insonderheit des obersten Feldherrn (wozu sich niemand besser als der mit den eben gedachten Eigenschaften begabte Landsherr schicket) großentheils ankommt; auch wirklich in verflossenen Zeiten die durchleuchtigsten churbayrischen Regenten in höchsteigener Person sowohl wider den Türken, als sonst die herrlichsten Beyspiele der Klugheit, Erfahrung und Tapferkeit an Tag geleget; und ihre Landmacht, der ohnedem schon etwas kriegerisches und tapferes angebohren ist, selbst ins Feld geführet haben — wovon die Geschichtbücher unverwerfliche Zeugen sind: also glänzet auch dermalen Bayern mit einer hohen Generalität und vortreflichen Militair-Etat. Wovon, so wie auch von dem Gouvernement der Hauptstadt und Vestung Ingolstadt, dann von den Commandantschaften der übrigen Haupt- so andern Städten und Vestungen, nämlich München, Amberg, Braunau, Burghausen, Donauwert, Landshut, Rottenberg, Straubing, Stadtamhof, in dem churfürl. Hofkalender das mehrere nachgesehen werden kann.

Nebst

Nebst den großen Waldungen und einigen Gebürgen, wo ein gutes Jägercorps und eine Freycompagnie Posto fassen kann, dienen zur Vormauer des Landes verschiedene feste Plätze an den Flüssen: also machen Donauwert, Ingolstadt, Kelheim, Straubing, Deggendorf, Vilshofen dem Feind die Donau ganz impraktikabel. Scharding, Braunau, Burghausen, sind Bollwerke zur Sicherheit des Innflußes. Landau, Dingolfing, Landshut, München bedecken den Iserstrom. Hochenschwangau, Schongau, Landsberg und Rain wurden den Feind am Lechfluße aufhalten. Furt, Cham, Regen, Kötzting, Bernstein, und Gravenau können hergestellet werden, einem an den böhmischen Gränzen gelagerten Feinde den weitern Paß ins Bayern abzuschneiden: und Kortenberg wird allzeit dem Feinde so viel zu schaffen geben, daß es ihm möchte theuer kommen, um eine solche Braut sich beworben zu haben.

Woraus sattsam erhellet, daß, da der neuern Einrichtung des römisch-teutschen Reiches zur Folge durch die Sorgfalt des allerhöchsten Oberhaupts unserm geliebten Vaterlande teutscher Nation zum besten die gesammten Reichskreise, und jeglicher insonderheit, eine gewisse Anzahl Trouppen zu hal-

ten pflegen: Bayern also eine sonderbare Zierde und Stütze Teutschlands zu nennen sey.

Was die Gerichtbarkeit über die Kriegsleute anbelanget, wurde in der Hofkriegsräthlichen Instruktion und Ordnung durch die im Jahre 1768. den 3. October und ferners den 22. November ergangene churfürstl. Resolution zwischen den Kriegs- Civil- und andern Sachen eine Absönderung dahin beliebet, daß dem Hofkriegsrath nur die Kriegssachen allein verblieben, die Civil- und all übrige Sachen aber den Justiz-Dikasterien und respektive jenen Departementen, allwo jede Sache ihrer Eigenschaft nach mehr einschlägt, übergeben wurden. Vermög der Rubriquen, welche in gedachter gnädigster Resolution specificirter zum Vorschein kommen, ist dem hochlöbl. Kriegsrathe beybehalten worden, 1. Bericht und Referaten zum geheimen Rath, 2. Correspondenzen in Marsch- Auslieferungs- und dahin gehörigen Sachen, 3. Correspondenzen mit inländischen Dikasterien, 4. Criminalfälle bey Militarpersonen, 5. Avancements derselben, samt der Decretsausfertigung und wirklicher Anstellung, 6. Ertheilung der Beurlaubungslicenz auffer Landes, und Entlassungslicenz wirklicher Soldaten 7. Heyraths-

rathslicenz sowohl für die regulirte Mannschaft, als eng und weitern Ausschuß der Landmiliz, 8. Pensionswesen, 9. Vestungsbau, 10. Rangdisputen unter Militarpersonen, 11. Marschsachen, jedoch cumulativ mit der Hofkammer, 12. Recrutirung, Auswahl und Entlassung des eng und weitern Ausschusses, 13. Werbungsgeschäfte. 14. Ausschreibung der Deserteurs und Confiscirung ihrer Güter sowohl, als der in fremde militar Dienste austrettenden Landskinder. 15. Cartellmäßige Reclamirung der Deserteurs. 16. Alles, was das Commandowesen sowohl wegen der Regimenter, als gesamter Militarpersonen betrifft. 17. Die Inquisitionsprocesse in Militarvorfallenheiten, mithin auch in militarischen Verbrechen. 18. Anordnung des Kriegsraths in Injurien- und Cassationshändeln, sonderbar wenn es mit Ehrlosmachung geschehen soll; wie auch in Betreff der Oberofficiers die Einberichtung zum Geheimdenrath um Genehmhaltung des angeordneten Kriegsrechts. 19. Das schwäbische Kreiscontingentwesen in betreff des Militärwesens.

Die von dem Hofkriegsrath vermög oberwehnter gnädigster Resolution abgesonderte Materien bestehen in folgenden Rubriquen: und zwar erstlich, die Schuld- Erb-

und all andere Civilhändel, bey Militarpersonen, so vorhin unmittelbar unter dem Hofkriegsrath gestanden, gehören nunmehro zum Hofrath in der ersten, und zum Revisorium in der anderten Instanz: jene hingegen, so unter dem Regimentsstaab gestanden, bleiben noch ferner für die erste Instanz darunter: ihre Appellationen aber gehen vom Regimentsstaab zum Hofrath für die zwote Instanz; und zum Revisorium für die dritte Instanz, jedoch dergestalten, daß alle Klagen, welche mehr auf die Sache selbst, als auf die Person gehen, sowohl in Betreff des Eigenthums, als des Besitzes bey der Obrigkeit des Ortes, wo sich die Sache befindet, ohne Unterschied der Militarpersonen gestellet werden sollen. Zweytens Erbschaftsobsignationen, Inventuren und Reservationes gehören zwar zu den Regimentern, allein soviel obige unter dem Hofkriegsrath unmittelbar stehende Personen anbelanget, zum Hofrath; welcher jedoch keine Abschickung deßwegen zu machen, sondern zur Ersparung der Kösten die Commißion allzeit jemand im Orte zu übertragen, und die zum Militair gehörige Papiere, samt dem Festungsplan demjenigen, welcher der Obsignation oder Inventur von Seiten des Militarstandes beywohnet, gleich herausgeben zu lassen, gehalten ist. Dritstens

tens Civilinquisitionen in Verbrechen, welche in das Malefiz nicht einschlagen, z. E. in Rauf- oder Hurenhändeln gehören zum Regiment, soweit sie nur eine Regimentsstrafe nach sich ziehen; soviel aber obgedachte unmittelbar stehende Personen anbelangt, zum churfürstl. Hofrath: und gleichwie diese im Schwängerungsfalle um eine Monathgage gestraft zu werden pflegen, also wird vom Hofrath hievon Nachricht zum Kriegsrath gegeben, damit der Abzug gemacht, und der bisherigen Einrichtung gemäß zum Soldaten-Wayfenhause nützlich verwendet werden möge. Viertens Generalien, welche nicht an die Regimenter allein, sondern überhaupt an Militairstaat ergehen, werden zwar bey dem Hofkriegsrath in Vorschlag gebracht, und im Geheimenrath begnehmigt, hierauf aber erst durch den Hofrath ausgefertiget.

Fünftens Cartel- und Conventionssachen mit auswärtigen Höfen, wie auch was in das Kreißoberstamt einschlägt, gehöret zwar zum Geheimenrath und zu dem Departement der auswärtigen Geschäften, jedoch nicht ohne vorläufige Vernehmung des Hofkriegsraths. Sechstens gleichwie die militarische Oekonomie vorhin schon jederzeit durch die churfürstl. Hofkammer, und alldort angeordnete Kriegskameral-Deputa-

tion beſorget worden iſt; alſo werden auch die Vorſpanns- Anlagsſachen, und Muſterungs-Verbeſcheidungen, ſamt der Einbringung des Burgerguldens dahin gezogen. Siebentens das Cadetencorps ſtehet unter der Gerichtbarkeit der hieſigen Commandantſchaft eben ſo, wie ein anders Corps oder Regiment unter ſeinem Commandanten. Achtens werden die Penſioniſten ſowohl hier, als auf dem Lande ſo lang, bis ſie wiederum zu Militardienſten zugelaſſen ſind, für bloße Civilperſonen geachtet, und ſtehen dahero unter den Gerichtern, oder ſo viel die penſionirte Oberofficiers belanget, unter den Juſtizdikaſterien: jedoch muß ein Penſioniſt, im Falle er zu heyrathen gedenket, ſich mit Erhollung der Licenz bey Verluſt ſeiner Penſion an den Hofkriegsrath wenden. Neuntens und letztens bleiben die Kriegskanzley-Verwandte, ungeachtet ſie in obigen Civilſachen unter die Hofraths-jurisdiktion gehören, nichts deſtoweniger in Amtsſachen dem Hofkriegsraths-Direktorio untergeben, welches ſich auch zu dem Ende benöthigten Zwangs gegen ſie gebrauchen kann. Uebrigens ſtehen unter dem Hofkriegsrath alle Kriegsraths- und Kanzley-Verwandte nebſt den Regimentscommandanten, dann dem Commiſſariat und Hofkriegs-Zahlamte: den

ersagten Commandanten hingegen gebühret über alle Regimentsincorporirte in obgedachten Freveln, Excessen, Testamenten und dergleichen Sachen die erste Instanz, so wie dem General-Feldzeugmeisteramte bey den zum Zeughause gehörigen Personen. Das vorhin durch die churfürstl. Kriegsdeputation besorgte Kriegskamerale ist unterdessen laut einer gnädigsten churfürstl. Resolution im Jahre 1771. dem churfürstl. Hofkriegsrath übertragen und gänzlich beygelegt, mithin die obgemeldte gnädigste Verordnung vom 1768. Jahre in diesem Stücke abgeändert worden.

Was die kranken und unbrauchbaren Soldaten endlich betrifft, so ist zwar kein Invalidenhaus allhier, wie zu Paris: allein die Alters halber, oder sonsten zu dienen nicht mehr vermögende Soldaten werden theils zu Kirchendienern gemacht, theils auf die churfürstl. Lustschlösser, oder aber auch nach Grünewald und dem Rotenberg gebracht, oder anderst verpfleget. Es wäre zu wünschen, daß reiche und erblose Leute zur Verpflegung dieser Soldaten einen Stiftungsbeytrag in ihren Testamenten machten; eine solche Stiftung für Leute, die zur Sicherheit des Vaterlandes in Friedens- und Kriegszeiten gedienet, und alle Fatiken aus-

gestanden haben, wäre wohl eben so angenehm in den Augen GOttes, als die Lesung der H. Messen: GOtt giebt ja hundertfach zurück, was man den mindesten aus seinen Brüdern thut, und was kann einen Soldaten mehr anfrischen, seine junge Jahre und sein Leben dem Staate zu widmen, als wenn er siehet, daß er im Alter eine gute Pflege und Ruhe zu hoffen habe. Ganz gerührt von diesen Bewegungsgründen läßt Sr. Churfürstl. Durchleucht außer der Stadt vor dem sogenannten Einlaßthor ein neues Militärkrankenhaus aufführen. Es ist bereits zur Helfte fertig; alles schön, bequemlich und prächtig gebauet. Innerhalb zwey Jahren kann der Bau vollkommen hergestellet seyn. Heyl sey diesem preiswürdigsten Regenten, der für seine Soldaten wie ein Vater für seine Kinder sorget.

Neunter Abschnitt.

Von der Polizey, wie auch von der Privatwirthschaft und Nachbarschaft.

Die Polizey ist im engen Verstande eine Wissenschaft, das Nahrungswesen und

und die damit beschäftigten Personen in einem Lande also einzurichten, auf daß alle und jede Unterthanen Nahrung, Nothdurft, Bequemlichkeit, Reichthum und Annehmlichkeit erlangen, erhalten, genieſſen und wohl gebrauchen mögen: und da die Unterthanen auf dem Lande nicht minder, als die in Städten ein Recht, und von der Natur angebohrne Befugniß haben, nicht nur allein von auſſen und innen sicher, sondern auch bequem und annehmlich zu leben, soviel es ihre Geburt, Stand und Vermögen erlaubet: so liegt dem Landsherrn die Pflicht ob, sowohl über die Stadt- Polizey, als über die Landpolizey ein offenes Aug zu haben. Beyde Zwecke, nämlich die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit zu leben, um derenwillen die Unterthanen nicht minder, als um der inneren und äusseren Sicherheit wegen in eine bürgerliche Gesellschaft zusammtraten, sind in Ansehung der daraus erwachsenden gemeinen Wohlfart des Staats — unzertrennlich.

Die Stadtpolizey ist bekümmert, um die Einrichtung eines guten Stadtwesens in den Städten überhaupt, sonderheitlich aber 1. um ihren Bau, ihr Regiment, ihre Marktseinrichtung, 2. um die Einrichtung im Schul- und Zuchtwesen, 3. im Manufaktur- Fabri-

briken = Kunst = und Handwerkswesen, 4. im Höcken = Kram = Kauf = und Handelswesen, 5. im Brau = Back = Fleisch = und Mühlenwesen, 6. im Gesinde = und Arbeitswesen, 7. allerhand Verleih = Gastwirths = Schankwesen. Dagegen sorget die Land = Polizey. 1. überhaupt für die rechte Einrichtung der Gemeinen, Dörfer und der Landleute, 2. für das ersprießliche des Ackerbaues, bevorab ganzer Landgüter, 3. des Garten = Wein = und Hopfenbaues, 4. der Weide, Trift, und Wiesen, 5. des Wald = und Forstwesens, 6. der Sied = Brenn = Salz = und Smelzwerke. 7. der Bergwerke, 8. der zahmen Viehzucht, des Bienen = und Seidenwürmerbaues, 9. der Jagd und Fischerey. In diesen allen resolviren sich die Polizeygesetze und Anstalten wieder in die allerbesondersten. Z. E. die Polizey bey den Wollmanufakturen und dergleichen.

Was aber die allgemeine Landespolizey betrifft, müssen darinne verschiedene Anstalten gemacht werden: wegen der Gesetzgebung, derselben Publikation, Beobachtung und Aufsicht, der Polizeycollegien und Gerichte, der allgemeinen Zuchtanstalten, als der Zucht = und Waisenhäuser, Kunst = und Werkschulen, Visitationen und dergleichen; wie auch 1. wegen Erlangung

einer

einer proportionirlichen Menge der Unterthanen, 2. deren Leibesgesundheit und Seelenheil, dazu das ganze Medicinal-Schul- und Kirchenwesen, soferne es der Polizey die Hände biethet, gehörig ist; ferner gegen die Unwissenheit in Wirthschaftssachen allerhand Anstalten, derley das Intelligenzwesen ist; ingleichen Anstalten wider die Laster, so die Nahrung hindern; Anstalten, welche die nöthigen Tugenden, Gehorsam, Freundlichkeit, Ehrbarkeit, Gerechtigkeit, Aufrichtigkeit, Treue, Redlichkeit, Friedlichkeit der Nachbarn, Höflichkeit, Gefälligkeit, Dankbarkeit, Arbeitsamkeit, vernünftige Sparsamkeit, und Freygebigkeit, Mäßigkeit, und Keuschheit ꝛc. befördern. 3. Müssen gegen die Quellen des Nahrungsverfalls allgemeine Verordnungen gemacht werden, z E. wegen der wahren Armen, der bloß liederlichen Bettler, der Müßiggänger, schlechten Hauswirthe, Verschwender im Essen und Trinken, in Kleidern, im Staat, Hausrath, Bauen; wegen der Begräbnisse, Kindstaufen, Hochzeiten, Gastereyen, Schmäuse, Betrügereyen, Banquerouteurs, Spieler, Wucherer, Monopolien, Bestechungen; wegen der Feuers, und Wassergefahr, Hungersnoth, Theurung, Seuchen, Wasserfluthen; wegen der Strassen, Gasthöfe, und Schenken, der Geldsaugerey, Gelds

Gelderpreſſung, der verderblichen Proceſſe, Sportelſucht; wegen Ein- und Ausfuhr der Waaren, wegen Unterſuchung der Güte und Natursgaben des Landes, des Mangels an verſchiedenen Nahrungsarten; ingleichen wegen Anmerkung der Polizeymängel, und beſtändiger Verbeſſerung derſelben. 4. Endlich wegen rechter Vertheilung der Nahrungs-Geſchäfte in die Dörfer und Städte.

Es iſt hier zu weitläufig alles zu berühren und auszuführen. Ein kluger Hauswirth muß ſich um vernünftige Grundſätze der Polizey umſehen, die er, wenn ſchon die öffentliche Polizey ſchlecht beſtellt wäre, dennoch ſelbſt für ſich und in ſeinem Hauſe beobachten könnte und ſollte. Es hat aber faſt allzeit gute Polizeygeſetze in der Welt gegeben: die von Gott den Juden vorgeſchriebene beſondere Polizeygeſetze ſind, wo nicht von allgemeiner, doch in Anſehung der Chriſten ſtrenger Verbindlichkeit, in ſoweit ſolche nach der Religion Chriſti accommodirt werden können, welche nach hierarchiſchen Grundſätzen mit ſehr vielen leviriſchen Principien vermenget erſchienen; abſonderlich was das äußerliche Kirchen- und Schulweſen, ſo ein wichtiges Stück der Polizey iſt, betrifft. So hat man auch aus

dem

dem römischen Gesetzbuche viele Polizey-gesetze und Anstalten im Teutschlande hin und wieder angenommen, wie die Serviturен bey den Stadt- und Landgütern, und der-gleichen mehr, die sich jedoch sehr schlecht zu unsern Umständen und zu unserer Wirth-schaft geschicket, absonderlich da viele neue Nahrungsarten und Künste entstanden sind; die alten natürlichen Sitten und Rechte der Teutschen wurden vom römischen Rech-te gleichsam verdrungen, um so mehr, als man die Oekonomie im Teutschlande vor Zeiten nicht studirte. Allein wenn die Polizey noch so gut ist, so wird doch solche gar leicht durch andere Zufälle in allgemeinen und besonderen Verfall gebracht, wofern z. E. ein Land, oder ein Ort mit Kriege, oder starken Gelderpressungen, unmäßigen Abga-ben, mit der Pest, dem Hunger, Feuer und dergleichen heimgesucht wird; denn ist auch die Noth vorbey, wird doch eine lange Zeit erfordert, ehe die Polizey wieder recht ins Aufnehmen kann gebracht werden. Wer gu-te Polizeygesetze machen, oder erklären will, muß die Natur der Nahrungsgeschäf-te, und der damit Beschäftigten diesen oder jenen Lands und Orts, samt allen Umständen eines Volks, die Objekte, Zwecke, dann die Erlangungs-Bewahrungs-Abwendungs-Mittel, nebst einer Erkanntniß und Anwen-

dung

dung des Naturrechts zuvor einsehen, untersuchen, und verstehen, und nicht gleich fremde Polizeygesetze annehmen, ohne zu erforschen, ob sie sich auf unser Land schicken.

Die Polizey als das Leben und die Seele eines Staatskörpers hat Sr. churfürstl. Durchleucht zu allerhand guten Anordnungen veranlasset, absonderlich zu jenen, wodurch die Nahrung im blühenden Stande erhalten; das Publikum mit hinlänglichen und wohlfeilen Lebensmitteln versehen, an der Mässerey, an Ellen und Gewicht keine Verfälschung oder Betrügerey so anders begangen; einfolglich sowohl der Bosheit und dem Eigennutze vorgebeuget, als der Noth und Armuth sattsam gesteuert werde. Es seynd verschiedene Hauptgegenstände der Polizey in diesem Werke durch besondere Artikel abgehandlet, als von der Bevölkerung, von Kirchensachen, von dem Reiche der Wissenschaften, von rohen Materien zu Fabriken und Manufakturen aus dem Thier-Gewächs- und Mineralien-Reiche, und so fort auf die sonderbarste Gegenstände.

Das Land- und Stadtwesen ist zweyfach zu betrachten, nach dem äußerlichen, dann nach dem innerlichen Zustande. Zu

dem

dem innerlichen Wesen eines Staats zähe
let man die Bevölkerung, den Gottesdienst,
den tugendhaften Lebenswandel, dann die
Erhaltung der Leibsstärke und Gesundheit
der Unterthanen, die Erziehung der Jugend
in den Schulen; die Beförderung der Nah-
rung und des Reichthums der Unterthanen
durch die Landwirthschaft; bey den Lande-
gütern die Viehzucht, Feldbau, Wiesen-
wachs, Garten und Weinbau, Huth und
Trift, Waldungen und Jagden, Mühlen,
Bergwerken, Salpeter- und Salzsiedereyen,
wie auch Glashütten; das Dorfwesen; die
Städteinrichtung; Bestellung der Stadt-
obrigkeiten, und Kammereyen, Bräu- und
Schenkgerechtigkeit, Handwerkssachen, Kauf-
mannschaft, und Commercien: Zu dem äu-
serlichen Land- und Stadtwesen aber
gehören der Stand und Rang der Personen,
die Ordnung der beweglich- und unbeweg-
lichen Sachen, der Landgütern, und Ge-
bäuden, zur Nothdurft, Bequemlichkeit
oder Wollust, wie auch die nutzbare Zier-
lichkeit auf dem Lande und in Städten; diese
sind lauter solche Gegenstände, welche hin
und wieder an seinem Orte aufs wenigst zu-
fälliger Weise abgehandelt worden sind.

Absonderlich wird unter dem Artikel
vom Getreide sattsam erhellen, wie sehr

Sr. churfürstl. Durchleucht in letztvergangenen Misjahren sich beeifert haben, die Theuerung aufzuheben; die Venalien zu taxiren, den Luxus sowohl in der Tracht, als auch in allem andern ausschweifenden Aufwand einzuschränken, zur guten Oekonomie anzufrischen und hierinnen selbst mit dem Exempel vorzugehen. Denn da unter andern guten Polizeymitteln, nebst der guten Nachbarschaft und obrigkeitlichen Wachsamkeit gleich die gute Wirthschaft der Unterthanen zum Wohlstand des Ganzen das meiste beytraget; so ist die Bemühung Sr. churfürstlichen Durchleucht ganz preiswürdigst, da Höchstdieselben gerne sehen, daß die Vasallen und Unterthanen alle überflüßige Pracht, absonderlich an allzuvielen Fest- und Gallatägen, abandoniren, und sich aufs Hauswirthschaften verlegen. Um aber den Landskindern einen richtigen Begriff von der Wirthschaft oder Oekonomie beyzubringen, so haben Sr. churfürstl. Durchleucht schon längsten geruhet, durch Höchstdero Universitäts-Direktor zu Ingolstadt Baron von Ickstadt nun seel. ein eigenes Collegium Oekonomicum und Cammerale eröffnen zu lassen, und also eine landwirthschaftliche Fakultät einzuführen, woraus gleichsam aus dem trojanischen Pferde, solche Leute hervorkamen, welche die Polizey im

Gan-

Ganzen vollkommen einsehen, und sofort mit den erlangten allgemeinen Polizey-Begriffen in ihre sonderbare Aemter und Verrichtungen besser als andere sich schicken werden.

Es ist aber die Wirthschaft eine Wissenschaft Dinge zur Nothdurft des Lebens herbey zuschaffen, einzunehmen, und auszugeben nach Vorschrift der Gesparsamkeit, oder dessentwegen Geschäfte, als Manufakturen und Fabriken zu treiben.

Ein jeder Hausvater muß in diesem Verstande ein Wirthschafter seyn, wenn er anders mit seinem Hauswesen nicht zu Grunde gehen, und dem Staate zur Last fallen will. Selbst dem Landsherrn stehet es wohl an, in gewissen Stücken nach den Lehrsätzen einer Fürsten-Oekonomie zu wirthschaften. Die Oekonomie-Wissenschaft aber hat anbey auch verschiedene Disciplinen zum Grunde und zu Gehülfen: zum Grunde nämlich die Physik, Mathematik, und Chymie: zum Gehülfen die Medicin, Rechtsgelehrsamkeit, und die Kunst nachbarlich zu leben. Die Gelehrten, Großen, Edlen und Vornehmen hielten einstens die Landwirthschaft für was verächtliches, indem sonst das meiste auf dem Lande nur mit Viehe und Mist vor-

kam; Sclaven und Knechte alles thaten; Bauern die geringsten Leute waren; die Küche selbst nicht so niedlich aussahe wie heute zu Tage; Krieg, Jagd, ein bischen studieren, saufen, spielen, und faulenzen der Teutschen Sache ware. Allein wer keine Privatwirthschaft theils der Fürsten, theils anderer Leute zu regieren, zu befördern, und zu führen weis — der verstehet auch nicht die publique Wirthschaft eines ganzen Landes zu dirigiren, welche doch der Gegenstand einer guten Polizey ist. Wir wollen die in der bayrischen fürtreflichen alten Polizey-Ordnung enthaltene und von Sr. jetzt regierenden churfürstl. Durchleucht erlassene weiseste Gesetze dem Leser selbst vor Augen legen, um hieraus ersehen zu können, wie die Polizey wirklich in Bayern verordnet sey, und wie die Sicherheit, Wohlfeile und Bequemlichkeit, als drey Haupttheile des ganzen Polizeywesens in Bayern bewerkstelliget werde. Zwar verstehen einige durch die Polizeywissenschaft nur das, was die Wohlfeile im Essen und Trinken, Kleidungen und Wohnungen betrifft; allein nach den Reichs- und Landesfürstlichen Polizeyordnungen werden auch die Justiz- und geistliche Sachen mitbegriffen, ja selbst die Sicherheit wider die auswärtigen Feinde wird darunter verstanden. Was die

Sicherheit wider die auswärtigen Feinde, und also den Militärstand betrifft, dieß ist schon im vorherigen achten Abschnitte vom Kriegsstande und von der Landmacht abgehandelt worden.

Die Sicherheit wider die innerliche Unruhe eines Staats beruhet auf guter Pflegung der Justiz. Auch dieser Punkt ist in zweyen besondern Abschnitten, nämlich im sechsten und siebenten hinlänglich ausgeführet worden. Nun bleibet noch übrig die Wohlfeile, und Bequemlichkeit, dann der Ueberfluß der Lebensmitteln; von diesen wird im zehnten, vierzehnten, fünfzehnten, sechzehnten, siebenzehnten, achtzehnten und in den folgenden Abschnitten vieles, und zwar nationales gesagt werden.

Was die Kirchen- und Schulsachen betrifft, welche gleichfalls ein schönes Zweig der Polizeywissenschaft ausmachen, wird dieses im zwölften und dreyzehnten Abschnitte mit vielen bayrischen Partikularitäten sattsam ausgeführet. Das übrige also, was in das Fach der Polizey in Bayern einschlägt, wollen wir hier mit Anführung der churfürstl. Verordnungen und Mandaten erläutern, und mit den vier Ehehaften, nämlich Schmieden, Tafern, Mühl und Baad anfangen.

Die Schmieden sind nicht nur allein der anwesenden Gemeinde mit Beschlagung der Pferde, dann mit täglich vorfallender Reparirung der Bauerfahrniß, als des Pfluges, der Egen, und Wägen sehr nutzlich und bequem; sondern auch den Fremden und Durchreisenden sehr nöthig, wann dem Pferde ein Hufeisen fehlet, oder an einer Kutsche, Kallesche, oder Wagen etwas zerbrochen ist, daß es geschwind wieder gemacht, und der Fremdling an seiner vorhabenden Reise nicht gehindert werde. Nun sind laut der churfürstl. Mandaten vom 22. Juny 1662 und 1681. dann vom 6. Februar. 1694. bey allen Städten und Märkten, auch Hofmarchsinhabern und allen andern Unterthanen im Lande die ausländischen Sensen, Sicheln, Schneid- und Strohmesser durchgehends verbotten, und sind sie sammentlich an die Sensenschmiede im Rentamte Burghausen mit der Erkaufung angewiesen.

Betreffend die Wirthshäuser, ist vorderst zu wissen, daß in dem Buche der gemeinen Landbotten, Landsordnung, Satzungen, und Gebräuchen des Fürstenthums Ober- und Niederbayern P. 4. fol. 37. welches die beyden Herzoge und Gebrüder, Wilhelm und Ludwig im Jahre 1516. zu Ingolstadt zum Druck befördern lieffen,

lieſſen, ausdrücklich zu leſen ſtehet, daß die Bräuhäuſer und Tafernen oder Wirthshäuſer, ſo von Alters her nicht Bräuhäuſer, noch Ehehaften geweſen ſind, ganz und gar abgethan und füran keineswegs geſtattet werden ſollen, welches auch in der jüngern Erklärung vom Jahre 1553. enthalten, und in der jüngſten Landsfreyheit vom Jahre 1616. P. 3. art. 5. fol. 429. dann in der Polizeyordnung Lib. 3. tit. 1. art. 14. beſtättiget worden iſt.

Und gleichwie niemand ein Bräuhaus, Wirthshaus, oder Tafern oder andere Ehehaft nach des Herzogs Stephan neunten Freyheitsbrief vom Jahre 1358. geben oder verleihen kann, dann der Landsfürſt; alſo iſt auch kein anderer befugt, einige Jahrmärkte oder Tanzgerechtigkeiten zu erlauben und zu ertheilen. Dieſem Satze zur Folge iſt in dem landsherrl. Mandat vom 16. May 1666. verordnet, daß die Freytänze von Pfingſten bis Michaeli zu der vierten, von Michaeli aber bis Pfingſten zu der dritten Stunde wieder geendiget werden ſollen, auf daß ſich die Dienſtbothen allzeit bey ihrer Herrſchaft wieder einſtellen, und keineswegs über Nacht ausbleiben mögen. Hingegen ſoll ihnen, laut des Mandats vom 1. Decembr. 1672. dann des vorigen, das Auslaufen auf die vorge-

hende Hochzeiten an Werktägen gänzlich abgeschaft; wie nicht weniger vermög der Mandaten vom 16. April 1653, dann vom 4. Septembr. 1654. bey dem Tanzen alle Unehrbarkeit, Aergerniß, Gottslästerung, grobe unverschämte Gebärden und Reden mit angelegenem Eifer abgestellet seyn, womit die Ehehaltenordnung vom 16. May 1666. übereinstimmt. Wozu noch kommt, daß laut der Mandaten vom 16. Novembr. 1654. und vom 24. Jenner 1671. bey den Tänzen die Weibspersonen, welche kurze Kleidung tragen, nicht gedultet, sondern hiervon ausgeschlossen; dargegen alle und jede zur Ehrbarkeit ermahnet, auch gar solche Trachten abgeschaffet, und sowohl die Schneider, welche solche machen, als die Personen, die solche ärgerliche Kleider tragen, gebührend abgestraft werden. Die Mandaten vom 10. Novembr. 1671. und vom 29. November 1656. verbiethen den Thurnern und Stadtpfeifern im Advent das Herumziehen, oder das neue Jahr anzublasen. Vermög des Mandats vom 6. December 1638. soll, wo die Jahr- und Wochenmärkte herkommlich gehalten werden, an denselben, so sie auf die heilige Fest-Feyer- oder Sonntäge fallen, das Feilhaben, Kaufen, und Verkaufen Vormittag unter währendem Gottesdienste bey ernstlicher

Stra-

Strafe auf ein neues verbothen seyn. Und damit die Roßmärkte aufrecht erhalten werden; ist kraft des Mandats vom 27. Auguſt 1669. die Pferde bey den Ställen zu kaufen, verbothen. Soll auch in kraft des obigen, dann des Mandats vom 26. December 1673. kein churfürstlicher Beamter in seinem Gericht dessentwegen zu schalten und walten Macht haben; sondern ein solches der Regierung um Bescheid berichten. Nächstdem sind auch vermög der Mandaten vom 29. Jenner 1674 und vom 11. December 1678. auf den Jahrmärkten in den Städten und Märkten die Trädler, Leyerer und Leyerinnen, wie nicht weniger die Glückshäfen und Spiele gänzlich verbothen.

Gleichwie die Lands- und Polizeyordnung 3. Buch Tit. 1. Artikel 13. und 14. lehret, daß die Bräuhäuser, und Taferngerechtigkeiten anderer Gestalt nicht als durch eine Landsfürstliche Bewilligung und Freyheit dociret und probiret werden können: also stehet einem solchen Anmassen das Recht entgegen; also zwar, daß es einem solchen den Besitz davon verbiethet, und ihn in einen bösen Glauben setzet. Was die Gäste anbelangt, ist ein Wirth und Gastgeb schuldig einen Fremdling und Wanderer über Mittag und Nacht zu beherbergen,

wie solches die Lands- und Polizeyordnung 3. Buch tit. 3 art. 5. mit sich bringet. Zudem wird laut des Mandats vom 11. September 1624. insonderheit befohlen, daß, damit der Wein nicht vertheuert werde, die Weinfuhrleute von den Gastgeben und Wirthen, bevorab auf dem Gay, allwo sie pflegen einzukehren, mit der Zehrung nicht übernommen werden sollen. Ja das Mandat vom 27. August 1669. §. und obwohlen sammt der Land- und Polizeyordnung 3. Buch tit. 3. art. 1. verbiethen sogar den Wirthen, den Gästen ein mehrers, als sie begehren, in der Quantität oder Qualität aufzusetzen, dergestalt, daß im widrigen Falle der Gast ein solches zu bezahlen nicht einmal schuldig sey, und der Wirth noch darzu gestraft werde. Um den mit unterschleichenden Betrügereyen vorzukommen, soll man, dem Mandat vom 11. Febr. 1654. zur Folge, alle Jahre zu gewissen Zeiten, jedoch unvermerkt, hin und wieder, sonderlich auf dem Lande in den Wirthshäusern und Kramläden die Zinnen- Mässerey, Ellen und Gewicht visitiren, gegen dem Fehligen die Gebühr vornehmen, auch darob seyn, daß hinfüro jeden Orts rechte Mässerey gebraucht werde.

Was die Mühlen belangt, sie seyen gleich Schiff- Wind- Hand- oder Roßmühlen,

len; auf der Erde oder an das Gestadt erbauet; so ist an Sonn- und Feyertägen das Mahlen den Müllern auf dem Lande, in Städten und Märkten durchgehends, und bey wohl empfindlicher Strafe, auch nach widerholten Verbrechen bey Rentmeisterischen Vorschreiben verbothen: im Falle aber die Gefrier vorhanden, oder anderer Ursachen wegen das Wasser so klein ist, daß das Mahlen unumgänglich vonnöthen wäre, so soll es mit Vorwissen jeden Orts Obrigkeit nach vollendetem Gottesdienst erlaubt seyn, wie solches das Mandat vom 21. Jenner 1617. mit sich bringet. Dem Hofmarchsherrn gebühret nicht nur allein die Mühlbeschau in der Hofmarch, sondern auch, wenn er Edelmannsfreyheit fähig ist, auf seinen eigenthümlichen in Pfleg- und Landgerichten liegenden Mühlen, wie solches aus dem 60. Freyheitsbriefe 1557. sich veroffenbaret.

In Betref der gemeinen offenen Baadstuben sind Mandate vom 9. September 1606. dann vom 20. August 1625. und vom 14. November 1679. derenwegen dahin ergangen, daß die Männer und Weiber in einem Baade nicht beysammen sitzen sollen. Ferners, weilen durch das ausgeschüttete Menschenblut die Luft angesteckt,

und

und dem Aberglauben böser Leute durch Auffangung einiger Tropfen Bluts Gelegenheit gegeben wird, ihr übles Vorhaben auszuführen; so verordnen die Mandaten vom 20. August 1625. und vom 14. November 1679. daß man das Blut von dem Schrepfen bey schwerer Strafe nicht auf die Gassen herausrinnen lassen solle. Was die kleine hölzerne Baadstüblein, so man hin und wieder hält, anbelangt, sind sie in Städten und Märkten den gemeinen Bürgern und Handwerksleuten auch abgeschaft, und an deren statt ihnen die gemauerte zugelassen. Welches schon in der Forstordnung im 39. Artikel versehen ist. Ein Regierungsbefehl von Burghausen vom 18. December 1717. verbiethet den Baadern, Balbierern, Zahnärzten, Materialisten, gemeinen Bürgern und alten Weibern bey Strafe, innerliche Arzneymittel auszugeben. Uebrigens will das Mandat vom 2. September 1709. daß ein Baader, wann er einen gewaltthätig Beschädigten zu verbinden angesprochen wird, schuldig sey, alsobald es der Obrigkeit oder den Amtleuten des Orts anzudeuten. Würden entleibte Personen zu begraben seyn; so verordnen die Mandaten vom 17. Febr. 1661. und vom 14. Jenner 1664. daß sie nicht eher begraben werden sollen, bis dieselbe durch zween Baader und einen Medikus ordentlich

lich beſichtiget worden, damit hinnach der Maleſiz-Proceß deſto richtiger und gewiſſer geführet werden könne.

Nun wollen wir zu andern Gewerben, und zu den Stadtzünften ſchreiten. Ueberhaupt ſollen vermög des Mandats vom 27. Auguſt 1669. die Städte und Märkte bey ihren Privilegien und Freyheiten, auch alten guten Herkommen und Gewohnheiten verbleiben und dabey geſchützet werden; dahero auch nach Innhalt des Mandats vom 24. Merz 1628. in Städten und Märkten die Gewerbe und Handwerkszünfte von Krämern, Wirthen, Bräuern und andern dergleichen nicht alſo überhäufet werden, daß einer dem andern die Nahrung entziehet, und das Brod, wie man ſagt, gleichſam von dem Maul abſchneidet, folglich ins äußerſte Verderben und in Armuth ſtürzet: dieß iſt auch eine Urſach, warum nicht nur keine Monopolien erlaubt ſind, ſondern auch das Hauſieren den Franzoſen, Friaulern, Burgundern, Lothringern und dergleichen, welche Butten und Kraxen auf dem Buckel tragen, auch mit zwey oder drey Roſſen im Lande herum vagiren, bey wircklicher Confiſcation verbothen iſt; und die Unterthanen Kraft des Mandats vom 24. November 1676. keine Waaren von ihnen

nen kaufen, sondern selbige um einen billigen Werth anderwärtigher bringen sollen.

Es ist auch einem Bürger nicht erlaubt ein Bürgerrecht zu gewehren, das ist, an sich zu bringen, und zugleich ausser der Stadt zu sitzen. Welches der vom Herzoge Otten an St. Veitstag im Jahre 1311. ertheilte Freyheitsbrief §. 8. ausdrücklich mit sich bringt; ist auch dahero laut des Mandats vom 29. April 1681. das Mahlbürgerrecht aufgehoben, und soll keines mehr gegeben werden; sondern, wenn ein Hausierer ankommt, und man dessen vonnöthen hat, so soll demselben das Bürgerrecht nicht anders ertheilet werden, es sey dann, daß er sich da ansäßig machet, und die gemeine Bürde mitträgt. Gleichwie diejenigen, welche von Geburt edler, und an Ehrenstellen höher angesehen, auch reicher an Gut und Geld sind, den Städten und Märkten Schaden bringen, wofern sie einen Handel oder Kaufmannschaft oder Wechsel treiben wollen; also ist solches schon in den alten Reichsturnier-Artikeln verbothen, wie uns Feuerabend in seinem Turnierbuche am 9. bis 15. und 18. Blatt und so fort; wie auch Graf Reichard von Solms und Herr zu Rüzenberg sattsam berichten. Uebrigens sollen die Zünfte und Handwerker die Gesellen,

wie

wie das Mandat vom 27. August 1669. saget, nicht gleich nach den Lehrjahren zu Meistern annehmen; auch sollen, nach Innhalt des nämlichen Mandats, die Gesellen und Lehrjungen nicht allein im Lande herumziehen; sondern auch von der Obrigkeit ermahnt und angehalten werden, daß sie sich zu besserer Begreifung ihres erlernten Handwerks in die Fremde hinaus begeben, und daß die Lehrjungen blos ums Geld, wenn sie das Handwerk nicht recht begriffen, nicht losgezählt werden sollen. Den Zimmerknechten soll zwar auf dem Lande freystehen, wie das Mandat vom 25. May 1660. lautet, eine Flickarbeit anzunehmen, ein Hauptgebäu aber dem Meister überlassen werden.

Die innländischen Mahler, Bildhauer und Schreiner oder Kistler sollen, zur Folge des Mandats vom 29. April 1670. bey den Gotteshäusern, wo Altäre, Tafelwerke und andere Kirchenzierden zu machen sind, den Ausländischen billig vorgezogen, und ihnen die Arbeit überlassen, dann allzeit die Visier, Ueberschläg, und der Werkleute Nämen an die behörige höhere Stelle eingeschickt werden. Nächstdem ist in dem Mandat vom 28. Jenner 1678. den Goldschmieden die Zerbrech- und Zerschmelzung gro-

der

der Münzsorten, dann die Aufkaufung des Bruchsilbers verbothen, hingegen befohlen, daß man das Silber in die Münz bringen soll, allwo einem jeden der billigmässige Werth hiefür bezahlt wird; auch ist den Krämern und Handelsleuten, vermög der Mandaten vom 18. April 1665. und 1678. die Auswechslung guter und grober Münzsorten, welche sie zu fremden Münzstädten verführen, bey wirklicher Confiscation verbothen.

Den Schmieden und Schlossern wird durch das Mandat vom 24. November 1676. auch andern, so der Eisenhändler-Zunft nicht incorporirt sind, verbothen, das Eisen auf dem Lande in Minuto zu verkaufen, oder Handelschaft damit zu treiben, ausser was sie zu ihrem Handwerk vonnöthen haben, und von ihrer Handarbeit verkaufen. Das Mandat vom 15. December 1699. verbiethet den Landkrämern, Krapenträgern, Wirthen und Schuhmachern das Leder auszuschneiden, dann weder Juchten oder preussisch- noch Pfundleder zu Sohlen und Ueberschuhen zu verkaufen. So gebühret auch der Tuchschnitt nur den Bürgern in Städten und Märkten und nicht den Landkrämern, wie die Polizeyordnung im 4. Buch. 3. titl. 1. Art. ausweiset; nicht weniger

niger ist in dem Mandat vom 24. November 1676. den meixnerischen Tuchhändlern (ausser der Jahrmärkte) verbothen worden, ihre Tücher zu verkaufen; sonderbar ein Stück in zwey, oder vier Theile zu vertheilen und zu verschneiden. Hingegen ist vermög des Mandats vom 14. Juny 1689. den inländischen Tuchhändlern und Tuchmachern der Ehlenschnitt zugelassen: und was noch mehr ist, so wurde durch das Mandat vom 9. July 1718. verbothen, ein fremdes Tuch unter 2. fl. inclusive bey wirklicher Confiscation ins Land herein zu führen. Holz ausser Landes zu verführen, ist laut des Mandats vom 8. Jenner 1699. Brod aber und anderes auf dem Freythofe feil zu halten, und zu verkaufen laut des Mandats vom 17. Jenner 1684. verbothen, womit das passauische Dekret vom 31. Jenner 1684. einstimmet. So soll auch laut des Mandats vom 17. Jenner 1647. den Gerichtsamtleuten das Verruffen auf den Freythöfen nicht verstarret werden.

Auch wider das Feuer auf dem Lande hat man in Bayern allzeit gesorgt. Laut Mandats vom 26. April 1657. sollen in den Dörfern die Feuerstätt fleißig besichtiget, und die befundenen Mängel von Stund an zu wenden, den Besitzern aufgetragen werden; wann eine Feuersbrunst auskommt, soll man allzeit eidliche Erfahrung

rung einhollen: wie und welcher Gestalten, durch wessen eigentliche Verwahrlosung, oder sonsten es geschehen sey? folglich jedesmal die befundene Beschaffenheit zur Regierung überschreiben.

Die Obsicht, daß diese und noch mehr andere Mandaten, deren in verschiedenen Abschnitten allhier Meldung geschehen ist, von den Bürgern und Unterthanen fleißig gehalten werden, liegt hier zu Lande den Bürgermeistern und Räthen in Städten und Märkten dergestalten ob, daß sie ihre Städt- und Markt-Beamten und Bedienten, nicht nur allerdings zur Beobachtung ihres Amts wohl verbünden; sondern auch durch aufgestellte Commissarien untersuchen lassen sollen: ob der neuverbesserten Instruktion, was die bürgerliche Obrigkeiten in Städten und Märkten des Churfürstenthums und der Landen zu Bayern, inskünftig absonderlich in Obacht zu nehmen, und gehorsamst zu vollziehen haben, gedruckt München beym Joh. Jac. Vötter 1748. von Seiten der obrigkeitlich aufgestellten Stadt- und Marktbeamten aufs genaueste nachgelebet, niemand von den Bürgern und Unterthanen wider die Billigkeit beschweret, und in allem der Nutzen des gemeinen Wesens dem partikulär Nutzen eines oder andern allzeit vorgezogen werde.

Laßt

Lasset uns zur Wirthschaft und zur Nachbarschaft wieder zurücke kehren, deren Erhaltung auf dem Lande absonderlich ein Hauptgegenstand der im Dorfgerichte vorzulesen kommenden Ehehaftpunkten in Bayern geworden ist. Die Ursache davon liegt am Tage. Der Wirthschaft ist nichts mehr hinderlich als eine böse Nachbarschaft, welche einem Hausvater sein Leben recht sauer und bitter machen, ja wohl gar vor der Zeit abkürzen kann. Diese ist die Ursache, warum die Polizey für Einführung und Beybehaltung guter Nachbarschaft alle nöthige Anstalten machen, und die Grund- Damm- Haus- und Felddienstbarkeit durch gute und deutliche Landsgesetze, Polizeyartikeln, dann Ehehaftspunkten also bestimmen müsse, daß zänkischen, hadherhaften und mißgünstigen Leuten die Gelegenheit benommen werde, ihre Nachbarn unter solchem Vorwand anzufechten, und durch Anhalswerfung eines Processes zu Grunde zu richten, oder doch in Armuth zu bringen. Denn nicht nur diejenigen sind Nachbarn zu nennen, die nahe beyeinander wohnen; sondern auch deren Aecker, Wiesen, Holzungen, Weinberge, und andere Grundstücke, auch ganze Güter und Herrschaften zusammen gränzen. Nun da man mit den Nachbarn leben und legen muß; so soll die Polizey

auch ein Auge haben auf die nachbarliche Freundschafts-Bezeugungen der Unterthanen; und zu dem Ende den Predigern und Seelsorgern den Auftrag machen, gewisse Predigen das Jahr hindurch hierzu halten, und den Zuhörern ächte Begriffe von guter Haushaltung beybringen lassen: wie ein Hausvater dem Neid und der Feundschaft seiner Nachbarn zu entgehen, und ihren geneigten Willen zu gewinnen habe? und vor allem zuerst verhüten solle, daß weder von ihm selbst, noch von seinen Kindern und Hausgenossen der Nachbarschaft, sich über ihn zu beschweren, und ihm gehäßig zu werden, keine Ursache gegeben werde; dann wie er vielmehr seinen Nachbarn mit leutseligen und sittsamen Geberden, mit freundlichen und bedurfamen Worten und Werken höflich begegnen, hingegen alle Großsprecherey, Pralerey und eitlen Selbstruhm ferne von ihm seyn lassen solle.

Will ein Hausvater den Ruhm eines klugen und verständigen Hauswirths in der Nachbarschaft sich erwerben, und will er einer Stadt- oder Landpolizey Ehre machen, so soll er andern Leuten ein gutes Beyspiel hierinfalls geben; er soll diejenigen Zu- und Posträger und Ohrenblaser, die

gemeiniglich aller Orten, meistens aber zu der Zeit, wann die Güter neue Besitzer bekommen, sich mit allerley neuen Zeitungen und Berichten beliebt zu machen, und dadurch einzuschleichen suchen — zwar Anfangs mit Vernunft und einiger Gedult anhören, und den Dingen, die man ihm vorbringt, ob sie falsch seyen, oder einige Wahrheit in sich enthalten möchten? in der Stille, aber behutsam, wie sie ihm zur Warnung dienen könnten, nachforschen; geringe Sachen hingegen, die weder Ehre noch sonst einige Wichtigkeit betreffen, als eine bloße Wäscherey, sich einige Ungelegenheit deßwegen zu machen, nicht werth achten. Ferners wo er des Nachbarn Schaden abwenden, und dessen Nutzen befördern kann, soll ers bereitwillig von selbsten thun, und ihm in Sachen, die er ohne eigenem sonderlichen Schaden und Nachtheil thun kann, gerne zu Gefallen leben; so demselben ein besonderes Glück und Freude begegnet, soll er sich mit ihm freuen, und seine Freude durch herzliches Glückwünschen an den Tag legen; in Traurigkeit und Unglücke hingegen demselben, nebst Bezeugung eines herzlichen Beyleids mit Trost, in zweifelhaften Sachen mit Rath, und in gefährlichen auch mit der That an die Hande gehen. Endlich soll er auch, so-

viel seine Mittel und Vermögen leiden, und ertragen mögen, gastfrey seyn; und alles Verdachts, daß er karg, filzig, und einer nachbarlichen Einkehr, dann Zuspruch abgünstig sey, sich entladen, ehrlicher guter Leute Besuch auf gute Art mit aller Freundlichkeit annehmen; auch Armen und Geringern zu verstehen geben, daß man sie nicht ungern sehe, oder sie gar bey einer Hausmahlzeit dann und wann behalten.

An guten Polizeyordnungen und obrigkeitl. Bestellung mangelt es auch nicht, doch hangt die Exekution alles dessen nicht unmittelbar von Sr. churfürstl. Durchleucht ab, was in die Polizey und Justiz einschlägt; denn was in diese zwey Fächer gehört, wird dahier zu Lande nicht nur durch die churfürstl. Dikasterien und subordinirte Aemter, sondern auch durch die Stände selbsten in ihren Hofmarchs- Burgfrieds- Flur- und anderen angewiesenen Distrikten verwaltet.

Das Medicinale, welches ein schönes Zweig des innerlichen Polizeywesens ausmachet, und auf die Gesundheit der Unterthanen, folglich auf gesunde Luft, Speiß, Trank, Kleidung, Wohnung, Arznepmitteln, so anderes acht haben solle, wird durch eine besondere von churfürstl. Leib- und Hofmedicis zusammen gesetzte Deputation besorget. In uneigentlicher Benennung pflegt

man

man solche zwar auch das Collegium Medicum zu nennen: allein da sammentliche Glieder desselben als Leib- und Hofmedici unter dem Oberstthofmeisterstab zu stehen haben; so will man diese Deputation für ein förmliches Collegium nicht erkennen, und ist auch die für selbiges im Jahre 1755. bereits projektirt gewesene Instruktion und Ordnung nicht in die Erfüllung gekommen, obschon es zu wünschen gewesen wäre.

Worinne übrigens die Dikasterien, und andere mit der hohen, oder niederen Jurisdiktion begabte churfürstl. Aemter bestehen, auch wie weit die ständische Gerichtbarkeit in Herrschaften, Hofmarchen, gefreyten Sitzen, oder auf einschichtigen Höfen sich erstrecke, und wie die unterschiedlichen Instantien auf einander gehen: bezeuget sowohl der churbayrische codex Judiciarius, als auch die im Jahre 1750 gedruckte und neu verbesserte Hofrathsordnung, welche nicht nur dem Hofrath, sondern auch dem Revisorio, und allen anderen Justizcollegien in soweit zu einer allgemeinen Vorschrift vorgelegt ist, als nicht die beygedruckten Marginalien in Ansehung der letztern eine Abweichung davon zu erkennen geben.

Im Grossen und in Ansehung des ganzen Landes liegt das Justiz- und Polizeywesen hauptsächlich dem churfürstl. Hofrath, und in gewisser Maaß auch den vier Regierungen ob. Obschon aber das Polizey- und Justizwesen zwey ganz verschiedene Dinge sind, so wird doch dem ohngeachtet von den nämlichen Obrigkeiten, welchen das letzte übergeben ist, auch das erste gemeiniglich mit besorget. In wichtigen Polizeysachen concurrirt die churfürstl. Hofkammer mit dem Hofrath dergestalten, daß man zu Vermeidung der Collision zwischen diesen beyden Collegien im Jahre 1759. einen eigenen aus Hof- und Kammerräthen zusammengesetzten Polizeyrath allhier aufgestellt hat.

Das Wildschützencollegium, welches im Jahre 1664. angeordnet war, hat nicht lang gedauert. Dermalen gehen die Wildschützensachen durch eine dem Hofrath subordinirte Deputation. Mit der criminal- und andern das Justizwesen betreffenden Ordinari-Deputation hat es die nämliche Bewandniß. Das Oberstlandzeugmeister-Amt tragt vermög seiner Instruktion vom Jahre 1620. die Aufsicht über alle Zeughäuser im Lande; übet auch die Jurisdiktion über die dazu gehörige Personen aus, wiewohl nicht ohne Widerspruch des Oberst-

hof-

hofmeisteramts, soviel das hiesige Zeughaus betrifft, weil solches für einen Theil der unter dem Obersthofmeisterstab gehörigen Residenz angegeben wird.

Einem zeitlichen Hofoberrichter ist durch die Instruktion vom Jahre 1618 und 1653. hauptsächlich die erste Cognition, Inspektion und Exekution in dem hiesigen Polizeywesen übertragen. Er referirt auch darüber bey dem Hof- oder Polizeyrath, und hat darinn auf der Ritterbank vor allen Kammerherren welche nicht zugleich geheime Räthe sind, die Session. Uebrigens, was die Visitatores in geistlichen und Kirchensachen sind, das sind in weltlichen Sachen unsere Rentmeister; denn ihre Hauptobliegenheit bestehet in dem sogenannten Umritt, oder Visitation der churfürl. Beamten, und bürgerlichen Stadt- oder Marktobrigkeiten. Ihre Instruktion vom Jahre 1669. enthält 175. Punkten in sich, welche sie bey dem Umritt zu beobachten haben. Es sollte auch bey dem Hofrath, soviel in das Justiz- und Polizeywesen davon einschlägt, darüber referirt, und das Umrittsprotocoll vermög der Hofrathsordnung Art. 3. §. 10. vorgelegt werden. Weilen aber durch vernachläßigung einer pflichtmäßigen obrigkeitlichen Amtsvertrettung die rentmeisterischen Um-

ritts-Visitationen nur um so öfters erfoderlich, und beschwerlich sind, je mehrere Bedenken in solchen Umritten zum Vorschein kommen; so hat Sr. churfürstl. Durchleucht im Jahre 1748. eine neu verbesserte Instruktion durch den Druck über alles jenes publiciren lassen, was die bürgerlichen Obrigkeiten in Städten und Märkten des Churfürstenthums und der Landen zu Bayern in Zukunft absonderlich in Obacht zu nehmen und gehorsamst zu vollziehen haben. Die vor wenigen Jahren allhier im Druck erschienene Baron von Kreittmayerische Sammlung der Churbayrischen Mandaten stellet uns eine Menge der besten und weisesten Justiz- und Polizeyverordnungen vor Augen.

Hieher gehören letztlich die alljährlich erscheinende Anzeigen von gerauften und verstorbenen Menschen, dann von allem, was auf der Schrannen, in den Fleischbänken, auf dem Markt, und in der Stadtwage an Viktualien so andern verkauft ist worden: die vom Stadt-Münchnerischen Bußamt für das 1775. Jahr gemachte Anzeige dürfte wohl allen Städten zum Muster dienen. Sie lautet folgender massen.

Anzeige

Deren in dem 1775. Jahre hindurch in München getauft- und verstorbenen Menschen, dann was sich nur wissentlich auf der Schrannen, in den Fleischbänken, auf dem Markt, und in der Stadtmage an hernachfolgenden Victualien, so andern angekommener befunden, und verkauft worden.

Getaufte Kinder.

Knaben	539.	Summa.
Mägdlein	524.	1063.

Verstorbene Personen.

Manns-	568.	Summa
Weibspersonen	580.	1166.

An Getreidern.

Weitzen	51470.	Schäff.
Korn	41774.	—
Gersten	44577.	—
Haaber	22460.	—
Summa	160281.	Schäff.

An Horn- und Klohe-Vieh.

Ochsen	5743.	Stück.
Kinder	1509.	—
Kälber	29646.	—
Lämmer	9881.	—

Schaafe

Schaafe	7892.	—
Schweine	5515.	—
Summa	60186.	Stück.

Schmalz	9299.	Cent.	90.	Pf.
Unschlitt	3313.	—	73.	″
Leinoel	2028.	—	75.	″
Flax	89.	—	—	″

An Eyern. 6998800. Stück.

An verschiedenem Geflügel 278588. Stück.

Fische 2374. Cent.

Käß. 800. Cent. 84. Pf.

Butter 221227. Pf.

Obstpänzen oder Fäßer 6120.

Stadt-Münchner Buß-Amt.

Ludwig Benno von Reindl Commißär.

Zehnter

Zehnter Abschnitt.

Von der Polizeyverfassung beym Bier, Fleisch, Mehl, Brod, von der Gastfreyheit und den zu Lande üblichen Ehehaften.

Das Bierbrauen soll gleich bey Errichtung der Städte unter Heinrich dem Vogelsteller zu einem bürgerlichen Gewerbe gemacht worden seyn, und dahero am meisten in Städten und Märkten getrieben zu werden, angefangen haben: jedoch nicht überall auf gleiche Weise; denn an einigen Orten sieden alle Bürger, an andern nur einige, und an gewissen nur jene, welche von der Brauzunft sind, und diese pfleget fast die stärkste unter allen Zünften überall zu seyn. Hier zu Lande sind nur zwo Gattungen unter dem Namen des weißen oder braunen Biers bekannt, und zwar von dem ersten das weiße Weitzen- und Gerstenbier, von dem andern hingegen nur das gemeine braune Bier, und der sogenannte Einbock. Weißes Weitzenbier ist im ganzen Lande (ein so andere Stände im Wald ausgenommen) niemand berechtiget

weder zum Verschleiß, noch Haustrunke zu sieden; sondern dieses gebühret allhier der gnädigsten Landsherrschaft allein. Der Ort, wo solches dermalen gesotten wird, ist das hiesige weiße Bräuhaus, nebst denen zu Kelheim, Traunstein, Vilshofen, Weilheim, Möring, Haag, Mießbach, Hals, Mattigkoven, Weix und mehr andere im Wald.

Das Gerstenbier auf die weiße Art oder obere Gier ist nur gewissen Ständen, benanntlich zu Niederschönefeld, Fürstenstein, Seefeld, Titling, Hasl- und Pörnbach Pfleggerichts Pfarrkirchen vergönnet. Der Einbock, wie auch die sogenannte Geiß ist keinem bräuenden Stande verwehret; das gemeine braune Bier wird nicht nur von der Landsherrschaft in dem hiesigen und andern braunen Bräuhäusern zu Miespach, Haag, Wald, Wakerstein und Wolnzach; sondern auch von den hierzu berechtigten Ständen und Unterthanen allenthalben gebrauet. Die Materie, aus welcher das Bier gemacht wird, bestehet zwar sowohl bey dem braunen- als weißen Gerstenbier hauptsächlich in Gerste, Hopfen, und Wasser. Gerste und Hopfen giebt zwar das Land selbst, doch wird aus Böhmen sehr viel Hopfen hereingebracht, indem er insgemein besser ist.

Des

Des braunen Biers halber ist zu merken, daß es in Winter- und Sommerbier eingetheilet wird. Jenes heisset auch sonst Schenkbier und wird zwischen Michaeli und Georgi nicht nur gesotten, sondern auch nach der Auskühlung allzeit gleich ausgeschenket, darf auch ohne Sommerbier allein nicht gebrauet werden. Das Sommerbier wird zwar zur Winterszeit eingesotten, jedoch erst zu Anfang des Monats May bis Michaeli ausgeschenket, und heisset sonst auch Märzenbier; weil der ganze Sommer-Vorrath schon meistentheils im Monat März eingesotten, und eingekellert seyn muß. Bey beyden Gattungen werden zu einer ganzen Sud 5. Schäffel gesprengtes, ungeriegelt- und uneingestossenes Malz genommen, hierauf aber mehr nicht als 22. Eimer bey dem Sommer- und 24. bey dem Winterbier gegossen, und der Eimer zu 64. Maas gerechnet. Obschon vor diesem der Guß nur auf 16. Eimer gegangen; so hat man doch hernach gefunden, daß sich aus obigem Malzquanto auch zu 22. und 24. Eimern ein gut- beschaumäßiger Trunk machen läßt. Der höhere Guß wird bey componirenden Bräuständen zwar nur aus Connivenz, und solang das schlechte Bier vom Publiko nicht geahndet wird, jedoch um so billiger gestattet, als ohne selbem kein

bräu-

bräuender Stand bey dem so geringen Satz und hohen Aufschlag mehr bestehen könnte.

Bey dem weißen Gerstenbier soll man höchstens 28. Eimer auf 5. Schäffel Malz giessen, weilen es nicht so stark und kräftig, wie das braune Bier ist, auch dem gemeinen Wesen höchstens daran gelegen ist, daß durch schlechtes Bier die Gesundheit und Leibskräften der Einwohner nicht geschwächet werden: wie man dann glauben will, daß unter andern Miturſachen eben auch durch schlecht- und unkräftiges Bier die alte teutsche Stärke so merklich abgenommen habe. Nichts desto weniger stehet jedem frey, zum blossen Haustrunk einen geringern Guß als obigen zu führen, mithin stärker- und besseres Bier zu machen oder durch andere machen zu lassen.

Nach den Schwedischen Kriegsläufen ist vermittels eines Mandats vom 27. September 1651. Jahrs befohlen worden: weilen alle Viktualien, als Fleisch, Bier, Brod, und das liebe Getreid, welches eine Stüze der Handwerksleute ist, um einen leidentlichen Werth zu bekommen sey; diesemnach die Kaufleute, Handwerker, Taglöhner, Wirthe, Bräuer und andere alldahin gehalten seyn sollen, daß sie mit ihren

Hand-

Handthierungen auch herunterſteigen, und alles wiederum in alten Stand gerichtet werden möchte. Es wäre zu wünſchen, daß dieſes auch heunt zu Tage, nach dem bereits erlittenen Brodmangel und nach der ausgeſtandenen Theuerung, erfolgen möchte; ſofort das tägliche Einkommen eines gemeinen Taglöhners zur Richtſchnur genommen wurde, wie es anzugehen ſey, daß er ſich, ſein Weib und Kind mit ſeinem geringen Taglohne ehrlich fortbringen könne.

Das ſogenannte Nachbier, ſo insgemein Scheps oder Hainzl genennt wird, ſoll unterlaſſen, und anſtatt deſſen genugſamer Haustrunk für die Domeſtiken eingeſotten werden. Obſchon nicht beſtimmt iſt, wie viel Hopfen man zu einem ganzen Sud zu nehmen habe; ſo läßt man doch dermalen in der Bierprob bey Verfertigung des Bierſatzes 12. Pfund auf einen Sud überhaupt, ſowohl im Sommer- als Winterbier paßiren: derowegen auch in Städten und Märkten die Bierbeſchau angeordnet iſt, um das braune Bier gleich nach der Sud, ehe es in die Fäſſer kommt, wie auch hernach, ſo oft als es gut und nöthig befunden wird, zu beſichtigen und zu probiren. Die Einſchläg, welche man dem Bier bey der Einſiedung zu geben pflegt, beſtehen gemei-

niglich im Salz, Kümmel, und Wachholderbeer, welches auch nicht verbothen ist, wenn es nur nicht im Uebermaaß geschiehet. Ein jeder Phisiker hingegen wird eingestehen, daß Pilsen- und andere Saamen oder Kräuter unter die unzulässigen Zusätze gehören; und ein Kriminal-Richter wird die Einhenkung des Diebsdaumens für einen sträflichen Aberglauben allzeit ansehen. Im übrigen soll das Bier nicht nur aus hinlänglichen, guten und unverdorbenen Zeug zubereitet, sondern auch genugsam ausgesotten, ausgekühlet und geläutert seyn. Da nun die Beschau ein gerechtes, und zur Nahrung dienliches, der Satz aber ein wohlfeiles Bier machet; so pflegt zwar die Obrigkeit von Amtswegen hier zu Lande den Bierpreis alle Jahr um Martini auf solche Art zu bestimmen, daß dem Bräustand über Abzug des Hopfen- und Gersten-Ankaufes, dann all anderer benöthigter Kösten und Aufschlägen noch ein billiger und ergiebiger Gewinn übrig bleibet: jedannoch ist von Seiten des Bräustandes die immerwährende Klage, daß ihm bey Verfertigung des Biersatzes an Gersten, Hopfen und andern Kösten zu wenig in Ausgab, hingegen an dem Bier zu viel in Einnahm angerechnet, mithin derselbe auf doppelte Weise hierbey verkürzet werde. Der Bierpfenning, weil

er

er kein Universalwerk, sondern nur z. B. zu Bezahlung der Kriegsschulden gewisser Orten verwilliget ist, wird bey dem Biersatz nicht mit angerechnet. Der Satz selbst aber wird heunt zu Tage bey dem geheimen Rath, nach vorläufigem Gutachten des Hofraths und der Hofkammer gemacht, sofort durch das ganze Land ausgeschrieben: vor Zeiten aber hatte jeden Orts Obrigkeit denselben zu machen gehabt; es verstehet sich auch selber allzeit nur von dem Ganter, wie nämlich das Bier alldort von der ersten Hand gegeben wird, nicht aber wie solches der Zapfenwirth in der zweyten Hand fortgiebt.

Vermög der Landsordnung vom 1520. Jahre hat zwar damals die Maas Winterbier höher nicht als um 1. und das Sommerbier um 2. Pfenning ausgeschenket werden dürfen; allein die seithero bey den Preiserhöhungen aller Waaren sich ergebene große Veränderungen, nebst den vielfältigen Bieraufschlägen haben verursachet, daß die Maas Märzenbier nunmehro selten mehr unter 3. Kreuzer zu stehen kommt. Es sind aber die Bieraufschläge nichts anders als Franksteuern, und haben hier zu Lande mit den Weinaufschlägen zu gleicher Zeit, und in gleicher Absicht — nämlich die Türken-, Kriegs- und andere Schulden damit

abzuführen, ihren Anfang genommen, wovon die allererste Verwilligung von 2. kr. auf jedem Eimer brauns Bier im Jahre 1543 auf damaligen Landtage geschahe, wie aus der 55. Handfeste in dem gedruckten Privilegienbuche zu ersehen ist. Im Jahre 1565. wurde der Aufschlag verdoppelt, und auf den nachfolgenden Landtägen vom Jahre 1572. 77. 93. 1605. 12. und 20. so weit vermehret, daß er sich bey dem Haustrunk der drey Ständen auf 8. kr. 4. Hel. belaufen, und dieses ist, was man den alten Aufschlag zu nennen pflegt.

Der neue Bieraufschlag bestehet in den weitern 4. Pfenningen, oder Fünfzehnern, welche nach und nach auf den Eimer und fast auf jede Maas Bier gelegt worden sind, absonderlich im Jahre 1706. mit dem sogenannten Casern- oder Servispfenning zu Bestreitung der Quartierskösten, und endlich im Jahre 1726. mit einem weitern Pfenning zum neuen Schulden-Abledigungswerk, welcher letztere jedoch wieder durchgehends im Jahre 1753. aufgehoben wurde; kürzlich alle übrig obbemeldte, sowohl neue als ältere Aufschläge, so das Publikum bezahlet, betragen wenigst bey dem Verschleisbier ab jedem Eimer 1. fl. 2. kr. 1. Hel. obschon solches Aufschlagsquantum nicht ganz ad

ærarium publicum fällt ; sondern allemal etwas bey dem Bräustand , durch welchen selbiges vom Publiko eingebracht wird, aus billigmäßiger Betrachtung anderer Umstände zurück bleibet, und ist zwischen dem braunen und weißen Gerstenbier in dem Aufschlagswesen überhaupt kein Unterschied : das Faß von dem weißen Weitzenbier hingegen giebt 3. Gulden , wovon 1. fl. zum Kriegszahlamte , die übrigen 2. aber zur Landschaftskasse kommen sollen.

Die Quantität des Biers , welches in Bayern gesotten wird, ist vom Jahre zu Jahre ungleich , und nicht zu bestimmen ; wieviel am Sommerbier in der churfürstl. Residenzstadt München im Jahre 1773. gebrauet worden, zeiget folgendes

Verzeichniß

des Märzen=oder Sommerbiers,

auf das 1773. Jahr, im erst- und anderten Satz, so den 24. Jenner in Beysein der von einem hochedlen und wohlweisen Rathe großgünstig deputirten Herren Handwerkscommissarien vorgenommen worden ist.

Loos im ersten Satz.

In unser lieben Frauen-Pfarr.

	Faß.	Eimer.
1. Jos. Paul Schmer, Stuben-vollbräu.	9.	225.
2. Franz Maders W. Maderbr.	12.	300.
3. Sebast. Wöstermayr, Loderbr.	15.	400.
4. Xav. Mayr, Metzgerbr.	9.	250.
5. Andr. Grafs W. Kreutzbräu.	12.	300.

In St. Peters-Pfarr.

	Faß.	Eimer.
1. August, Langenäcker, Hascherbr.	12.	300.
2. Jos. Portenlenger, Schützbr.	10.	250.
3. Michael Wastian, Polingerbr.	14.	350.
4. Casp Pöckel, Haißbauernbr.	10.	250.
5. Joh. Paul Reitz, Faberbr.	15.	375.

Mehr im ersten Satz.

In unser lieben Frauen Pfarr.

	Faß.	Eimer.
1. Bernh. Hueber, Spöckmeyrbr.	10.	205.

	Faß.	Eimer.
2. Jos. Wametsperger, Birnbaumbr.	13.	325.
3. Pet. Paul Wöckers W. Ment.	12.	300.
4. Andr. Pfäffel, Krapfbräu.	12.	300.
5. Joseph Kratzer, Prigelbräu.	12.	300.
6. Anton Heißler, Furbräu.	10.	250.
7. Caspar Hann, Thürnbräu.	14.	360.
8. Adam Kellerer, Biechelbräu.	10.	250.
9. Math. Mayr, Schleibingerbr.	14.	350.
10. Ant. Kellerer, Spätbr am Ang.	10.	250.
11. Pet. Paul Hacker, ober Poling.	14.	350.
12. Franz Reitz, Bauernhanßlbr.	10.	250.
13. Lucas Prugmayr, Singelspiel.	14.	360.
14. Nich. Gschwendner, un. Kändl.	11.	275.
15. Ign. Neumayr Filserbräu.	10.	275.
16. Bernh. Grandauers W. Zengbräu.	8.	200.
17. Math. Hueber, ober Kändlerb.	12.	300.
18. Jos. Hofmann, Löwenbräu.	7.	175.
19. Greg. Viechtners W. Gilgenb.	10.	250.
20. Math. Portenlenger, Halmayrbräu.	14.	350.

Latus 284. Fässer halten 7195. Eimer.

In St. Peters = Pfarr.

		Faß.	Eimer.
1.	Simon Hackers W. Probstb.	12.	300.
2.	Barthlme Reitz, jung. Ottlbr.	12.	300.
3.	Michael Wild, Plätzlbräu.	14.	350.
4.	Jos. Kefferlochers W. Hirschbr.	12.	300.
5.	Jacob Loderer, Schlößlbräu.	10.	250.
6.	Jos. Sedlmayrs, W. Solerbr.	12.	300.
7.	Geo. Zinßmeisters W. Eberlb.	13.	325.
8.	Jos. Heitmayr, Kaltenöckerb.	14.	350.
9.	Franz Heiß, Wagnerbräu.	10.	250.
10.	Jacob Wild, Thorbräu.	11.	285.
11.	Si. Camerlocher, Sternöckbr.	12.	300.
12.	Franz Schmirdorfer, alt. Ott.	12.	300.
13.	Math. Teufels W. Högerb.	8.	200.
14.	Ign. Rätenhueber, Leißbräu.	13.	330.
15.	Conr. Rieger, Löwenhauserbr.	12.	300.
16.	Ign. Wöcker, Gilgenrainerb.	10.	250.
17.	Balth. Säpl, Bacherbräu.	10.	250.
18.	Xav. Süßmayr, Spätbräu.	10.	250.
19.	Casp. Schreiber, Hallerbräu.	12.	300.
20.	, , , , , , , , , ,	,	,

Latus 280. Fässer halten 7015. Eimer.

Summa des ersten und andern Looses im ersten Satz beyder Pfarren, 564. Fässer halten 14210. Eimer.

Das

Das Loos im andertē Satz.

In unser lieben Frauen-Pfarr.

	Faß.	Eimer.
1. Seb. Wöstermayr, Loderbräu.	15.	400.
2. Ignat. Neumayr, Kilserbräu.	8.	200.
3. P. Paul Hacker, oberBolinger.	12.	300.
4. P. Paul Böckers W. Ment.	7.	175.
5. Bernh. Hueber, Spöckmayrbr.	10.	250.
6. Ant. Kellerer, Spätbr. amAng.	4	100.
7. Math. Mayr, Schleibingerbr.	6.	150.
8. Adam Kellerer, Piechelbräu.	12.	300.
9. Franz Maders W. Maderbr.	10	250.
10. Jos. Hofmann, Löwengruberb.	4.	100.
11. Math. Hueber, oberKändlerb.	10.	250.
12. Jos. Paul Schmer, Stubenvollbräu.	9.	225.
13. Franz Reitz, Bauernhäußlbr.	10.	250.
14. Andr. Pfäffel, Krapfbräu.	6.	150.
15. Xaveri Mayr, Metzgerbräu.	7.	175.
16. Antoni Häußler, Kurzbräu.	10.	250.
17. Joseph Kratzer, Prigelbräu.	10.	250.
18. Andr. Grafs. W. Kreutzbr.	8.	200.
19. Mich. Gschwendner, unt. Kändl.	5.	125.
20. Jos. Wanietsperger, Birnbaumbräu.	7.	175.
21. Lu Prugmayr, Singlspielerb.	15.	375.
22. Balth. Säpel, Bacherbräu.	6.	150.

In St. Peters-Pfarr.

		Faß.	Eimer.
1.	Jos. Kefferlochers W. Hirschb.	8.	200.
2.	Aug. Langenöcker, Hascherbr.	4.	100.
3.	Jacob Loderer, Schlößlbräu.	8.	200.
4.	Joh. Paul Reitz, Faberbräu.	15.	375.
5.	Jos. Heitmayr, Kaltenöckerb.	6.	150.
6.	Jacob Wild, Thorbräu.	7.	175.
7.	Ignat. Rätenhueber, Leisbräu.	8.	200.
8.	Xav. Sießmayr, Spätbräu.	5.	125.
9.	Franz Schmirdorfer, alt. Otlb.	6.	150.
10.	Conr. Rieger, Löwenhauserb.	10.	250.
11.	Franz Heiß, Wagnerbräu.	10.	250.
12.	Sim. Hackers W. Probstbr.	10.	250.
13.	Math. Teufels W. Högerbr.	10.	250.
14.	Caspar Schreiber, Halerbr.	8.	200.
15.	Caspar Pöckel, Heißbauernb.	7.	175.
16.	Greg. Viechtners W. Gilgenb.	6.	150.
17.	Jos. Portenlenger, Schützbr.	4.	100.
18.	Mich. Wastian, Polingerbr.	4.	100.
19.	Michael Wild, Plätzelbräu.	7.	175.
20.	Si. Camerlocher, Sterndckerb.	5.	125.
21.	Barthlme Reitz, junger Otlbr.	8.	200.
22.	Jos. Sedlmayrs W. Solerbr.	5.	125.

Mehr

Mehr im anderten Satz.

In unser lieben Frauen-Pfarr.

	Faß.	Eimer.
1. Luc. Prugmayr, Singelspielerbr.	7.	175.
2. Joh. Paul Reitz, Faberbräu.	8.	200.
3. Mat. Hueber, ober Kändlerbr.	8.	200.
4. Joh. Paul Schmer, Stuben- vollbräu.	5.	125.
5. Caspar Schreiber, Halerbräu.	12	300
6. Sim. Hackers W. Probstbr.	4.	100
7. Franz Heiß, Wagnerbräu.	4.	100
8. Anton Heißler, Fuxbräu.	6.	175
9. Georg Zinsmeisters W. Eberlbr.	8.	200
10. Adam Kellerer, Piechelbräu.	12.	300
11. August. Langenöcker, Hascherb.	10.	250

Latus 275. Fässer halten 6925. Eimer.

In St. Peters-Pfarr.

	Faß.	Eimer.
1. Joseph Kratzer, Prigelbr.	8.	200
2. Conr. Rieger, Löwenhauserb.	4.	100
3. Casp. Pöckel, Heißbauernbr.	7.	175
4. Seb. Wöstermayr, Loderbräu.	10.	250
5. Franz Maders W. Maderbr.	6.	150

6. Franz

6.	Franz Schmirdorfer, alter Otlbr.	6.	150
7.	Jacob Loderer, Schloßlbräu.	4.	100
8.	Math. Portenlenger, Halmayrb.	16.	400
9.	Jos. Edelmayrs W. Solerbr.	18.	450
10.	Caspar Hann, Thürnbräu.	16.	400
11.			

Latus 256. Fässer halten 6400. Eimer.

Summa des ersten und anderten Looses im anderten Satz in beyden Pfarren 531. Fässer halten 13325. Eimer.

Summa Summarum im erst- und anderten Satz in beyden Pfarren, was in allen für das 1773. Jahr an Sommer- oder Märzenbier ist eingesotten worden.

1095. Fässer halten 27535. Eimer.

Um dieses Verzeichniß vom Sommer- oder Märzenbier desto leichter zu begreifen, will man nur noch einige Anmerkungen beyfügen. Damit das Bier gerecht sey, ist die Bierbeschau angeordnet: damit man es aber auch um einen wohlfeilen Preis haben könne; so wird der Biersatz bestimmt, das ist der Werth gesetzet, wie die Maaß Bier gegeben werden solle. So oft ein neuer Biersatz gemacht wird, das ist, so oft bestimmt wird,

was

was die Maaß Bier koſte; ſo oft wird der Preis auf einer ſchwarzen Tafel mit Kreide geſchrieben, und in bürgerlichen Bräuhäuſern offentlich ausgehängt. Der Bierſatz ſoll zwar eben ſo, wie die Trankmäſſerey, im Lande durchaus gleich ſeyn, und ſich nach dem Münchnerſatz reguliren; allein dieß verhält ſich anderſt: die Maaß braun Bier iſt ordentlicher Weiſe aller Orten um einen Pfenning wohlfeiler als zu München, und in jenen Orten, welche den Münchnerſatz aus ſonderbaren Rechten hergebracht haben, benanntlich zu Landshut, Ingolſtadt, Waſſerburg, Landſperg, Reichenhall, Schongau, Weilheim, Traunſtein, Pfaffenhofen, Friedberg, Schwaben, Kölz, Aibling, Murnau, Wolfershauſen, Roſenheim, Fürſtenfeldbruck, Dieſſen, Inderſtorf, Gräfing, Dachau. Alſo, wann die Maaß Bier auf zwölf Pfenninge zu München geſetzet iſt; ſo gilt ſie überall nur 11. Pfenninge, außer zu München und in obbenannten Oertern. Da aber das Schenk- oder Winterbier weder ſoviel Zeug erfordert, noch ſo großer Gefahr ausgeſetzt iſt, als das Sommer- und Märzenbier; ſo iſt der Sommerſatz allzeit höher als der Winterſatz, fängt auch den erſten May an, und hört um Michaeli mit dem Märzenbier wiederum auf; rechtmäßig gegen ſich der Winterſatz auf all übriges

Bier,

Bier, welches nicht mit ermeldtem Märzenbier eingesommert wird, zu erstrecken pflegt; folglich fängt man um Michaeli mit dem neuen Bier allemal den nämlichen Bierpreis wiederum an, welchen man im Frühling bey Eröfnung des Märzenbiers verlassen hat, und setzet damit so lang fort, bis gleichwohl um Martini der neue Satz gemacht wird.

In Bayern geben sonst die Bräuer das ganze Jahr hindurch ihr Bier fort, oder sie schenken es insgesamt aus, ohne untereinander abzuwechseln. In der Stadt München aber ist ein anderes herkommlich; im Winter schenken auch da alle Bräuer nach ihrem Belieben, und soviel sie mögen, in Krügen und in Fäßlen: vom ersten May aber bis auf Michaeli hinzu wechseln sie also ab, daß immer nur zween und zween insgemein schenken. Um Martini kommt die ganze münchnerische Bräuerschaft zusammen, und looset, wie sie nacheinander den Märzenkeller öffnen sollen; es machen ihn allzeit zween miteinander auf, und darf ein jeder fünf Tage nacheinander offen haben, hierauf schliesset das erste Paar den Keller, und macht das anderte Paar auf u. s. f. bis gegen Jacobi, wo der anderte Satz oder der erhöhte Bierpreis insgemein anfängt. Es loosen die Bierbräuer für jeden Satz zweymal,

mal, daß also zween Gäng heraus kommen: welcher ein Loos ziehet, das ihn auf den ersten Biergang trifft; der macht im zweyten nimmer auf; und welchem das Loos für den anderten Gang zu Theil wird, der durfte im ersten nicht öffnen. Ein jeder darf einsieden, soviel er als will und kann; er darf auch, wann ihn das Looß trifft, in Krügen und Fäßlen so viel abgeben, auch sogar in die Gärten und in die Au außer der Sadt, als er nur will und kann: hat er sein Bier in einem, zween oder drey Tägen schon verschlissen; so macht er den Keller zu, und ein anders Paar auf. Hat er aber nicht inner fünf Tägen ausgegeben, so muß er dennoch zuschliessen, und zehen Täg warten, bis ihm wieder erlaubt wird, den Rest seines Biers völlig auszuschenken. Weil nun das Bier vom zweyten Loose länger im Keller liegen muß, bis daß es zum Verkauf kommt; so muß es der Bräuer auch von darum besser machen, damit es sich in der Sommerhitze länger bey Güte erhält; und dahero steigt auch der zweyte Satz von jeder Maaß Bier. Das ganze Publikum ist bemüßiget vom offenen Keller den Trunk abzulangen. Jedoch die Klöster, so allhier Bräuhäuser haben, und die Herrschaften, so auf ihren Landsgütern zu bräuen pflegen, können ihren eigenen Sud genieſſen, aus dem Hofbräu-

hause

hause kann zwar auch jedermann braunes Bier haben, solang hievon eines ausgegeben wird; es wird aber der Hofkeller schon im Juni gemeiniglich geschlossen, und das noch vorräthige Bier dem Hofe allein vorbehalten. Wer das Bier nicht beym Bräuer vom Ganter nimmt, kann es bey den Zapfenwirthen haben.

Nach der bereits weitläufig ausgeführten Bräugerechtigkeit, kann füglich die Mezgerer- oder Fleischbauer-Gerechtigkeit betrachtet werden; massen die Bierbräuer, Wirthe, wie auch Köche und andere, so Gastungsrecht haben, nicht mehr schlachten dürfen, als was sie bey ihren Tafernen oder Häusern brauchen, falls sie mit Mezgersgerechtigkeit nicht besonders versehen sind. Das vornehmste Stück bey der Mezgerverordnung ist die Fleischbeschau, ohne welcher weder jung- noch altes Fleisch zum Verkaufe geschlachtet, minder verkauft werden soll, damit das Publikum mit gerech- und gesundem Fleisch versehen sey. Kälber soll man nicht stechen, ehe sie wenigst drey oder vier Wochen alt sind; und wer des Mezgens nicht berechtigt ist, darf nicht einmal ein ganzes Kalb andergestalt, als zu eigner Nothdurft kaufen. Ehemalen gehörte zwar

der

der Fleischsatz zur Niedergerichtbarkeit, allein heunt zu Tage hanget solcher lediglich von dem Geheimenrath ab, auf gutachtlichen Bericht, welcher von dem churfürstl Hofrath nach vorläufiger Vernehmung sammentlicher Regierungen, zugleich mit der Hofkammer dahier erstattet wird.

Die Käufe auf den berühmtern Viehmärkten im Lande, nebst dem Mangel oder Ueberfluß der Fütterey geben unter andern den meisten Ausschlag bey dem Satz, welcher allemal also gemacht wird, daß dem Mezger über Abzug des Ankaufs und all anderer Kösten ein leidentlicher Gewinn übrig bleibet. Der Satz wird alle Jahre erneuert, wechslet aber auch unter dem Jahre öfter ab, so daß z. E. das Kalbfleisch in Sommerszeiten höher zu stehen kommt, als im Winter, weil es zu jener Zeit nicht nur schwerer beyzuschafen, sondern auch der Fäulung halber nicht so leicht zu erhalten ist.

Unterdessen, um in Bayern schöners, gesünders, und wohlfeilers Kalb: dann Hammelfleisch zu ziegeln, und zu erhalten, wäre zu wünschen, daß von erstem keines im Sommer verkauft werden dürfte; wie der-

ley Polizeygesetze anderer Orten beobachtet werden, wo von Monate Juny bis November lediglich Hammelfleisch; vom December aber bis in May nur Kälbernes zu bekommen ist. Obschon ein weniges von diesem auch im Sommer zu schlachten, zu Beschlagung der fürstlichen, adelichen und anderer reichen Leute Tafeln unvermeidlich ist: So wird man doch den überhäuften Verbrauch des Kalbfleisches nirgendwo zur Sommerszeit so finden, wie in Bayern; Wie schädlich aber dieser Excess der Viehzucht sey, ist vorhin allen Landwirthschafts-Verständigen bekannt.

Es ist aber der Fleischsatz eine gewisse Tax, um welche das Pfund Fleisch verkauft werden darf; und diese ist sowohl bey alt- als jungen Fleisch, nämlich sowohl bey Ochsen, Kühen und Rindern, als Kälbern und Schaafen dergestalten üblich, daß nicht nur das Fleisch selbst, sondern auch die Ingeweide, nämlich Lungen, Leber, Kröß, Flecken, und all anders, nebst Füssen und Kalbsköpfen mit in die Tax kommt.

Im Jahre 1634. ist der Fleischaufschlag eingeführt, und hinnach den 29. Jenner 1672. und den 2. Märzen 1700. wiederholt worden, daß bey Städten und Märkten,

allwo

allwo die Fleischbeschau ist, von jedem Pfunde ein Pfenning weißer Müntz eingefodert, auf dem Lande aber in Gerichtern, und Hofmarchen von einem Stück klein- und großen Viehs benanntes zum Aufschlag bezahlt werden soll, als für einen gemäßten Ochsen 1. fl. 40. kr. bis 2. fl. von einem Stier oder Kuhe von der Weyde 1. fl. von einem jungen Rind, oder schlechten Kuhe 40. kr. von einem Kalb 10. kr. von einem Schaafe 6. von einem Lamm 4. kr von einem feisten oder abgedechleten Schwein 30. kr. von einem magern der Proportion nach 10. kr. Und obschon der Satz im Lande nicht durchaus gleich ist: so wird doch im Fleischgewicht kein Unterschied mehr gefunden; sondern solches überall gleich nach dem Wienergewicht genommen.

Durch die im Jahre 1760. ergangene Verordnung wurden die vorhin im Jahre 1754. völlig aufgehobenen Kompositionen von neuem bestättigt, und der Aufschlag entweder Stück- oder Pfundweise eingebracht: das erste geschiehet sowohl hier, als in allen übrigen Hauptstädten, Landshut, Straubing, Burghausen und Ingolstadt dergestalten, daß für jeden Ochsen 1. fl. 40. kr. für Stier oder Kuh 45. kr. jung Rind 40. kr.

Kalb 10. kr. Schaaf, Bock oder Geiß 6. kr. Lamm oder Kitz 4. kr. und endlich für ein fettes, und abgedecheltes Schwein 30. kr. für andere Schweine aber 5. kr. bezahlet wird. Ausserhalb der Hauptstädten stehet jedem frey, ob er Stück- oder Pfundweis bezahlen wolle. Letztenfalls giebt man für jedes Pfund einen Pfenning ohne Unterschied der Person, es sey gleich zu eigenem Gebrauch oder zum Verkauf gewidmet.

Laut des Mandats vom 25. März 1614. soll das Schwein- und junge- sonderbar Kitzfleisch nicht nach dem Gesicht, sondern nach dem Gewicht verkaufet, auch kein Kalb, welches nicht aufs wenigste drey Wochen alt ist, gestochen, und kein Kalbskopf, Füß, Schnittfleisch von den Schweinen, oder anderes dergleichen zugewogen, vielweniger ein unbeschaumäßiges Vieh zur Bank gebracht werden, alles bey Strafe. Ferners verordnet das Mandat vom 17. Junii 1637. daß die Metzger angehalten werden sollen, hinfüro anstatt Erkaufung der Ungarischen Ochsen die Viehmärkte im Lande, sonderbar in der Regierung Straubing vor dem Wald zu besuchen; dann die Nothdurft Schlacht- und Mastochsen alldaselbst erhandeln; und ehender sich in Oesterreich,

unga-

ungarische Ochsen zu kaufen, nicht begeben sollen, sie können dann in bayrischen Landen nichts mehr bekommen. Und weilen laut des Mandats vom 16. März 1663. vorkommt; daß sie den Bauern und andern armen Leuten das schlechteste Fleisch in dem höchsten Werth unverantwortlicher Weise verkaufen, so soll man darauf Obacht haben, und den Amtleuten befehlen, solches und anders anzuzeigen.

Uebrigens will das Mandat vom 13. Juli 1669. daß von den Beamten der Schaafkauf jedes Jahr 14. Tag vor Johanni bey 3. Reichsthaler Strafe berichtet, und jedesmal der Vorschlag gethan werden soll, wie hoch der Satz auf das Pfund zu ertheilen seyn möchte. Also sollen auch die Metzger das Fleisch in alten Sorten, wie es gesetzet ist, und nicht nach Gutgedunken vermög Mandats vom 16. März 1663. bey Strafe verkaufen.

Die Bäckergerechtigkeit verdienet hier auch in etwas betrachtet zu werden. Müller und Bäcker waren vor Zeiten einerley Handwerk, und obwohl sie heunt zu Tage zweyerley sind; so soll man doch vermög der Polizeyordnung die Müller, welche des Backens auf den Kauf von Alters her im Brauch

gewesen, noch ferner, soviel das Rocken- oder schwarze Brod betrift, dabey lassen. Der Landsherr verleihet nicht leicht eine neue Bäckerstatt. Der Bäcker hat zu beobachten: erstlich in Errichtung des Backofens, daß keine Feuersgefahr hieraus entstehe; zweytens in dem Gebäck, daß nicht nur ein gut und schmackhaftes, sondern auch gewichtig- und tarriffamäßiges Brod gebacken werde; und endlich im Verkauf, daß er sich mit dem Preis nach der Tariffa, wo dergleichen vorgeschrieben ist, richte, folglich solchen weder vermindere noch vermehre.

Die Brodbeschau geschiehet durch bestellte Männer, an einigen Orten sogenannte Brodbischöfe. Die Tariffa aber ist nichts anders, als eine von der Obrigkeit nach vorläufiger Bäckerprob gemachte Ausrechnung: wie schwer das Brod von jeder Gattung nach dem Verhältnisse des Schrannenmäßigen Getreidpreises seyn müsse. Da nun aber dieser bald steigt, bald fällt; so richtet sich auch das Brodgewicht hiernach. Und wird in Verfertigung der Tariffa allemal darauf gesehen, daß der Preis des Brods nicht zu hoch stehe; doch aber auch dem Bäcker, über Abzug des Ankaufes und aller zum Brodgebäck immer erfoderlichen Kösten annoch

ein leidentlicher Gewinn übrig bleibe. Unter andere dem Bäckerhandwerke zukommende Freyheiten gehöret jene, daß selbes mit dem Getreidkauf, soviel es zu seiner Handthierung vonnöthen hat, eben nicht an die Getreidmärkte, wie andere, gebunden ist, mithin die Nothdurft auch ausser der Schrannen allenthalben erkaufen kann.

In Bayern ist auch ein Zwangrecht bekannt, welches so vielerley ist, als vielerley die sonst ungezwungenen freyen Handlungen sind; massen dasselbe eine Befugniß ist, kraft welcher man andere in ihren freyen Handlungen entweder hindern, oder dazu anhalten kann: zum Exempel der Mühlzwang, Bierzwang, Brod- Fleisch- und Weinzwang, Dienst- Bad- und Strassenzwang, da ich nämlich so weit gebunden bin, daß ich gegen die natürliche Freyheit bey einem gewissen Müller, Mezger, Becken, Wirth, mein Mehl, Fleisch, Brod, Bier, und Wein hollen, eine gewiße Strassen wandern, oder an einem gewißen Orte baden oder dienen muß. Städte und Märkte haben das Zwangrecht, zu Gunsten ihrer Einwohner und Bürger in ihrem Gebiethe die Treibung eines gewißen Handwerks oder Gewerbes zu beschränken, oder gar aufzuheben.

Schmied- Mühl- gemeine Bad- und Tafern- oder Schenkgerechtigkeit sind solche Befugnissen, deren man im gemeinschaftlichen Leben, in Städten, Märkten und Hofmarchen am wenigsten entbehren kann, und die deßwegen Ehehafrsgerechtigkeiten benant werden. Die Errichtung neuer Ehehaften z. E. in einer Hofmarch, hanget lediglich von der Landsherrlichkeit, und nicht von der Obern- oder niedern Gerichtbarkeit ab. Aber die Aufsicht hierüber gehöret mit zur niedern Gerichtbarkeit. An meisten Orten trägt die Gemeinde zu den Ehehaften mit einem gewißen Geld, Brod, Getreid, oder andern jährlichen Zulagen bey, worinnenfalls das Herkommen, oder die Verjährung von 30. Jahren, bey ermanglenden Verträgen, den Ausschlag zu geben pflegt. In Städten und Märkten sind geschlossene Zünfte, nicht aber auf dem Lande, allwo mancher Geywirth auch Bäcker- Kramer- und andere derley Gerechtigkeiten bey seiner Tafern haben kann.

Schmieden und Mühlen sind schon ihrer Natur nach überall reale, Tafern und Badstuben aber können nach Gebrauch jedes Orts auch personale Gerechtigkeiten seyn. Es schlagen bey den Ehehaften gleichwohl auch die Handwerks- und Zunftrechten ein; weil

weil sowohl die Wirthe als Schmiede, Müller und Bader ganze Zünften und Innungen ausmachen, wobey die Bader kein Handwerk, sondern nur ein Mittel genannt, und wegen der Chirurgie mehr für Künstler, als gemeine Handwerker angesehen seyn wollen. Bey den Tafernen ist die Taxbeobachtung und die Gastfreyheit gewöhnlich. Der Wirth soll der Obrigkeit des Orts seine Correspondenz ansagen, um den ersten Ankauf des Weins zu wissen, und die Tax hiernach einrichten zu können. Fütterung und Stallmuth wird ebenfalls von Zeit zu Zeit nach dem Verhältniß des Heu- und Haaberkaufs obrigkeitlich taxiert, annebens jedem Wirth ein gezeichnet- oder gebranntes Futtermaaß, um sich in der Futterabgab darnach richten zu können, zugestellet.

Es wird auch obgedachter sowohl inn- als ausländischer Wein noch vor dem Ausschank von jedes Orts Obrigkeit probiert. Wirthe und Brauer sind schuldig die auf der Post, mit der Landgutschen oder zu Fusse ankommenden Gäste um die Bezahlung zu beherbergen; wie auch Bequemlichkeit, Sicherheit und gute Nahrung zu verschaffen; und sich in allen gegen ihnen höflich und dienstwillig zu erzeigen. Die Gastfreyheit aber gebühret bisweilen nur gewis-

sen Fremden und auf eine gewiße Zeit, so den Klöstern und Spitälern absonderlich anbefohlen wird. Hieher gehört auch die Landsherrliche Gastfreyheit; massen vor diesem große Herren auf die Jagd fast mit eben so großem Gefolge, als zu Kriegszeiten in das Feld zu ziehen pflegten, und weilen sie ihr eigenes Nachtlager nicht allemal gelegentlich erreichen konnten, sich als Lehen- oder Schutz- und Schirmherren bey ihren Ständen und Unterthanen einquartirten, anbey mit Futter, Mahl und Hufschlag von ihnen sich frey halten liessen. Welches Gastrecht sonst Kuchen- oder Atzungsgerechtigkeit, zu Latein aber Jus fodri & albergariæ genennt wird.

Der Adelstand hat die Atzung oder das sogenannte Nachtfeld und Nachtziel allschon durch die im Jahre 1311. errichtete ottonianische Handfeste von sich abgelehnet. Der Bauer leistet nicht nur Jagd- Frohn; sondern hält auch an vielen Orten die Hunde, und, wo es Herkommens ist, giebt er über dieß bey jährlicher Futtersammlung gewißen Haaber, nebst der allgemeiniglich ausgeschriebenen Futteranlag; wird hingegen mit der übrigen Atz- und Beherbergung verschonet. So sind auch Atz, Dienst, Frohn meistentheils, auch bey den Prälaten, Widumsgütern,

tern, und Klöstern ins Jäger- oder Hund- oder Lagergeld verwandelt, oder gar aufgehoben worden.

Eilfter Abschnitt.

Von

Bevölkerung des Landes.

Gleichwie die Macht und Wohlfahrt eines Staats größtentheils durch die Bevölkerung, im Gegentheil die Schwäche durch den Mangel der Einwohner verursacht wird; so hat man auch schon von Seiten Bayern hin und wieder auf die Vermehrung der Einheimischen und Anlockung der Fremden, als auf zwey ergiebige Bevölkerungsmittel sehen wollen: allein gewiße angebohrne und durch die bisherige Auferziehung gestärkte Vorurtheile stehen meistentheils noch heunt zu Tage im Wege, daß die Mittel zur Bevölkerung Bayerlands nicht statt finden. Das erste Vorurtheil ist: Es seyen wirklich schon zu viele Leute im Lande; freylich sinds öfters zu viele, aber nur solche, die den Zehrstand ausmachen. Allein da die Bevölkerung des Staats einem Garten gleichet, wo nicht Unkraut, sondern

nur

nur brauchbare und nützliche Kräuter gepflanzet und unterhalten werden sollen; da die Bevölkerung vernünftig seyn, und nicht blos auf einer unordentlichen Menge der Einwohner, deren einer den andern auffrißt; sondern auf derselben Geschicklichkeit und Fleiße beruhen soll: so könnte man fast schließen, daß Bayern im Wehrstande sowohl, als im Lehr- und Nährstande an geschickten, fleißigen und treuen Leuten einen nicht geringen Mangel habe. Mit einem Worte das Land besitzet wirklich nicht so viele Hände, als es zum Ackerbau, zu Fabriken, und Manufakturen, zum Handel, dann Wehr- und Lehrstande bedarf, nämlich nicht so viele Hände, die hierzu gemacht, erzogen und geschickt sind. Wohl aber siehet man eine große Anzahl Leute, fast in allen Ständen, die vom Betteln, Vagiren, von Pensionen und Gnadengeldern leben, ohne etwas dafür zu arbeiten; oder die zwar von ihren eigenen beträchtlichen Einkünften stattlich für sich leben, allein weder mit ihrem Vermögen, noch durch persönlichen Fleiß, Kunst oder Gelahrtheit zum Wohlstande der Mitbürger etwas beytragen.

Dieses ist unter andern auch die Ursache, warum schon im Jahre 1771. den 10. April ein churfürstl. Circular von dem Cammeral-

Mauth-

Mauthdirektorio an alle Mauthämter ergangen ist: die ins Land sich einschleichende Bettler und Vaganten, und die deshalb durch die churfürstl. Gränzbeamte anzuwendende Fürsorge betreffend, damit dergleichen Gesindel, auch laut der zu Abschaffung des Bettlens gegebenen Verordnung vom 27. Juli und 11. October desselben Jahrs, nicht in das Land gelassen werde.

Dieses churfürstl. Circular wäre aber in der Vollziehung keiner Beschwehrlichkeit unterworfen, und wurde den Pflichten gegen die armen Einwohner angemessen seyn, wenn zu gleicher Zeit für die gar alte und preßhafte Einwohner hinlängliche Spitäler in Städten und auf dem Lande; wenn Fabriken und Manufakturen, ehrliche Arbeitshäuser und Kindsstuben für die Kinder und starke erwachsene Leute in genugsamer Anzahl zum voraus, wie in Engelland, Frankreich, Holland, und der Schweitz vorhanden wären, daß es nichts brauchte, als solche arme Leute nach ihrem Stande, Kräften und Geschicklichkeit bey einer Arbeit mit billigen Lohn oder Unterhalt anzustellen; hierzu verbindet uns die so hoch gepriesene Menschenliebe. Wenn einige Klöster unter die Sekularisation gäh-

ling gerathen sollten, könnte man solche

nicht

nicht besser, als zu derley Stiftungen anwenden.

Die Pflege der Kranken gehöret auch hieher. Es mangelt in Bayern nicht an guten Krankenhäusern, dergleichen zu Straubing in der Altstadt, zu Landshut, Burghausen, und Ingolstadt sich befinden. Zu München sind nebst dem Herzog Max- und Josephspital, dann Bruderhause, auch die zwey Klöster der barmherzigen Brüder, und der Frauen Elisabetbinerinnen, wo arme kranke Leute, wie auch Fremde bis zu ihrer Genesung aufgenommen und verpflegt werden. Selbst zu Giesing ob der Au ausser der Stadt München ist ein ansehnliches Krankenhaus; es lag vor wenigen Jahren hierinne der gelehrte Kirchhistoriker, und Verfasser der bayerischen Nachrichten Herr von Lang; leider! ohneracht der besten Pflege, so er allda hatte, gab er — an Leibeskräften so wie an Lebensmitteln ganz erschöpfet — seinen Geist da auf. Zudem sind alle Spitäler und Krankenhäuser mit den verständigsten Physikern versehen; auch die von der Universität ankommenden Medici finden allda die beste Praxis in der Anatomie und Botanik.

Un-

Unterdessen ist in Bayern nicht nöthig daß man um der Bevölkerung aufzuhelfen, auf die im christlichen Europa unerlaubte Bevölkerungsmittel, nämlich auf die Vielweiberey und Hurerey verfalle: man vermindere nur die Glieder des Stands dem die Ehe nicht erlaubt ist, und man mache den Zugang zu diesem Sacrament nicht schwer; so wird sich alles zum Erstaunen vermehren. Jedoch, nachdem obgedachte unzüchtige Handlungen dort und da bereits Mode geworden; so erfordert doch die Pflicht der Menschenliebe, daß Findel- und Erziehungshäuser errichtet werden, wo die Mutter ihr Kind gebähren, und nach vollendeten sechs Wochen frey und ungestraft herausgehen könne, denn die Strafen ziehen in diesen Fällen nur heimliche Geburtsabtreibungen, und Kindermorde nach sich. Es sind zwar in Bayern Waisen- und Findelhäuser noch nicht in genugsamer Anzahl vorhanden; doch ist in einer jeden Hauptstadt, als München, Straubing, Landshut, Burghausen, Ingolstadt wenigst eines zu finden, wo nicht mehrere, selbst in der Au bey München ist ein Waisenhaus. Die Waisenväter stehen unter den über die Waisenhäuser aufgestellten Commissarien in Sachen, so das Waisenhauß und die Kinderpflege angehen, sonst aber unter dem Gericht, wo sie sonst hingehören.

Mün-

München pranget mit drey bis vier Waisenhäusern. Das schöne Stadtwaisenhaus hat jetzt in der Sendlingergassen einen angenehmen Bau und Garten. Das Hofwaisenhaus ist wohl situirt, zahlreich und gut fundirt. Das Soldatenwaisenhaus hat seinen vorigen Platz mit dem schönen Cadetenhause verwechselt, und ist schön placirt nächst dem Josephspital. Endlich die Kindsstube allhier in München hat diesen Vortheil noch, daß man gegen Erlegung 50. fl. Kinder annimt, und in so lang behält und auferziehet, bis sie zur Lehre eines Handwerks tauglich befunden werden. Auch können schwangere Weibsbilder in die Kindsstube gehen, und ihre sechs Wochen allda machen, wo sie mit allen nöthigen verpflegt werden.

Es ist zu bedauren, daß jenes Projekt zu Wasser geworden, da man aus dem hiesigen Leprosenhause auf dem Gasterberg (weil doch etwas seltsames ist, heunt zu Tage einen wahren Leprosen anzutreffen) ein solches Hebammen und Findelhaus errichten wollen; indem nichts mehr abgängig war, als das Fundationsgeld dazu herzuschiessen.

Man dürfte in Bayern nur die Ehen durch gewiße Belohnungen, Freyheiten,

Heu-

Heirathskassen, so anderes befördern, dann die Verheirathung der Katholischen mit Protestanten, nach Innhalt des westphälischen Friedens-Schlusses und der heutigen auch in katholischen Staaten reichsüblichen Praxi, erlauben: so würde das Land auf erlaubte Art stark genug von sich selbst bevölkert werden. Allein die Copulations- und Hochzeitkösten, die Kindertaufen und Begräbnissen, so andere Auslagen, welche sich beym verheiratheten Stande einfinden, schröcken manche Person von der Ehe ab; absonderlich auf dem Lande, wo doch fast jedermann verheirathet seyn soll, indem der Bauer nie zu viele Kinder haben kann, die er nicht in der Landsökonomie zu gebrauchen wüste. Zu den Hindernissen der Ehe gehört noch die öfters unnöthige Theurung der Victualien, und der Mangel an Arbeit, da oft Mann und Weib nicht soviel gewinnen, als ihr Stand erfordert, und sie schon zum voraus sehen, daß sie sich und ihre Kinder nicht werden erhalten, oder diese in ein Erziehungshaus unterbringen können.

So mangeln in den Hauptstädten auch die Hebammschulen, welche zur Bevölkerung erforderlich sind, damit das Leben der Kinder in schweren Geburten erhalten werde. Eine sehen wir zu Neuenötringen von dem um das menschliche Geschlecht bestver-

dienten Herrn Johann Martin Strixner errichtet, welchen Sr. churfürstl. Durchleucht den 17. Juli 1767. zum öffentlichen Lehrer der unentbehrlichen Hebammenkunst zu ernennen geruhet haben. Lernerinnen, die zu seinen Vorlesungen zugelassen werden wollen, müssen mit gewißen Eigenschaften begabt seyn: sie sollen einen tugendhaften Lebenswandel führen, entweder wirklich verheirathet, oder es doch gewesen seyn, selten unter 30. niemals über 40. Jahre haben, des Lesens und Schreibens erfahren seyn, und, wo möglich, mit einem Gehalt von der Gemeinde, oder von der Obrigkeit versehen werden, wenn sie nicht eigene Mittel besitzen. Es sind auch die Baader von dieser Schule nicht ausgeschlossen. Deßwegen den 7. November 1768. die Ausschreibung an die Regierungen ergienge, die an dem Effect dieses Unterrichts bishero alle Zufriedenheit erzeigten, weil durch Maschinen und Instrumenten alles Handgreiflich gewiesen wird.

Der gemeine Mann beschwehrt sich über die großen Abgaben, so er an Steuern, und unter vielen andern Titeln zu entrichten hat, auch kaum soviel zu gewinnen sich getrauet, als er zu deren Entrichtung nöthig hat. Wo nämlich Schiffahrt, Handlung, Manufakturen, Acker- und Wiesenbau, dann die Viehzucht nicht in gehörigem Flor sind, da find-

det der gemeine Mann keinen oder allzu geringen Verdienst, und siehet sich doch von der Last der Abgaben und theuren Viktualien gedrückt.

Mehrere Vorurtheile giebts noch allerdings hier zu Lande, welche der Bevölkerung nachtheilig sind. Da sie aber im Ansehen, in Verehrung stehen: so müssen wir, wenigst dermalen noch, den Finger für den Mund halten. Doch die Zeiten können sich auch hier ändern, und nach 50. Jahren kann dasjenige erlaubt werden, was itzt verbothen ist. Die Denkungsart der Einwohner eines Landes wird nicht auf einmal umgegossen; es sind mehrere Streiche vonnöthen, um einen eingewurzelten Baum umzuhauen, und die Wurzeln der Vorurtheile zu beschneiden. Die freundliche Einladung und Aufnahme der Ausländer trägt zur Bevölkerung nicht wenig bey. In Bayern machen sich fast täglich mehr Fremde ansäßig, oder bleiben auf eine Zeit allda. Doch muß bey Anlockung der Fremden nicht so sehr auf solche Leute gesehen werden, die ein geringes Geld verzehren, und große Summen außer Lands bringen, als da sind die Marktschreyer, Seiltänzer, Comödianten, Glücksspieler, u. s. w. sondern das Augenmerk soll auf jene Gattung der Leute genommen werden, durch deren Gewerb das Geld nicht

nur im Lande behalten; sondern auch hineingebracht, wenigstens in Circulation gesetzt wird, oder durch deren Geschicklichkeit der Ruhm und die Aufnahme der Nation befördert wird, solche sind die Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Handwerker, und die Bauern.

Der wichtige Zuwachs, welchen König Friedrich Wilhelm von Preußen seinen Landen dadurch verschaffete, liegt zu sehr am Tage, als daß er nicht einer jeden Nation in die Augen fallen sollte. Wie sehr aber die Bedrückung wegen der Religion die Fremden abhalte, ja die Innländer selbsten bisweilen vertreibe, hat Frankreich unter andern durch die Emigration erfahren, da das Edict von Nantes, kraft dessen König Heinrich der vierte im Jahre 1598. den Reformirten die freye Religionsübung verstattet hat, von dem Nachfolger im Jahre 1685. wiederruffen wurde, und die Hugenotten aus Frankreich sind vertrieben worden. Würde man durch die Gewissensfreyheit, durch Verleyhung des Indigenats, wie in Ungarn ꝛc. durch Naturalisation, durch leidliche Auflagen, und durch Freyjahre die Fremden ins Bayern herein locken, auf unbewohnten Gebürgen und Ortschaften gewiße Asyla fest setzen, den Anbau dieses oder jenen öden Platzes oder Hofes mit freyen

en Materialien, oder Bauinstrumenten begünstigen, oder durch Anlegung billiger Leihbanquen die Handlung erleichtern; bald könnte man alldort Wohnungen sehen, wo man nicht geglaubt hat, wohnen zu können; absonderlich wenn den Fremden durch moderirte Handwerksrechte und Gewohnheiten, dann durch anderen Vorschub zu den Handthierungen an die Hand gegangen werden sollte. Bayern würde in kurzer Zeit nicht mehr zu kennen seyn, also wurde es bevölkert werden, und zwar vor andern Ländern, wegen gesunden Wasser, Luft und Eßwaaren so andern.

Den größten Vorschub könnte aber heunt zu Tage die Errichtung einer Ackergesellschaft unter den reichen Eigenthümern der Landgüter dazu geben, um die Landwirthschaft und den Feldbau zu verbessern, dergleichen in den Städten bey der Handlung errichtet ist. Denn gleichwie der Endzweck einer Handlungsgesellschaft dahin gehet, durch das zusammengesetzte Vermögen mehrer Personen solche Handlungsgeschäfte zu unternehmen, welche die Kräften eines einzigen Kaufmanns übersteigen: also soll die Absicht der Ackergesellschaft seyn, durch das zusammengesetzte Vermögen mehrer Hofmarchsherren und Gutseigenthümer, die Moose aus-

auszutrocknen, öde Gründe auszureuten, unbemayrte Höfe zu bemayren, und so fort ihre Actien zum Feldbaue zu verwenden.

Die letzthin aus Gelegenheit der Theurung, und des Brodmangels eingeschickten Tabellen von der Menschenanzahl in Bayern haben ausgewiesen, daß im Churfürstenthume Bayern fast zwo Millionen Menschen seyen (*) Wenn wir annehmen, daß Bayern samt der obern Pfalz in der Breite 21 und in der Länge beynahe 36. teutsche Meilen enthält, und daß nach Rechnung einiger Autoren wenigstens 3000. Menschen sich auf einer cultivirten Quadratmeile nähren könnten: so wurde zwar Bayern 756. teutsche Quadratmeilen, folglich 2268000. Menschen begreifen: allein um wieviel größer könnte diese Bevölkerung noch werden, wofern man auf jene Mittel verfallen wollte, deren sich Paris, Londen, Petersburg, Berlin, Livorno, selbst Rom bekanntermassen dießfalls bedienen. Wenn in Bayern bey solcher Bevölkerung jeder der Unterthanen zu den Landseinkünften jährlich 4. Rthlr oder 6. fl. beytrüge (welches doch fast ein jeder Bettler durch Genieſſung der mit Aufſchlag, Mauth

(*) Das Repertorium Bavariæ v. ao. 1752. pag. 20. giebt in Bayern und der obern Pfalz bey 4. Millionen Menschen an.

Mauth und Accise beladenen Consumptibilien präsitirt, wenn reiche, begüterte, mittelmäßige, und arme, alle durcheinander genommen werden) (*) so käm eine ansehnliche Summa heraus, falls obgedachte 2268000. mit 6. multiplicirt werden. In Absicht auf die Kriegsmacht, sollen alle Mannspersonen, so Waffen tragen können, den vierten Theil der Einwohner ausmachen. Also rechneten die Alten, wie man an den Helvetiern noch wahrnimt.

Die Menge der Einwohner in Bayern beynahe zu erforschen, ist ein Mittel, wenn man die Anzahl der Feuerstellen suchet. Denn man rechnet, je nachdem ein Land und Ort weniger oder mehr volkreich ist, auf jede Feuerstelle oder Familie 5. bis 6. Personen, (**) und erhält dadurch ungefähr die Summa der Einwohner. Nun hat schon vor vielen Jahren der Ertl (***) ausgerechnet, daß, wenn von jedem Unterthan 45. kr. gefordert werden, solches eine Million und 500. Rthlr austrage; aus dieser Summa der Reichsthaler läßt sich durch die Division mit 6. die Anzahl der Feuerstätte finden, welche zu Zeiten des Ertls in Bayern gestan-

(*) Büsching in seiner Vorbereit. zur Staatswissenschaft pag. 33. ist dieser Meynung.

(**) Auch Büsching rechnet also. l. c. pag. 79.

(***) Pag. 118. im bayr. Atlas, gedruckt zu Nürnberg Anno 1765.

standen; (*) da aber die Menge der Leute heunt zu Tage vermehrt erscheint, so reichet das Produkt aus der Eulischen Rechnung nicht mehr hin.

Das Hauptgeheimniß die Bevölkerung zu befördern (welches blos in den Kabinetern der Großen bis anhero verborgen gelegen, und erst in unserm Jahrhunderte ein Gegenstand der Schriftsteller geworden ist) bestehet theils in der Menschenrechnung, theils in Untersuchung ihrer Nahrungsart, und des Vermögens. Auch in Bayern kañ man die Menschen als ein höchstwichtiges Kapital ansehen, und selbe durch Beyhülfe gewißer Tabellen stets zusammen rechnen, wieviele jedes Jahr gebohren worden, wieviele hingegen zu gleicher Zeit gestorben sind. Die weltliche Obrigkeit müßte einen ununterbrochenen Briefwechsel mit der Priesterschaft führen, auf daß sie in die Erkänntniß käme, wie viele Menschen alle Jahre und alle Monate in dieser oder jener Stadt, in diesem oder jenem Markte getrauet, wieviele gebohren worden, und endlich wieviele in solcher Zeit, dann an eben jenem Orte gestorben sind, und zwar von welchem Geschlechte, in welchem Alter, und an

was

(*) Hierüber muß Sr. Ex. H. Bar. v. Kreitmayers Grundriß des bayrl. Staatsrechts §. 175. nachgelesen werden.

was für einer Krankheit. Wenn dieses in allen Städten, Märkten, und Pfarreyen der Bayerlanden geschehen sollte; so könnte man allzeit die zum Exempel von Donauwert eingeschickten Tabellen mit den Münchnerischen Tabellen, und also auch von und mit andern Orten gegen einander halten, sodann das Verhältniß dieser mit jener Tabell ordentlich suchen, und erfahren: ob, wo und wann, auch in wie weit dieses Kapital zu- oder abgenommen habe. Fürwahr dieß wäre ein lebendiges Kapital! welches sich durch Fleiß, Arbeit und Consumption selbst verzinsen muß. Ferners gehört zu dieser Staatsrechnung, wie viele Leute von jedem Stande, jeder Nahrungsart, in jeder Gegend, oder in jeder Quadratmeile seyen. Sind nicht zu viele oder zu wenige Bauern, Söldner, Taglöhner, Dienstbothen, Jäger, Soldaten, Handwerker, Künstler, Mönche, Geistliche, Gelehrte, Kaufleute ꝛc. unterdrücket nicht eine Zunft die andere? circulirt wohl das Geld vermittels des innerlichen Commerzes, oder ist der Geldumlauf in einem und dem andern Orte verstopfet? giebt es nicht zu viel Wild, Holz und Wälder, zu wenig Aecker, Wiesen? Hielte man nur hier gleichsam Buch und Rechnung in Bayern über dessen jährliche Zu- oder Abnahme, und fragte man nach den

Ursachen dieser Ebbe und Fluth; so würde bey Zeiten vorgebogen, und dem bevorstehenden Uebel leicht vorgekommen werden können.

Neben diesem beständigen Landkapital muß man auch eine genaue geometrische Hofbeschreibung in Landkarten vor Augen haben, um das Kapital vergrößern oder aufs wenigste erhalten zu können. Vergrößert aber wird dieß Kapital, oder aufs wenigste gut erhalten, wenn eine weise Regierung ihr Augenmerk darauf richtet: daß erstlich nichts ödes oder unangebautes im Lande übrig gelassen werde; Zweytens daß die Erzeugung der Menschen befördert, die Gefahr in den Geburten abgewendet: und bey der Erziehung eine solche Art gewählet werde, um gesunde, wohlgestaltete Innwohner zu erreichen; drittens daß dieselben den Ursachen und Gelegenheiten unzähliger Krankheiten auszuweichen, durch Doctor, Wundärzte, Apotheken, Bäder, gesunde Getränke, Speisen, Kleider und Wohnungen, so anders in Stand gesetzet werden.

Sodann muß ich die Leute wie die Höfe berechnen, sie müssen ein ihnen eigenthümlich zugehöriges Stück des Erdbodens oder Landes besitzen, welches ihrer Anzahl, ihren Einsichten, und ihrem Fleiße entspricht; und durch seine Größe, Fruchtbarkeit, dann Lage ihnen ein würdiges Einkommen eröffnet.

Obgemeldte Tabellen sollen aber auf folgende Art eingerichtet werden.

I. Tabell.

Der Getrauten 800. Paare.

	Inländer.	Ausländer.
Junggesellen mit Jungfern.	358.	97.
Junggesellen mit Wittwen.	44.	22.
Wittwer mit Jungfern.	207.	11.
Wittwer mit Wittwen.	52.	9.
Paare.	661.	139.

Woraus erhellet, wie stark sowohl der ledige als Wittibstand in einem Orte sich verändere.

II. Tabell.

Der gebohrnen

	von Inländer.	v. Ausländer
Knaben.	1099.	402.
Töchter.	1327.	311.
Summa	2426.	713.

Hierunter sind

Todtgebohrne	33.	6.
Unehliche	52.	13.
Findelkinder	28.	19.

III. Ta-

III. Tabell.

Der gestorbenen 4297.

Monate.	Inländer.			Ausländer.		
	Män.	Weib.	Beyd.	Män.	Weib.	beyd.
Jenner.	83	40	123	40	55	95
Hornun.	72	55	127	33	19	52
März.	190	103	293	51	32	83
April.	209	318	527	66	21	87
May.	258	300	558	77	61	138
Juni.	207	287	494	109	25	114
Juli.	99	111	210	47	33	80
August.	89	109	198	38	27	65
Septem	81	99	180	76	16	92
October.	79	72	151	81	21	102
Novem.	86	98	184	29	36	65
Decemb.	107	102	920	48	42	90
Suma.	1560	1694	3965	695	388	1063

IV. Tabell.

Von Krankheiten der Verstorbenen im ganzen Lande.

	Inländer.			Ausländer.		
	M.	W.	beyd	M.	W.	beyd
Am Brand	277	318	595	75	34	109
Wassersucht	307	258	565	100	91	191
Hitzigen Fieber.	401	309	710	106	78	184
Kindbetterinnen.	"	24	"	"	18	"
Schlagfluß.	33	5	38	19	8	27
Ruhr.	77	23	100	99	75	174
Zu todt gefallen.	2	1	3	"	"	"
Hohen Alters we.	80	75	155	89	71	160
An unbekannten Krankheiten.	163	117	279	85	53	138

V. Tabell.

Der Gestorbenen in gewissen Ortschaften.

	Münch.	Lands.	Strau.	Aicha.	Rhain.
Am Brand	173	130	100	11	13
Wasser-sucht.	179	79	93	77	11
Lungen-sucht.	98	11	15	23	5
Stein.	33	42	28	31	2
Ruhr.	65	25	33	5	16
Venus-seuche.	57	20	16	2	6
Schlagfluß	20	11	19	31	11
Schwind-sucht.	227	78	72	2	3
Fieber.	189	100	38	1	16

VI. Tabell.

Vom Alter der Verstorbenen.

	Ma.	Weib	beyde.
Todtgebohrne	27	15	42
Vom 0 — 1. Jahre.	202	148	350
1 — 2.	200	177	377
2 — 3.	30	22	52
3 — 4.	55	23	78
4 — 5.	90	71	161
5 — 6.	77	21	98

Und so fort bis aufs späteste Menschenalter.

Zwölf.

Zwölfter Abschnitt

vom

Reiche der Wissenschaften und der freyen Künsten.

In Bayern scheinen die Wissenschaften so lange zwischen den Mauern der Klöster eingesperrt gewesen zu seyn. Die Lehrkanzeln werden auch noch in allen Lyceen und Gymnasien, ja selbst auf der Hohenschule zu Ingolstadt (wenn man die juridische und medicinische Fakultären ausnimt) bis heuntigen Tag mit Ordensleuten, oder Weltgeistlichen besetzet. Doch war es Anfangs, seit der Aufhebung des Jesuitenordens, nur eine Provisionalverfügung, bis gleichwohl ein neuer Schulplan beliebt und eingeführt worden ist.

Wasfür eine Wissenschaft von Lehrern dieser Art so viele Jahrhunderte hindurch gelehrt worden sey, dieß ist leicht zu muthmassen; eine solche nämlich, welche die liebe Jugend zu dem geistlichen und Klosterstande geschickt machen konnte. Das Argumenterlatein, die ohne Anführung der Urquellen verfaßten Opuscula historika, die lateinische Poesie und Rhetorik, ja selbst

die

die ganze Philosophie zielten einzig dahin ab, Casuisten und Theologos spekulativos, so andere Klosterpflanzen in Menge herzustellen. Die jungen Leute, so sich bemüheten diese Wissenschaften zu erlernen, blieben, als sie mit der Zeit auch Männer und Lehrer wurden, in dem Vorurtheile stecken, daß in dem Umkreise dieser Wissenschaften wirklich das non plus ultra vorhanden, und übrigens die gelehrte Welt mit Brettern verschlagen sey. Sobald sie diese Schulstudien gebräuchlichermassen vollendet oder absolvirt haben; so schlugen sie den Deck zu, in der kräftigen Meynung, es sey nichts nützliches zum Lernen mehr übrig. Unterdessen haben sie von einer Vaterlands- und Naturgeschichte, Dogmatik, Ethik, Diplomatik, Zeichnungskunst, Notiz der klaßischen Authoren, wie sie zu gebrauchen seyen, und vielen andern Wissenschaften, die schon ein Rudimentist oder Grammatist hätte wissen sollen, in obern Schulen noch nichts gehört; ja da sie schon bey öffentlichen Aemtern und Diensten waren, nichts davon gewust, falls einer von der Schule her gleich bey einem Amte angestanden ist: ansonst fand mancher noch Zeit, durch Privatfleiß dasjenige zu ersetzen, wenn er anderst das Glück gehabt, in Erkanntniß dessen zu kommen.

Für

Fürnämlich ist zu bewundern, daß die Historie, die nothwendigste Wissenschaft, unter dem jesuitischen Schulregiment im ganzen Lande Bayern eine einzige Kanzel gehabt, und diese wurde nur mit Lauigkeit besuchet; da doch die politische Historie, die Kirchenhistorie, die Gelehrten-Geschichte, und absonderlich die Vaterlandshistorie, eine jede nämlich einen besonderen Katheder erfordert hätte. Es stehet zu hoffen, daß diesem merklichen Mangel nicht nur zu Ingolstadt, sondern auch in Lyceen bey vorstehenden Schulenverbesserungen durch neue Fundationen abgeholfen werde.

Selbst die Obern in Klöstern sahen insgemein nicht weiter, und falls ja einer von ihren Untergebenen so glücklich ware, durch Conversation oder Lesung eines ausländischen Buches etwas mehr einzusehen; so war ihm sowohl solche Conversation, als die Lesung dergleichen abtrünniger sonst genant-ketzerischer Bücher, und eitler Schriften, die da zur Seeligkeit nichts beytragen, um so mehr dann die öffentliche Lehrung derselben bey Verlust der Kanzel, so andern scharfen Bestrafung verbothen, und er eine Zeitlang auf dem Boden währender Mahlzeit zu sitzen angewiesen. Doch einige von den beherztern wurden andurch noch

nicht

nicht abgeschröckt; sie sind fortgefahren den Wolf und andere Philosophen und Philologen zu lesen, haben sohin derley Wissenschaften erlernt, von welchen sie heunt zu Tage guten Gebrauch machen können.

In den untern Schulen sowohl, als in den obern lernten also die Weltleut das, was sie künftighin wieder vergessen musten; weil man diese Wissenschaften im weltlichen Stande wenig oder gar nicht gebrauchen oder nutzen konnte. Auch die Methode ware nicht die beste, mit welcher manche an sich nützliche Theses und Materien behandelt wurden: Corollarien und Positionen wurden im Anfange angebracht; die Definition mit der Division kame zulezt; auch die Ordnung und der Nexus wurde nicht vor Augen geleget — wie eine unbekannte Wahrheit aus der Erkannten herausgezogen und gefolgert werden solle. Die wolfianische Methode, womit eine Wahrheit aus der andern in behöriger Ordnung und logikalischer Verknüpfung gezogen wird, war nicht angenommen, vielmehr verhasset. Wäre sie bey philosophischen und theologischen Gegenständen vorlängst beliebt worden: solhätte all jenes unnütze Schulgezänke unserer Vorfahren aufgehört, und man würde über jene Fragen

einig geworden seyn, über die man schon seit zwey und drey Jahrhunderten so oft und so hitzig disputirt, ohne einander verstanden zu haben; allein man will, oft auch heuntiges Tages noch, aus politischen Ursachen nicht übereins kommen; es muß disputirt und gestritten seyn, es koste, was es wolle. Die Weltleute tratten also die wichtigsten Aemter und Dienste an, ohne zu ihren Berufsgeschäften durch dienliche Schulwissenschaften vorbereitet zu seyn; der Medikus hatte weder eine Experimentalphysik, noch eine chymische noch mineralische Erkäntniß; der Jurist muste oft erst bey Gerichte schreiben und rechnen lernen, er verstunde auch mehr das Jus controversum als das Planum.

In Ingolstadt aber ist schon seit 20. und mehr Jahren sowohl die juridische als medicinische Fakultät treflich verbessert und in solchen Stand hergestellt worden, daß diese vaterländische Universität viele auswärtige weit übertrafe.

Die dermaligen Exjesuiten, in deren Handen die öffentlichen Schulen und fast das ganze Monopolium litterarium waren, sahen doch mit ihren Wissenschaften über die andern Geistlichen und Mönche, die übrigens fromm und recht klösterlich lebten, hinaus, und mach-

ten

ten in den lezztern 15. bis 20. Jahren vor ihrem Verfall der studirenden Jugend auch solche Wissenschaften bekannt, wovon man zugleich in der Welt einen Gebrauch sich versprechen konnte. Sie fiengen an, die Orthographie in der teutschen Sprache, den teutschen Briefstil, das Rechnen, und sogar einige Anfangsgründe aus der Algebra zu tradiren; richteten die Philosophie auf bessern Fuß ein; und tradirten etwas von der Ethik und Mathematik. Sie nahmen insgemein die besten Subjecte, so wie sie in ihren Handen waren, in die Societät auf; erzeigten sich aber auch sonst gegen die andern Studenten meistens unpartheyisch, und gegen die Armen hülfreich. Wer das Glück hatte ihre Freundschaft zu gewinnen, der dorfte sicher darauf bauen: Obschon man sonst auch behauptet, daß von ihnen manche wackere, und sehr gelehrte Leute—absonderlich wann sie mit ihren Hypothesen und Systemen in Reden oder Schriften nicht einig waren, zwar nicht allzeit öffentlich; jedannoch in der Stille und ganz indirecte verfolget worden sind. Sie führten einen strengen Lebenswandel, und waren gegen sich selbst fast lauter Rigoristen. Sie lieferten jährlich einen starken Recrutentransport in die Klöster der Mönche, welche endlich auch anfiengen, allge-

mach die Augen aufzumachen; doch konnten sie ihren eingeführten Dunßcorum, Thomam und andern Schulschlendrian nicht auf einmal vergessen, noch bis heuntigen Tag völlig ausmärzen. Diese fassen in den Jesuiten-Disputationen öfters viele Stunden, ohne etwas davon verstanden zu haben, wann die Defendenten die ihnen von Jesuiten gemachte Argumenten und Einwürfe aus der Algeber oder mathematischen Physik aufzulösen, und zu beantworten anfiengen.

Die Experimentalphysik ware den Mönchen zu kostbar, um sie nachzumachen, und die Rationalphysik sahe für sie zu algebrisch aus. Sie halten jährlich ordentliche Disputationen in Kirchen und Refektorien öffentlich; es waren aber noch immer viele unnütze Theses darunter, als de distinctione scotistica & thomistica, de universali, utrum maneat in actuali prædicatione, de accidentibus absolutis, de qualitatibus occultis & de sex centis aliis tricis, de lana caprina. Ex jure Canonico & theologia de eo quod lubet, seu de probabilismo, de lege mere pœnali, de scientia media, utrum peccata negative dubia sint materia Confessionis & cæteræ quæstiones, quæ sunt hujus furfuris. Gleichwohl, leider! giengen die besten und gelehrtesten Subjecten

jecten fast allzeit in die Klöster, allwo sie bey ihrem scholastischen Joch verfassen, durch Ausspinnung ihrer Kräften sich den Kopf zerbrochen! haben, und zu nützlichen Wissenschaften untüchtig geworden sind.

Bey den Jesuiten hatte die Schulsclaverey nicht einmal erlaubt frey zu denken, vielminder dürften die Lehrer nach ihren Einsichten schreiben und lehren. Ihre Denkungsart, unter das Joch des blinden Gehorsams gebeugt, mußte sich knechtisch, gleich einer Maschine treiben lassen: wofern aber gählings einem Professor erlaubt wurde diesen oder jenen Gegensentenz im Gemüthe zu halten, so war er doch nicht berechtigt, denselben öffentlich zu bekennen; sondern gehalten, den von seinem Obern vorgeschriebenen Satz sowohl schriftlich, als mündlich zu lehren, und zu vertheidigen. Dahero sie dann auch im Beichtstuhl sich wie Lämmer bezeigten, dem Sünder Küssen unter die Ellenbogen legten, und auf der Predigtkanzel wie ein Löw tobten, ich will sagen: daß sie die mildern Sätze im Beichtstuhle und die strengeren auf der Kanzel gehalten haben. Und hiemit veraltete der geschickteste Mann, so zu einem weit höhern Grade der Wissenschaften gewachsen gewesen wäre.

Der übrige Schwarm der studirenden Jugend blieb für den weltlichen Stand, allwo man ohnedem leichter durch Heirath, Geld oder Patronen als durch bloße Gelehrsamkeit Dienst oder Amt findet, und also öfters die Leute einträgliche Aemter, nicht aber die Aemter tüchtige Leute haben. Denn wann dem Lande Kenner, Gönner und Beförderer der Gelehrsamkeit mangeln; wenn es ihm an öffentlichen Bibliotheken, freyen Buchdruckereyen, vorzüglicher accommodirung gelehrter Leute, an uneingeschränkter Freyheit zu schreiben gebricht; oder gar der Haß und der Verfolgungs-Geist die Oberhand behauptet: was sollen sodann die besten und fähigsten Talenten in der Welt gelten? was sollen die gelehrten, fleißigen und für das Wohl des Vaterlandes recht patriotisch denkenden Männer im weltlichen Stande machen? oder warum sollen sie am Hungertuche nagen, da sie doch in Klöstern ihre Versorgung und Beförderung, und zwar oft bloß nur in Ansehung ihrer Gelehrsamkeit sattsam finden?

Churf. Durchleucht kamen in die Erkänntniß dieses kränklichen Zustandes der hohen und niedern, der teutschen und lateinischen Schulen, liessen dahero, um dem Uebel abzuhelfen, ein Mandat bereits vom 5. Februar 1771. im Drucke ausgehen, so das

Schul-

Schulwesen und die Schulbücher betrafe hauptsächlich aber dahin gieng, daß 1. die Kinder im Christenthume von den Eltern, Pfarrern, und Schulmeistern wohl unterrichtet werden. 2. daß der Unwissenheit im Lesen, Schreiben, Rechnen, und in andern Stücken, wie auch dem Müßiggange vorgebogen werde. 3. Daß kein Kind zu einer Handthierung gegeben oder angenommen werde, es seye dann zuvor in den behörigen Stücken genugsam unterrichtet. 4. Daß der neue Schulplan von Erziehung und Unterricht der Kinder in Vollzug komme. 5. Daß die Schulvisitationen richtig vor sich gehen, auch daß jedes Kloster, jeder Magistrat und jedes Gericht in Ernennung der Schulmeister und Schuldirectorn gute Aufsicht habe, und was dergleichen mehr ist. Zu dem kamen in eben diesem Jahre noch fünf churfürstl. geheime Rathsresolutionen nach Ingolstadt in Vorschein, die verschiedenen Verbesserungen und Einrichtungen bey dieser hohen Schule, dann die künftige Feyer des dritten Jubeljahrs seit Stiftung derselben, so anders betreffend. Endlich erschiene noch im nämlichen Jahre den 18. October ein Generalmandat, wodurch alle vorgehende und noch ältere Generalien wieder alles Ernstes und zwar mit dem Zusatze erneuert wurden, daß künftighin das Privat-

und Winkeldociren außer den Vacanzzeiten, durchgehends abgeschaffet sey; und keine bayrische oder oberpfälzische Landskinder zu geistlichen oder weltlichen Bedienungen sich Hoffnung machen dürften, welche nicht die höhere Schulen auf der Ingolstädter Universität ordentlich werden vollendet, und Proben ihrer erlangten Wissenschaft daselbst abgelegt haben.

Was die Gerichtbarkeit über die studirende Jugend auf der Universität anbelangt, stehen alle Akademiker unter dem Rektor, und akademischen Rathe ihrer Person nach, sonst aber außer der Studirzeit, wann sie sich zu Hause aufhalten, gehören sie zu der Domicillgerichtbarkeit. Es werden aber nicht nur die Studenten, sondern auch die Professores, Repetitores, Sprach- und Exercitienmeister in Summa alle der Universitätsmatrikel einverleibte Personen hierunter verstanden. Die ehemaligen Jesuiterstudenten stunden unter ihrer Niedergerichtbarkeit, heunt zu Tage aber unter der churfürstl. Schulcommißion, die aus einem Präsidenten, und fünf churfürstlichen Räthen, als wirklichen Schulcommissarien, dann einem Sekretar bestehet. Auch ließ sich der preiswürdigste Eifer Sr. churfürstl. Durchleucht zwischen den Gränzen der lateinischen, teutschen und Verbalschulen nicht

ein-

einschränken; sondern gieng bis zu Errichtung einer Realschule, welche auf gnädigsten Befehl nach Höpperg einem Dorfe nächst Ingolstadt zu der für beständig andaurenden Erziehung einer Anzahl von drey Hundert armen Kindern verleget wurde. Welches heilsame Institut durch den Herrn geheimen Rath von Stubenrauch gepflanzt ist worden, ohne dessen rühmlichen Bemühungen man niemals würde auf dieses löbliche Etablissement gedacht, oder sich beeifert haben; wie man dann von der Menschenliebe und tiefen Staatseinsicht, dann unermüdeten Activität dieses Herrn geheimen Raths auch sonsten überzeugende Proben hat.

Um dieses privilegirte und dotirte Realschul-Institut noch mehr zu befördern, erschiene im Jahre 1772. den 29. Juli ein Generalmandat, daß alle sogenannte manus mortuæ bey dem Realschulinstitut zu Höpperg sich associren, und interessiren mögen und können, und anbey der Dispensation von dem Amortizationsgesetze sich zu erfreuen haben sollen. Man hoffet die mit der Absicht des durchleuchtigsten Stifters im genauen Verhältnisse stehenden Früchten von diesen und dergleichen gnädigsten Verordnungen und löblichen Instituten nicht minder, als von der vor etlichen Jahren all-

hier etablirten churfürstl. Akademie der Wissenschaften, welche schon würklich seit der Zeit ihrer Stiftung sich des Schutzes seiner churfürl. Durchleucht vollkommen würdig gemacht hat. Viele ehemals unter dem Staube im Moder und Schimmel gelegene Schriften, Stiftungs- Donations- so andere Briefe der churbayrischen Klöster hat sie zu ihrem desto größern Ruhm zum Druck befördert; als Schriften darunter waren, die vor drey, vier, fünf und sechshundert Jahren geschrieben wurden, die die Mönche oft selbst nicht mehr haben lesen oder verstehen können. Und gleichwie die bayrische Historie, ohnerachtet schon von mehr Jahrhunderten her viele daran gearbeitet haben, noch immer vieler Ausbesserungen und Ausmärzungen mancher uralten Vorurtheile benöthigt ist: also stehet zu hoffen, daß die verwirrtesten Stellen der ältesten Zeiten mittelst der sogenannten bayrischen Monumenten gedachter Akademie künftighin werden ins rechte Licht gesetzet, und zur Verfassung einer vollkommenen Landshistorie gut gebrauchet werden können.

Diese Akademie bestehet aus zwoen Klassen, nämlich aus der historischen und Philosophischen; von beyden sind schon schöne Arbeiten, absonderlich die sogenannte Monumen-

numenta Boica, und akademischen Abhandlungen der gelehrten Welt durch den Druck mitgetheilt worden. Sollte die Einigkeit der Akademiker dem Hasse und dem in dergleichen Gemeinden leyder! sich insgemein einschleichenden Neide niemals den Eingang gestatten; so ist kein Zweifel, daß zu deren unsterblicher Gloire noch mehrere und kostbarere Denkmaale ihrer vereinigten Gelehrsamkeit ans Tageslicht mit der Zeit kommen dörften, um so mehr: als dadurch auch den schönen und freyen Künsten oft aufgeholfen zu werden pflegt.

Es hatten Sr. churfürstl. Durchlaucht die schönen Künste ohnedem ihro väterlichen Fürsorge würdig erachtet, dahero mittels eines ansehnlich jährlichen Beytrags die Malerakademie allhier in München gestiftet, welche zu Winterszeit stark besuchet wird: denn im Sommer findet der Pinsel auf den churfürstl. Lustschlössern und sonst bey Hofe Arbeit genug. Man trift allda schöne und vortrefliche Originalien an, wornach ein Copist sich zu achten hat. Und wäre nur zu wünschen, daß man nicht schon eine große Menge der besten innländischen Originalien außer Landes verhandelt hätte, die nicht mehr zu bekommen sind.

An braven Kupferstechern mangelt es hier auch nicht. Sie haben gute Zeichnungen, und liefern feine Stiche. Doch sind sie noch nicht in eine Akademie zusammen getretten; sondern ein jeder arbeitet für sich. Der Churfürstliche und Landschaftliche Kupferstecher Zimmermann allhier hat eine vortrefliche Sammlung von dem ganzen durchleuchtigsten Hause aus den schönsten Portraiten der besten Maler in großen Kupferstichen zu liefern bereits den Anfang gemacht, und davon schon viele verfertiget. An vortreflichen Leuten in der Civil- und Militärbaukunst fehlet es ebenfalls nicht. Nur sind die Zeiten zu hart, daß man vieles auf einen kostbaren Bau verwenden könnte. So hat auch der Landsherr ein schönes Ingenieurcorps zu errichten geruhet, welches aus wohlerzognen Militär-Cadeten bestehet, die im Bauen theils zu Rothenberg, theils hier bey dem schönen Casernbau, theils anderswo treflich geübet werden. Vor dem Iserthor allhier wird eine schöne Sternwarte aufgeführt. So hat auch dem gnädigsten Landsherrn gefallen, das feine Portal der hiesigen Theatiner Kirche vor zwey Jahren recht niedlich ausbauen zu lassen.

Es sind überhaupt allhier schöne Häuser und Gebäude, so theils vom Grunde aufgeführet wurden: als das prächtige Mauthhaus, so noch nicht völlig fertig ist, der Burgersaal, die Gebäude und Kirchen der barmherzigen Brüder und Schwestern; nebst vielen anderen, die allererst seit wenig Jahren her erneuert worden sind, wie die Collegiatstifts-Kirche zu unser Frauen und andere mehr.

Die Tonkunst wird hier zu Lande sowohl bey Hofe, als anderswo fast aufs höchste getrieben, und zwar nach dem besten italienischen Geschmak. Selbst die jetzigen Exjesuiten haben sich hierinne, wie in vielen andern ihren Berufs-Obliegenheiten distinguirt, und jährlich viele, wohlgeübte dann wohlgesittete Musikanten aus ihren Seminarien in die Klöster so anderswohin transportirt.

Da nun die Wissenschaften und schönen Künste den Manufakturen, Fabriken, der Handlung, und den übrigen Gewerben der Menschen/zu größerer Aufnahme und Vollkommenheit dienen; so wäre zu wünschen, daß noch mehr Realschulen; auf der Universität, in Gymnasien und in Lyceen mehrere Lehrer sowohl Weltliche, als Geistliche, selbst mit Verwendung klösterlicher Einkünfte, aufgestellet wurden, damit einem Lehr-

ling die Wahl frey stünde, über diese oder jene Materie diesen oder jenen Lehrer zu hören; indem soviele über das Naturrecht, soviele über die Sittenlehre, soviele über die Mathematik, und soviele über den Acker- und Gartenbau, das Staatsrecht, die Weltweisheit, Chymie, über die Musik, Diplomatik, Physik, über das Rechnen, Zeichnen, Messen, Schreiben, Lesen, selbst über die Aussprache und sofort ordentliche halbjährige oder jährige Vorlesungen, und zwar nach der besten Methode, etwan nach dem Leipziger Fuß öffentlich zu halten, und die Schulmeister selbsten abzurichten hätten.

Dreyzehnter Abschnitt.

Von

Kirchen-Sachen und Klöstern.

Daß in gesammten churbayrischen Landen, ausgenommen zu Sulzbürg und Pirnbaum, wo auch die augsburgische Confeßion, wie zu Ortenburg Platz greifet, keine andere als die römisch-katholische Religion schon seit vielen Jahrhunderten ein freyes Ausübungs-

recht

genossen, und annoch geniesse ist eine reichs- ja weltkündige Sache, so keinen weitern Beweis erfodert. In wie weit aber in diesen Landen die Regierung über die Kirche und die geistlichen Personen sowohl, als über derselben Güter dem Landsherrn oder dem Pabste zustehe: dieses zeiget nicht nur die auf richtigen und wiederhollten, dann ohne Zwang und öffentlich ausgeübten Factis ruhende ächte Geschichte; sondern auch und vorzüglich die mit den Päbsten und Bischöfen an einem, dann mit dem Landsherrn und dem Lande selbst am andern Theil getroffenen Traktaten und Concordaten, so allhier durch den Druck bekannt worden sind. Aufs wenigste stehet hier dem Landsherrn die Verleihung vieler geistlicher Pfründen und Aemter zu, nicht minder das Recht alle Prälatenwahlen mit Commissarien zu beschicken, dann ein eigenes geistliches Rathscollegium zu halten, wohin die Geistlichkeit als zu ihrem Foro angewiesen wird.

Doch stehet die römischkatholiche Geistlichkeit hier zu Lande in großem Ansehen und in Aktivität. Die Reichthümer und Pracht deren in Menge vorhandenen Kirchen und Klöster scheinen bisweilen größer zu seyn, als sie in der That sind. Wie es sich nunmehro bey Untersuchung der jesuitischen Fun-

das

dationsgüter wirklich bezeigen will; indem die Rede gehet: daß zwar von diesen Gütern, alle zusammen genommen, die Jesuiten in der Gemeinschaft haben leben können — allein die Besoldungen der Professoren, und die Pensionen für die Exjesuiten in einzelnen Personen, können davon kaum oder gar nicht mehr bestritten werden. Wir wollen aber doch das bessere hoffen, weilen ja viele Exjesuiten anderswohin befördert werden, einige hingegen Alters halber diesen Erdkreiß bald verlassen, und also keiner Pension mehr bedürftig seyn werden.

Der vierte October verflossenen 1773. Jahrs war jener wichtige, feyerliche Tag, an welchem den Jesuiten in allen Collegien des ganzen Landes die päbstliche Aufhebungsbulle ihres Ordens von churfürstl. Hof- und Regierungsräthen, dann Kanzleyverwandten (nachdem schon etliche Tage zuvor alle ihre Sachen und Meublen allhier vom Hofrath aus obsignirt wurden) in aller Ruhe und Anständigkeit publicirt worden ist. An selbigem Tage hat man solche Publikation auf churfürstl. Specialbefehl auch dem Volke kund gemacht, daß nämlich Se. päbstliche Heiligkeit durch ein Breve vom 21. Juli desselben Jahrs den Jesuiterorden gänzlich aufgehoben, und Sr. churfürstl. Durchleucht

im

in Bayern diese Verordnung in allen ins das geistliche Wesen einschlagenden Punkten angenommen haben, und behörig publiciren lassen. Wodurch auch jedermann wessen Standes, Würde und Wesens sie sind, besonders jene, die bisher zur Societät gehörten, ernstlich gewarnet werden: von dieser Ordensaufhebung oder sonst von einer hieher einschlagenden Sache nichts zu reden, noch zu schreiben; sie weder zu vertheidigen noch zu bestreiten; oder jemand hierwegen, am wenigsten aber die gewesenen Mitglieder der Societät mit Unbild, Schmähungen, Lästerungen, oder sonst einer Art von Verachtung mündlich oder schriftlich heimlich oder öffentlich zu bekränken, alles bey unfehlbar zu erwartender und nach Gestaltsame des Ungehorsams schwerer Strafe, wofür sich jedermann zu hüten wissen wird. Am nämlichen Tage erschiene auch zu Freysing eine solche bischöfliche Verordnung an alle Aebte, Pröbste, Dechanten, Priören, Quardiane, Pfarrer und gesammte Seelsorger ꝛc. ꝛc. unter der Strafe des mit Sr. päbstlichen Heiligkeit und ihren Nachfolgern loszusprechen vorbehaltenen Bannes der Excommunication.

Hierauf erfolgte ein Generalmandat vom 2. November 1773. kraft dessen Sr.

churfürstl. Durchleucht das sammentliche Vermögen zu wissen verlangren, welches die auswärtigen Collegien der nunmehro erloschenen Gesellschaft JEsu in den Churlanden zu Bayern und in der obern Pfalz, dann übrigen churfürstl. Herrschaften an Hofmarchen, Sitzen, Schwaigen, Mayrschaften, Häusern, Gründen, Zehenden, Fischwässern, Jagdbarkeiten, Gülten, Kapitalien, Zinsen und andern, wie es immer genannt werden mag, bishero besessen haben, mit dem gnädigsten Auftrage, daß diese genaue Beschreibung der sammentlichen Güter der auswärtigen Jesuiten-Collegien an die angeordnete Churfürstl. Fundations-Güter-Deputation in vier Wochen eingesendet werden solle; außer was in Ansehung des gewesenen Collegii S. J. in Regensburg bereits bis auf weiteren Bescheid Vorsehungsweise sonderheitlich verordnet worden ist.

Da aber die obliegende Erfüllung der vorhandenen milden Stiftungen, und die Versorgung der vormaligen Mitglieder der Societät, auch die Sicherstellung der Gläubiger eine ebenmäßig genaue Einsicht in den Aktiv- und Passiv-Zustand der innländischen Collegien, Mißionen, Seminarien, Convikten, dann der Kirchen, Sacristeyen, und Congregationen erheischen: so wurde ein

churfürstl. Generalmandat vom 15. November 1773. kund gemacht, die genaue Beschreibung und Anzeige der sämtlichen Güter der bayrischen und oberpfälzischen Jesuiten-Collegien, wie auch andern liegenden und fahrenden Guts, der Schulden und Darleben innerhalb vier Wochen einzusenden, so anderes betreffend.

Was die Anzahl der Klöster in Bayern anbelanget, sind 180. theils Manns- theils Frauenklöster in hiesigen Landen. Nicht alle sind reich und prächtig. Der ansehnlichen Klöster oder Prälaturen werden über achtzig gezehlet. Auch von diesen stecken die meisten heunt zu Tage in starken Schulden; drey bis vier sind bereits gantmäßig. Doch wären die Prälaten noch im Stande, durch Credit, den sie noch nicht verlohren, dem Landsherrn im Nothfalle ein beträchtliches Darlehn aufzubringen.

Um die Anzahl der Klostergeistlichen zu finden, könnte man, ein Kloster ins andere gerechnet, für jedes dreißig Personen anseßen, wo sodann, wenn darmit die 180. Klöster multiplicirt werden, das Produkt von 5400. Mönchen herauskommt. Die Weltpriesterschaft, alle Chorherren, Pfarrer, Kapläu, Beneficiaten und übrige pur vom

Meßlesen lebende Priester zusammen genommen, werden eine gleiche Zahl beynahe ausmachen, und also die ganze Anzahl der Geistlichkeit in Bayern ein Quantum von 10800. Köpfen betragen. Denn man will rechnen, daß Collegiat- und Chorstifter 13. Ruraldekanaten oder Kapiteln 71. Pfarreyen bey 1500. Vicariaten, Filialen und Sacellen bey 2000. Kirchen aber sich in bayrischen und pfälzischen Landen zusammen bis 28709. befinden. In der Haupt- und Residenzstadt München giebts bis 30. Kirchen, ohne den vielen Hauskapellen, und ohne den Kirchen, die ausser der Stadt in der Au und auf dem Lehel sind.

Aus dieser Menge der Kirchen und Klöster, so anderen offenen und Haus-Kapellen ist leicht zu schliessen, wasfür eine grose Anzahl der heiligen Messen, Andachten, und Gebether jährlich, monatlich, wochen- und täglich gehalten werden; absonderlich da vormals eine übergroße Menge der theils gebothenen, theils freywilligen Feyertäge hinzukame.

Da nun die leidige Erfahrung gab, daß die Vervielfältigung der Feyertäge mehr zu Müßiggang und Ausschweifungen, sowohl auf dem Lande als in den Städten gereiche,

und

und ein überaus großer Schaden mit Versaumung der Feldarbeit und der Handwerke dem gemeinen Wesen dadurch zugezogen werde; so haben Se. churfürl. Durchleucht nach dem Beyspiel anderer verschiedenen katholischen Landen, und nach Innhalt des hierüber erhaltenen päbstlichen Breve die Verminderung der Feyertäge, laut eines ergangenen Generalmandats vom 14. December 1772. publiciren lassen, und gebothen, daß außer den in dem päbstlichen Breve ausdrücklich begriffenen keine andere Feyertäge mehr beybehalten werden sollen, und also an solchen Tägen alle Handwerksstätte, Kaufläden, und Krambuden, wie sonst an einem Werktage zu geschehen pfleget, bey schwerer Andung offen stehen sollen; mit dem Zusatze: daß die Verächter dieses Geboths mit der schwersten Strafe, auch wohl gar nach Befund der Sachen kriminalisch behandelt werden würden.

Zu gleicher Zeit erschien auch ein bischöflich-freysingisches Patent über die von Sr. päbstlichen Heiligkeit Clemens dem XIV. für die Churlande Bayern in dem Bisthume Freysing dispensirte Feyertäge, und auf das Advent versetzte Fasttäge, wodurch verordnet ware, daß die in obstehendem Breve enthaltene Verminderung der Feyertäge

mit dem nächst eintrettenden 1773. Jahre ihren ohnfehlbaren Anfang nehmen, sohin gegenwärtiges Patent von sammentlichen Seelsorgern und Predigern auf öffentlicher Kanzel deutlich verkündiget, und nachmals zu jedermanns Wissenschaft an die Kirchenthüren angeheftet werden sollen, und so weiters ꝛc. Zu dem Ende, damit die päbstlichen und churfürstlichen preiswürdigsten Absichten desto genauer erfüllet werden, ist auch mittels eines Verrufs vom 19. April 1773. kund gemacht worden, daß sich niemand bey Criminalstrafe unterstehen solle, diejenigen, so an den aufgehobenen Feyertägen zu Hause, auf der Gassen, oder auf dem Felde eine Arbeit vornehmen wollen, zu hindern, zu spotten, oder zu mishandeln.

Ja, weil Se. churfürstl. Durchleucht auch väterliche Sorge tragen, daß dero Unterthanen einen tugendhaften Wandel und ein ehrbares Leben führen: so sind Höchstdieselben ebenmäßig auf Bestellung tüchtiger Prediger, und gelehrter, dann exemplarischer Seelsorger vorzüglich bedacht, haben demnach vermög einer General-Ausschreibung vom 30. November 1773. gnädigst beschlossen, daß hinfüro an niemand mehr der Titulus Mensä verliehen werden solle, der nicht ehevor vom Ordinariat zur Seelsorge

sorge examinirt und approbirt worden ist. Weßwegen auch solche höchste Verordnung von der churfürstl. Schulcommißion an die Thüren der Gymnasien und Lyceen angeschlagen ist worden, damit die Studenten sich hiernach richten, sohin ihr Geld, die Zeit und Mühe unnützer Weise angewendet zu haben, sich nach der Hand desto weniger beklagen mögen.

Die churfürstl. Schulcommißion bestehet aus verschiedenen churfürl. Räthen, ist also unterschieden vom geistlichen Rathe, der ein förmliches Collegium ausmachet. Dem geistlichen Rathe liegt die Bewahrung der churfürstl. höchsten Gerechtsamen in Kirchen- und geistlichen Sachen vorzüglich ob.

Schon im Jahre 1521, 22, 23, 26, erhielten die Herzoge **Wilhelm** und **Ludwig** päbstliche Bullen, daß sie mit Zuziehung einiger Aebte die Geistlichkeit in ihren Landen visitiren, reformiren, und bey befundenen schweren Ausschweifungen und Verbrechen, absonderlich in Betreff der Ketzerey gar bis zur Degradation gegen sie verfahren könnten. Wozu auch das im Jahre 1524. zu Regensburg zwischen einigen geist- und weltlichen Fürsten mit Zuthun des päbstlichen Nuntius concertirte Reformations-Decret kam,

kraft dessen ein jeder in seinem Lande eigne Commissarien ernennen wollte, um die Anhänger der neuen lutherischen Lehre, sowohl geist- als weltlichen Standes nicht nur nirgends zu gedulten; sondern auch nach Befinden ernstlich zu bestraffen. Dieses war der erste Grund von dem im Jahre 1557. angeordneten und im Jahre 1570. wieder restaurirten Religions- und Lehenrathe, welcher im Jahre 1573. unter dem Namen eines geistlichen Raths mit ordentlicher Instruktion, und bis dahin allzeit mit weltlichen Präsidenten, dann einigen geist- und weltlichen Assessoren versehen ware.

Erst im Jahre 1583. wurde das Präsidium der Geistlichkeit, und zwar, laut der Instruktion des nämlichen Jahrs, dem Probst vom Stifte unser lieben Frauen allhier übertragen. Laut der weitern Instruktion vom 1608. Jahre sollte ein zeitlicher Probst jetztgedachten Stifts allemal das Präsidium, und in seiner Abwesenheit der Dechant das Direktorium führen; dem auch die Rathsordnung vom 1629. Jahre, nebst der nachherigen Observanz zwar noch ferner inhärirte: in dem 1768. Jahre aber setzten Ihro churfürstl. Durchleucht dieses Collegium wieder auf einen dem ältern Herkommen ähnlichen Fuß; ernannten sohin dero geheimen Conferen-

renzminister und Oberstkammerer Grafen von Daumgarten zum Präsidenten; verstärkten dabey die Anzahl der weltlichen Räthe; hoben den ehemaligen Unterschied zwischen der geistlichen und weltlichen Bank auf; wo auch noch in selbigem Jahre das weltliche Vicepräsidium im geistlichen Rathe hinzugekommen ist.

Dieser geistliche Rath wird unabhängig von den bayrischen Bischöfen gehalten; welche ehemals unter den Herzogen, so wie andere Prälaten und Klöster in weltlichen Sachen gestanden, heunt zu Tage aber lauter befreyte Lands- und unmittelbare Reichsstände sind. In gar älteren Zeiten, unter den Agilulfingern soll Bayern zu dem Patriarchat von Aquileja gehört haben, und mag wohl damals in dem christlichen Bayern die Arianische Lehre, wo nicht die herrschende gewesen, doch im Schwunge gegangen seyn. Uebrigens ist der geistliche Rath als ein besonderes Vorrecht anzusehen, dessen sich, nach Meynung einiger Gelehrten, das Haus Bayern aus sonderbarer päbstlicher Verleihung zu erfreuen habe; andere aber behaupten, daß Herzog Wilhelm durch die auf seine, wegen Bestellung eines geistlichen Raths im Jahre 1580. beschehene Anfrage vom Pabste zwar ertheilte, aber in Form

eines Indults oder Privilegien-Diplomats niemals ausgefertigte Freyheit nichts erhalten habe, was ihm und allen weltlichen Landsherren nicht vorhin schon den gemeinen und ordinari Rechten nach gebühret hätte. Wir können auch wirklich die schönsten Landsherrl. Verordnungen den bayrischen Clerus betreffend aufweisen, welche sowohl im vorigen als jetzigen Jahrhunderte ergangen sind.

Laut der churfürstl. Mandaten vom 10. May 1610. sollen die Pfarrer innerhalb vier Wochen bey dem geistlichen Rath die Possessbefehle erhalten, und die Possession nehmen, widrigenfalls soll die Obrigkeit ihr Einkommen sperren, und arrestiren; jedoch sind sie nicht schuldig der Obrigkeit, welche ihnen die Possession giebt, eine Mahlzeit zu halten, sondern diese soll mit demjenigen, was die Polizey verordnet, begnügt seyn.

Das Mandat vom 10. Juli 1676. will sogar, daß die wirklich investirten Pfarrer oder deren Vicarien, wenn sie entweder für sich selbst, oder im Namen der Pfarrer die weltliche Possession nicht nehmen wollen, durch den weltlichen Arm und durch wirkliche Sperr des zeitlichen Genusses alles Ernsts dazu angehalten werden sollen. Es darf

aber

aber vermög des Mandats vom 12. März 1683. keinem die Possession gegeben werden, er habe dann vorhero die Investitur im Original eingeschickt. Und wofern bisweilen wider die Pfarrer ärgerlichen Lebenswandels halber Klagen vorkommen; soll man laut des Mandats vom 27. October 1614. jedesmal dergleichen Verbrechen, ehe und bevor dasselbe an die Ordinariaten überschrieben wird, dem geistlichen Rathe in München zur Wissenschaft berichten.

Obschon nun der päbstliche Stuhl zu Rom schon im Jahre 1583. dem durchleuchtigsten Hause Bayern die Erlaubniß gegeben, die geistlichen Concubinen und Beyschläferinnen aus den Pfarrhöfen und anderen geistlichen Häusern heraus nehmen zu lassen: so ist doch allen Beamten und Obrigkeiten kraft des Mandats vom 24. November 1661. gnädigst befohlen, daß sie Bescheidenheit hierinnfalls gebrauchen, und die Köchinnen, oder andere verdächtige Weibspersonen ausserhalb des Pfarrhofs und der geistlichen Wohnungen zu ergreifen suchen; nicht weniger auch das Ordinariat in geheim vorhero zeitlich darob benachrichten sollen, wenn solche Personen anders nicht zu bekommen sind, damit die Herausnehmung mit gesamter Hand vorgenommen werden möge;

es

es wäre dann der Concubinat zu sehr kund und ruchbar, anbey auch das Ordinariat säumig — in welchem Falle man von weltlicher Obrigkeit wegen vorgreifen, in die Pfarrhöfe, und der Geistlichen Häuser und Wohnungen einfallen, die Concubinen herausnehmen, und zu gebührender Rechtfertigung bringen solle; jedoch daß soviel möglich, der Geistlichen Diffamation und Verkleinerung gedecket werde.

Wenn ein Pfarrer abgesetzt wird, oder sonst eine Handlung unter Lebendigen vorgehet; so haben sich die churfürstl. Beamten, laut des Mandats vom 19. September 1668. wegen Abhandlung der geistlichen Fahrniß nicht einzumischen, und sollen dem Ordinariat keinen Eingriff erzeigen; sondern unter Lebendigen ein so anderes abhandlen lassen. Es sollen auch, vermög Mandats vom 22. October 1675. bey Eröffnung der Kirchenstöcke die Schergen anstatt der Beamten neben dem Pfarrer und Kirchenpröbsten nicht zugelassen; vielmehr jedesmal anstatt des Beamten ein Schreiber oder jemand anderer abgeordnet werden. Zur Bezahlung des schuldigen Jägergelds aber sollen die Pfarrer, nach Innhalt des Mandats vom 11. Febr. 1633. durch gerichtliche Zwangsmittel, etwa mit Aufhaltung ihrer ins Gericht kommenden Pferds aufgehalten werden. Ueber-

haupts

geniesset die Geistlichkeit in Bayern keine Real-Immunität. Sie bezahlt nämlich verschiedene Steuern, welche Stand- Herrngilt- Widums- Kapital- Herdstätt- Larern- und Nachsteuern genannt werden; giebt Mauth, Accise, Aufschlag, Mänatanlag, und den Chorkreuzer; muß das Siegelpapier in rechtlichen Schriften gebrauchen; und entrichtet dermalauch den zehenden Pfennig ihrer Einkünften.

Das Mandat vom 6. September 1638. verordnet, daß auf Absterben der Pfarrer die Pfarrhöfe besichtiget, und den Erben von der Verlassenschaft nichts ausgefolget werden soll, bis zuvor die Baufälligkeit bey dem Pfarrhofe gewendet, und die Baukösten abgestattet werden. In sich begebenden Streitsachen sollen Kraft des Mandats vom 10. September 1631. nicht allein die Pfarrer, sondern auch die Kirchenpröbste, der Nothdurft nach, vernommen werden. Es dürfen auch, wie das Mandat vom 30. April 1638. lautet, den Pfarrern keine Kirchengelder ohne genugsamer Versicherung Anlehnsweise vorgestrecket werden. Ja dem Mandat vom 30. Juni 1637. zur Folge, sollen die Kirchengelder ehender nicht ausgeliehen werden, man habe dann zuvor die Pfarrer gefragt, ob solche nicht zu Kirchparamenten vonnöthen, oder Baufälligkeiten vorhanden wären; in welchem

Falle

Falle das Geld zu dem Gotteshause unverweigerlich angewendet, und erst hernach der Rett gegen genuglamer Versicherung ausgeliehen werden soll. Unterdessen verstattet das Mandat vom 7. December 1663, daß die Kirchengelder von den Beamten mit Zuziehung der Pfarrer gegen Verschreibung des Entlehners Haab und Gürer, dann Verzicht der weiblichen Freyheit, und annehmlicher Bürgschaft, wann die Summa unter 100. fl. oder nicht darüber ist, wohl ausgeliehen werden können: im Fall aber, daß die Summa höher steigt, will das Mandat vom Jahre 1654. daß von dem geistlichen Rathe der gnädigste Consens eingeholet werden soll. Begiebt sich endlich bey einem Pfarrer durch Absterben, Resignation, oder Amotion eine Veränderung; so soll es, nach Vorschrift der Mandaten vom 5. Februar 1614. und 12. May 1629. alsobald nach München berichtet werden. Es darf auch ohne landesherrlichen Consens, laut des Mandats vom 3. September 1689. kein Kirchengut, oder was immer zu den milden Stiftungen gehört, veräußert werden. Dahero den 24. Juni 1562. den Klöstern gnädigst befohlen ist worden, sie sollen kein liegendes Gut, Zehend, oder anderes öd werden lassen; sondern vielmehr sich befleißigen, daß selbige in gutem Wesen erhalten werden.

Letzlich

Letztlich, was die Spitalskirchen anbelanget, diese werden in Bayern, laut des Mandats vom 27. September 1647. für kein sonderbares Corpus gehalten; sondern sind dem Spital unirt und einverleibt, so eine keiner geistlichen, sondern einzig und allein der weltlichen Obrigkeit untergebene Sache ist; wie es denn derowegen an allen Orten Herkommens und Rechtens ist, daß selbige ohne Zuziehung der Geistlichen unwidersprechlich und ungehindert verwaltet und abgerechnet werden.

Vierzehnter Abschnitt.

Vom

Acker- und Wiesenbaue.

Obschon in Bayern ein Rentamt vor dem andern, ja in dem nämlichen Rentamte ein Landgericht oder Hofmarch und Sedlhof vor dem andern, in Ansehung der Güte des Erdbodens einen gewissen natürlichen Vorzug genieſſet: so besitzen wir doch fast durchgehends einen guten Getreidboden, und fruchtbares Erdreich. Dessen ohngeacht

wird

wird auch allhier, wie in anderen fruchtbaren Landschaften, als in Portugal und Spanien, im Kirchenstaate und grossentheils in Polen bemerket: daß diese Fruchtbarkeit eine Miturſache sey; warum die Bayern den Feldbau mit dem möglichsten Fleiße nicht bestellen, oder zu jener Vollkommenheit noch nicht gebracht haben, in welcher er sich in Engeland, Frankreich und China schon seit vielen Jahren befindet. Ich sage: eine Miturſache; denn es giebt gar viele Urſachen, warum die neuverbesserte Art des Feldbaues hier zu Lande noch heutzu Tage nicht durchaus beliebet worden seyn, denn was ein Hofs- oder Hofmarchs-Inhaber für sich allein im Kleinen unternimt, macht keine groſse Ausnahm.

Obwohlen die Erfahrung weiſet, daß in Bayern, wenn der Feldbau wohl bestellet wird, das Land reich sey; daß es aber arm werde, und alle Glieder des Staatskörpers Noth leiden, sobald durch üble oder vernachläßigte Bestellung des Feldbaues diese ergiebige Quelle des Reichthums versieget; oder durch Ausfuhr allzuvielen Getreides auſser Landes ein Mangel an Speis und Saamengetreid einreiſſet; auch eine solche Theurung zu Gefährten habe, daß der Künstler und Handwerker keine Arbeit mehr bekom-

der Werth der Feilschaften aufs höchste steiget, die Handlung darnieder lieget, und also sich augenscheinlich veroffenbaret: daß wirklich alle unsere zeitliche Güter in den Erdgewächsen, und besonders auf dem Getreidbaue, als der Grundsaule des bayrischen Staats ihre letzte Stütze haben.

Der Landsherr giebt sich zwar große Mühe, daß in der Landscultur bessere Maasregeln an die Hand genommen werden allein es ist ein Unglück, daß auch die heilsamsten Verordnungen dem altangewohnten Bauernschlendrian Einhalt zu thun noch zur Zeit in den wenigsten Stücken vermögend gewesen sind. Während des im Jahre 1771. allhier angedauerten Getreidmangels ergieng das churfürstliche Mandat, daß man den Bedürftigen sogar Speis- und Saamengetreid leihen solle, um den Ackerbau nicht zu vernachläßigen.

Den 6. Hornung des nämlichen Jahrs erfolgte ein öffentlicher Verruf, die Darlehen der Speis- und Saamengetreider und die den Darleihern gnädigst ertheilten Vorzüge betreffend. Den 20. März hierauf wurde ermeldter Verruf auch den Gotteshäusern, Stiftungen, und Communitäten aufs beste eingeschärfet. Ja, weil berichtlich vorgestel-

let wurde: was übergroßer Schaden dem Ackersmann und den Feldfrüchten durch das häufige Wildprät, besonders durch die Wildschweine empfindlichst zugehe; so wurde an das churfürstl. Oberstjägermeisteramt der gnädigste Befehl den 27. May 1771. erlassen, daß nicht nur schwarzes, sondern auch überhäuftes rothes Wildprät weggeschossen, den Armen das Pfund wohlfeiler, den übrigen aber um den gewöhnlichen Preis verkaufet werden solle. Wäre auch in der That zu wünschen, daß dergleichen heilsame landsherrliche Gesinnungen allzeit genau befolget würden. Diese churfürstl. Verordnung ist gleich den 28. May in dem nämlichen Jahre wiederhollt worden, dadurch alle jagdberechtigte Stände, diesem herrlichsten Beyspiele nachzufolgen, ernstlich ermahnet wurden.

Se. churfürstl. Durchleucht liessen annoch im nämlichen Jahre den 2. November, um einen wiederhollten Beweis von dero für den Akersmann tragend- edelmüthigsten Sorgfalt zu geben, ein Generalmandat im Druck erscheinen, kraft dessen jedermann seine Felder und Grundstücke, so gut es immer seyn kann, nicht nur mit Zäunen und Gräben zu verwahren; sondern auch das Wild, sowohl bey Tag als Nacht, mit Geißlen, Rätschen, Kläpplen, Schreyen, Feuer auf-

machen, ja sogar mit Hunden abzutreiben befugt seyn solle: nur das Schiessen allein war, und blieb bey Vermeidung der hierauf geschlagenen statutenmäßigen Strafen ein- für allemal verbothen. Allein, der Ackersmann, weil ihm das Abtreiben bey Tage an seiner Arbeit hinderlich, und das Wachen zur Nachtszeit zu schwer fällt, würde sonder Zweifel diese landsherrliche Fürsorge und das landsväterliche Herz noch mehr verehren, wenn auch das Schiessen gewisser massen erlaubt würde.

Um dem dürftigen Ackersmanne aufzuhelfen, wurden in jüngster Noth Landmagazinen errichtet; zugleich im Jahre 1772. den 22. Hornung ein neues Generalmandat ausgefertiget, die von sämmtlichen Gerichts- und andern Obrigkeiten erfoderte Conscriptionen — welchen bedürftigen Unterthanen mit dem erfoderlichen Saamen: und Speisgetreide aus den errichteten Landmagazinen auszuhelfen wäre, so anderes betreffend. Und da die landsherrliche Absicht nicht allein dahin zielet, daß der würklich vorhandene Ackerbau wohl bestellt und verbessert werde; sondern auch daß Felder, die öde liegen, dergleichen man in Bayern bis 6000. zählen will, dann Haiden, und abgeschleifte Höfe gehörig bemayert, und gebauet werden: So wollten Se. churfürstl. Durchleucht, kraft

eines im Jahre 1772. den 3. Juni erlassenen Generalmandats, mit Benutzung der Brachfelder so anderen in der Land-Haushaltung gnädigst anbefohlenen Verbesserungen den Anfang machen, damit der Landmann Geld gewinne; mehr verdiene; mehr gewinne; seine Erwerbung von dem würklich verbesserten Acker- und Wiesenbaue, von der Vieh- und Baumzucht vergrössere, mehrere Landsprodukte erzeuge; folglich mehr zu Markt bringe, wodurch erst die zur Errichtung und Unterhaltung der Fabriken, und der Manufakturen nöthige Wohlfeilheit und leidentliche Preise entstehen.

Man verstehet aber unter den öden Gründen jene Plätze, welche entweder gar niemalen, oder wenigst bey Menschengedenken nicht angebauet, bewohnet, oder sonst auf solche Art, wie man mit andern privat-Eigenthume zu thun pflegt, occupirt und gebraucht; sondern theils wegen Unfruchtbarkeit, theils allzugrosser Weitschichtigkeit und Entfernung halber wenig oder gar nicht bewahrt und benutzet worden, insgemein auch wüste Hufen, Neubrüch, Waisel- und Elendäcker genannt werden. Ein verlassenes oder unbemayertes Gut hingegen ist jenes, welches ein fauler und liederlicher Hauswirth nicht bauet, oder wovon er wegen begangenen Verbrechen, überhäufter Schuldenlast,

oder allzugrossen Guts-Abschleif, oder wegen Krieg, Pest, und anderen Unglücksfällen hinweglaufet. Diese Güter werden nicht für öde geachtet. Dergleichen öde sowohl, als unbemayerte Oerter zählt Bayern nur gar zu viele, sowohl bey Städten und Märkten, als bey Hofmarchen und Bauerngütern. Was wurden sie nicht heuntiges Tages an Gülten und Steuern abwerfen, wenn etwa vor zwanzig Jahren zu ihrer Bemayerung oder Anbauung der Anfang durch Güte und Zwangsmittel wäre gemacht worden.

Damit nun diese Landsväterliche Absichten desto besser verstanden, und erreicht werden, so ist die gnädigste Willensmeynung durch ein neues Generalmandat vom 3. August des nämlichen Jahrs dahin erkläret worden: daß man die Bauerngüter aufrecht erhalten und verbessern, die Mayerschaften vermehren, und in anderweg die Landscultur betreiben soll. Weil dann der Ackerbau durch Anrichtung allzuvieler Wiesenplätze übermäßig eingeschränkt würde; diesemnach sucht man einen Wiesenplatz so trag- und fruchtbar zu machen, daß einer allein mehr Futterkräuter gebe, als vormals zween und drey solche Plätze getragen haben. Es werden zu dem Endzweck allhier verschiedene aus entfernten Orten beschriebene gute Saamen zum künstlichen Wiesenbaue verkaufet, von deren Gebrau-

che in mancherley gedruckten ökonomischen Schriften und Büchern ein hinlänglicher Unterricht zu haben, und um so eher zu suchen ist; als uns in diesem Stücke andere Nationen, selbst teutsche Provinzen mit gutem Erfolge bereits vorgegangen sind.

Es wäre zu wünschen, daß auch eine ächte Beschreibung der vornehmsten zum neuen Feldbaue gehörigen Ackerwerkzeuge aufs wenigste durch Kupferstiche bekannt gemacht, und von den reichern Hofmarchs-Inhabern im Werke nachgeahmt und gebrauchet wurden; denn zugeschweigen, daß diesem Beyspiele jeder gemeiner Ackersmann, sobald er den Nutzen eingesehen hätte, nach Kräften, auch ohne vorhergehendem Mandate, folgen würde: so könnte ein reicher Landmann nicht viel verlieren, oder den Verlust wenig empfinden, wenn ihm der Versuch ein- oder andermal fehlschlüge. Ja wenn unsere Ober- und Unterbeamte nicht nur das Jurisdictionale, sondern auch das Oekonomikum verstünden, oder in einer Schule über die neue Art der Landwirthschaft ein gutes Collegium gehört, und das hierinn erlernte durch Lesung guter ökonomischer, chymischer und physikalischer Bücher gründlich eingesehen hätten: sie wurden meistens im Stande seyn, zur Belehrung der Unterthanen vieles mit Rath und That beyzutragen; Sie wurden anstatt der öftern Bedruckungen,

die

die Bauern reich machen, und dem Landsherrn bessere Dienste leisten können.

Der churfürstl. geistliche Rath und beständige Sekretär der Akademie der Wissenschaften in München Ildephons Kenedy hat nicht nur zum Ackerbaue, sondern auch zu allen Künsten, Manufakturen und zur Handelschaft in ganz Bayern sehr vieles beygetragen, da er das Buch: die Beförderung der Künste, der Manufakturen, und der Handelschaft, oder Beschreibung der nützlichen Maschinen und Modellen, welche in dem Saal der zur Aufmunterung der Künste ꝛc. errichteten Gesellschaft in London aufbewahret werden, durch Abrisse auf 55. Kupferplatten erläutert, aus dem Englischen des William Bailey mit großer Mühe und Accurateſſe in das Teutsche übersetzt hat. Das Werk ist auf churfürstl. Kösten zu München im Quart mit akademischen Lettern gedruckt worden. Möchten doch die Reichen das wenige Geld auf die Erkaufung dieses Buchs wenden, und es andern Unvermöglichen zum lesen geben, wann sie es nicht selbst gebrauchen wollen.

Um auch die Processe und Streitigkeiten in der Landskultur abzukürzen, haben Se. churfürstl Durchleucht, vermög ei-

nes Generalmandats vom 2. Juni des 1773. Jahrs, entschlossen, wie daß künftighin nur jene Sachen bey der allhier niedergesetzten churfürstl. Landsökonomie = Hofcommißion zu behandeln seyen, wobey es auf allgemeine Einrichtungen und Anstalten ankommt. Die Untersuchung und Verbescheidung der besondern Fälle aber, nach der mandatmäßigen Vorschrift von den ordentlichen Obrigkeiten und Justizdikasterien geschehen sollen; folglich daß 1. in jenen Fällen, wo es auf eine in den erlassenen Mandaten schon ausgemachte Frage ankommt, als: ob man eine Wiese zweymädig machen dürfe? gar kein Proceß gestattet, sondern sogleich mit der Exekution fürgefahren werden solle. 2. Daß in der entstandenen Frage, über das Eigenthum eines Grundes, nach der allgemeinen Proceßordnung zu sprechen sey. 3. Daß die übrigen Landskulturfälle ohne Weitschichtigkeit zum Protokoll zu instruiren, und nach genugsam angehörten Partheyen in möglichster Kürze zu verhandeln und zu verbescheiden seyen. 4. Daß die Appellations=Fatalien auf 14. Tage festgesetzet seyn, und die Landskultursachen künftighin nur bey zwo Instantien untersuchet und verbescheidet werden sollen.

Ueberhaupts sind hier zu Lande vier Stücke nöthig, um ein abgeschleiftes oder ausge=

ausgesogenes Gut binnen sechs oder zehen Jahren wieder in guten Stand und also herzustellen, daß man nach Verlauf solcher Zeit dem Landsherrn die gebührende Abgaben davon reichen könne: und zwar erstlich bessere Bauart, die man in einem Ackerbaucollegium lernen sollte. zweytens sechsjährige Befreyung von allen Abgaben, und vierjährige von der Helfte aller Abgaben. Drittens ein Geldvorschuß. Viertens ein erfreuliches Traktament des neuen Mayers. Welches zu hoffen stehet, wenn alle Hofmarchs-Inhaber und Grund-Eigenthümer durch eine landsherrl. Verordnung angehalten würden, den unbemayerten Hof selbst also zu versteuern, als wenn er bemayert wäre; denn dadurch würde der Eigenthümer, so dermal seinen Hof lieber öde und leer, als gegen geringere Stift und Gült bemayert sehen will, genöthiget, nicht nur sich um einen Mayer zu bewerben; sondern auch ihn also leichtlich zu halten, daß er nicht Ursache hätte, davon zu gehen, oder über die Härte zu klagen.

Mit diesen vier in der Wahrheit würksamen Mitteln kann gar wohl eine Einöde, wie es in Preußen und anderswo geschehen ist, absonderlich im Falle, daß das Holz und andere Baumaterialien dazu geschenket würden, in das fruchtbarste Landgut verwandelt, anbey so vieles Vieh erhalten werden,

als zur Bau- und Düngung der Aecker nothwendig ist, es mögte auch dergleichen Getreidoboden schlecht, mittelmäßig oder sehr gut seyn; massen jeder Boden nur in der Maaß Früchten bringt, als er wohl gedünget und bearbeitet wird: auser es wären die Felder bergicht oder tief gelegen, in welchem Falle sie fruchtbar zu machen, allerdings mehr Mühe und Kunst kosten würde, mithin mehrere Freyjahre und mindere Stiften bestimmt werden müsten.

Freylich ist eine Person allein einem großen gemeinnützlichen Unternehmen selten gewachsen, und selbst der Landsherr kann alle Kösten nicht allein tragen, durch welche die Anbauung der Haiden und öden Plätze, die Bemayerung der abgeschleiften Höfe, die Austroknung der Moose, die Aushauung der unbrauchbaren Holzungen und überflüßigen Waldungen (wo oft mehr Holz verfaulet, als verbrannt wird, und wo ganze Dörfer oder Weiler, neu angelegt werden könnten) ordentlich befördert werden sollten. Allein schießten die vermöglicheren Grundherren und Eigenthümer alljährlich einiges Geld zusammen, wie es die Kaufleute und Kapitalisten in der Handlung thun; machte man aus einem rauhen und fast unwohnbaren Orte einen Freyplatz für ausländische reiche Leute, so auser Landes was delinquirt

haben,

haben; oder setzte man ein Kloster dahin, zum Exempel auf die unbewohnte Anhöhe bey Schongau: so würden derley Delinquenten, und die Mönche, wenn diese anderst ihre Felder, wie vor Alters, selbst bestellen müßten, solche Orte schon längst wohn- und fruchtbar gemacht haben, wohin man nicht steiget, wovon bisher kein Holz hat herab gebracht werden können, ja welche vieleicht niemand geschenkter angenommen hätte.

Wasfür alberne Meynungen heget nicht mancher von diesen Landsverbesserungen! Er hat freylich Herz genug im Leibe, diejenigen, so ihm von einer Theorie im Pflanzen, Säen, Bauen, Hauen reden, auf seine vieljährige Praktik mit Ungedult anzuweisen; führet aber in seinem Kopfe von dem Himmel keine richtigere Meynung, als von der Zimmerdeke seines Hauses.

Indessen reden die Leute von der Sache noch immer unterschiedlich. Mancher sagt: die Grund- und Fruchtbarmachung eines geschenkten öden Hofes koste ihm sechs bis acht tausend Gulden, um dieß könne er schon einen gebauten und eingerichteten Hof haben; allein hier muß man mit Verstattung so vieler Freyjahre entgegen kommen,

bis

bis solches Kapital und Interesse gänzlich getilget ist. Wiederum mancher sagt: der Feldbau an Korn, Waitzen, Gersten, oder Haber, das Flachsland und die Wiesen seyen bey ihm mittelmäßig, könnten durch diese theoretische neue Bauart nicht geändert werden; allein er würde anders reden, wenn er den theoretischen Feldbau auf seinem Erdreiche also anzubringen verstünde, daß er von dem nämlichen Platze, welcher ihm bishero jährlich nur ein einziges Fuder Heu gegeben, in Zukunft vier Fuder ärndten könnte. Und also zu reden von anderen in die Augen fallenden Verbesserungen eines Landguts. Selbst in Engelland und Frankreich, wo der Ackerbau nunmehro fast aufs höchste ist getrieben worden, hörte man anfänglich die nämlichen Klagen und Einwendungen, bis nach und nach etliche, dem so wichtigen Unternehmen gewachsene Köpfe der Sache nachgedacht, und andere, die nicht einmal gelehrt waren, zur Nachahmung angereitzet hatten. Weil jedoch auch nicht aller Orten die Fruchtbarkeit von gleich großem Grade ist; so hab ich schon in meinem geographisch-physicalischen Abrisse des heutigen Churfürstenthums Bayern, vom Gericht zu Gericht eines jeden Rentamts die diesfalls nahmhaftesten Oerter beschrieben, wohin meine Leser verweise.

Das

Das Bayerland ist zwar, seiner inneren Beschaffenheit nach, noch nicht völlig bekannt; allein Theorie, Erfahrenheit, Fleiß und Mühe werden nach und nach einem Nachforscher noch Schätze genug eröffnen, und können vielen Leuten gute Nahrung verschaffen, die sonsten darben müsten.

Im obern und niedern Bayern, wie auch in der obern Pfalz sind würklich über zwo Millionen Menschen: doch würden noch halb so viele Einwohner allda wohnen, und ihre Nahrung bequem finden können, wenn zuerst der Feldbau und die Viehzucht, hernach die Fabriquen, Manufakturen und andere Gewerbe durch thunliche Wege eingeführet, und vermittels des von den Reichen zusammen schiessenden, nach der Kaufmannsregel zu verrechnenden Geldes mit patriotischem Eifer errichtet, oder zu gröserer Vollkommenheit gebracht würden; massen ein verbesserter Ackerbau den Arbeitern in Fabriquen wohlfeilere Viktualien verspricht, absonderlich wofern die Einöden, Haiden, und Moräste angebauet, mit verständigen Mayern um leidentlichen Zinß erbrechtsweise versehen, auch andere Freyheiten gestattet würden. Denn der Bauer, obschon er an manchen Orten nicht viel besser, als für leibeigen gehalten wird, und gar nicht wohl lebet, ist doch arbeitsam

wie

wie der Bürger, um destomehr; als das bayrische Klima selbst den Mechanikern sehr günstig ist, und es dem Lande an guten Köpfen gar nicht mangelt. Ein guter Kopf ist allzeit wie ein gutes Erdreich anzusehen; es muß nämlich ein guter Saame der Künste und Wissenschaften, wie auch der Grundwahrheiten hineingeworfen, und behörig gebauet werden. Mancher stecket zwar in dem Vorurtheile: man müsse beym Alten bleiben; also verwirft er alle neue Erfindungen, Fabriquen, und Manufakturen ohne Unterschied. Allein auch mancher stehet mit seinen Füssen auf der Erde, meynt auch wohl kein geringes Thier darauf zu seyn; weiß aber doch nicht, ob er den Kopf unten oder oben habe, ob er still stehe, oder mit der Erde herumgedreht werde. Wenn wir bey der alten Bauart geblieben wären, wie würden unsere Städte, Märkte, und Gebäude aussehen? Wenn ich von der simmetrilosen alten Bauart der Bayern, und selbst der übrigen Teutschen auf ihr moralisches und politisches Kenntniß schließen wollte; so müste es in ihrer Moral, Politik, und in ihrem ganzen Lehrstande finster und irregulär ausgesehen haben: allein wir wollen bey dem politischen Kenntniß allein verbleiben.

Von

Von einem bevölkerten Staate, und von dem wohlbestellten Ackerbaue sind blühende Handlung nebst dem guten Zustande aller Gewerbe, Künste, und Handwerke die unausbleiblichen Folgen. Das Geld und der Reichthum kommt auf solche Art unvermerkt ins Land. Der Staat wird bevölkert, zugleich geldreich, ansehnlich und seinen Nachbarn ehrfürchtig. Das gesammte Bayern ist bey seiner vortheilhaften und angenehmen Lage nicht nur mit gesunder Luft, und gutem Wasser durchaus beglücket; sondern auch mit einem durchgängig fruchtbaren Boden dergestalten geschmücket, daß es aller Orten eher Ueberfluß als Mangel an den Natursgaben habe, wenn wir das Weingewächs, wie auch die Gold- und Silberbergwerke ausnehmen, obschon es auch hierinne nicht gar leer abgehet. Die vollkommenste Fruchtbarkeit des Getreids an allen Orten, womit auch die anstossenden Gegenden zum Theile versehen werden; die Menge der Wälder, fette Weiden, gute Viehzucht und wohleingerichtete Stuttereyen; die Menge der Seen, Flüße, und Teiche; die vielen Garten-Gewächse, samt dem Obst von allerley Gattungen sind handgreifliche Spuren des vom Himmel über Bayerland reichlich ergangenen Segens. Hierzu kommt auch, daß der Bayer von Natur dem Acker-

baue nicht abhold sey; und ist kein Zweifel, daß der gemeine Ackersmann die Verbesserung des Feldbaues gern ergreifen werde, alsbald sein Edelmann oder Nachbar glückliche Folgen davon aufzuzeigen weiß; und er selbst nicht desto höher mit Abgaben belegt wird, je mehr er den Acker verbessert, welches alles auch von den Wiesen und anderen Verbesserungen zu verstehen ist.

Fünfzehnter Abschnitt.

Vom Getreide.

Da in vorhergehenden Abschnitten vom Feldbaue und der Viehzucht kürzlich angezeigt ist worden, daß Bayern fast durchgehends einen sonderbar guten Getreid- und Wiesenboden habe; so ist leicht zu begreifen, daß fast alle Arten des Getreides allda gut thun, auch wirklich anzutreffen seyen, als Weitzen, Rocken, Gersten, Haber, Erbsen, Bohnen, Linsen, Hirse; ja sogar auch an verschiedenen Orten Mayß oder türkischer Weitzen, Spelt, oder Dikel, Wicken, und so fort. Allein, es ist nicht eben so leicht zu begreifen, wie

in

in Bayern Brodmangel und Hungersnoth entstehen können, sey es auch daß ein Mißjahr gählings einfiele. Und doch herrschte im abgewichenen 1771. Jahre Hungersnoth und Brodmangel allgemein im ganzen Bayern, allwo zuvor und darnach eine große Theuerung in allen Sorten der Viktualien sich geäußert hat. Man wird aber aufhören sich hierüber zu verwundern, wenn man eines Theils in Betrachtung ziehet, daß gleich nach entstandenem polnischen Kriege das polnische Getreid, wie auch das litauische und preußische in jenen Landen zu Magazinen verwendet wurde; und derowegen in auswärtige Staaten zum Verkaufe nicht hat verführet werden können; folglich den am Getreide Noth leidenden benachbarten Ländereyen, ja selbst den durchreisenden rußischen Schiffen von anderen Landen her mit Getreide habe geholfen werden müssen: anderntheils daß in Bayern bey allgemeiner Aufhebung der Getreidsperr ein jeder Einwohner, der Edelmann wie der Bauer, der Geistliche wie der Weltliche, so gut er nur konnte, so viel Getreid als er hatte, auch sogar mit Hintansetzung aller patriotischen Bürgerliebe ums theure Geld außer Landes verkaufet, oder zu verkaufen geholfen hat; hernach aber, bey wider alles Verhoffen schnell entstandener Theuerung und Hungersnoth, um

noch theurers Geld wieder zurück bringen, und so viel aufs wenigste aus Tyrol, Schwaben, Italien, und weis nicht wo noch her, hat aufkaufen müssen, als erkleklich gewesen war, einiges Saam- und Speisgetreid für sich, für seine Unterthanen und Hausleute zu haben.

Welches wenn nicht geschehen wäre, gewißlich eine Emigration hätte erfolgen müssen; indem der Künstler und Handwerker keine Arbeit mehr hatte, der Werth der Eßwaaren und andern Feilschaften aufs höchste gestiegen ist, und von den angränzenden Reichskreisen wenig oder gar keine Hülfe hierinne zu hoffen gewesen.

Bey diesen betrübten Umständen zeigten sich ihro Durchleucht der Churfürst gegen ihre Landsunterthanen als ein weiser Regent und mildreichester Vater. Sie liessen ihre eigene Getreidkästen eröffnen; hielten eine Conferenz nach der andern; und trafen solche Maaßregeln, daß der allgemeinen Landstheurung und Hungersnoth gesteuert wurde, eher sie in ein noch größeres Uebel ausbrach, oder ein universal Sterben erfolget ist.

Hiervon sind unverwerfliche Zeugen die landsherrlich-gnädigsten Verordnungen, Gebothe und Verbothe wie auch die zu Beförderung der Landwirthschaft, zu Erlangung wohlfeiler Lebensmittel, zu Exequirung

quirung landsnützlicher Vorschläge, und in der Folge auch zu Handhabung einer guten Landspolizey den 3. December im Jahre 1770. verordnete geheime Hofcommißion.

Zu desto besserer Besorgung dieser gemeinen Landsangelegenheit ist noch im nämlichen Jahre und Monathe eine landsherrliche Verordnung zum Vorscheine gekommen, den verbothenen Getreidaufkauf bey den Häusern, gesetzwidrige Verheimlichung des Getreids, bessere Beschlagung der Schrannen, und die auf gewiße Verbrechen gesetzte Strafen der Landsverweisung, des Galgens, und so anderen, mit Verschließung des Gnadenwegs betreffend. Worauf eine Instruktion vom 28. December 1771. erfolgte, wie die Beschreibung der vorräthigen Getreider bey dem Adel-Ritter-Geistlichen-Bürger- und Bauern-Stande, in Absicht auf die Nothdurft zur eigenen Landsconsumtion, dann wie die Seelenbeschreibung zu verfassen sey.

Da aber durch Vereitlung der ergangenen, und zu einem tabellirten Universalkonspekt bestimmten Getreidbeschreibung die landsherrliche Fürsorge noch mehr gerührt wurde, woran entweder ein unzeitiges Mistrauen der Getreideigenthümer, oder ein übler Verstand und ungleiche Ausdeutung der

hierinfalls ergangenen Generalien, endlich wohl auch eine ungleiche Denkungsart einiger churfürstl. und anderer Beamten für den Dienst des Landsherrn und für die Liebe des Vaterlandes, die Schuld hieran tragen dürfte: So erfolgten von Zeit zu Zeit noch mehrere nachdrückliche Patenten und Generalien.

Als benanntlich im Jahre 1771.

Den 6. Februar der Verruf über die Vorlehen der Speis- und Saamengetreider, und die den Darleihern gnädigst ertheilten Vorzüge. Den 7. Febr. ein Patent den Getreidtransit durch die churbayrische Lande betreffend.

Den 6. März ein Patent zur Erläuterung, daß die Getreidsperr sich auf die Churpfalz-Sulzbachische Lande und das Nordgau nicht verstehe. Den 8. März ein Patent die erneuerte Sperr der Bierausfuhr belangend. Den 15. März ein Verruf wegen der Mauth- und Accis-freyen Einfuhr der Viktualien ins Bayern und in die obere Pfalz. Den 16. März ein Patent, die freye Gegenfuhr der Lebensmittel zwischen Bayern und der obern Pfalz betreffend. Den 20. März ein Verruf zur Sicherheit derjenigen, welche den Unterthanen im Lande mit Vorlehen an Speiß- und Saamen-Getreide beyhelfen, es seye in Natura oder im Geld; und was auf solchen Fall dem

Darleiher für Freyheiten und Privilegien zugestanden sind. Den 26. März eine landsherrliche Verordnung den zur Abhelfung der Getreidtheurung auf die folgende fünf Monathe gesetzten Getreidpreis, nach Proportion der Lage und Entfernung eines Schrannenorts vom andern enthaltend.

Den 3. April ein Patent, wodurch die Ausfuhr der Stärke und des Haarpuders verbothen wurde. Den 8. April ein Generale den im Herzogthume der obern Pfalz allgemein verfügten Getreidsatz, und die gegen die Getreidsverhaltung gemachte Fürsorge anzeigend. Den 27. April eine churfürstl. Resolution, den moderirten Getreidsatz für die Schrannenorte München, Landsberg, Tölz, und Weilheim zur Erleichterung der Zufuhr betreffend.

Den 8. May ein universal Getreidsatz, welcher auf churfürstl. special Anbefehlung für die vier Monate May, Juni, July und August in den vier Rentämtern und hierinne enthaltenen Ortschaften verordnet worden. Den 18. May ein Verruf über dies verordnete universal Viehsperr. Den 27. May eine churfürstl. Anbefehlung zu Verschonung der Feldfrüchten und Verhütung der Wildschäden. Den 28. May ein churfürstlicher Befehl, daß die jagdberechtigten Stände mit Wegschiessung des Wilds, theils zu Ver-

sorgung der Armen; grösstentheils aber zu Vermeidung der beträchtlichen Wildschäden auf den Feldern, dem höchst-landsherrlichen Beyspiele nachfolgen sollen.

Den 3. Juni eine landsherrliche Verordnung über die Aufhebung des bisher erlaubt gewesenen Getreidkaufs bey den Häusern mit der erneuerten Anweisung auf die öffentlichen Schrannen, und daß die Feldfrüchten vor der vollkommenen Zeitigung bey empfindlicher Leibsstrafe nicht eingeärntet werden sollen. Den 15. Juni eine höchste Resolution, daß der gewöhnliche Jacobimarkt allhier künftig wegen Theurung der Viktualien auf den 7. Oktober dieß Jahrs verlegt worden. Den 19. Juni ein general Verboth, daß von den Gerichts- und kastenämtischen Amtleuten bey der Haberfutter-Sammlung, auf so unverschämte als gewissenlose Art kein hartes Getreid, statt des Habers eingefodert werden solle.

Den 6. August eine churfürstliche Verordnung, wodurch auf die auswärtigen Grund- und Zehendherren die Getreidsperr moderirt ist worden. Den 20. August ein Patent, die erneuerte Getreidsperr betreffend. Den 30. August ein Verruf, wie es nach dem nunmehr aufgehobenen Getreidsatze auf den Schrannen gehalten werden solle, und in wiefern die Getreidaufschütten verbothen sind.

Den 5. September eine landsherrliche Verordnung, die verbothenen Winkelkäufe, die Salzkarner, und wie es auf den Schrannen künftig gehalten werden solle, so anderes belangend.

Den 5. Oktober ein Generalmandat, wie in den Churlanden zu Bayern Haupt- und Filial-Getreidmagazine zu errichten seyen, so andere landsväterliche Vorkehrungen und fürsorgliche Behelfe enthaltend. Den 23. Oktober ein Dekret, daß die von der churfürstl. geheimen Hofkommißion, in Getreids Vorfallenheiten und dahin einschlagenden Geschäften, treffende Verfügungen von den churfürstl. Mauthämtern auch ohne Mauthdirektorial-Ausschreibung ungesäumt vollzogen werden sollen.

Den 8. November ein Generalmandat wegen des bey Lebensstrafe neuerdings verbothenen Getreidvorkaufs an den Häusern, so anderer dießfalls geschärfter Verordnungen halber.

Im Jahre 1772.

Den 31. Jenner ein Generalmandat, die weitere Betreibung der Getreidlieferung zu den errichteten Landmagazinen verordnend.

Den 22. Febr. ein Generalmandat über die von sammentlichen Gerichts- und anderen Obrigkeiten erfoderte Conscriptionen, wie und welchen bedürftigen Unterthanen mit dem erfoderlichen Saamen- und Speis-Getreide aus den errich-

errichteten Landmagazinen zu helfen seyn dürfte.

Den 15. Juni ein Cirkularpatent, womit die von der hochansehnlichen schwäbischen Kreißversammlung gegen die churbayrische Lande aufgehobene Getreidsperr, und das gnädigst verwilligte Reciprokum angekündigt wurde.

Den 18. August eine general Verordnung wider den eingeschränkten Auf- und Vorkauf des Getreids auf den Schrannen und an gefreyten Orten.

Den 9. September ein Patent, die aufgehobene Getreidsperr gegen Freising betreffend.

Den 3. Oktober ein Cirkularpatent, wodurch gegen die angränzenden Lande von Churpfaz, Neuburg und dem Hochstifte Eichstätt die Getreidsperr aufgehoben ist worden. Den 6. Oktober ein Patent, kraft dessen gegen die schwäbischen Kreißlande die Frucht- und Viktualiensperr, jedoch mit Ausschluß des Mastviehes und gegen Anhoffung des Reciproci, eröffnet wurde.

Den 13. Oktober ein Generalmandat, wie es mit Erkauf- und Verkaufung der Getreider auf den Schrannen, und anderwegen gehalten werden solle, nebst einem Gerstensatze.

Den 13. November ein Verruf, den für dermal suspendirten Getreidsatz auf Waitzen, Kern, Roggen, Gerste und Haber betreffend.

Aus den bishero angeführten landsherrlichen Generalien und Patenten erhellet hinlänglich, daß ihro churfürstl. Durchleucht solche zum Besten des Landes abzielende gnädigste Verordnungen bey verspürter Aufferachtlassung derselben, und so oft, als es sonst nöthig war, aufs neue haben wiederhollen, und zugleich geschärfter zum Vorscheine kommen lassen. Aber nicht begnügt mit all diesen landsväterlichen Vorkehrungen haben Se. churfürstl. Durchleucht in der Folge noch mehreres zu verordnen geruhet, wie es nachstehende Mandaten enthalten. Höchstdieselben liessen im Jahre 1773. den 27. März mit Vernehmung und vollkommener Anerkanntniß der löblichen Landschaft ein gnädigstes Generale ergehen, daß den Unterthanen, welche in die churfürstl. Magazine Haber würklich geliefert haben, nunmehro aber selbst am Saamengetreide aufliegen, oder welche durch gewaltiges Hagel-Wetter, oder diesem gleichkommende Wassergüsse, oder auch eben so unglücklich ausgefallene Mißräthigkeit betroffen sind, derley Saamengetreid in dem Magazinspreise ertheilt werden solle.

Im Jahre 1773. den 23. May, als Se. churfürstl. Durchleucht wahrnahmen, daß die Pfalzneuburgischen Lande, gegen welchen man die vormals anzuordnen bemüßigt gewesene Fruchtsperr in Erwartung, daß auch jenseits

reciprocirlich hierzu die Hände gebothen würden, zum Behufe beyderseitiger Unterthanen von Seiten Bayern aufgehoben, das Jus reciprocum durch Anhaltung der Sperr nicht geniessen lassen; so hatten höchstdieselben die in solchem Versehen gestattete Ausfuhr wieder aufgehoben.

Sonst erschien auch im nämlichen Jahre den 9. Juli ein churfürstl. Patent, die abermalige Einfoderung der vorigen tarifmäßigen Consumo-Mauth und Accise von einführenden Getreidern zu Wasser und zu Lande, so anderes betreffend.

Da aber bald hierauf von Pfalzneuburg das nachbarliche Reciprokum offerirt wurde; so haben Ihro Durchleucht der Churfürst laut eines Patents vom 21. Juli 1773. auf solche von dem fränkischen Kreißdirektorio, wie auch von den Regierungen Neuburg und Eichstätt beschehene Aeusserungen, die Getreidsperr gegen bemeldte Lande dergestalt wieder aufgehoben, daß gegen Beybringung der Attestaten von den Beamten, wo die Käufer ansäßig sind, und der Certifikaten von den Obrigkeiten, wo der Kauf geschiehet, mit Entwerfung des Quanti und Qualis, der Kauf auf offenen Schrannen geschehen soll. Eben auf solche Art und Weise, und auf Vorweisung obgemeldter obrigkeitlicher Attestaten und Certifi-

tifikaten, gegen verhoftes Reciprokum, wurde vermittels Patents vom 15. Septembr 1773. die Getreid: Vieh: und Victualiensperr in Bayern, dann der obern Pfalz gegen Salzburg, Passau, Freising, Berchtolsgaden aufgehoben. Gegen die angränzenden Länder Böheim, und Oesterreich aber wurde die Getreid-Ausfuhr auch ohne obigen Bedingnissen der Schranen-Attestaten bewilliget.

Am 18. November des nämlichen Jahrs wurde auch, laut eines Cirkularpatents, auf die von dem K. K. Gubernio zu Insbruck abgegebene Erklärung eines wechselseitigen Commerzes, die bishero gegen Tyrol noch angehaltene Getreidsperr, in solang es diesortige Landsumstände zulassen werden, wiederum aufgehoben; jedoch in dem Versehen, daß das in Bayern erkaufende Getreid nicht nach Welschland, oder nach der Schweitz und in andere Lande verführet werde; sondern blos für Tyrol bestimmt seyn soll: daß nicht weniger von Seiten erwehnt K. K. Gubernii solche Verfügung gemacht werde, womit hiesige Lande in dem Vieh-Artikel sich eines willfährigen Reciiproci zu erfreuen haben mögen.

Sechs-

Sechszehnter Abschnitt.

Von der Viehzucht.

Der Feldbau kann und soll durch die vermehrte Viehzucht empor gebracht werden: sie bedarf aber hier zu Lande nicht nur besseren Unterricht in einer Schule über den Wiesenbau, sondern auch Ermunterung durch Prämien. Gleichwie nun die Viehzucht nebst dem Ackerbau unter die ersten natürlichsten und allgemeinsten Nahrungsmittel des menschlichen Geschlechts gehören: also gehet auch die Fürsorge des durchleuchtigsten Landsherrn dahin, daß beyde Stücke in dero Landen mit möglichstem Fleiße und mit Klugheit dergestalten cultivirt werden, damit der Feldbau, weil durch ihn mehrere Leute als durch die Viehzucht Beschäftigung finden, um dieser willen nicht in Verabsaumung komme; mithin man letztere keinesweges also hoch treiben soll, daß durch allzu häufige Verwandlung der Aecker in Wiesen die Viehzucht zum Nachtheile des Ackerbaues empor gebracht würde.

Schon im Jahre 1771. den 15. Febr. ergieng eine churfürstl. Verordnung, wodurch zum Vortheile der inländischen Viehzucht, und deren mehreren Emporbringung in

den

den sammentlichen Churlanden eine universal Heu- und Grummetsperr, jedoch mit Ausnahme der Orten, welche das Inkolatrecht genießen, beschloßen, und den Beamten wie auch Regierungen der genauen Beobachtung willen angedeutet worden ist. Welche Universalsperr vermög landsherrl. Verrufs vom 18. May 1771. um die Theurung und den Entgang der Landsnothdurft zu heben, auf das fette und magere Schweinvieh sowohl, als auf das Horn- und Klohevieh, es sey gemästet oder nicht, wie auch auf alle Schaafe ausgedehnt worden ist. Weßwegen dann auch, laut eines Patents vom 22. Juli 1771. das im Nordgau und im Sulzbachischen von Ausländern erkaufte Hornvieh bey den oberpfälzischen und bayrischen Mauthämtern nicht hinausgelassen; sondern zum inländischen Verkaufe angewiesen worden ist.

Als an die höchste Stelle allhier in Betref der an den böhmischen Gränzen sich geäußerten Viehseuche Bericht erstattet wurde, ist laut eines Patents vom 29. December obigen Jahrs befohlen worden: von den inficirten Gegenden ohne Vorweisung eines Gesundheitpasses kein Vieh ins Land zu lassen; oder falls im Lande selbst Viehseuchen sich äußerten, mit Beyziehung des nächstgelegenen Medici den Augenschein vorzunehmen,

die

die nöthige Kur- und Präservativmittel anzuwenden; und das umständlichste Parere oder Gutachten schleunigst zum Polizeyrath hieher einzuschicken.

Auf gestelltes Ansinnen einer allgemeinen Reichsversammlung zu Regensburg haben Se. churfürstl. Durchleucht in Bayern, vermög Patents vom 16. März 1772. dortiger Metzgerschaft verwilliget, daß dieselbe erstlich vom Schlachtviehe keinerley Abgabe zu bezahlen hab; sondern darmit gänzlich freypaßiert werde. zweytens, ihren bereits bey Handen habenden Vorrath roher Häute, nichtminder von aller Abgabe frey, außer Lands zu bringen befugt seyn solle, damit sie durch solche Begünstigungen desto eher in den Stand gesetzet werden möge, die Comitial-Gesandschaften mit der Nothdurft des Fleisches zu versehen; daherö auch hierüber der gnädigste Befehl an die Mauthämter der Nachachtung willen abgegangen ist.

Ein gleicher Verruf vom 15. Juli des 1772. Jahrs ist an die churfürstlichen Mauth- und Accisämter abgelassen worden, wodurch, auf vorläufige von dem regensburger Stadtmagistrat zu Abreichung einer jährlichen Aversions-Summa beschehener Erbiethung, die Mauth- und Accis-freye Durch- und Zufuhr der Marktsfeilschaften, Viktualien, so ande-

rer

rer Landserzeugniße, benanntlich des in- und ausländischen Schlachtvieches nach Regensburg per transito und effito accordirt, und — wie sich die churfürstl. Mauthämter dabey zu verhalten haben, wohl eingeschärfet wurde.

Zum Beßten der Landsunterthanen um München herum ist eine churfürstl. Verordnung vom 28. Juli des 1772. Jahrs publicirt worden, kraft deren künftig alle Donnerstag auf der Lüften vor dem Iserthor Viehmarkt gehalten werden solle. Nachdem auch die Ursachen, warum die Schweinsperr angeordnet ware, aufgehört haben: so ergieng eine churfürstl. Geheimenraths-Resolution vom 3. October des 1772. Jahrs dahin, daß die Schweine — jedoch nur die magern und geschnittenen, gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Mauth- und Accisgebühr, und bey Confiscation auf keinen Schleich- oder Irrwegen, sondern gerade auf den Haupt- und Mauthstrassen außer Landes paßiret werden sollen.

Also wurde auch das Mastvieh ausgenommen, als vermög churfürstl. Patents vom 6. October im Jahre 1772. gegen die schwäbischen Kreislande die Frucht- und Viktualiensperr in Anhoffung des Reciproci, und auf Vorweisung der von der churfürstl. geheimen Kanzley ausgefertigten und von Sr. churfürstl. Durchleucht

selbst

selbst eigenhändig unterschriebenen Päſſen ist aufgehoben, und deßwegen an die churfürstl. Mauthämter der gehorsamsten Nachachtung willen Notification communicirt worden.

Als im Königreiche Böheim die Viehseuche neuerdings um sich griff und allschon sehr nahe an den oberpfälzischen Gränzen ware; wurde mittels gnädigsten Cirkulars vom 22. December des 1772. Jahrs an alldasige Mauthämter die Weisung ertheilet: daß sie den bereits von der Regierung Amberg dieser Viehseuche halber getroffenen Anstalten genauist nachkommen, und sie hinfüro in derley Fällen, wo Gefahr vor der Thüre ist, ohne dieserwegen von dießortigem Mauthdirektorio neue Verhalts-Befehle zu erwarten, vollziehen sollen.

In Bayern ist zu alten Oetting eine ökonomische Gesellschaft gestiftet, dermal aber nach Burghausen versetzt worden, welche sich sehr bemühet, die Viehzucht sowohl, als den Feldbau und übrige Landskultur empor zu bringen. Es wäre zu wünschen, daß man auch Vieharzney-Aporheken errichtete; dann über die Viehzucht und Futterkräuter, benanntlich Mariengras, Espercet, holländischen und spanischen Klee Kollegien hielte, wo probirte Rathschlüße, dann Präservativ- und Curativmittel ertheilt werden könnten. Denn es ist bekannt, daß in Bayern, wann die

Bäche

Bäche und Flüße austretten, und das Heu verschlämmen, bald darauf Viehseuchen zu entstehen pflegen; weil dem Vieh der im Heu liegende Schlamm die Leber verdirbt, und ihm den Schub oder Hitze des Gehirns zuwege bringet, woran Pferde und Hornvieh zu Grunde gehen. Allein jene Anstalten gehören zur Zeit noch unter die frommen Wünsche.

Das Recht Schwaigen oder Schäfereyen zu halten, ist durch die Gewohnheit und Gesetze an gar vielen Orten, wo nicht ganz, doch in gewisser Maaß eingeschränket; anerwogen durch den Schaaftrieb nicht nur großer Mangel an der benöthigten Weyde und Fütterung dem gemeinen Wesen verursachet, sondern auch der Holzanflug sehr mitgenommen wird; ohneracht es in Bayern durchgehends die schönsten Weydschaften giebt, wo sowohl das Klohe- und Horn-als auch all anderes Vieh überflüßige Nahrung findet, auch alle Gemeindsgründe, welche weder angebauet, noch sonsten mit Heu- und Gartenrecht versehen sind, zu aller Zeit offen bleiben. Dazu kommet noch das Eichelpossen, wodurch hier zu Lande das Waldobst an Bücheln, Eicheln, Nüssen, Schleen, wilden Kastanien und dergleichen herabgeschlagen wird. An diesem Eichel- und Obstgenuße nimmt in den gemeinen Waldungen Antheil die ganze Gemeinde; jedoch auf

eine Art, daß einer von dem andern hierunter nicht verkürzet werden darf. Eben in diesem Rechte des sonst genannten Eichelschlages gründet sich die Schweinmast, insgemein der Tegel genannt: da man nämlich die Schweine zur Herbstzeit in die Eich- und Buchwaldungen auf das Geäcker, das ist, zum Eichel- und Büchelfraße treibet. Sonst sind die Schweine auch daher vortheilhaftig, weil sie das verzehren, was sonst kein Vieh frißt. Sie sind leicht aufzuziehen, vermehren sich stark, wachsen geschwinde heran, und finden jedesmal ihren Käufer.

Der Wiesenbau in Bayern ist auch von großem Erträgniße; besonders weil man würklich schon an die künstlichen Wiesen- und Futterkräuter denket. Allein es ist anzumerken, daß einige Wiesen zwey- oder dreymal gemähet werden; andere aber zwar nur einmal, jedoch man treibt das Vieh desto länger im Frühjahre darauf. Jene heissen zweymähdig, diese einmähdig. Der Anbau und die Verbesserung der Wiesen versprechen gute Viehzucht, in welcher insgemein ein großes Kapital stecket: und wenn alles dabey recht zugehet, wird daraus oft größerer Vortheil gezogen, als aus dem Ackerbaue. Daß aber eines ohne dem anderen nicht bestehen könne, erhellet daraus; weil, wenn das Vieh gut gehalten wird, man

mehr Dünger bekommt: und wenn man sein Land besser düngen kann, mehr Stroh und Korn wächst, wodurch das Vieh auch besse mag gefüttert werden.

Siebenzehnter Abschnitt.

Vom Forstrecht, dann von Jagden und Fischereyen.

Das Forstrecht ist die mit einer Bothmäßigkeit verknüpfte Aufsicht über eine Waldung, damit solche in gutem Stande erhalten werde. Sie ist nicht nur allein von dem Jagdrecht unterschieden; sondern gehört auch zur Niedergerichtbarkeit. Obschon ein Edelmann in Bayern keine Forst- oder Waldordnung machen darf: kann der Hofmarchsherr doch die Wald-Frevel, so weit sie nicht etwann in das Malefiz einschlagen, abwandlen; gleichwie es mit allen andern niedergerichtlichen Verbrechen und Holzstreitigkeiten in seiner Hofmarchung geschiehet.

Die Jagdbarkeit ist heunt zu Tage vielerley: Hohe und Niedere, das ist groß und kleines Weidwerk; ferners Erb-

dann Gnadenjagd; wie auch gemeinschaftliche, sodann stille und laute, eingeschränkte und uneingeschränkte, endlich Kuppel- Vor- oder Gemeinjagd. Zur großen Jagdbarkeit gehören nach hiesigem Landsgebrauche die Hirschen, Wildschweine, Gemse und Steinböck; zur niedern hingegen die sogenannten Thandl, Rehe, Füchse, Haasen, und Dachsen, samt allem andern kleinen Wildprett, wie auch die Schnabelweid an Hünern, Wildänten, Lerchen, Gänsen, dann Wildtauben und allen übrigen Vögeln. Die Schweine vom Strick aus machen bey obiger Regel soweit einen Absatz, als das Herkommen etwann ein anderes mit sich bringet; denn da gehören sie ebenfalls zur niedern Jagd.

Es heisset aber vom Strick aus, was man mit Jagdhunden fängt. Wilde Schwanen, Fasanen, Haselhüner, Trappen, Birk- und Auerhanen gehören, nach dermaligem Landsgebrauch zur niedern Jagdbarkeit; obschon dergleichen Federwildprett vor diesem in die Hofküchen gegen einem gewissen Tax geliefert werden mußte. Otter und Biber sind hier zu Lande nicht der Fischerey, wie im Schwaben, sondern der Jägerey, und zwar der niedern Jagdbarkeit anhängig. Bären, Wölf, Luxen, Wildkazen und dergleichen schädliche Raubthiere mag so gar einer, der die Jagd sonst nicht berechtigt ist, mit gutem Fug zu Rettung seiner Person oder

oder seines Viehes, jedoch ohne geflißener Nachstellung, auf die Haut legen. Wann sich der Fall in einem Gnadenbogen ergeben hat, soll man dieses gefährliche Wild nach Hof einschicken, sonst aber dem Jagdherrn selbigen Orts, gegen gewöhnliche Vergeltung, zustellen.

Uebrigens werden sowohl hohe, als niedere Jagden entweder erblich und eigen, oder gnadenweise, zu latein precario, und zwar bald mit, bald ohne Rekompens verliehen; jedoch, soviel die Gnadenjagden betrift, niemalen anders, als gegen gewöhnlichen Revers und mit vorläufiger Beschreib- und Umreitung derselben.

Koppel-Vor- oder Mit- oder Gemeinjagd wird jene genannt, welche wir an fremden Orten entweder mit und nebst dem Grundherrn selbst, oder mit anderen und dritten auszuüben berechtigt sind. Sie ist von der gemeinschaftlichen Jagd darinne unterschieden, daß jene verstandener massen an Fremden, diese hingegen an eigenen, und gemeinschaftlichen Orten ausgeübet wird. Also haben hier zu Lande die Erben eines adelichen Hofmarchsherrn, solang sie unabgetheilt sind, inner dem Hofmarchsbezirk oder erblichen Gejaidsbogen, als in einem eigenthümlichen und gemeinschaftlichen Orte, die gemeinschaftliche Jagd; außer der Hofmarch aber im Landgerichte, als an einem fremden Orte, kraft der Edelmannsfrey-

heit, falls sie solcher fähig sind, die Koppel- Samt- oder Mitjagd sowohl unter sich, als nebst der Landsherrschaft und anderen gleich befreyten Ständen, aber nur soviel das kleine Weidwerk betrift. Zwischen zween Jagdherren, deren einer an dem nämlichen Orte die hohe, und der andere die niedere Jagd hat, ist weder eine Koppel- noch gemeinschaftliche Jagd; weil die hohe und niedere Jagd von unterschiedener Gattung, und beyderley Jagdherren unter sich schon abgetheilt sind. Obschon in Bayern bey der Koppeljagd die sogenannte Vorjagd und Ehekomm allerdings Platz hat: so theilet doch derjenige, welcher besonders jagt, den Fang mit dem andern nicht; diese Theilung geschiehet nur, wann die Jagd mit gesammter Hand angestellt ist.

An offenen Orten, wo freye Pirsch ist, jagt jedermann, dergestalt, daß auch die Bauern und andere gemeine Leute nicht davon ausgeschloßen sind. An gesperrten Orten gebührt die Jagd niemand, als dem Landsherrn zuförderst, und allen jenen, welchen sie entweder durch das Gesetz, oder durch eine allgemeine oder sonderbare Verleyhung von ihm vergönnt wird. Die niedere und kleine Jagdbarkeit ist nicht nur dem Adel, sondern auch der Geistlichkeit, soviel die Prälaten und immatrikulirten Kollegiatstifter belanget, nicht weni-

weniger den alten bürgerlichen Geschlechtern sonderbar in den Hauptstädten beygelegt.

Der hohen Jagdbarkeit haben sich auch viele sowohl von geistlich- als weltlichem Stande, jedoch nicht durch die Bank, sondern nur kraft sonderbarer Freyheiten und Verwilligungen, und zwar theils erb- und eigenthümlich, theils nur Bitt- und Gnaden- oder Pacht- und anderer Weise zu erfreuen. Der Edelmannsfreyheit fähige Adel genießet selbige in seiner Hofmarch und auf eigenen Gründen. Im Landgerichtischen darf er durchgehends jagen, soviel das kleine Weidwerk betrift; und zwar so weit das Blaue vom Himmel gehet, das ist so weit, daß, wenn er frühe Morgens oder Abends auf die Pirsch gehet, er nach Mittag, oder Nachts wiederum zu Hause seyn könne. Sogar jene, welche die Schweinhatz vom Strick aus hergebracht haben, sollen vermög des im Jahre 1667. den 29. Christmonath ergangenen churfürstl. Dekrets zu Nacht wieder zu Hause seyn, folglich so wenig als andere mehrere Tage herumziehen. Ein Edelmannsfreyheit fähiger darf dem andern in seine Hofmarchs- und eigene Gründe einjagen: es wäre dann bey einer Hofmarch das Widerspiel durch rechtmäßige Verjährung hergebracht; oder der andere wäre zwar von Adel, nicht aber der Edelmannsfreyheit fähig; und eben so wenig gehet solches in anderer Stände Erbgejaidern an, so weit das Widerspiel

nicht Herkommens ist. Prälaten und Pröbste, welche Landstände sind, dürfen auch, weil sie dem gefreyten Adel gleich geachtet werden, auf landgerichtischen Gründen das kleine Weidwerk treiben; in andere Hofmarchen aber ist ihnen nicht erlaubt hineinzujagen, weil sie nicht Edelmannsfreyheit fähig sind. Alte Geschlechter oder Patrizier stehen zwar in der erklärten Landsfreyheit unter dem gefreyten Adel, können also das kleine Weidwerk innerhalb der Stadtmarkung, oder in dem Burgfrieden treiben, nicht aber außer demselben, sofern sie dessen nicht in Uebung gewesen.

In dem weiten Felde allhier bey München wird das kleine Weidwerk vermög des im Jahre 1592. den 14. März ergangenen Dekrets niemand als den Cavalieren und verstandenen Geschlechtern erlaubet.

Unter dem Adel, so die Edelmannsfreyheit nicht hat, sind nicht nur die in hiesigen Landen für adelich ausgeschriebenen begriffen; sondern es werden demselben hierinfalls die graduirten Personen und Räthe, sogar mit Einschluß der Titularräthe gleich gehalten. Zwischen jenen, welche die Edelmannsfreyheit gleich anfänglich mittels des sechzigsten Freyheitsbriefs insgemein, oder erst hernach insbesondere von der Landsherrschaft erlangt haben, oder noch künftig erlangen werden, ist in diesem

sem Stücke so wenig als unter Grafen, Baronen, und anderen Edelleuten ein Unterschied; massen sie alle zusammen unter dem Namen der bayrischen Ritterschaft begriffen werden.

In den so genannten Bannförsten oder **Wildbahnen** hat sich die Landsherrschaft allein, mit Ausschluße all anderer die Jagd vorbehalten, dergestalten, daß niemand sich unterstehen soll, das große oder kleine Weidwerk darinnen zu treiben, ohne Unterschied zwischen Edelmannsfreyheit fähigen und anderen; dessen sich auch die Hofmarchs-Inhaber, so weit ihre Hofmarchen darinnen liegen, oder sich dahin erstrecken, ebenfalls enthalten müssen.

Dergleichen reservirter Ort ist die Gegend zu Menzing bey Nymphenburg. Churfürst Maximilian hat bey seiner Zurückkunft aus Frankreich alle Gnaden- und Pflegjagden im Lande auf einmal eingezogen, und für reservirte Wildfuhren erkläret, wozu auch die unmittelbar daran stossenden Vorhölzer und Auen gehören.

Die Fischerey scheinet vielen eine gewiße Gattung der Jagden zu seyn, dahero wollen wir das nöthigste davon der vorgehenden Materie anhängen, und nur so viel sagen: daß die Fischerey verschieden sey nach dem Unterschiede der Wässer, welche gestalten Dingen nach theils zum Staats-, theils zum Privatge-

brauch

brauch gehören, dies heißt das Eigenthum einzelner Menschen oder Gemeinden sind. Dem Staate werden die schifreichen Flüße samt den größern Seen; dem Eigenthume einzelner Menschen oder Gemeinden aber alle übrige rinnende oder stehende Wässer beygerechnet.

Das Fischregal ist die Fischensgerechtigkeit auf den dem Staate gewidmeten Wässern. Die Landsherren erhalten solches mittels der Landshoheit, wie alle andere davon abhangende Regalien; werden auch gemeiniglich vom Kaiser und dem Reiche damit belehnet. Die privat Fischensgerechtigkeit wird, wie alle andere Privatgerechtsamen durch Geding, letzten Willen, ja sogar durch die Verjährung erlanget, ohne daß der Bürger- und Bauernstand von der Verjährung hierinnfalls ausgeschlossen sey; massen der Unterschied zwischen demselben und dem gefreyten Stande bey der Fischerey niemal so, wie bey der Jägerey ist beobachtet worden. Der Landsherr kann das Fischrecht durch Schankung, Lehen, Erbrecht, Verkauf, Bestand und alle andere nur immer erdenkliche Veräußerungs-Arten, mit oder ohne Bedingnissen, auf beständig oder nur auf eine Zeit, nutznießlich oder eigenthümlich wieder- oder unwiederruflich verleihen. Krebse und Schildkroten gehören zur Fischerey; nicht aber Aenten, Gänse, Plässling, Rohr- oder Wasserhüner und dergleichen Wild- oder heimisches

Fe-

Federvieh, welches sich viel im Wasser aufhält. Am allerwenigsten aber der Perlenfang in Perlwässern, welches ein besonderes landsherrliches Regale ist. *)

In Gemeinwässern fischet niemand, der nicht ein Glied der Gemeinde ist, oder welcher nicht mit den nächsten Anstißern Wunne, Weyde, Trieb und Tradt genießet, daß also bloße Ingehäuser sowohl, als die Fremden ausgeschloßen sind. Den Gemeinwässern werden die Bann- oder eigene Wässer entgegen gesetzet. Im trüben fischen, das ist nächtlicher Weile bey dem Licht, wird hier zu Lande nicht gelitten.

Das Weydrecht wird hier zu Lande zwar nicht, wie das Fischensrecht in das privat und öffentliche eingetheilet: jedoch, soviel die Landsherrschaft bey ihren Schwaigen oder sonst zustehenden Weydschaften betrift, wird solches mit allem Fug zu den öffentlichen Staatssachen gezehlet, und auf dem nämlichen Fuß, wie die andern Kammergüter gehalten. Uebrigens ist der Viehtrieb, Blumbesuch, Weydgang, Trift oder Hut alles einerley, nämlich eine Gerechtigkeit an einem gewißen Orte Vieh zu weyden. Da in obigen Abschnitten schon vieles von der Viehweyde gesagt worden, so können wir hier abbrechen, und uns in Kürze zur Beholzungs-Gerechtigkeit wenden. Die

*) In Bayern sind bey dem Pfleggericht, Hals etwelche Flüße, darinn Perlen gefunden werden.

Die Beholzungs-Gerechtigkeit ist eine Befugniß in gewißen Waldungen Holz fällen zu dürfen. Eigene Waldungen, worinnen wir obiges Recht mit Ausschluß all anderer hergebracht haben, werden hier zu Lande Bannhölzer genannt, zum Unterschied der Gemeinschaftlichen, woran mehr Personen oder Gemeinden Antheil haben, und welche in auswärtigen Landen Märkerschaften heissen. Manchen Orts besitzt einer dieses Recht in fremdem Gehölze ohne Entgeld; an andern Orten aber gegen Bezahlung, oder gegen gewiße Recognition, welche gemeiniglich nur in einem sehr geringen Wald- oder Forstzins an Geld, Haber und dergleichen Gaben bestehet, womit jedoch der Forsthaber, welcher dem Forstherrn für die Jagdhunde gereichet wird, nicht vermischet werden muß.

Diejenigen, welche die neugesezten Plantagen und Alleen mit Baumringlen, Abschneiden, Ausreissen oder sonst muthwilliger Weise verderben, werden Baumschinder genannt, und sowohl hier als anderwärts hart abgestraft. Uebrigens gehet das Beholzungsrecht niemal soweit, daß man den Forst nach eigenem Sinne und Gefallen abschwenden dörfte; denn es liegt nicht nur einem dritten wegen der Wildfuhr, damit beym Holzschlage dem Wilde der nöthige Fraß und Unterstand nicht entzogen werde: sondern auch dem gemeinen Wesen sehr viel

daran

daran, daß am Brenn- und Bau- dann andern benöthigten Holze nimmermehr ein Mangel und Abgang verursachet werde.

Hier zu Lande muß die Forstordnung, welche auf jetzt ermeldten doppelten Endzweck hauptsächlich abzielet, sogar von den Ständen und Hofmarchs-Herrschaften in ihrem eigenen Gehölze, wie auch von den Pfarrern in Ansehung ihrer und der Kirche Waldungen, sie liegen gleich in dem Hofmarch- oder Landgerichtischen, nicht weniger von den Bauern und Unterthanen, sonderbar wann sie grundbar sind, wohl in obacht genommen werden. Letztere dürfen sich bey Verlust ihrer Gerechtigkeit keinen Holzabschwand bey ihren Gütern zu Schulden kommen lassen. In Städten und Märkten liegt dem Magistrat ob, für die Stadtgehölze Sorge zu tragen, damit solche nicht ohne Bezahlung zu Privatgebäuden der Rathsverwandten verwendet, vielweniger in Abschwand gebracht und ausgeödiget werden. Gemeinhölzer sind von dieser Obsorge so wenig ausgenommen, als die Freygebürge, wo der Holzschlag von dem sonst gebräuchlichen Forstzinß befreyet ist.

Acht-

Achtzehnter Abschnitt.

Von den Stuttereyen in Bayern.

Man hat in Bayern schon vor langer Zeit die wichtigen Vortheile und Einkünfte, so die Pferdezucht einem Lande verschaffet, eingesehen, dahero die nun wohleingerichteten Stuttereyen angelegt. Heunt zu Tage aber scheinet die große Erheblichkeit der Pferdezucht noch mehr in die Augen: es ist derowegen ein churfürstl. Generalmandat vom 19. November 1770. ergangen, die Pferdezucht in Bayern und der obern Pfalz, dann die zu derselben Emporbringung nunmehr ausgeschriebenen Prämien, wie auch die Belehrung der Hufschmiede und Sattler betreffend.

Zehentner in seinem Unterricht von der Pferdezucht S. 27. 33. 61. 75. behauptet, daß wohleingerichtete Stuttereyen das darauf verwandte Kapital jährlich zu 4. 6. 8. bis 10. Procent verzinsen. Sie wären also wahre Geldquellen. Zu dem Pferdegeschlecht gehören zwar insgemein nebst den Pferden auch die Esel und Maulthiere: allein hier in unserm Lande ist die Rede blos von Pferden; von diesen, wenn sie gut sind, verkauft man das Paar wohl zu 3. bis

400.

400. Reichsthalern; von den Pferden, die zum Kriege für die Dragoner und Küraßiere gebraucht werden, kostet das Stück 35. 50. bis 60. Rthlr.

Es haben zwar alle churfürstl. Mauthämter in Bayern und der obern Pfalz zur Aufnahme der hierländischen Pferdezucht durch gnädigste Ausschreibung vom 19. November 1770. die erfoderliche Weisung erhalten, wie sie sowohl dem Verboth des Füllen- und Stutt-Pferde-Verkaufs außer Landes, als der anbefohlenen jährlichen Controllerie der ausgestellten Mauthpoliten gehorsamst nachleben sollen. Da aber, vermög eingeloffener Nachrichten, diese zum Ziel genommene Vorsichten durch sträfliches Uebersehen einiger Beamten mehrfältig vereitelt, und der scharfen Verordnung ungehindert, viele inländische Füllen an Ausländer veräußert wurden: so ist unterm 15. April 1773. durch Patent den sämmentlichen Mauthämtern der gemeßneste Auftrag wiederhollt gemacht worden, daß auf die Ausschwärzung der Pferde ein wachtsames Auge zu haben, und die zur bewilligten Außerlandsführung der untüchtig befundenen Pferde vorkommenden, von der churfürstlichen Gestüts-Commißion ausgestellten Attestaten und Politen jedesmal dem Manual zu adnumeriren und beyzulegen sind, alles bey 12. Reichsthaler Strafe gegen den Beamten, dann bey wirklicher Dienstsentsetzung der Mauthdiener und Amtleute, wie auch bey 50. Reichsthaler Strafe

gegen

gegen jene Käufer, welche ihre treffende Käufe auf die entworfene Weise bey behöriger Obrigkeit nicht anzeigen. Um von dem Zustand der Pferdezucht in Bayern eine Nachricht zu geben, wollen wir eine Tabelle anfügen, wie solche bey der churfürstl. Gestütts-Commißion alljährlich verfaßt wird.

Neunzehnter Abschnitt.

Von der Bienenzucht, von Schäfereyen und Seidenwürmern.

Man hat in verschiedenen Provinzen Teutschlands den vielfältigen Nutzen eingesehen, welchen die Bienen den Einwohnern sowohl, als dem Landsherrn verschaffen, wenn das Land dazu bequem ist; welches vom Bayerlande mit gutem Fug gesagt werden kann. Es sind dahero in vorigen Jahren etwelche Schriften, wie auch Generalien hier zu Lande durch den Druck zum Vorschein gekommen, womit die Einwohner angefrischet werden, daß eine gewiße Anzahl der Bienenstöcke von jedem Bauer sowohl, als von jedem Hofmarchs-Inhaber gehalten werden möchten; indem mit Honig

und

ad pag. 336.

Tabell

über die , in Churfürstl. Landgestütten , an nachstehenden Orten erzeugte 4. 3. 2. 1. jährige dann heurige Hengst- und Stuttfüllen. Verfaßt München den 16. September 1773.

Rentamt.	Beschäll-District.	Zahl der Beschäller. / erzeugten Füllen.	21. 4. jährige.		29. 3. jährige.		40. 2. jährige.		52. 1. jährige.		56. heurige.		Summa von 198. Beschällern	
			Hengst.	Stut.	Hengst.	Stut.	Hengst.	Stut.	Hengst.	Stut.	Hengst.	Stut.	Hengst.	Stut.
München.	Tölz	- - - - - -	48	46	32	43	57	42	42	55	70	84	249	270
	Hochenburg	- - - - - -	13	11	7	13	17	23	13	22	44	55	94	124
	Benediktbayern	- - - - - -	12	18	17	10	24	29	19	19	31	28	103	110
	Ettal	- - - - - -	4	9	9	7	3	4	8	5			24	25
	Hochenwaldeck	- - - - - -							22	23	20	21	42	44
	Marquartstein	- - - - - -									27	17	27	17
Landshut	Grießbach	- - - - - -			49	30	53	39	113	110	119	127	334	306
	Arnstorf	- - - - - -							18	16	8	9	26	25
Straubing	Straubing	- - - - - -	35	24	21	20	23	21	27	23	22	23	128	111
	Deggendorf	- - - - - -					2	6	10	12	21	30	33	48
	Viechtach	- - - - - -					29	20	27	35	41	47	97	102
	Sinching	- - - - - -			13	10	3	7	2	2	4	1	22	20
Burghausen	St. Martin.	- - - - - -					4	4	4	7	11	7	19	18
Summa des churfürstlich. und landschaftlichen Landgestütts			112	108	148	139	215	195	305	329	418	449	1198	1220
												Betragen zusammen	2418	Stük

gegen jene Käufer, welche ihre treffende Käufe auf die entworfene Weise bey behöriger Obrigkeit nicht anzeigen. Um von dem Zustand der Pferdezucht in Bayern eine Nachricht zu geben, wollen wir eine Tabelle anfügen, wie solche bey der churfürstl. Gestütts-Commißion alljährlich verfaßt wird.

Neunzehnter Abschnitt.

Von der Bienenzucht, von Schäfereyen und Seidenwürmern.

Man hat in verschiedenen Provinzen Teutschlands den vielfältigen Nutzen eingesehen, welchen die Bienen den Einwohnern sowohl, als dem Landsherrn verschaffen, wenn das Land dazu bequem ist; welches vom Bayerlande mit gutem Fug gesagt werden kann. Es sind dahero in vorigen Jahren etwelche Schriften, wie auch Generalien hier zu Lande durch den Druck zum Vorschein gekommen, womit die Einwohner angefrischet werden, daß eine gewiße Anzahl der Bienenstöcke von jedem Bauer sowohl, als von jedem Hofmarchs-Inhaber gehalten werden möchten; indem mit Honig

und

über die , in Churfürstl. Landgestütten Hengst = und Stutt

Rentamt.	Beschäll-District.	Zahl der
München.	Tölz = =	- -
	Hochenburg =	- -
	Benediktbayern	- -
	Ettal = = =	- -
	Hochenwaldeck	- -
	Marquartstein	- -
Landshut = =	Grießbach =	- -
	Arnstorf = =	- -
Straubing =	Straubing =	- -
	Deggendorf =	- -
	Viechtach =	- -
	Sinching =	- -
Burghausen	St. Martin. =	- -

Summa des churfürstlich. und landschaftlich

und Wachs sich ein ansehnlicher Handel treiben läßt, oder falls man auch nicht außer Lands einen Verschleis zu machen gedächte; doch das Land selbst also damit versehen werden könnte, daß es in Ansehung so vielen Wachses, welches zum katholischen Gottesdienst, und auf die Tafeln der Herrschaften so anders wohin alltäglich mehr und mehr gebraucht wird, um polnisches so anderes Wachs vieles Geld jährlich außer Lands zu schicken entbehren möchte. Dahero bey heuntiges Tags zunehmendem Wachsgebrauche wohl eine Belohnung, wie anno 1758. in Frankreich auf die Anlegung neuer Bienenstöcke gesetzet worden, Platz greifen dürfte.

Bayern ist sehr bequem zur Bienenzucht. In vorigen Zeiten hat man, um das Honig zu bekommen, ein ganzes Bienenvolk mit Schwefel getödtet. Heunt zu Tage gehet man hier zu Lande mit dem arbeitsamen Bienengeschlechte nicht gänzlich mehr diesen barbarischen Weg. Die Aufmerksamkeit ist bey allen eifrigen Patrioten auf die Verbesserung des Bienenwesens gerichtet. Se. churfürstl. Durchleucht giengen mit dem herrlichsten Beyspiele vor. Sie haben in der Person desjenigen Anton Korfenks einen Bienenaufseher aufgestellet, unter dessen Namen im Jahre 1771. ein Unter-

richt von der Bienenzucht in Bayern zum Vorschein gekommen ist.

Der H. geheimde Rath von Stubenrauch hat die erste Bienenbank außerhalb Münchchen zu Schwäbing angelegt, und durch die Ableger sowohl, als Untersätze ganz neue Beobachtungen gemacht. Dieser schöne Bienengarten soll den Liebhabern zu einer ordentlichen Bienenschule dienen, um sich durch den persönlichen Augenschein und die Handgriffe des Verfahrens dabey zu unterrichten. Herr Graf Anton von Seefeld verbreitet in obern Bayern in allen Dörfern seines Bezirks die Bienenstöcke. H. Baron von Dachsberg, Vicedom zu Landshut hat einen Societäts-Kontrakt bloß zur Aufnahme der Bienenzucht errichtet. Herr Baron von Pechmann zu Traunstein untersuchte mit seinem Bienenstand die Grundsätze des Gleditsch in Berlin u. s. w.

Im Fürstenthume Lüneburg giebts Kirchspiele in der Heide, die jährlich 3. bis 400. Tonnen Honig gewinnen. Jede Tonne kostet, wenn es am wohlfeilsten ist, auf der Stelle wenigstens 12. oft aber auch 20. bis 30. Reichsthaler Eben daselbst werden aus den Bienenstöcken, welche die angegebene Menge Honigs liefern, 4. bis 5000. Pfund reinen Wachses gesamlet.

Wieviel tausend Pfund wurde nicht auch Bayern mit leichter Mühe jährlich liefern können, wenn nur die Einwohner selbst auf ihren Nutzen etwas mehr zurücksehen und beeifert seyn wollten. Das Wachs wird gebleicht, gefärbt, zu Kerzen, zu Ueberziehung der Leinwand, zu gegossenen und poußirten dann unterschiedlichen anderen Figuren verarbeitet. Man erzählt gemeiniglich, daß es zu Augsburg fürtrefliche Wachsbleichen giebt; in Bayern könnten sie ja eben so leicht seyn, wenn man nur mit vereinigten Kräften zu Werke gienge.

Ein anderes ist mit dem Seidenbau, dessen Nutzen der Vortheil von anderen Wirthschaftstücken sonst weit übertrift; denn derselbe kann nur mit Pflanzung weisser Maulbeerbäume wohl befördert werden. Das Wachsthum dieser Bäume will aber hier um München herum nicht recht von statten gehen: das Clima ist zu langkalt, und die Lüfte sind zu rauh. Es gäb aber schon in Niederbayern so temperirte Oerter, absonderlich gegen Straubing, wo der gute Seidenwürmer-Saamen leicht zu bewahren wäre, wo auch die Maulbeerbäume angelegt, und dann mit gutem Erfolge gepflanzet werden könnten; denn sie sind wohl in kältern Gegenden Teutschlands,

die eben so tief als Bayern liegen, absonderlich im Brandenburgischen gut fortgekommen. Es würde aber Ernst, Fleiß, Treue und Eifer erfodert: übrigens kostet es fast nichts, in Vergleichung des Nutzens, den man davon hat.

Für das bayrische Clima schicket sich fast durchgehends die Schaafzucht: allein es ist zu bewundern, daß in diesem Lande, wo so viele und gesunde Weyde zu finden ist, die Schaafzucht den höchsten Grad der Verbesserung annoch nicht erlanget hab. Es ist wohl wahr, daß man sowohl auf herrschaftlichen, als auf landsherrlichen Schwaigen und anderen Landgütern in Bayern gute und schöne Schäfereyen antrift, wie es in meinem physikalischen Abrisse des heuntigen Churfürstenthums Bayern einem jeden, bey Durchlesung desselben, sattsam in die Augen fallen wird: allein in der Menge, und in der Güte, deren diese Gattung der Viehzucht fähig wäre, kommt sie hier zu Lande leyder, noch nicht vor. Obschon es niemand unbekannt seyn kann, daß an den Schaafen alles brauchbar ist: ihr Mist giebt einen guten Dünger ab, und wird in Notwegen als ein Heilungsmittel gebraucht; man genießet ihre Milch, und die daraus verfertigten Käse; man braucht ihre Gedär-

me zu Saiten, ihren Talg zu Speisen und zu Lichtern; ihr Fleisch, insonderheit von den Hammeln, wird theils frisch gegessen, theils eingesalzen, und damit anderswo in großer Menge Handlung getrieben. Ihr Fell wird entweder als ein Pelz gebraucht, oder zu Leder und Pergament bereitet; ihre Wolle aber gehört unter die wichtigsten Landsgüter. Spanien siehet die Nutzbarkeit von der Schaafzucht vollkommen ein: aus der Anzahl ihrer Schaafhüter, welche auf 40000 geschätzt werden, kann man auf die proportionirliche Menge ihrer Schaafe schließen.

Es ist zwar nicht in Abrede zu stellen, daß die beste Wolle der obschon kleinern spanischen Schaafe dem Clima ihre Güte zu verdanken habe, wie sie dann auch in der That die feineste in ganz Europa ist: allein warum bemühet man sich nicht auch in Bayern um spanische Widder? England hat seine Schäfereyen durch spanische Widder verbessert, so wie Spanien selbst seine Schaafheerden durch afrikanische Colonien zu dieser Feinheit gebracht hat.

Bayern könnte nach diesem Beyspiele seine Schaafzucht ungemein höher treiben. Ein englandisches Schaaf von der großen Art giebt jährlich 5. bis 8. ja bis 9. Pfun-

de Wolle, das ist fünfmal soviel als ein bayerisches. Und obschon die engländische Wolle nicht so fein als die spanische ist; so hat sie doch nächst derselben den Rang.

Das Clima in Bayern ist, wo nicht besser, doch gewiß eben so gut als in England. Allein in Bayern sind die Landwirthe, die Bauern, und andere Verwalter der Landgüter, dann die Eigenthümer der Schwaigen keine so gute praktische Physiker und Chymiker, wie in England; der Feldbau samt der Viehzucht und den Schäfereyen sind meistentheils in Handen der ungestudirten oder nur halbstudirten, welche alle Neuerungen fliehen; und aus Abgang theoretischer Wissenschaften keine Anwendung von den ihnen ertheilten Rathschlüssen zu machen wissen; noch eine Verbesserung der Landwirthschaft aus dem Vorurtheile, weil hier ein anderes Land sey, auf ihren Gründen vorzunehmen genug beherzt, noch fähig, oder bereit sind.

Zwanzigster Abschnitt.

Von der Handelschaft.

Nachdem die ersten Menschen sich sehr vermehrt hatten, ist bald einer dieser, bald der andere jener Handthierung nachgegangen, folglich konnte einer nicht alles, was er benöthigt gewesen, auch selber machen und sich zubereiten; sondern bey sogestalten Umständen hat einer dasjenige, was der andere im Ueberfluße besaß, und nicht benöthiget ware, von diesem gegen Verwechslung dessen, so er ebenfalls nicht zu nützen wuste, übernommen. So entstunde die Vertauschung, welche der älteste Kontrakt ist, wodurch man nämlich Waare gegen Waare giebt. Und dieser Handel wurde getrieben, ehe man das Geld erfunden hat: so lang nämlich die Menschen sich nur mit den Dingen begnügen ließen, welche ihnen zum Unterhalt ihres Lebens unentberlich waren.

Man pflegt zwar auch heuntiges Tages noch oftmals durch Tausch zu handeln: allein es werden die Sachen, damit ein Tausch getroffen werde, vorhero nach einem gewißen Geldwerthe angeschlagen,

und gegen einander verglichen, welches in der Kaufmannschaft troquiren heisset. Da aber einer um seine Waaren nicht allzeit das benöthigte hat antauschen können, und die Menschen einander gefällige Hülfe mit ihren Gütern nicht füglich zu leisten vermögt haben; so ist durch allgemeine Einwilligung der Nationen, oder durch gesetzliche Verordnungen ein allgemeiner Werth erfunden worden, welcher nach verschiedener Zahl und Größe gilt, und verwechselt wird, und wogegen man alles eintauschen kann.

Dieser allgemeine Werth ist das Geld so insgemein aus einem raren Metall gemacht wird, womit man also den Werth aller Dinge eigentlich verbindet, als welchen dieselben durch menschliche Veranstaltung in sich begreifen. Es kann das Geld auch aus Leder, Papier, Zinn, Eisen, Stein, Kupfer, oder Wurzeln bestehen, wie es noch in harten Belagerungen und zu Feindszeiten, oder sonst im Fall der Noth gebraucht wird. Es kommt nämlich alles auf die Anstalt der Menschen an. Ja eben davon hangt die verschiedene Form, und Figur des Gelds ab, damit man das verschiedene Maaß des Werthes der Dinge gleich wisse, und das Zeichen erkenne, welches gewidmet ist, gegen alle alles zu gelten, zu latein das

pretium eminens zu haben. Die Verwechselung des Eigenthums seiner Sache gegen Geld heisset demnach nicht Tausch, sondern Kauf und Verkauf. Insgemein bestehet heunt zu Tage der Handel und Wandel im Kauf und Verkauf, selten mehr in der Vertauschung; oft aber im troquiren, wie es auf der Frankfurter, Leipziger, Hamburger so andern Messen jährlich mit Büchern geschiehet, da um viele hundert tausend Gulden gehandelt, aber weniges im baaren Geld ausgezahlet, sondern insgemein troquirt wird.

Es ist auch das troquiren einem Lande am nützlichsten, um seine theils verarbeitete, theils unverarbeitete überflüßige Landsprodukten gegen andere benöthigte ausländische Waaren außer Lands zu bringen, und das Geld im Lande zu erhalten.

In Ansehung nun, daß viele Länder Mangel an dem hatten, was nicht sowohl die Nothdurft, als die Bequemlichkeit des Lebens (die der Mensch nach göttlichem Willen auch zu suchen befugt ist) ja was der Unterschied der Stände immer mehr erfodert; legten sich einige Menschen darauf, von allerhand Gütern z. E. vom Wein, Getreide, Wolle, Zeug, Tuch, Instrumenten aus Eisen, Meßing, Holz u. s. f. zu

gewißen Zeiten und an gewißen Oertern, sonderlich aber wegen mehrer Sicherheit und Bequemlichkeit in Städten, allerhand Vorrath zu sammlen, und von entfernten Oertern herbeyzuschaffen: solche aber, den Menschen, die sie brauchten; sie aber selbst ohne viele Mühe, Kosten, Zeitversäumniß in andern nöthigen Geschäften nicht einzeln daher hollen konnten, auf bequeme Weise für andere Güter oder um Geld zu liefern, zu verhandeln, zu vertauschen, zu verkaufen und zu verkehren, und für solche Gefälligkeit, für Mühe, Aufwand, Gefahr und Abgang einen billigen Gewinn zu nehmen.

Solche Leute werden in besonderem Verstande Handels- oder Kaufleute genannt; ihr Geschäft aber heißet Kaufmannschaft oder Handlung.

Da nun die Städte zu dergleichen Gewerben eigentlich eingerichtet sind; so gehören diese Nahrungsgewerbe meistentheils in die Städte, wo sie durch die Polizey mittels vieler anderer Anstalten, als Messen und Wochenmärkte, Manufakturen, Fabriken, Niederlagen, Stapelgerechtigkeiten, Handels-Gesellschaften u. s. w. befördert werden; wie denn daraus eine große Menge Commercien- und Handlungsgeschäfte im

Großen

Großen und im Kleinen, im Ganzen und Einzeln entstanden sind; denn so vielerley Arten von Waaren, und so vielerley Weise solche einzuhandeln, und zu verkaufen zum Vorschein kommen: so vielerley Kaufmannsgewerbe entstehen, die in Ansehung des Orts, wo der Vorrath von Waaren aufgerichtet wird, ihre besondere Umstände und Bequemlichkeit wegen des Zwecks der Kaufmannschaft erfodern. Indessen giebts doch auch einige Arten der Kaufmannschft, die auf dem Lande, und zwar noch bequemer als in den Städten, außer demjenigen Handel getrieben werden können, den der Landwirth mit seinen selbst gepflanzten übrigen Früchten und Gütern treibet. Zu jenen gehört sonderlich, wenn man Getreid, Holz und Vieh einkauft, und wieder verkauft; wenn man viel Getreid einkauft, und immer Bier und Brandwein zum Verkauf und Vorrath daraus brauet; oder Vieh einkauft, es mästet und verkauft; oder daraus großen Vorrath von allerhand geräuchertem Fleische verfertiget. So gehet es auch mit dem Pferdehandel. Das sind lauter landwirthschaftliche Handelsarten und Kaufmannschaften. Sie gehen aber mehrentheils auf rohe oder nur in etwas verbesserte Waaren, dann auf inländische, und nicht auf fremde oder Seewaaren. Es

kaufet

kaufet auch der Landwirth meistens nur aus der ersten höchstens anderten Hand. Ja er richtet sich zugleich nach seiner übrigen Wirthschaft, damit seine Kaufmannschaft sich dazu schicke; denn wann sich die Landwirthe anders und weiters in die Kaufmannschaft einlassen, so gehören sie in die Städte, ausser dessen verderben sie ihre Landwirthschaft, oder erreichen keinen Nutzen aus der Kaufmannschaft; denn solche große Geschäffte wollen ihren eigenen Mann, eigenen Ort, ihre Zeit, und besondere Umstände haben, sonst verdirbt eines das andere. Ueber das, wenn man auch diese Verwirrung zuläßt, wird den Städten die Nahrung entzogen, die noch um anderer Geschäffte willen erfodert werden, und wenn sie ihr eigenes Werk recht treiben sollen, die unmittelbare Landwirthschaft wenig oder gar nicht in ihre Mauren und unter ihre Bürger ziehen müssen; dahero es auch billig ist, daß die Leute vom offenen Lande den Bürgern der Städte ihre Nahrungs-Geschäffte ebenfalls ungestöret lassen.

Was bishero vom Tauschen, Handlen und Wandlen ist geredet worden, hatte man darum voraus hersetzen wollen, um einen richtigen Begriff von der Wesenheit und Nutzbarkeit der Kaufmannschaft zu geben.

In

In Bayern findet man zwar nicht leicht einen Kaufmann, der seine Waaren von der ersten Hand hernimt; indem Bayern weder an einem Meer noch See lieget: die meisten Handelsleute erhalten ihre Waaren aus den nächst gelegenen Ländern und Städten, von Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, und so weiter; den größten Gewinn haben demnach schon die Kaufleute dieser Städte genossen. Es wäre vortheilhaft wenn die inländischen Kaufleute ihr Vermögen zusammenschiessen, und damit von der ersten Hand die amerikanischen, asiatischen, und afrikanischen, hauptsächlich aber die europäischen Waaren an sich bringen möchten: auf solche Art blieb in ihren Handen der Gewinn, den die Ausländer ziehen, und die Waaren könnten wohlfeiler gegeben werden.

Nebst den Kaufleuten giebt es hier zu lande auch Krämer. Allein jede Stadt könnte billig zwischen den Kaufleuten und Krämern eine genaue Gränzlinie ziehen. Die Ehre ein Kaufmann zu seyn, sollte niemand zu geniessen haben, der nicht für eine bestimmte Summe einheimische Produkten jährlich außer Landes absetzte; oder für eine gleichfalls bestimmte Summe die einheimischen Fabrikanten mit rohen Ma-

terialien verlegte; oder auch sonst einen großen ausländischen Handel triebe. Jede Stadt könnte hierüber ihr eigenes Maaß halten: ein Landstädtchen könnte denjenigen als einen Kaufmann verehren, der jährlich nur tausend Gulden auf solche Art umsetzte; größere Städte könnten auf zehen, zwanzig, hundert und mehrere hundert tausend Gulden steigen, um die Summe zu bestimmen, durch deren Verkehr einer zu dem Namen und zu den Vorzügen eines Kaufmanns gelangen sollte. Die andern Handelsleute, so auf nichts gedenken, als an ausländischen Sachen zu gewinnen, und den einheimischen Fleiß der Handwerker und Fabrikanten zu ersticken, gehören nicht unter diese verehrungswürdige Klasse der Kaufleute.

Die Kaufmannschaft erfodert viele Kunst und Geschicklichkeit: der Kaufmann, welcher einheimische Produkte im Großen verschicket, nährt den Handwerksmann und andere Mitbürger, um seinen vorzüglichsten Handel durch sie zu befördern; er ist scharfsinnig, und bedacht neue Erwerbungsmittel für seine Mitbürger ausfindig zu machen, um auf diese Weise durch neue Handlungs-Zweige seine Ehre zu erhalten. Ein Krämer hingegen nimt etwan 100. Pfunde

Waa-

Waaren in Empfang, und wieget sie in kleinen Theilen wieder aus; die ganze Buchhaltung bestehet hier in Anschreiben und Auslöschen, und die ganze Rechenkunst in der armen Regel Detri. Hundert Personen haben sich auf dem Lande niedergelassen, und die Krämerey ergriffen, ohne sie jemals gelernet zu haben; und die Frauen sind in die Boutiquen gekommen, welche vorher niemals in der Handlung unterrichtet wurden.

Zum Handwerke wird offenbar weit mehr Kunst und Geschicklichkeit erfodert als zur Krämerey, und es wäre ein wichtiger Staatsfehler, die Kunst und das Handwerk unter diese herabzusetzen. Dahero in den mehresten großen Handelsstädten der Handwerker seine Werkstätte hinten im Hause hat, und gleich beym Eintritt glänzet die wohl aussehende Handwerksfrau in ihrem Kramladen. Die Krameren wird also eine Ergözung für die Handwerker und für ihre Weiber. Mit dieser Einrichtung sind unzählige Vortheile verknüpfet. Der Handwerker wird reich, sein Weib handelt mit solchen Waaren, worunter der Mann immer noch etwas von seiner eigenen Arbeit mit verkaufen, oder woran er durch Aendern, Bessern, oder Zusetzen etwas gewinnen kann;

was

was an den Waaren zerbrochen oder verdorben ist, verstehet er manchmal durch seine Kunst zu ersetzen; er bedarf keiner fremden Hand, wie der bloße Kramer; er verstehet die gute Erhaltung und Bewahrung der in sein Handwerk schlagenden Waaren besser, als dieser, der oft nicht weis, ob eine Waare sich in trockner oder feuchter Luft, im Holz oder Glaß, auf dem Boden oder im Keller am besten erhalten läst. Der Handwerker, der bey dieser Gelegenheit die fremden Preise kennen lernet, und findet, daß sie geringer sind, als er sie in seiner eigenen Arbeit geben kann, sinnet den Kunstgriffen nach, die der Fremde gebraucht: er entdecket das Verfälschte oder Unvollkommene gleich mit halbem Auge, und erfindet durch seine kunstmäßige Einsicht sogleich einen Vortheil, wodurch er den Fremden überhollt. Wer kann wohl ein größerer Kenner von Waaren seyn, als der Handwerker, der solche täglich selbst verfertiget? Wer kennet die Farben besser als ein Färber oder Maler? Wer die Geigen, Saiten und Musikal-Instrumente besser als der Musikverständige? Wer Rauh- und Lederwerk, wer Wolle und Filz, wer Metall und Eisenwaaren besser als diejenigen, so darinn arbeiten. Dahingegen mancher Kramer oft die Waare selbst nicht kennet, und

blos nach dem Schein urtheilet, selbst betrogen wird, und andere wieder betrieget, auch mit seinem Vermögen dem Staate besser nützen könnte, wenn er selbiges auf den Ackerbau verwenden müste.

Bey diesem Abschnitt dürfen wir der Märkte in Bayern nicht vergessen. Jene, die zu München und in den bayrischen Regierungs-dann anderen grösern Städten, wie auch in den nahmhaftern Marktflecken gehalten werden, sind schon der churfürstl. neuen Mauthordnung ausführlich beygedruckt worden. Hier soll also nur noch von einigen Märkten des platten Landes die Anzeige geschehen, welche von fremden Handelsleuten besucht werden: aber nicht da etwas von inländischen Produkten zu kaufen; sondern um ihre Waaren zu verschleissen. Derowegen diese Märkte für das Land im Ganzen eher nachtheilig sind; einzeln betrachtet dagegen das Nahrungswesen in Bewegung setzen, und das Geld in Umlauf bringen. Unter diesen Land-Märkten ist der beträchtlichste zu Gern einer Graf-Glosnischen Hofmarch an der Rott, Landgerichts Eggenfelden Rentamts Landshut; er fällt acht Tage vor St. Georgi, die augsburger Kaufleute bringen viele Waaren dahin, mit denen sich die Kramer des ganzen Unterlandes aufs ganze Jahr versehen. Ferner sind fol-

gende Märkte zu merken. Zu St. Andreä am St Andreastage. Zu Aschen, der 1. auf St. Veit, der 2. auf Bartholomäi, der 3. auf Simon und Judä. Zu Glonn nächst Zineberg werden jährlich vier Märkte gehalten. Zu Polling am heiligen Kreuztage. Zu Taufkirchen am Mitwoch nach Pfingsten. Zu Tißling, am Sonntag nach St. Margarethen, wenn aber St. Jacobsfest darauf fällt, am Sonntag zuvor u. s. f.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Von Fabriken und Manufakturen, dann von verschiedenen Kunstwerkern und Landserzeugnissen.

Ein beständig auf den Beinen gehaltenes ansehnliches Kriegsheer, und die stets steigende Pracht der Höfe verursachen insgemein, daß die Staatsausgaben durch die Einkünfte der Kammergüter und Regalien nicht bestritten werden können, dahero andere Quellen der Einkünfte

te nöthig seynd. Diese dritte Quelle der Staatseinkünfte wird unter dem Namen der Steuern und der Anlagen oder Contributionen verstanden. Der Steuer- und Contributions-Fuß aber ist desto ergiebiger, jemehr der Flor der Handlung, der Fabriken und Manufakturen in einem Staate steiget, und je volkreicher und geldreicher der Staat dadurch wird. Sollte sich aber ereignen, daß etwa durch verdrüßliche Zufäll die Manufakturen und Fabriken, als der wahre Canal inner- und äußerlicher Handlung, nicht mehr recht gerathen, oder gar verstopfet würden; so versinket auch diese reichhaltige Quelle, wofern nichtsdestoweniger die Steuern und Anlagen sich häufen, und also fanget nach und nach der Staat an den meisten Mitgliedern zu erarmen an.

Wenn man reiche, mittelmäßig begüterte und arme Leute, sowohl erwachsene als Kinder, durcheinander rechnet, so braucht ein jeder nach dem allergeringsten Anschlag jährlich für 5. Reichsthaler Manufaktur- und Fabrikenwaaren. Da nun aufs wenigste zwo Millionen Menschen in Bayern sind; so gehen zehen Millionen Reichsthaler auf theils inländische theils ausländische Manufaktur- und Fabrikenwaaren. Hat man diese Waaren aus lauter inländischen

Fabriken und Manufakturen, so roulliren diese zehen Millionen im Lande herum; viele tausend Einwohner werden damit beschäftiget, ernähret, zugleich in Stand gesetzet, die Abgaben und Steuern zu entrichten: kommen aber diese Waaren aus fremden Landen herein, absonderlich wenn sie gegen baar Geld angekauft werden: so gehen nicht nur allein diese 10. Millionen außer Lands; sondern auch die Einwohner und Landskinder finden keine Arbeit nach Verdienst, sind folglich außer Stand gesetzet, die Steuern zu bestreiten, also, daß der sonst an natürlichen Produkten reiche Staat kraftlos und arm werde.

Ihro churfürstl. Durchleucht in Bayern haben die Wichtigkeit dieses Satzes gar wohl eingesehen, dahero verschiedene Fabriken und Manufakturen so gar auf eigene Kösten errichten zu lassen, auch alle im Wege stehende Hinderniße zu heben, sich rühmlichst bemühet: allein die Würkungen dieser guten Commerzanstalten, welche eben darum, weil sie auf churfürstl. eigene Kösten etablirt wurden, sehr kostbar zu stehen kamen, sind nicht allemal zum gewünschten Erfolg gelanget; sondern durch einen oder andern verdrüßlichen Vorfall gehemmet worden.

Bayern ist freylich kein Seestaat, mithin kostet die Einfuhr fremder Materialien nur allzuviel: allein es verzinsen sich doch die hierauf verwandten Kapitalien ganz wohl in andern Staaten, die bey weitem nicht so schiff- und floßreich, wie Bayern, sind, auch kein so gutes Clima überall genießen. Und doch lehret die Erfahrung, daß in Bayern schwerlich andere Fabriken gut thun, als die mit eigenen Landserzeugnissen errichtet werden. Hievon giebt abermal die Erfahrung Zeugniß.

Es wurde hier eine schöne Porzelänfabrik errichtet, die der Dreßdner ziemlich nahe kam. Die Erde dazu findet man in Bayern, und ihr Debit erstrecket sich nicht nur durch Bayern, sondern auch außer Lands stark, und selbst in die entferntesten Lande: Mahler, Arbeiter und viele andere Leute werden dadurch ernähret. Obschon sie unter ihrem ersten Entrepreneur zu sinken schiene; so steiget sie doch seit der Zeit, da Se. churfürstl. Durchleucht sie zu übernehmen geruhet haben, wieder empor, und ist viel schöner eingerichtet, als sie ehemals gewesen.

Die von Sr. churfürstl. Durchleucht errichtete Tapißerie Hautlißiere in dem Fabrikenhause auf dem Rindermarkt zu München

chen ist so fürtreflich, daß wenige ihres gleichen zu finden seynd: sie kommt der Französischen am nächsten; es hat aber auch sehr viel gekostet, bis sie in gegenwärtigen Stand ist gebracht worden. Man arbeitet noch stets mit gutem Fortgang darinne.

Die Manufakturen von Bombaßin, von Broket, Damast, seidenen Zeugen, dann vom Tuche und Leinwanden sind gleichfalls wohl ausgefallen. Und obschon der Absatz dieser Waaren außer Lands anfänglich nicht stark ware; sind doch viele Leute dadurch ernähret worden, zugleich blieb vieles Geld im Lande. Hieraus ersehen wir den Nutzen, welchen Bayern von seinen Materialien haben kann, wenn man sie will im Lande verarbeiten, und die fremden Waaren nicht herein kommen lassen.

Portugal und Spanien beweisen, daß nichts schädlicher sey, als wenn ein Staat seine rohen Materien nicht selbst verarbeitet; sondern anderen Staaten zur Bearbeitung überläßt, und ihnen die hieraus verfertigten Waaren wieder abkauft: denn er verlieret nicht nur den Arbeitslohn, welcher an den Manufakturen die dazu gebrauchten Materien weit übertrift, und bey Wolle oder Seide ohngefähr 4. gegen 1.

beträgt; sondern auch alle übrige Vortheile, welche die Manufakturen und Fabriken einem Staate verschaffen, absonderlich die Ernährung der inländischen Arbeiter und Landskinder.

In Erwägung alles dessen ist hier auch die Lederfabrik errichtet worden, wovon aus einem besonderen Artikel gehandelt wird.

Da allenthalben im Lande die Klage gieng, daß die Gewerbe der angesessenen Handwerker und Profeßionisten, ja selbst die churfürstl. Fabriken dem Verfalle sich nähern; massen bey dem eingerissenen allgemeinen Geldmangel ein genugsamer Verschleiß der Landsfabrikaten mehr als jemals ermanglete: so haben Se. churfürstl. Durchleucht das Generalmandat vom 12. May 1772. ergehen lassen, wodurch die Einfuhr gewißer fremden Manufaktur-Waaren verbothen, und die inländischen Fabriken befördert werden sollten, mit angehängter Anzeige solcher verbothenen Waaren. Um die Beobachtung der Sperr dieser in dem Mandat enthaltenen Waarencapi mit allem Ernste zu betreiben, haben Se. churfürstl. Durchleucht ein Circular-Patent vom 1. Juni 1772. an sammentliche Mauthämter in Bayern und der obern Pfalz nachschicken lassen, wodurch auch die vierfache Veracirisirung, so wie die anderweitige Accisser-

höhung bey den auswärtigen Fabrikaten völlig aufgehoben, und nur jene Consumo-Accise, welche anfänglich in der neuen Mauthtarife eingekommen, zu erhollen gestattet, auch eine genaue Beschau veranstaltet worden ist.

Kein Handel und Transport gerathet in Bayern besser, als die Salz- Holz- Schwein- und Getreid-Ausfuhr, die in alle angränzende Länder bis in die Schweiz hinein sich erstrecket. Die Schweizer nehmen großentheils das Salz von Bayern, auch einiges von Tyrol. Durch diese Ausfuhr gehet zwar vieles Geld ins Land; allein um ausländische Getränke, Viktualien, dann leicht zu entbährende Waaren und Fabrikaten gehet solches zum größten Nachtheile des Lands wieder hinaus. Auf solche Art gehen das Getreid, und das hierum eingelößte Geld mit einander aus dem Lande, worinn sodann weder Getreid noch Geld ist. Es sollte also durch gute Kleider- Hausgeräthe- und Polizeyordnung die Pracht, die Ueppigkeit und Wohllust im Lande ersticket werden, um Geld und Getreid genug zu haben. Die Schweizer sehen diese Maxime wohl ein, die sie von den alten griechischen Republiken entlehnet haben; sie tragen nichts von Borten, Seiden, oder Edelgesteinen.

Es gehet jährlich um Bänder, Spitzen, und Borten über eine Million aus Bayern. Unter mehreren Reichsabschieden nehme man sich nur die zu Augsburg im Jahre 1530. errichtete Polizey-Reformation wegen ungewöhnlicher und kostbarer Kleidung zu einem Beyspiel, und verbiethe, daß nicht jeder nach seinem Belieben von ausländischen Fabrikaten sich kleiden, offenen Schild und Helm, dann Kleinodien führen, und über seinen Stand sich betragen dürfe. Die Leute werden dadurch reich, und in Stand gesetzet werden, mit dem ersparten Gelde öde Höfe anzubauen, also die Landsprodukten zu vermehren; auch ihre Kinder das Arbeiten in Manufakturen und Fabriken von der Kunst aus lernen zu lassen, damit der Landsherr geschickte, erfahrne und getreue Landskinder zu Manufakturisten und Fabrikanten anstellen könne; obschon die Ausländer zuweilen nicht weniger getreu sind, wann sie in bayrischen Diensten stehen, indem ihnen selbst viel daran liegt, daß die bayrischen Fabriken gut fortkommen. Auf solche Art werden auch die Lebensmittel wohlfeil werden, damit der Arbeiter leben, sich sein Weib und Kinder erhalten, und etwas ersparen könne.

Nebst dem aber daß die Einwohner getreu sind, wird auch erfodert, daß

sie geschickte Arbeiter seyen. Was im Lande wächst, kann durch Geschicklichkeit auch im Lande verarbeitet werden. Was gut gearbeitet ist, findet guten Abgang; und ein von allzu großer Gewinnsucht sowohl, als von Eifersucht entfernter mannigfaltiger Verschleiß macht das Land reich, und den Einwohner fett. Solche Geschicklichkeit erlanget die Jugend, wenn man sie, ehe sie zu Handwerken und Profeßionen schreitet, nebst dem Lesen, Schreiben und Rechnen auch lehrete, wie mit dem Zirkel, Lineal, Winkelhaken, Transporte, Maaßstabe und dergleichen Instrumenten umzugehen sey. Um wieviel ackurater und richtiger würde manches Produkt im Lande verarbeitet, und eben darum wie leichter einen Verschleis finden; wie oft könnte mancher Handwerker oder Künstler auch außer Lands Arbeit und Brod finden: wenn ihm in den Schuljahren mathematische Lehrsätze und Aufgaben aus richtigen Anfangsgründen der Ordnung nach wären beygebracht und gelehret worden: z. B. daß dieser oder jener Erdstrich Mineralien, Foßilien und andere Naturalien dargebe, die mit so vieler Richtigkeit, als möglich ist, zur Nothdurft und zum Vergnügen bearbeitet werden sollen.

In Bayern sind Flachs, Hanf, Obst, Leder, Getreide, ingleichen Wolle, Eisen, Kupfer, Erz, Bley, Sand, Steine, ꝛc. starke Landsprodukten, man vermuthet demnach mit allem Rechte, daß hier Manufakturen und gangbare Fabriken von Leinwand, Leder, Woll, oder Barchetweberey zu Stande gebracht werden könnten.

Ferners bringt das Land nebst gar heilsamen Kräutern und Pflanzen, Buch- und Eichenholz, weiße und rothe Tannen oder Fichtenholz zum bauen und zum verkaufen, darunter sehr viele Arten des Strauchholzes an Haseln, Weis- und Schleedorn, Stechpalmen, Kreuzbeerholz ꝛc. mit aufwachsen.

An Thon, Ziegelerde, Gyps, Kalk, und anderen Materialien fehlet es nicht, um die schönsten Gebäude aufzuführen. Wie manches Haus, und anderes Gebäude würde klüger aussehen, auch gegen Feuer, Sturm, und Wetter mehr gesichert seyn, und kaum die Helfte am Holz, so andern gekostet haben; wenn der Bauherr selbst etwas von der Baukunst verstanden hätte, und nicht Maurer und Zimmerleute platthin nach ihrem Willen müßte damit handthieren lassen; wieviel besser würden nicht ganze Städte und Dörfer, Schlößer, Sitze, und Kirchen, Brücken und Thürme

sich zeigen; wenn es nicht in der Welt bey allen Profeßionen mehr Schlendrianisten als kluge und gründliche Meister gäbe.

Uebrigens treiben die Wässer in Bayern viele schöne Mahl-Walk-Schleif-Papier-Pulver-Getreid- und Sägmühlen, auch verschiedene Hammer-Schmieden, wovon eine große Menge im Lande ist. Denn gleichwie unsere Voreltern einen Ueberfluß am Holze gehabt; also geben noch heunt zu Tage die Waldungen sowohl auf den Landgränzen, wo sie zur Vormauer und zur Beschützung dienen, als auch im Lande den Bräuhäusern, Eisen- und Glashütten, dann Salzpfannen; und jenen Handthierungen, welche tief ins Holz gehen, wie auch den Kalk- Ziegel- und Backöfen einen überflüßigen Vorrath. Das Bier, Salz, und die Schweinzucht; die Mineralien an Kupfer, Stahl, Eisen, Bley, Quekfilber und andern, als Alaun, Vitriol, Galmey ꝛc. beweisen die vorzüglichen Eigenschaften dieses Landes, geben uns anbey Ursache an die Hand, mit dem unsrigen zufrieden zu seyn; mithin den Safran, die Seidenwürmer, dann solche Weine, solche Baumfrüchte, und andere Gewächse, welche ein heißeres Klima erfordern, oder nicht ohne allzugroßen Unkösten allhier erzeugt werden kön-

können, entweder mit Gelassenheit zu entbehren, oder doch gegen Vertauschung anderer im Lande verarbeiteter Naturalien mit Ziel und Maaße an uns zu bringen.

Um die Naturalien aber vertauschen zu können, müssen sie geschickt ausgearbeitet seyn. Zu dem Ende würde meinerseits allezeit der erste Rath dahin gehen: man solle der Jugend schon in den teutschen Schulen durch mathematische Lehrsätze, Aufgaben, und Zeichnungen einen Begriff von der Proportion in Kopf bringen, hierzu also eine eigene Zeichnungs-Schule ohne Entgeld der Schülern überall im Lande aufrichten. Die Ursache davon liegt am Tage. Fast keine Lebensart ist ausfündig zu machen, in welche die Mathematik mit ihren Zahlen, Maaßen und Gewichten nicht einschlägt; auch fast kein Erdstrich in der Welt, welcher solche Geschicklichkeit seinen Einwohnern in ihren ersten Jahren fruchtlos einflößete.

Selbst in Paris, Londen, Rom, Leipzig scheinet, daß mancher Glaser, Gärtner, Maurer, Bildhauer, Kupferstecher, Gipsierer, Schloßer, Schmied, Mahler, Uhrmacher, ja Schuster und Schneider ꝛc. ein Ding nicht hätten zwey- und mehrmalen machen müssen, wenn sie Zahl, Maaß

und Proportion nach wahren mathematischen Gründen verstanden, und den Hebel in den Heb- und Zugwerken, wie auch andere Maschinen recht zu gebrauchen gewußt hätten. In Ländern, gegen welchen sich die Natur sparsamer bezeigt hat, sind die Inwohner zwar arbeitsamer, als in den fruchtbaren: aber die Mathematik macht auch auf der fruchtbaren Erde nützliche Arbeiter.

Bayern ist an Fruchtbarkeit mit den besten Provinzen Teutschlands zu vergleichen. Gebürge und Thäler, Waldungen und Gehölze, Bergwerke und Flüße, Mineralien, Foßilien und andere Naturalien geben Zeugniß hievon.

Das Wasser ist bey uns meistens hell, rein und klar; folglich gesund und gut trinkbar. Schon von den ältesten Zeiten ist ein besonderes Getränk in Bayern bekannt, das Bier; zu dessen Verfertigung schon das Wasser des Lands vorzüglich gut ist. Zu Biburg an dem Flusse Abens, nächst der Stadt Abensberg ist die ansehnlichste und einträglichste Landbrauerey, aus welcher mehr als 30. Ortschaften mit Bier versehen werden, die dasselbe daher nehmen müssen. Dann folgt die zu Cham, worinn der Landsherr weises Bier brauen läßt, das großen Abgang hat. Ingleichen ist das Kehlheimische weiße Bier berühmt,

rühmt, und von besonderer Güte. Das schwarzacher weiße Bier weichet dem Kehlheimischen nicht viel. Der Marktflecken Diessen giebt die Krüge dazu; der Ort ist von dem schönen weißen Töpfergefässe sonderlich bekannt, so allda gemacht, und in großer Menge vertrieben wird. Zu Wolnzach einer Herrschaft, welche vormals den Freyherren von und zu Elsenheim gehörte, jetzt aber des Landsherrn ist, ward ein schönes Braunbier-Bräuhaus aufgerichtet.

Auf dem Schloßgebäu des Markts Abbach, damit am Wasser kein Mangel zu befürchten sey, ist ein 24. Klafter tiefer Schöpfbrunnen vorhanden, der stets Wasser hält, und nicht abzugraben ist. Ferners sowohl zu Landsberg in dem Jesuitercollegio, als zu Seemannshausen wird lebendiges Wasser, woran zuvor ein merklicher Abgang ware, durch ein Triebwerk in unterschiedliche Officinen des Klosters zu großer Bequemlichkeit geführet. Es giebt noch mehr schöne Wasseranstalten hier zu Lande. Unten am Berge des Klosters Osterhofen ist ein schönes Wasserkunstwerk angerichtet, von welchem das Wasser durch bleyerne Röhren in einen hohen Thurm, hernach mittels eines Abfalls an unterschiedliche Oerter des Klosters geführet wird.

Zu Hellbrunn treiben die Wässer längst dem Garten allerley kleine Figuren von Mühlen, Scheerschleifern, Töpfern ꝛc.

Unter den grösten Nutzungen, welche Bayern von diesem Elemente dem Wasser ziehet, ist wohl diese: daß die schiff- und flosreichen Wässer nicht nur durch Fischereyen, sondern auch durch die Mauth zu den jährlichen Staatseinkünften vieles beytragen. Ein ganzer Donaufloß trägt bey gutem Wasser zur Ladung 300. bis 400. Centner. Ein Hauptschiff aber 1000. Centner, auf- und abwerts. Auf dem Innstrome trägt ein ganzer Floß 300. bis 350. Centner, ein Schiff 1000. Centner auf- und abwerts, Nau- und Gegenfarth. Ein Floß auf der Iser von Mitterwald aus 60. bis 70. Centner. Von München aus aber ein Floß 100. bis 150. Centner. Ein Schiff auf der Salzach 100. Centner. Auf dem Lech trägt ein guter Floß von Füssen und Hochenschwangau bis Lechhausen 70. bis 80. Centner. Von Lechhausen aber bis in die Donau 90. bis 100. Centner.

Die Stadt Friedberg auf der Gränze zwischen Schwaben und Bayern, am sogenannten Lechfelde machen die Uhrmacher besonders berühmt, welche fürnemlich die kleinen Sackuhren sehr künstlich zu verfertigen

tigen wissen, und wovon der Stadt gute Nahrung zuwächst.

Vor dem Schlosse Hochenaschau befindet sich ein Eisendratzug samt vier Eisenhammern, wo allerley Eisenwaaren gemacht werden, und in welcher Herrschaft nur Meister Eisenschmiede, ohne ihre Gesellen und Lehrjungen zu zehlen, sich über 20. befinden.

Nebst den schönen Wasserwerken mangelt es auch nicht an sehenswürdigen Gärten: der schöne botanische Garten zu Ingolstadt verdienet alle Achtung, wobey die Lehrer der Arzneykunst Dreyling und Moraſch das ihrige treulich gethan; und der jetzige Lehrer der Botanik Doktor Karl an sich nichts erwinden läßt. Hier kann man auch den zu Ranshofen wohl angelegten botanischen Garten nicht mit Stillschweigen vorbeygehen. Es wäre zu wünschen, man brächte der Jugend in den ersten Jahren, nach Art der Griechen, ein Erkenntniß der Kräuter bey. Der churfürl. geheimde Rath von Wolter läßt uns viele Hofnung schöpfen, daß bald auch hier in München ein schöner botanischer Garten wird hergestellt werden.

Flachs giebts auch viel in Bayern. Der Marktflecken Gangkofen ist wegen der

drey gefreyten Garn- oder Flachsmärkten berühmt, wohin eine solche Menge Garns gebracht wird, daß nicht nur die nächst benachbarten Oerter der Nothdurft nach damit versehen werden; sondern auch eine grosse Menge durch die von München, Augsburg, Landshut, Friedberg, Braunau herzu kommenden Lein- und Parchentweber weiter verführet werde. Ein überaus schöner Haarflachs ist auch zu Dietersdorf im Gerichte Mosburg allzeit bewundert worden. Ingleichen ist zu Neuburg vorm Wald zwischen Retz und Schwandorf gegen dem böhmer Wald ein guter Flachsbau.

Zu Pertmeß, einem Marktflecken gumpenbergischer Herrschaft in obern Bayern, nähren sich die Unterhanen vom Spinnen, und liefern das Baumwollgarn an die Weber nach Augsburg. Ried an zweyen Wässern, nämlich an der Oberach und Braitsach treibet ziemliches Gewerb, und ist sehr nahrhaft: absonderlich wird allhier viele Leinwand verfertiget, es wohnen über 150. Leinweber daselbst.

In München sind nebst der churfürstl. akademischen Buchdruckerey, die Tuillische, Mayerische, und Vötterische; alle befinden sich mit guten Lettern und Pressen versehen:

billig

billig ist jener Ort zu schätzen, wo beständig viele Pressen laufen. Frankfurt weis, was für Einkünfte ihm der Buchhandel getragen hab.

Obschon München keine große Handelsstadt ist, und wenig es Kaufmannsgewerb hat; so wird daselbst dermal doch nach Wechselrecht verfahren. Es fallen verschiedene Fabriken von den im Lande gewachsenen Materialien ziemlich glücklich aus, als die schöne Tapeten-Fabrik in der Vorstadt, dann die Strümpf-Fabrik, u. s. f.

Was aber hier stark gehet, ist die Bierbräuerey, und der Schank desselben. Vom weißen Bier stehet dem Landsherrn das Monopolium zu. Das starke Doppelbier, so hier im Frühling bis zu Anfang Junis gebrauet, und Einbock genannt wird, gehet stark ab; es kommt am Geschmacke dem englischen feinen Oele gleich, ja übertrifft sogar solches an der Dauer.

Unter den freyen Künsten blühen allda schon von langen Zeiten her die Ton- und Malerkunst. Die Tonkunst ist hier nach dem ferantinischen und andern italienischen Geschmacke eingerichtet: wie dann der Landsherr und der hohe Adel selbsten der Tonkunst bestens beflissen, verständig,

auch manchesmal Virtuosen sind. Die Malerkunst aber findet in hiesigem Residenzschloße, dann zu Schleisheim und Nymphenburg ihren Wohnplätz. Die berühmten Maler Candit, Schwarz, Rottenhammer, Brüderle, und die beyden Lothe verehren München als ihre Vaterstadt. Es pranget jede der Regierungs-Städte mit schönen Seltenheiten, wovon aber hier der Platz nicht ist zu reden.

Von Künsten auf die Naturalien wieder zu kommen; so mangelt es dem Bayerlande auch an Pferden nicht. Zu Köfferlohe ist großer Pferdehandel, auch zu Neuhofen unweit der großen Vils wird frauenhofen ein guter Handel mit Pferden getrieben, welche von weitem hieher gebracht werden.

Es ist die gemeine Rede, daß zu Regensburg der beste Meth gemacht werde. Wir wollen hier Unterhaltungshalber eine Composition des Meths anzeigen, die wegen ihrer Güte nicht zu verwerfen ist. Zu 2. Eimern Honig werden 2. Pfund Würznelken, $1\frac{1}{2}$ Pfund Muskatnüsse, $\frac{1}{2}$ Pfund Zimmetrosen und Salbey genommen. Die Maaß Meth gilt 22. Kreuzer. Fünf Häuser sind hier berechtigt dieses Getränk, so den Einwohnern gesünder als der Wein seyn soll,

zu

zu sieden: sie lassen das wohl gereinigte und mit Wasser vermischte Honig so lang über dem Feuer ausdünsten, bis es die Dicke bekommt, daß ein Stückchen Erz darauf schwimmen kann.

Was die Viktualien in Bayern betrifft, sind sie nirgend in einem übertriebenen Werthe. Rumpfmühl, ein unweit Regensburg liegendes kleines Dörfel, so vor Alters Genstall geheissen, macht sich bekannt mit dem allda gemahlenen zarten, schönen, weißen Mehl, so in weite Orte verführet wird. Die Stadt Rez in der obern Pfalz unweit des Schwarzachflußes, ist wegen Wohlfeile der Eßwaaren gar bekannt. Rosenheim am Inn gegen Tyrol wird wegen der umher befindlichen guten Gegend, und der guten Nahrung, so da getrieben wird, nur die Schmalzgrube von Bayern genannt; die Einwohner daselbst treiben beträchtliches Gewerbe mit Getreide, mit dem Weinhandel, mit Salz, ingleichen mit Meßing, dergleichen da viel gemacht wird. Schongau ist ein nahrhaftes Städchen, absonderlich wegen der guten Lauten, und anderen musikalischen Instrumenten, Bildhauerarbeiten und Malereyen, so hieselbst verfertigt werden; überdieß giebt es auch schöne Wachsbleichen

alldort nebst einer starken Niederlage von Kaufmanns-Gütern; indem die Landstrasse aus dem Reiche nach Welschland hierdurch gehet. Dergleichen Niederlagshaus ist auch zu Wolfrathshausen für die durchgehenden Waaren nach Insbruck und Mitterwald. Zu Schrobenhausen ist nebst dem Land- und Pfleggericht auch eine Tabak-Faktorie: dergleichen heunt zu Tage mehrer sind, nachdem zu München mit der bürgerlichen Handelschaft das general Tabakabaldo ist aufgerichtet worden. Zu Weilheim sind bey der Stadt etliche Schneidmühlen, und große Zigelhütten, nebst einem im Jahre 1632. erbauten weißen Bierhause. Die im Pfleggerichte Pernstein aufgerichteten drey Glashütten geben Gelegenheit, daß dabey viele Leute, mit Arbeit ihren Unterhalt verdienen können, die sonsten darben, und am Hungertuche nagen, oder doch ihre Kinder, welche auch im fünf- oder sechsjährigen Alter schon gar wohl können gebraucht werden, dem gemeinen Wesen zur Last aufs Betteln schicken müßten. Diesen Vortheil hat mit den Fabriken der Feldbau gemein, allwo es noch immer an Beysässen und Tagwerkern mangelt, und wobey ein Bauer niemal zuviele Kinder haben kann.

An Foßilien daß es dem Bayerlande nicht mangelt, ist im physikalischen Abrisse Bayerlands gezeiget worden. Im juridischen Verstande werden die Metallen und Mineralien für einerley genommen. Sie werden auch besserer Ordnung halber in die erste, mittlere und letzte Gattung eingetheilet. Zur ersten rechnet man nicht nur Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Zinn, Bley, Queckſilber, Kobald, Galmey, und dergleichen Bergarten mehr; sondern auch Perlen, und alles, was unter dem Namen der Edelgesteine verstanden ist. Der Mittleren wird die Erde, und zwar nicht nur terra Sigillata, und all andere feine Sorten, woraus man Porzellain, oder Fayance zu fabriciren pflegt; sondern auch Kreiden, Kalk, Gips und so gar der zum Ziegelbrennen gewidmete Thon und Leim beygezehlet: nicht weniger gehören alle Salze, sowohl was das gesottene, als das gegrabene Salz belanget, nebst dem Alaun und Salpeter, wie auch die Sauer- und Mineral-Wässer anher; ferners der gemeine Schwefel samt dem Arseniko und Antimonio, oder Spiesglas, und endlich alles Hartz und Bech, wie auch Dorf- und Steinkohlen, sonderbar aber der Agat- und Pernstein. Unter die letzte Klasse endlich kommet Sand und Stein, so viel die Marmel-Mühl-Quater- und Schiefersteine, samt

dem gemeinen Sand betrifft; maßen der Goldsand zur ersten, der Magnet hingegen samt dem Kristall, Meerschwamm, Korallen und gegrabenen Helfenbein wo nicht gar zur ersten, doch zur mittlern Klasse gerechnet wird. Wem aber die jetzt erzehlten Foßilien von Rechtswegen zustehen, das muß nicht so von Bergleuten als von Juristen ausgemacht werden. Nach teutschen Rechten, insonderheit nach dem fürtreflichen bayrischen Bergrecht, welches der gelehrte geheime Rath Herr von Lory verfaßt hat, wird das Foßilienrecht, so viel die erste Gattung derselben betrifft, den Churfürsten als ein Præcipuum vermög der goldenen Bulle T. 9. §. 1. beygelegt. Von den Mineralien der mittleren und letzten Gattung bleibet nichts anders hier zu Lande für die Regalität übrig als Salz, Schwefel, und Salpeter. Die Hauptwürkung von dem Foßilien-Regal bestehet in der landsherrlichen Befugniß aller Orten im Lande sowohl auf eigenen als der Unterthanen Gründen, auf eigene Kösten und ohne Schaden des Grundherrn nachzusuchen, zu graben, und zu bauen, anderen Verleyhungen hierüber zu ertheilen, auch mit Sperr, Vorkauf, und sonsten dem Befund nach allerhand Ordnungen hierinnen zu machen.

Was die öden Gründe anbetrift, gehören diese der Landsherrschaft, dergestalten, daß die Unterhanen von dem Genuße sothaner Gründe entweder eine proportiontr- und erschwingliche Prästation an die churfürstl. Kastenämter jährlich entrichten, oder eine ihnen selbst anständige Gerechtigkeit darauf nehmen, außer dessen aber sich des fernern Genusses bey ohnausbleiblicher Strafe und Pfändung enthalten sollen.

Zu den öden Gründen pflegt man insonderheit die größere Moose, Heiden, Rauh- und solche Gebürge, wohin nicht leicht ein Zugang sich zeiget, dann die weitschichtige, abgelegene, und unbemarkte Waldungen zu rechnen, worinn von den anstossenden Dörfern kein Weydbesuch hergebracht worden ist.

Zwey und zwanzigster Abschnitt.

Vom Taback.

Jene Pflanze, welche von Amerikanern auf dem festen Lande Petun, von Bewohnern der Inseln aber Yoli, und von Spaniern Taback genannt wird, hat

hat zwar ihr ursprüngliches Vaterland in Amerika, und eigentlich in Brasilien, Virginien und Maryland, allwo sie von allen Europäern, welche Pflanzstädte allda haben, gebauet, und jährlich in vielen hundert tausend Zentnern zu uns nach Europa geführet wird; allein sie pflegt auch in Europa nebst vielen andern ausländischen Gewächsen mit gutem Fortgange angebauet zu werden. Und in Betracht der ansehnlichen Geldsummen, so dadurch verdient werden, und der vielen Leute, so dabey Arbeit und Nahrung finden, wird man sich auch nicht verwundern, daß der Tabackbau und Handel sogar in Teutschland, und absonderlich in Bayern um so eher, als derselbe kein sonderbar gutes Feld erfodert, Platz, Fabriken und Niederlage schon seit vielen Jahren gefunden habe.

Die Herdstättranlage in Bayern ist schon im Jahre 1717. für ein Surrogat statt des dagegen aufgehobenen Tabakapalto eingeführet worden.

Im Jahre 1771. den 1. Juli erschien eine churfürstl. Generalverordnung, daß jedem des Handels Berechtigten gegen Entrichtung der treffenden Mauth und Accisgebühr, so viel Rauchtabak als er will, einzuführen gnädigst bewilliget sey, jedoch dergestalt, daß der einführende Rauchtabak

nirgend

nirgend anderswo als bey dem Hauptmauth-amte München oder bey den Mauthämtern Landshut, Straubing, Burghausen, Ingolstadt, Amberg und Stadt am Hof in Beyseyn eines von der octroirten Compagnie bestellten Aufschauers abgewogen und besichtiget werde, mit dem weitern Vorbehalt: daß der etwa dabey befindliche Schnupftabak nach den herausgegangenen churfürstl. Verordnungen konfiscirt, auch die bestimmte Strafe a 2. Gulden von jedem Pfunde erhollet werde. Dieser Generalverordnung wurde auch eine Tariffa oder Satzungspreis angehängt, nach welchem die octroirte Compagnie, respektive derselben Niederläger und Grosisten die benannten verschiedenen Rauchtabaks-Sorten an den Handelsmann und Kramer abzugeben, und dieser solche an die Consumenten zu verminutiren habe.

Da nun aber nach dieser gnädigst beliebten Abänderung die in dem Generalmandat von 26. May 1769. im 8. Punkt verordnete Auslieferung der in die Confiscation verfallenden Schnupf- und Rauchtabaks-Sorten an die von Seiten der octroirten Compagnie unterhaltende Comtoirs oder Tabaksniederlagen, dermal nicht mehr hat bestehen können oder mögen: so erschallte ein churfürstl. Verruf vom 9. August des

1771.

1771. Jahrs, daß der konfiscirte Tabak nicht mehr an die octroirte Compagnie, sondern den inländischen Kaufleuten und Landkrämern, jedoch ordentlich blombirter verkaufet werden dürfte: im Falle aber denselben die berechtigten Tabakshändler nicht abnehmen, seye solcher entweder außer Lands hinaus zu verhandeln, oder zum nächst gelegenen Hauptmauthamte, und von da zum Hauptmauthamte München einzuliefern.

Allein annoch in dem nämlichen Jahre den 14. Oktober wurde vermittels eines churfürstl. Patents obgedachte freye Einfuhr des Rauchtabaks wieder aufgehoben, sohin solche niemand andern als der octroirten Compagnie, und auch dieser andergestalten nicht erlaubt, als daß dieselbe in Conformität der oben angeführten gnädigsten Resolution vom 6. Juli 1771. die vom hereinführenden Rauch- und Schnupftabak treffende Accisgebühr a 6. und 13. fl. vom Zentner, neben der Mauth zu 9. kr. bey der Einfuhrs-Station ordentlich berechnen, baar bezahlen, und keinen Schnupftabak ohne einem vom Churfürsten selbst höchsteigenhändig unterzeichneten Paß einführen solle.

Endlich im Jahre 1772. den 6. März hat Sr. churfürstl. Durchleucht gefallen, ein

ein Patent verruffen zu lassen, daß die bis-
hero gedauerte Tabakoctroi, und in Fol-
ge dessen auch die dabey angestellten Revi-
sores und Aufseher fürohin gänzlich ceßiren,
und aufgehoben seyn sollen. Hernachmals
wurden laut eines churfürstl. Verrufs vom
6. May 1772. die Handelsleut und Land-
krämer an den Münchner- wie auch
Straubinger Handelsstand zur Abnahme
des übernommenen Fabrikentabaks, bis zur
gnädigsten Einfuhrs-Bewilligung, und zwar
dermalen nach dem Tarif-Preise vom 1.
März des 1770. Jahrs angewiesen; auch
niemand erlaubt, einigen Rauch- oder Schnupf-
tabak zur Zeit noch ins Land zu bringen,
oder zu verwerthen. Hingegen folgte den
17. Juni des laufenden Jahrs ein Cirkula-
re, kraft dessen Se. churfürstl. Durchleucht
resolvirt haben, daß die freye Einfuhr des
Rauchtabaks mit noch dermaliger Ausnah-
me des Pakel- und Brief-Rauchtabaks
den inländisch-berechtigten Handelsleuten
und Krämern gegen Entrichtung 6. fl. Ac-
cise vom netto Zentner, und 9. kr. Mauth
von dem sporco Zentner gestattet sey; wo-
bey in Betreff der Thara beym nassen Gute
20. bey dem trokenen aber 10. Procento
Abzug paßirt werden sollen.

Ferners erschien zum Behufe des Publici ein churfürstl. Patent vom 22. Septemb. des 1772. Jahrs, daß, weil der vorhandene, der wiener Compagnie abgelößte und unter gesammten inländischen Handelstandl repartirte Schnupftabak bereits größtentheils verschließen sey, den inländischen Handelsleuten und Krämern Vorsehungsweise und bis auf weiters die Einfuhr des Schnupftabaks nach dem Generalmandat vom 30. May 1768. gegen Entrichtung der in ersagtem Generale von jedem Zentner zu 13. fl. bestimmten Accise, dann 9. kr. Mauthgebühr gestattet sey: wobey gesammte Mauthämter in Betreff der Thara auf obiges Generale vom 30. May 1768. §. 4. angewiesen worden sind.

Diesem folgte nach den 4. August im Jahre 1773. die gedruckte neue Tariffa, oder der Satzungspreis, nach welchem die inländischen Handelsleute und Krämer den Schnupf- und Rauchtabak sowohl en gros als alla minuta ans Publikum zu verkaufen haben; mit der weitern Beylage aber ist zu vernehmen gegeben worden, wie die gnädigst privilegirte Schnupftabaksfabrik des münchnerischen Handelstands den im Lande fabricirten Tabak en gros zu verwerthen

then habe. Wodurch auch Se. churfürstl. Durchleucht wegen überhand nehmender Tabaks-Einschwärzungen, die im Generalmandat vom 30. May 1768. §. 5. bereits bestimmten Strafen erneuert, und mit neuen Zusätzen geschärfet haben. Damit auch vorstehender Verruf keinem unnöthigen Zweifel unterworfen werde; so wurde den 23. September des 1773. Jahrs die Erläuterung desselben im Druck ausgegeben.

Drey und zwanzigster Abschnitt.

Vom Leder.

Zu den rohen Materien, welche uns eine gute Viehzucht liefert, gehören auch die Häute, und Felle, so auf unterschiedliche Art gebraucht werden können. In Betrachtung dessen haben Se. churfürstl. Durchleucht kraft einer unterm 16. Oktober im Jahre 1770. gefaßten Special-Resolution die Verordnung wiederhollen lassen, daß den Mezgern die rohen Häure sowohl von Seiten der hiesigen Lederfabrik, als auch von sammentlichen bürgerlichen Gärbern abgekauft werden, und diese mittels

tels Haltung mehrer Gesellen selbige zu Verbesserung ihres Nahrungs-Geschäfts im Lande selbst verarbeiten und gerben sollen. Dahero auch den churbayrischen Mauthämtern anbefohlen wurde, auf die Sperr der rohen Kalbfelle, dann anderer unbearbeiteter roher Häute nebst dem rohen Unschlitt und Leinöl mit der äußersten Strenge zu halten. Welches durch ein churfürstl. Patent vom 24. December 1770. aufs neue eingeschärft ist worden. Und gleichwie Se. churfürstl. Durchleucht bey Errichtung der allhiesigen Ledermanufaktur das Augenmerk auf den allgemeinen Landnutzen genommen, und deßwegen ein umständliches Accismandat vom 15. December 1762. im Drucke erliessen; also haben Höchstdieselben solche sich immer vergrößerende Leder-Manufaktur mit dem nothdürftigen Eichenlohe (welches vom Auslande immerhin schwerer zu bekommen, und inner Lands selbst mit geringen Kösten und großem Nutzen gar leicht und hinlänglich zu machen wäre) mittels einer allgemeinen Einleitung zuder bisher in hiesigen Landen vieler Orten gar unbekannten Art der gelegenheitlichen Herstellung des Eichenlohes zu handhaben entschloßen; zu dem Ende dann unterm 15. April 1763. ein Generalmandat betreffend die Art und Weise, wie genugsames

Ei-

Eichenlohe für die Ledermanufaktur und Lederer im Lande beygeschaffet werden solle, nebst einem Unterricht zu Pflanzung feiner Eichen- und Buchholzrinden, durch das churfürstl. Oberstjägermeister- und Hofkasten-Amt an alle Förster ergehen lassen.

Im Jahre 1772. den 15. Jänner erschien ein anders Patent, die auf rohe Häute einsweil moderirte Exito- Accise enthaltend, welches durch das churfürstliche Kammeral- Mauth- Direktorium, auf eine von höchster Stelle dahin erlassene Signatur, an alle Mauthämter in Bayern und der obern Pfalz ist ausgeschrieben worden.

Im Jahre 1773. den 12. Jänner haben ihro churfürstl. Durchleucht ein Circulare ergehen lassen, daß Höchstdieselben zum wesentlichen Vortheile der bürgerlichen Gewerbe zwischen In- und Ausländern unter höchstdero ertheilter Ratification von Seiten der dahin einschlagenden dreyen Collegien, der Hofkammer, des Commerzien- und Polizeyraths mit dem Ledernegotianten und Fabrikanten Johann Bernhard Haid aus Linz, zum Besten der hiesigen und benachbarten Landen, über die Fortsetzung der churfürstl. privilegirten Ledermanufaktur, und über Beyschaffung des nebenbey erforderli-

chen auswärtigen Solleders, einen feyerlichen Kontrakt haben schließen lassen, wodurch sowohl die eigenen Landgerbereyen in bessern Stand gesetzt werden, wie auch die Lederhändler und andere Leute das Solleder durch niemand sonst, als durch gedachten Fabrikanten Haid gegen der bey der Eintritts-Station vom Zentner mit 9. kr. zu entrichtenden Mauth, und gegen quartaliger Abführung des kontraktmäßigen Accises bey der churfürstl. Hauptkassa ins Land bringen dürften; wo anbey verschiedene ältere Mandaten in gewißen Punkten das Leder betreffend, erneuert worden sind. Es erfolgte auch gleich hierauf den 27. Jänner des nämlichen Jahrs eine churfürstl. geheime Raths-Resolution, wodurch die Schliessung obgedachten Kontrakts abermal notificirt wurde, mit dem Anhange: daß dem Verkaufe des hereinbringenden, fremden Solenders, wann selbiges von ihm Haid aus der Lederfabrik all grosso an die inländische Handelsleute, Lederer, und Schumacher verkauft wird, für dermal ein eigener Preis gesetzet sey, und andere gute fabrikenmäßige Anstalten anbefohlen werden; insonderheit, daß wegen des ausländischen Solleders die Handelsleute und Lederer sich mit der Correspondenz ans Comtoir des Lederfabrikanten Haid in Linz zu wenden haben;

haben; so viel aber dessen hier mit Eichenlohe von bester Qualität selbst fabricirtes Leder betrift, an das Comtoir der Lederfabrik zu München außer dem Sendlinger Thor gewiesen seynd. Man kann also bey hiesiger Lederfabrik um den billigsten Preis haben 1. schwarz zugerichtetes Kalbleder, 2. dergleichen lohbraun, beyde nach Gesicht und Gewicht. 3. Dann un- oder zugerichtetes Schmal- oder Kühleder.

Anbey wurde auch verordnet, daß die rohen Häute von Büttlingen, Kälbern, Lämmern, Schaafen, so andern zahmen und wilden Thieren ohne vorläufiger Erhollung eines Ausfuhrpasses; und ohne vorher den inländischen Kirschnern, Weiß- und Rothgerbern, mit Ansetzung des Quanti und billigen Preises, durch das Intelligenzblatt gemachter Feilbiethung nicht außer Landes geführt werden dürfen.

Auf die bey churfürstl. höchster Stelle von dem Handwerke der Schuhmacher allhier wider oberwehnten Haid, als Uebernehmer der hiesigen Lederfabrik, wegen Quantität und Qualität des Leders vorgebrachte Beschwerden; dann auf den dießfalls, mit Vernehmung des Haids, vom churfürstlichen Polizey- dann Commerzien-Collegio

unterm 7. Juni 1773. erstatteten ausführlichen Bericht haben Se. churfürstl. Durchleucht ein Erläuterungspatent vom 26. Juni 1773. publiciren lassen, was im Lederwesen mit dem neuen Fabrikanten Bernhard Haid für Verfügungen gemacht worden seyen; wo im übrigen wegen Einfuhr des englischen, frankfurter, und andern dergleichen fremden Leders (die Einfuhr des Lükerleders ausgenommen) es bey dem unterm 13. Oktober 1772. mit dem Haid geschlossenen Kontrakt sein unabänderliches Verbleiben hätte. Was aber das österreichische Leder anbelangt, ist er Haid hierauf einige Einfuhrs-Polliten zu ertheilen, von nun an zwar nicht mehr verbunden; jedoch, seiner gethanenen Anerbiethung gemäß, gehalten, einem jeden Lederabnehmer mit solchem in billigen Preisen und wohlfeiler zu dienen ꝛc.

In Hungarn und andern Landen hat man seit langen Jahren sich des Einsammlens der Knoppern beflissen, und sie zu Bereitung des Leders angewandt: die auch eben deßwegen allenthalben gesuchet, und gut verschließen werden. Obschon deren Ausfuhr öfters allda verbothen ist, dahero solche schwer oder nicht anders als um hohen Preis zu haben sind; so wird dieß Gewächse

doch

doch auch von unseren Meistern bisweilen erkaufet: allein sie gelangen darmit nicht zu recht, weil ihre Arbeit dadurch zu sehr vertheuert, und ihr Lederpreiß weit über jenen der Ausländer erhöhet wird. Unsere Landsgerbereyen müssen dadurch sehr leiden, weil das mit gemeinem Lohe zubereitete Leder neben jenem nicht bestehen kann. Es wäre also zu wünschen, daß man auch hier zu Lande auf Vermehrung des Knoppern-Gewächses das Augenmerk nähme, um so mehr: als der schon durch sein gründlich verfaßtes gemeinnütziches Buch von den Anfangsgründen der Forstwissenschaft berühmte junge Herr Franz Anton von Stubenrauch in seinem Bericht von bayrischen Knoppern und Eichenlohe die Möglich- und Thunlichkeit der Pflanzung dieses Gewächses in Bayern sehr schön angezeiget, und erwiesen hat: daß der hier zu Lande so häufig als prächtig wachsende Eichbaum dieser Naturgabe nicht beraubt sey, mithin das Vorgeben als wäre noch niemal ein Knoppergewächs im Lande allhier angetroffen worden, ein bloßes allgemeines Vorurtheil sey. Hieraus würde auch der Nutzen entspringen, daß die rohen Häute aus dieser Ursach nicht in fremde Lande, wo die Knoppern sind, gehen, und sodann mit diesen bearbeitet, ins Land wieder herein kommen dürften; wo

wir die Frachten der Hin- und Hersendung samt theuern Arbeitslohn bezahlen müssen, und auf diese Weise täglich verlieren, was man an dem Leder selbst gewinnen oder wenigst erspahren sollte, wenn die Arbeit mit Knoppern im Lande vor sich gehen könnte.

Vier und zwanzigster Abschnitt.

Vom

Salze, Bier, und Brandwein.

Das Salz ist entweder Berg- Meer- oder Quellensalz: die erste Gattung wird aus der Erde gegraben; die andere durch Ausrauchen des in Teiche geleiteten Meerwassers zubereitet; und die letztere, welche die beste ist, wird gesotten. Unter den fürnehmsten Salzsiedereyen hat einen vorzüglichen Platz die Richenhallische im Rentamte München. Von diesem Salzbronne, wo das Salz nicht wie anderswo gegraben wird, quillet das Wasser tief

unter

unter der Erde aus einem harten Felsen hervor, und giebt reichlich ein ganz weißes Salz. Das Salzwasser wird von da mit ungemeiner Erfindung in Teuchen vier starke Meilen weit bis nach Traunstein geleitet; und, indem es über etliche hohe Berge kommen muß, aus der Tiefe über selbige mittels sonderbarer Hebwerke dahin getrieben; wo es sodann gesotten, und weit und breit verführet wird. Wovon in meinem physikalischen Abrisse von Bayern schon mit mehrern ist geredet worden. Dieses Salz ist wegen seiner Güte vor anderen beliebt: es ist schön, weiß und fein, auch nicht feucht oder flüßig, wie andere Salze, und läßt sich eben darum, wann es an trokenen Orten stehet, viele Jahre aufbehalten.

Unter den bayrischen Kameral-Einkünften ist das Salz-Monopolium ein so wichtig- als beträchtlicher Artikel; wobey doch vor allem der Unterschied zwischen dem bayrisch-salzburgisch- und berchtolsgadischen Salze zu beobachten kommt. Jenes ist Flußsalz, und wird theils zu Reichenhall, theils zu Traunstein aus dem Salzwasser gesotten, das im reichenhallischen sogenannten Gnadenbrunne entspringt. Es wird auch zum Unterschiede des armen,

das ist, des salzburger und berchtolsgadner Salzes das reiche genannt. Denn an beyden diesen Orten giebts kein Fluß- sondern nur Stein- und Bergsalz. Das salzburger Salz wird zu Hallein, das Berchtolsgadner aber in Schellenberg und Fronreut gebauet.

Ehemals gieng der ganze Salzhandel durch die Städte; daher kam ihr damals großer Reichthum; und eben deswegen dürften auch laut des 23. Freyheitsbriefes die Salzstrassen nicht abgeändert werden. All dieses aber hat eine ganz andere Gestalt angenommen, seitdeme die Landsherrschaft nicht nur das ganze reichenhallische Sudwerk; sondern auch den völligen Salzhandel, wovon sie vorhin allein den Zoll zu geniessen hatte, Ausschließungsweise an sich gebracht; und durch aufgestellte Beamte die Salzkoten, welche all anderer Orten verpachtet sind, verwalten läßt.

Salzkoten, zu latein Salinaria, werden sowohl hier als zu Halle in Sachsen, und in andern Orten die besondern Gebäude genannt, so zu den Salzwerken gehören, darinnen das Salzwasser geschöpfet und gesotten wird. Hall heisset so viel als der Ort zur Salzniederlage. Daher kommen Reichenhall,

hall, Hallein, Hall im Innthal, in Schwaben, zu Magdeburg, in Sachsen ꝛc. *)

Es fehlt dem bayrischen Salzwesen an guten und schönen Gebäuden nicht. Das bayrische Hall oder Reichenhall ist ein lustiges Städtchen in obern Bayern drey Stunden von Salzburg, und wird deßwegen Reichenhall genannt, weil eben da die reiche Salzquelle entspringt, woraus das reiche Salz erzeuget wird. Das Hall im Salzburgischen aber wird Hallein oder Hallel genannt, weil es nur ein armes Salz giebt.

Um das Salz in Gestalt des Kochsalzes zu gewinnen, muß bey dem reichenhallischen Salzbrunne das Salzwasser von dem süssen Wasser abgesondert werden, dahero es in kupferne Pfannen gethan, ausgekochet und daraus ein recht troknes weißes Salz gemacht wird. Man läßt die Sohle so lange stark kochen, bis sich auf deren Oberfläche ein Häutchen oder kleine Kristallen zeigen; alsdenn vermindert man das Feuer: damit die Sohle nicht mehr koche; sondern

*) Auf englisch heißt Hall ein großer viereckigter Platz oder Saal in einem Gebäude, dergleichen sich in Londen viele befinden, und darunter die Westmünsterhalle die schönste und größte ist, darinne das Krönungsfest gefeyert, und das Gericht über die Pairs wegen Hochverraths gehalten wird.

nur ausdämpfe. Sonach werden die Kleinen auf der Oberfläche schwimmenden Kristallen größer werden, und vermög ihrer Schwere zu Boden fallen. Wann sich so viele Salzkristallen gesetzet haben, daß sie fast an die Oberfläche reichen, giesset man die Sohle ab, und scheidet ferner auf eben diese Art das noch darinn befindliche Salz. Die Kristallen, welche sich zu Boden setzen, bestehen aus lauter kleinen zusammen gesetzten Würfeln, als der eigentlichen Gestalt des Kochsalzes, und sehen aus wie eine abgekürzte Pyramide, sind auch hohl und unten an der Grundfläche offen.

Da manche Sohlen wenig Salz halten, und durch lange anhaltendes Sieden viele Kösten und Zeitverlust verursachen wurden; so ist schon längst ein Mittel erfunden worden, der Sohle, ehe man sie versiedet, einen Theil von ihrem Wasser zu benehmen, welches gradiren heisset. Man errichtet nämlich lange und hohe Gebäude, welche an den Seiten offen sind, daß die Luft durchstreichen könne. Man machet hierauf in denselbigen verschiedene in etwas voneinander abstehende horizontale Schichten vom Stroh, Reisholz oder Dornen; die Sohle wird durch Pumpen in die Höhe getrieben, und in Rinnen auf die obere Schicht

von

von Reisholz geleitet, von welcher sie, in kleine Tropfen zertheilet, auf die untere Schicht, und von dieser wieder auf eine andere und sofort herab fällt. Da nun Luft und Wasser einander auflösen; und je kleiner die Tropfen werden, desto mehr Fläche des Wassers von der Luft berühret wird: so kann durch die Zertheilung der Sohle, indem die Tropfen durch die Luft fallen, also auch verschiedene Flächen der Luft berühren, ein Theil Wassers von der Luft aufgelöset, und dadurch die Sohle reicher gemacht werden.

Allezeit sind zur Erzeugung und Erhaltung des Kochsalzes die nöthigen Anstalten vorhanden gewesen. Da das Sudwerk zu Reichenhall noch in Privathänden war, sotte man auf zwölf Pfannen; daher die fünf Pfannen, auf welchen noch heunt zu Tage gesotten wird, die Nämen von ihren ehemaligen Eigenthümern, nämlich Schreiber, Schnauder, Kloz, Hochburger, und Holzapfel bis auf gegenwärtige Stunde behalten haben: Allein seit dem es in landsherrliche Hände gekommen ist, hat es auch an Glanz und Pracht zugenommen. Herzog Wilhelm IV. ließ zu Reichenhall bey dem Salzfluße einen unterirdischen gewölbten Canal zum ewigen Angedenken bauen, in welchen die wilden Wässer künstlich sind ein-

gelei-

geleitet, und also abgesöndert worden, daß sie sich mit den Salzquellen nicht vermischen können. Der Canal ist lang; man kann darauf mit Schiflein fahren, bis er wieder aus der Erde herfür kommet, und sich in ein anderes vorbey rinnendes Flüßlein ergiesset.

So großen Namen als sich Herzog Wilhelm durch diesen Canal immer gemacht; so ist doch dem Churfürsten Maximilian I. ein Weg offen gestanden, sich einen eben so großen Namen, wo nicht größeres Verdienst um das Salzwesen zu erwerben: da er jene Wasserleitung angelegt hat, welche von Reichenhall, eine halbe Tagreise weit, bis nach Traunstein über Berg und Thal zur größten Verwunderung geführt wird. Das Salzwasser wird dadurch aus der Tiefe der reichenhallischen Quellen durch verschiedene Brunnenhäuser bis auf 2200. Schuhe in die Höhe getrieben; zugleich das süsse Wasser von den Bergen in die Brunnenhäuser, zu Betreibung der Druckwerke, zusammen geleitet; und also das gesalzene Wasser, diese große Gutthat der Natur, zum Theil in Traunstein gekochet; weil es wegen seiner Menge, und aus Abgang des Holzes allein zu Reichenhall ohnmöglich hätte können verbraucht werden; und dieses um so weniger: als das nothwendige Holz von

Salz-

Salzburg hergegeben werden muß. Dahero als der Erzbischof von Salzburg Wolfgang Theodorik, gebohrner von Raitenau, das Salz zu Hallein um den in alten Verträgen bestimmten Preis nicht mehr an Bayern überlassen wollte; wie auch ferners nach den bayrischen Salzpfannen in Reichenhall das nothwendige Holz abfolgen zu lassen sich weigerte: hat Churfürst Maximilian I. wohl vorsehend, daß dadurch der bayrische Salzverschleiß nothwendig hätte müssen gehemmet werden, zu den Waffen gegriffen, und mit Einwilligung des Pabsten dann des Kaisers, ja selbst des Domkapitels alldort den Erzbischof zu rechte gewiesen.

Halling, oder Hallein ist eine kleine Stadt im Erzbißthume Salzburg, drey Stunden von der Stadt Salzburg aufwerts gegen das Gebürg am Flusse Salza gelegen, und dem Erzbischofe von Salzburg gehörig. Hier wird das Salz aus dem nächstgelegenen Salzberge gegraben, welchen man den Dürnberg nennet. Die in Bayern an dem Erzbißthume Salzburg gelegene gefürstete Probstey Berchtolsgaden, deren Probst ein unmittelbarer Reichsstand ist, hat auch gute Salzbergwerke zu Schellenberg und Fronreüt. Keines von beyden hat freyen Ausgang in andere Lande; sondern

dern eines sowohl als das andere muß der alten Observanz und den Verträgen nach an Churbayern zu selbst eigenem Gebrauche, oder zu weiterem Verschleis gegen den bestimmten Preis überlassen werden.

Schon im Jahre 1698. den 14. Jenner ergieng also ein churfürstliches Mandat folgenden Innhalts: „das Hällingisch- und „ Berchtengadisch- oder Fronreuter-Salz „ wird (außer der Ort, und Enden, als „ die Hällingerische nacher Ried und ge„ gen der Stadt Braunau jedoch nicht gar „ in die Stadt Braunau) wird keineswegs „ paßirt: sondern die connivierende Beam„ te sollen mit Entsetzung der Dienst punk„ tirt, auch bey ihnen all entgehendes In„ teresse eingeholt werden. — — Zumalen „ aber die angedrohte Confiscation nicht ver„ fangen wolle, ist befohlen worden, daß „ man Roß und Wagen wegnehmen soll.

Die Ausfuhr des Halleiner, und Schellenberger Salzes geschiehet zu Wasser auf dem Fluße Salza und dem Inn bis nach Passau, von dort auf der Donau gegen den Strom in Schiffen, so man Salzzüge heisset, zu den Legstätten, von welchen es sodann an andere Orte verbreitet und debitirt wird. Das reichenhallische Salz hin-

hingegen, und das fronreuter Salz gehet auf der Achse theils nach Wasserburg, theils nach Rosenheim, sofort weiter in hiesige Lande, dann in Schwaben, von da in die Schweiz.

Zu Zeiten Herzogs Heinrich des Löwen wurde das reichenhaller Salz über die Brücke zu Vöhringen, einem freysingischen Orte, geführet, und alldorten verzollet. Um diesen Vortheil dem bayrischen Aerario zuzuwenden, legte Herzog Heinrich der Löwe bey der Stadt München, welche er auf einem Mayerhof des Klosters Schöftlarn gebauet hat, eine Brücke zum Salzzoll an, welche durch diese von Reichenhall ankommende Salzfuhren sehr einträglich geworden ist. Kaiser Friedrich hat zwar den Herzog Heinrich dieselbe abzuthun, durch einen Ausspruch gezwungen; der von Heinrichs Nachfolger Otto dem großen Herzoge in Bayern selbst, samt andern Fürsten damals unterschrieben wurde: Allein, auf die Gunst des neuen Kaisers sich verlassend, hat hierauf Herzog Ludwig nach besser eingesehener Wichtigkeit der Sachen, sich wenig daran gekehrt; er ist auf den Ausspruch eines öffentlichen Reichsgerichts steif beharret, der im Jahre 1205. zum Vortheile der neuen Münchnerbrücke ergangen war, dadurch behauptete er den Salzzoll und die Iser-

brücke

brücke zu München. Selbst die damali-ge mehrere Linien der bayrischen Herzoge unter einander sind um Erhaltung der Salz-fuhren beeifert gewesen.

Als Herzogs Albert III. in Bayern zween ältere Söhne Johann und Sigmund vermög väterlichen letzten Willens die Re-gierung von Oberbayern antraten, und Lud-wig Herzog in Bayern zu Landshut in Nie-derbayern wider den Albert von Branden-burg Krieg führte, nahmen sie sich Ludwigs des Landshuters nicht eher an, bis er versprö-chen hat: die Salzfuhren von der Münch-ner Iserbrücken nicht mehr auf seine Brü-cken und Zollstätte ableiten zu wollen, wie der zu Lauingen im Jahre 1461. hierüber aufgerichtete Vertrag ausdrücklich lautet.

Durch die erst unter der jetzigen Re-gierung erbaute Gradirhäuser, dann ande-re Verbesserungen sind die bayrischen Sa-linen noch höher gestiegen, wodurch sie einen merklichen Zuwachs erhalten haben. Der Verschleiß in auswärtige Lande gehet gro-ßentheils durch die Salzcontrahenten; der übrige aber durch die angeordnete churfürstl. Salzämter. Was man mit der Republik Schweitz in vorigen Zeiten vielmal gehan-delt hat, betraf hauptsächlich das bayrische Salzcomerz, welches dermalen nicht mehr

durch

Im Jahre 1769. den 16. März ergieng folgende Anzeige über dermaligen Salzpreis bey den sämmtlichen churfürstl. reichen und halleinischen Aemtern.

Reiche Aemter.	Ein Fuder Salz von 52. 56. bis 60. Pf.			Ein Fäßl netto von 136. bis 140. Pf.		
Salzmayeramt.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Reichenhall	1.	1.	2.			
Traunstein	1.	10.	1.			
Salzämter.						
Wasserburg.				3.	40.	
Rosenheim				3.	40.	
Tölz				3.	40.	2.
München				4.	24.	
Landsberg				4.	17.	
Friedberg				4.	17.	
Hohenschwangau				4.	20.	

Halleinische Aemter.	Ein Fuder von 115. bis 120. Pfund.			Ein Fäßl oder Kuffe netto 130. Pf.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Stadt Passau	2.	8.		2.	45.	
Scharding	2.	24.				
Burghausen	2.	19.		2.	59.	
Obernberg	2.	29.				
Landsut				3.	49.	
Vilshofen				3.	15.	
Straubing				3.	15.	2.
Stadt am Hof				3.	30.	
Amberg				4.	4.	
Ingolstadt				3.	46.	
Donauwerth				4.		

durch die Cantons im Ganzen sondern lediglich durch die Partikuliers behandelt wird.

Die reichenhallischen Salzämter verkaufen das zu Reichenhall und Traunstein in beyden Salinen erzeugte reiche oder Bronnensalz in bloßen Fudern, oder Sargen und Fässeln eingestossener, wo ein solches Geschirr 18. 19. bis 20. Pfunde wiegt; ein leeres Salzfaß aber, worinn 470. 80. bis 500. Pfunde Salz eingestossen werden, wiegt bey 30. bis 32. Pfunde. Die übrigen churbayrischen Salz: oder sogenannte Halleinische Aemter verkaufen das bayrische vom Erzstifte Salzburg jährlich recesmäßig übernehmende in der Stadt Hallein gesottene Salz. Das ganze Werk beruhet bey dem reichen Salze hauptsächlich auf dem reichenhallischen Gnadenbrunne, und auf der traunsteinischen Wasserleitung, dann auf dem Waldwesen zu Salfelden und Reichenhall, worüber der Salzmayr als Oberster von allen dasigen Salzofficieren die Oberaufsicht hat, dann auf dem Fuhrwerk und Verschleis: bey dem armen Salz aber auf der traktatenmäßigen Quantität und Qualität oder Gewehrlichkeit, dann auf der Salzfahrt, Preisvermehr- oder Minderung, und dem davon abhangenden Verschleiße.

Zu Buchhorn ist der Current-Preis eines Fasses Salz 15. fl. 50. kr. Die Berchtolsgadner Salzsteine werden bey den churbayr. Salzmayerämtern Reichenhall und Traunstein zum Vortheil der Landwirthschaft, und zur Gesundheit des Huf- und Klohevieches mit churfürstl. Bewilligung verkauft, und zwar erstern Ortes der Zent. pr. 1. fl. 40. kr. letztern Ortes pr. 2. fl.

Laut eines Patents vom 20. Decemb. 1769. haben Se. churfürstl Durchleucht die in der neuen Mauthtarif entworfene Mauthbelegungen auf das in und durch die obere Pfalz verführende Salz dem dermaligen Salznegotio zu beschwerlich erachtet, daher gnädigst resolvirt: daß von allen Salzkuffen, welche von Straubing, Regensburg, oder Ingolstadt in die obere Pfalz gelangen, ohne Unterschied, ob solche im Lande consumirt, oder von den Käufern per Effito wiederum weiters gebracht werden, oder auch nur transitiren, kein mehrers, als 1. kr. per aversum bezahlt werden soll, welche Gebühr die betrettende erste Mauth- oder Beymauthämter zu erhollen, und dagegen eine Polite zu ertheilen haben.

Da es auch an Salzeinschwärzern in Bayern nicht ermangelt; so haben Se. churfürstl. Durchleucht, um diesem Uebel zu

begegnen, für die Aufbringung der Salzeinschwärzer einen Rekompens vermittels gnädigster Resolution vom 21. Juli 1772. bestimmet, welche den Beamten durch ein neues Patent vom 5. August 1772. Jahrs ist eingeschärfet worden. Es ist auch noch ein älteres Mandat vom 20sten May 1737. im Angedenken, kraft dessen die Salzeinschwärzer nebst der Confiscationsstrafe das erstemal auf ein Monath ins Arbeitshaus gesteckt, das zweytemal mit öffentlicher Vorstellung und viertljähriger Schanzarbeit, das drittemal mit der Rentamtsendlich das viertemal mit der Landsverweisung gestraft werden sollen.

In diesem gesegneten Zustande befinden sich sowohl die bayrischen als salzburgischen Salinen; welche letztere schon zu den Zeiten, als die Bayern noch Arrianer, ja meistentheils Heiden waren, im Königreiche Bayern sich befanden; vom Attila hierauf zerstöret, vom heil. Rupert aber wieder entdecket und erhoben worden sind: welchem der König Taßilo die Salzgebürge, laut der in den Geschichten so bekannten annotationum Arnonis, nebst andern Gütern geschenket hat.

Das Brandweinbrennen ist hier zu Lande ebenfalls eine bürgerliche Nahrung, und bey den Bierbrauereyen sehr nützlich.

Der Brandwein ist ein aus Getreide, verdorbenem Wein, aus Bier, oder aus Obst zubereitetes Getränk. Der Weinbrandwein wird nicht hier zu Lande gebrannt; sondern von ausländischen Orten hereingeführt.

Da zu den besten Produkten, worinne Bayern vor vielen Landen in Teutschland den Vorzug hat, das Bier gehöret; so fehlet es den Brandweinbrennern nicht an dem, was zu Verfertigung des Brandweins nebst andern Stücken erforderlich ist. Der Bierhandel erstrecket sich auch auf das weiße Bier, welches bey den churfürstl. Bräuhäusern aus Weitzen gebrauet wird. Die **Braunebier: Gerechtigkeit** wird zwar auch für ein landsherrliches Regal und Reservat, jedoch nur nach dem Verleihungsrecht, nicht aber in der Sudübung geachtet; denn diese Sudgerechtigkeit ist den **bräuenden Ständen**, sowohl geistlich: als **weltlichen** adelich- und burgerlichen gegen Bezahlung des mandatmäßigen Aufschlags überlassen worden. Um gutes Bier zu bräuen, und zu dessen Erhaltung ist an **tüchtigem Hopfen**, und an genüglicher **Auskochung** sehr vieles gelegen: doch entstehet von verschiedener Beschaffenheit der Oerter und des Wassers auch ein Unterschied. Also ist das braune Tölzer Bier, wegen dortigen kalten Kellern,

besser, als ein anderes, und wird durch das Führen auf dem Wasser von Tölz nach München noch immer besser. Es werden nunmehro auch zu München auf dem sogenannten Lilienberg gute frische Keller angeleget.

Uebrigens ist von höchster Stelle den sammentlichen Jurisdiktions- und Polizey-Obrigkeiten, auf beschehene berichtliche Anzeigen: daß einige auswärtige, besonders salzburgische Wirthe wegen Mangel und gestiegenem Preise der Gersten, in bayrischen Landen vieles Bier erkaufen, und zu ihrem Verschleiße dann Consumtion in beträchtlicher Menge außer Lands verführen, die schärfste Sperrhaltung aller Bierausfuhr aufgetragen, und sowohl im Jahre 1771. den 8. May, als unterm 14. August des nämlichen Jahrs, dann den 17. August die ausgeschriebene Biersperr wiederhollet, und sämmtlichen churbayrischen, wie auch oberpfälzischen Mauthämtern aufs schärfste eingebunden worden.

Schon in vorigem Jahrhunderte sind über das Bräuwesen und den Bierverschleis sehr heilsame Mandaten hier zu Lande ergangen. Laut eines vom 27. August 1669. §. gleiche Meynung ꝛc. und dessen vom 2. December 1682. sind die Winkel-Wirthshäuser abgeschaft worden. Vermög dieser

Mandaten ist auch den Geistlichen nimmer verstattet, Getränke zu schenken; vielweniger Mahlzeiten bey Kindstaufen, Eheverlobnissen, (so hier Landes unter dem Namen der Stuhlfesten verstanden werden) oder Verträgen zu halten. Es wird auch nach Innhalt des Dekrets vom 28. May 1675. den geistlichen und weltlich-adelichen Ständen nicht gestattet, in Städten und Märckten eine Bräuersgerechtigkeit an sich zu bringen; ja, was noch mehr ist, sollen diejenigen, welche dergleichen Bräuhäuser bereits vor dieser gnädigsten Resolution an sich gebracht, dieselbe wiederum in bürgerliche Hände gegen billigen Werth zu verkaufen schuldig seyn: es wäre dann, daß jemand hierzu ein sonderbares Privilegium oder landsfürstl. Bewilligung erlanget hätte. Den Lebzeltern soll nicht erlaubt werden, Wein- oder Bier-Hochzeiten zu halten, wie es das Mandat vom 4. Juni 1644. mit sich bringet. Vermög des Mandats vom 10. May 1611. ist bey Strafe, und Verlust der Bräugerechtigkeit verbothen, das braune Bier auf die obere Gier oder Mischling von Georgi bis Michaelis zu sieden. Wohin auch das Mandat vom 21. Jenner 1691. deutlich zielt.

Das Einsieden soll, laut Mandats vom 23. August 1618. nach Ausgang des Märzenbiers ehender nicht, als 14. Tage oder längstens drey Wochen vor Michaeli erlaubt seyn,

seyn, nämlich nach Gelegenheit der Zeit und Läufe. Den churfürstl. Beamten wird durch das Mandat vom 24. November 1676. schärfest aufgetragen: auf den Bierverschleis bey Klöstern und Hofmarchs-Inhabern, die dessen nicht berechtigt sind, oder auf die weiße Art bräuen wollen, acht zu geben, und darob Bericht einzuschicken. Gleichwie die vom Adel, die Prälaten und andere Hofmarchsherren das Märzenbier nicht höher ausgeben sollen, als es in Städten und Märkten gesetzt wird, wornach man laut eines Mandats vom 12. Juni 1624. sich reguliren soll: also ist den Gerichts-Beamten, auch Städten und Märkten vermög Mandats vom 4. December 1658. befohlen, daß sie auf die Verfälschung des weißen Biers Obsicht haben; und wann ein Weißbier-Führer auf dergleichen Betrug betretten wird, soll gegen denselben neben der Confiscation gebührende Strafe vorgenommen, und dem Anzeiger der dritte Theil darvon ausgefolget werden. Endlich kommt auch kraft des Mandats vom 26. December 1609. hinzu, daß man auf jene Wirthe, so die arme Bauers- und Fuhrleute mit den Zehrungen und Stallmuthen übernehmen, und um ein billiges nicht beherbergen, oder ausspannen lassen wollen, auch gute Spech und Obacht zu halten hab, um dieselben exemplarisch zu bestrafen.

Fünf und zwanzigster Abschnitt.

Von den rohen Materien zu Fabriken und Manufakturen, aus dem Pflanzenreiche.

Eine Manufaktur zeiget solche Arbeiten an, die blos durch Hände und Weberstühle verfertiget werden: Fabriken hingegen bedeuten solche Arbeiten, zu welchen außer den Händen auch Feuer, Hammer, und ähnliche Werkzeuge erfordert werden. Man denket umsonst an Manufakturen und Fabriken, wann die Materien zu denselben abgehen: daß aber in Bayern an rohen Materien kein Mangel sey, obschon man dieselbe in übergroßer Quantität und Güte nicht allzeit antrift, zeiget mein geographisch- physikalischer Abriß des Churfürstenthums Bayern; woraus dem Leser zu Genüge in die Augen fallen muß, daß aus allen dreyen Naturreichen rohe Materien vorhanden sind: und zwar erstlich aus dem Pflanzenreiche.

Flachs und Hanf wächst gut und viel in Bayern. Eine große Menge wird gespon-

gesponnen ; jedoch nicht allzeit verarbeitet : sondern guten Theils in andere Länder verführt , wo man solches rohe und gebleichte Garn besser zu bearbeiten, und zu Manufakturen zu gebrauchen weiß ; diese aber den Bayern wieder theuer zu verkaufen pflegt. Zu Ried Rentamts Burghausen bestehet die Handlung und Nahrung der Bürgerschaft meistentheils in Leinwanden , die in umliegende Landschaften zum Verkaufe gebracht werden. Batist wird hier zu Lande nicht gewebet , Kammertuch auch nicht , viel minder bunte Leinwand aus Garn von unterschiedlichen Farben , und gemodelte , wie der leinen Damast , welcher am schönsten in der Laußnitz , in Schlesien und Holland verfertiget wird : aber geleimte Leinwand oder steife Leinwand , Schetter , dann gefärbte , gedruckte und gemalte Leinwand , wie auch Zwillich oder Drell ist hier in der Leinwandfabrik genug zu finden.

Die abgenutzten oder zerrissenen Stücke der Leinwand , nämlich Lumpen oder Hadern sind die Materie des Papiers. Hier zu Lande wird meistentheils gutes Papier gemacht; jedoch nicht so fein , als in Holland und Frankreich , wo das feinste Europäische Schreibpapier verfertigt wird. Um München sind drey Papiermühlen , zu Har-

lading, zu Thalkirchen und in der Au; sonst aber noch mehrere im Lande, wo man Schreib- Copey- Druck- Lösch- und Pak-Papiere haben kann, welche wieder in Ansehung der Größe, Feinheit, Stärke und Farbe unterschieden sind. Die gefärbten und gemalten, die Gold- Silber- und Procatpapiere sind allhier auch mannigfaltig zu haben. Seit vorigem Jahrhunderte bis jetzo müssen die gerichtlichen Instrumenten, dann alle Supplicquen und Schriften in Justiz- und Gnadensachen auf gestämpelten Papier und zwar auf eine gewiße Sorte des Stampfs nach Beschaffenheit der Sachen geschrieben werden, wenn ein solches Document von einer Kraft seyn, oder eine churfürstl. Resolution hierauf ergehen soll. Es wurde das Stämpelpapier anno 1690. zu Abledigung der Schulden eingeführt, worüber im Jahre 1772. den 11. Februar ein neues Stämpelpapiers: Regulativum zum Vorschein gekommen ist.

Der Zwirn wird zu Bändern und geklepelten Spitzen gebraucht; diese sind aber hier zu Lande bey weitem nicht so schön, wie in Niederlanden, Frankreich, Dännemark. Ganz genähte, oder halb genähte und halb gekleppelte Spitzen werden aus fremden Landen hieher gebracht. Aus Hanf werden hier

dauer-

dauerhafte Fäden gemacht. Weiters wird der Hanf von den Seilern zu Bindfäden, Schnüren, Strängen, Stricken, Seilen, so anderen gebraucht, auch bey verspürendem Mangel außer Lands herein gebracht.

Die Tabakoblätter werden auf mancherley Weise eingeweichet, mit allerhand Säften benetzet, gebacken, ausgelesen, gepresset, geschnitten, und dadurch zu Rauch- und Schnupftabak zugerichtet. Diese Blätter werden hier nicht gebauet, folglich ist von den vier Hauptgattungen des Schnupftabaks in Ansehung seiner Bereitung, nämlich Granirten, Rappe, Gepulverten, und Tabakskleye allhier kein Verlag. Es wurde zwar in München eine Tabaksfabrik vom verstorbenen churfürstl. Hofkammerrath Zoubek errichtet: die aber theils wegen häufiger Einschwärzungen, die nicht zu verhindern waren; theils wegen des großen Personals, das allzuviel kostete, wieder zerfallen ist.

Das Sod, welches zu den Glas- und Seifenfabriken, dann Leinwandbleichen dienet, dürfte hier Lands mit größerm Eifer gebauet werden; massen in bayrischem Wald stattliche Glashütten sind, wovon das Glas bis ins Reich verführet wird.

Die Baumwolle ist hier zu Lande von großem Gebrauche: sie wird theils ungesponnen zwischen zwey Zeuge gelegt, und in denselben durchgenähet; theils gesponnen, und alsdann zu Strümpfen, Schnupf- und Halstüchern, Camisölern, Bett- und andern Decken, Tapezereyen, Kattunen, Mousselinen, so anderen Geweben und Sachen angewendet. In Traunstein ist eine Anstalt von baumwollenen Strikereyen, die guten Fortgang hat. Die Baumwolle wird auch zum Kanefaß gebraucht, welcher gebleicht ist, zum Unterschied des rohen und ungebleichten, welcher aus Flachs oder Hanf verfertiget wird. So pflegt man auch die Baumwolle zum eigentlichen Schnur- und Kleiderbarchent zu nehmen, wo der Eintrag auch Leinengarn ist. Die Baumwolle selbst aber wird von Außen ins Land gebracht; denn die Staude, auf welcher sie wächst, ist in ganz Europa nicht häufig. Es giebt zwar auch Baumwollenbäume; allein die Wolle, welche sie tragen, ist zu kurz, obschon sehr fein.

Hier ist mit wenigem von Brenn- und Bauholze etwas zu melden. Der erstaunlichen großen Menge des Holzes, welches zum brennen in den Haushaltungen hier zu Lande nöthig ist, nicht zu gedenken, wird zum Häuser- Festungs- und Schiffbau, zu den Bergwerken, Schmelzöfen, Salzko-

Köthen, Glaßhütten Ziegel- und Kalköfen, zu Unterhaltung der Wassergebäude, des Beschlachts, der Dämme, Wehren, Brücken, Mühlen, Schleusen, Zäune, und Planken, zu Pallisaden, zur Verarbeitung für die Tischler, Wagner, Böttticher oder Schäfler, Drechsler, Leistenschneider, Schindelmacher, Schachtel- und Siebmacher, dann für andere Handwerksleute, und auf andere Weise zwar unbeschreiblich vieles Holz erfordert: allein es wächst jährlich wohl noch so vieles nach, daß kein Holzmangel zu befürchten steht; obschon das Holz drey- oder viermal theurer geworden ist, als es ehedessen gewesen ware; denn diese Theurung kommet nicht vom Holzmangel her, sondern von den Abgaben, welche der Holzverkäufer bey der Obrigkeit erlegen muß, und daher; weil alle pretia rerum gestiegen, auch andere Abgaben vergrößeret sind. In manchen Ländern hat man unzählige Holzungen ausgerottet, und den Boden in Ackerland verwandelt; weil dieses mehr einträgt, als ein mit Holz besetzter Boden. Auch in Bayern därfte man viele Wälder zum stärkern Akerbaue umhauen, ohne einen Holzmangel zu befürchten; es wurde auch dadurch dort und da ein milderes Clima erfolgen. Doch man hätte ohne der Holzausrottung öde Plätze genug

zum

zum anbauen, wenn nur Geld genug vorhanden wäre: denn man kauft leichter einen schon gebauten und eingerichteten Hof, als man einen öden neu aufrichtet; soviel kostet es, wenn man einmal die Höfe öde werden läßt. Bayern verkauft vieles Holz auf der Donau und anderwegs. Das Eichenholz, welches zum Haus- und Schiffbau gebraucht wird, wächst in Bayern in der Menge; und die Früchte der Eichen mästen unsere Schweine; die Rinde wird zum Gerben der Felle gebraucht. Aus verbranntem Eichenholze wird Weidasche gemacht, welche zwar von Potasche wenig unterschieden ist, aber doch mit derselben nicht verwechselt werden muß; denn diese wird aus verbrannten Pflanzengewächsen bereitet. Zu Laufzorn allhier wurde auch Potasche gemacht. Es ist zu bedauern, daß, da in Bayern ein so schöner Wachsthum der Eichbäume sich durchgehends äußert, man doch hievon nicht jenen Gebrauch mache, welcher zum Vortheil der Landsgärberey dienen könnte: um so mehr, als auch hier zu Lande Knoppern wachsen. Die Knoppern sind ein Gewächs an der in so vielem Betracht nützlichen Eiche; sie werden wegen ihrer anziehenden Kraft zum Gärben des Pfund- oder Solleders vorzüglich vor dem gemeinen Lohe gebraucht; und das mit denenselbi-

bigen bearbeitete Leder erhält billig einen Vorzug vor jenem, das nur mit Eichenlohe bereitet wird. Aus einem uralten Vorurtheile glaubt man: es wäre höchst unforstmäßig gehandelt, wenn ein stehender Baum von seiner Rinde entblößt wurde; weil der Saft in der Rinde sey. Allein der H. Fr. An. von Stubenrauch hat in seinem Buche von Knoppern bewiesen, daß die im Frühlinge abgenommene Rinde sich zum besten Lohe machen läßt; anbey der abgeschälte Stam, wenn er so lang stehen bleibt, bis er vollends ausgetrocknet ist, ungleich fester und besser zu allem Gebrauche sey, als wenn nicht auf diese Weise darmit verfahren wird.

Der Bau des Safrans, ob er schon sehr vortheilhaft wäre, mag doch hier zu Lande nicht recht fortkommen; diese Pflanze wird dahero vom Außlande herein geführt.

Was die Baumfrüchte in Bayern betrift, ist hieran kein Mangel, vielmehr ein Ueberfluß da, sonderbar an Aepfeln, Birnen, Kirschen, Weichseln, Amerellen, Welschen- und Haselnüssen, Zwetschken, Weintrauben, Beeren von allerley Sorten: doch ist dieß Obst viel süßer und schöner im Unter- als im Oberlande; denn das Oberland hat gegen Morgen und Mittag das Tyroler und Salzburger-

ger Gebürg, auch viele Seen und Wäldungen. Welches alles eine rauhe Luft verursachet, und die Baumfrüchte so wenig als die Gartenfrüchte so groß und gut werden läßt, als sie um Straubing und Landshut sind: denn obschon bey Straubing und an der Donau auch ein grosser Bergwald ist; so liegt er doch gegen Niedergang, und bringt keine so kalte Lüfte und Schneewinde mit sich, wie das Tyrolergebürg. Schon zu Ingolstadt ist die Luft milder als in München; obschon nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Münchner Luft eben darum, weil sie kalt und in steter Bewegung ist, viel gesünder sey, als wenn sie still stünde. Indessen wird auch im münchner Rentamte niedliches und delikates Obst angetroffen: als Abrikosen, Citronen, Pommeranzen, Feigen, Pflaumen; alle werden mit überaus großer Mühe erzogen und sind doch sehr rar, auch nicht so schön, wie das tyroler Obst; weßwegen aus Tyrol innerhalb Brixen (denn von Scharnitz an bis Brixen wächst auch Tyrol nichts bessers als in Bayern) wo das Gebürg mehr erhitzet wird, pflegt man das Obst alljährlich nach München zu bringen, und da theuer zu verkaufen.

Da der Bayerwein insgemein nicht viel besser ist als der Obstmost, oder Obstwein, der anderswo gemacht wird; so gebraucht man auch keinen Obstwein hier. Der beste Bayerwein wächst um Landshut, Abbach, Donaustauf, Wört, und sonst in Niederbayern herum: allein es scheint, daß hier Landes zu wenig unterirdisches Feuer sey, welches den Wein gut machen sollte; daher sind viele Plätze, wo man vor Alters Wein gebauet, und davon den Weinzehend, so andere Dienste dem Grundherrn entrichtet hat, dermal in Felder und Wiesen verwandelt worden.

Sechs und zwanzigster Abschnitt.

Von den rohen Materien zu Manufakturen und Fabriken aus dem Thierreiche.

Das Thierreich liefert uns Häute, Felle, Schafwolle, Wachs und Seide, Talg, Fleisch, Horn, dann Menschen-Roß-

und-Kamelhaare. Die Häute und Felle der Pferde, Ochsen, Kühe, Kälber, Büffelochsen (welche häufiger zu finden sind als die Auerochsen) der Schafe, Ziegen, Ziegenböcke, Gemse, Hirsche, Rehe werden hier Lands zum Leder bereitet, oder solcher Bereitung willen auser Lands geschickt und wieder angekaufet, sodann von den Sattlern, Riemern, Taschnern, und Handschuhmachern, Schustern, Buchbindern und Colletschneidern mannichfaltig verarbeitet. Es giebt zwar verschiedene vorzügliche Ledergattungen; man macht aber die wenigsten davon in Bayern: als **Corduan**, oder Maroquin', theils glatten Glanzcorduan, theils rauhen schwarzen, er wird von Bock-Ziegen- und Schaffellen bereitet; dann **Juften oder Juchten** aus Ochsen- und Kühehäuten, worunter der rothe rußische Juchten der beste und berühmteste ist; sodann Kalbleder und Farbenfell, wovon das engländische, erlangische, schweizerische und bauznische den ersten Rang haben; **Pergament** aus Rindhäuten, Kalb-, Bock- und Schaffellen, worunter das holländische, französische, danziger und frankfurter vor andern bekannt ist; auch hier in München ist vor dem Neuhauserthor bey der Schießstadt ein Pergamenter; **Pfund-oder Solenleder** zu Solen. Das Lücker oder Lütticher ist das beßte und theuer

theuerste: das Engländische, Hungarische, Danziger, Hamburger, Lüneburger, Saalfelder, Zwickauer, Mastrichter ꝛc. sind als gut bekannt; Saffian, aus Kalb- Bock- und Ziegenfellen; Sämisches Leder, aus Schaf- Ziegen- und Kalbfellen, Ochsen- Hirsch- Reh- Gemse- und Elend-Häuten; Schagrin aus dem Hintertheile der Pferde- und Eselhaut; Vergolder Leder aus Schaffellen.

Aus dem Horn an Kopf und Füssen verfertigt man Kämme, Büchsen, Taschen, Dintenfässer, und andere kleine Sachen. Die Engländer gebrauchen auch das Häutchen des Mastdarms vom Ochsen, indem sie aus diesem die Formen verfertigen, in welchen das Gold und Silber zu dünnen Blättern geschlagen wird. Mit dem gesalzenen und geräucherten Fleische wird in unterschiedlichen Ländern ein starker auswärtiger Handel getrieben. Das hiesige Landvieh aber beträgt nur so viel, als man zur inländischen Consumtion bedarf; außer den Schweinen, die man in großen Zahlen, wie schon gemeldet wurde, außer Landes verhandelt. Der Talg vom Rindvieh dienet insonderheit zu Kerzen. Ungarn treibt jährlich eine Anzahl Ochsen von 120000. Stücken in verschiedene Länder. Polen aber

hat ehedessen jährlich 80 bis 90000. Ochsen ausgetrieben. Es wird auch der Talg und das Hirschunschlitt zu Arzeneyen und Heilungsmitteln gebraucht. Aus dem Hirschhorn oder Geweihe werden allerley Hefte, und aus den Hirschklauen Ringe verfertiget. Ihre Häute und Haare sind sehr nützlich, ja gesund. Der Hirschen findet man in Bayern, absonderlich um Schleisheim und München eine große Menge: die Hasen, die Kanninchen, die Baum- und Steinmader geben schöne Bälge von ziemlichem Werthe allhier. Auch giebt der Eichhornbalg ein gutes Pelzwerk. Aus den Bälgen der Wölfe, deren einige aus dem böhmischen in bayerischen Wald zu kalter Winterszeit heraus laufen, macht man die sogenannten Wildschuren; auf gleiche Weise läßt sich manchmal ein Bär in Bayern sehen, dessen Haut zu Decken, Matrazen, Muffen, und Mützen gebraucht wird. Rothe Füchse giebt es viele in Bayern, deren Bälge schöne Pelze abgeben; doch von weissen Füchsen, die es in nordischen Ländern giebt, findet man hier Lands keine. Kreuz- und schwarze Füchse, deren Balg kostbarer als das Zobelfell ist, erscheinen hier zu Lande auch nicht. Seeottern aber, deren Felle kostbarer sind als der Flußottern, wie auch Biber, deren Haare zu Strümpfen, Handschuhen,

Zeu-

Zeugen und Hüten gebraucht werden, sind hier genugsam zu Hause.

Die Eyer und Federn der Gänse, Hüner, Enten, dann andrer Land- Wasser- und Strandvögeln sind auch hier ein ansehnlicher Gegenstand des inländischen Handels. Karpfen, Hechten, Forellen, Aschen, Huchen so andere Fluß- Teich- und Seefische, schöne Krebsen, Frösche, Schnecken verschaffen zwar dem Lande stattlichen Vortheil; doch sind sie zum auswärtigen Handel nicht hinreichend. Die Fische von anderer Gattung die Heringe, Sardellen, und Strömlinge, wie auch der eingesalzene Kabelau (welchen die Holländer Labberdan oder Salzfisch nennen) der getrocknete Fisch oder Stockfisch werden häufig ins Land gebracht, und erfordern wegen der vielen Fasttäge und Klöster jährlich eine große Geldsumma. Die Muscheln und Hummern, dann die Berg- Sand- und Leimaustern werden auch ins Land gebracht. Und obschon in Bayern ein und anders Perlwasser, als der Regenfluß, sich einfindet, doch kommen unsere Perlen in Ansehung der Größe und des Glanzes bey weitem den asiatischen und amerikanischen nicht gleich. Die Muscheln werden zur Auszierung der Springbrunnen,

Grotten, und künstlichen Wasserfälle, dann zu Farbenbehältnissen gebraucht.

Von Seidenwürmern ist anderswo schon Meldung geschehen, und ist nicht zu zweifeln, daß auch die Maulbeerbäume, deren Blätter ihre beßte Nahrung sind, in manchen Gegenden hier zu Lande gut gerathen könnten, wenn sie nur von Kennern getreulich cultivirt wurden. Eine Seidenfabrik ist freylich etwas schönes und einträgliches. Das Gespinnst, so unter allen Insekten keines als der Seidenwurm giebt, ist eine der vornehmsten rohen Materien. Die Seide, wenn sie zugerichtet worden, wird theils blos gesponnen, oder gezwirnt, wie die Spinn- Zwirn- Step- Näh- Franzen- und Quastenseide; theils gewebet, und zwar sowohl zu Band und Borten, mit oder ohne Gold und Silber, als zu allerley halb seidenen Zeugen, die mit Wolle und Leinen vermischt, mit oder ohne Figuren, glatt oder erhoben sind, dann zu seidenen Stoffen und Zeugen, mit oder ohne Gold und Silber, als Drapd'or, Drapd'argent, Brokat, Sammet, Plusch, Atlas, Grosdetours, Taffent, Damast, Droguet, Flor, und so mehr; theils genähet, gesticket und gewirkt, als zu Tapeten; theils gestricket, als zu Strümpfen, Hauben, Camisölern, Handschuhen,

schuhen; dann zu Spitzen gekleppelt; theils auch gefilzet, und alsdann wiederum zu Röcken, Camisölern, Schlafhauben, Bettdecken und anderweitig verarbeitet. Dieß sind große Beweggründe um eine Seidemanufaktur anzulegen. Das Obstgewächs kommt hier gut fort: es ist aber bekannt, daß die schönsten und beßten Baumfrüchte aus Italien und Griechenlande, aus Asia und Afrika zu uns gekommen sind: als die Aepfel aus Syrien, Aegypten, Griechenlande; die Abrikosen aus Epirus; die beßten Birnen aus Alexandrien, Syrien, Numidien, und Griechenlande; die Zitronen und Pomeranzen aus Medien, Persien, und Assirien; die Feigen aus Asien; die Granatäpfel aus Carthago; die Kastanien von Castania in Magnesien, einer zu Macedonien gehörig gewesenen Landschaft; die Kirschen von Ceresunt in Pontus; die Mandeln aus Asien nach Griechenland, und zwar zuerst nach der Insel Thasos im Archipelago; die beßten Nüsse, nämlich die welschen Nüsse, aus Persien, und die großen Haselnüsse oder Avellanen aus Pontus; die Oliven aus Paphos in der Insel Cypern nach Griechenland, und von dannen nach Italien; die Pfersich aus Persien; die Pflaumen aus Armenien und Syrien; die Quitten aus Cydon auf Creta oder

Candia, von dannen sie nach Griechenland, und von da nach Italien gebracht worden sind. Da diese Früchte keinen bessern Boden in Bayern haben, und doch gut fortkommen; warum soll nicht auch der Maulbeerbaum so gut gerathen können, wo nicht überall, gleichwohl in den wärmern Gegenden Bayerlandes: da doch diese Baum-Plantage im Brandenburgischen, das weit näher zu Norden liegt, mit gutem Fortgang gepflanzet wird. Und dennoch ist dieß Ursach, warum allhier die Seidenfabrik zu Grund gegangen ist.

Wieder auf das Thierreich zurück zu kehren, so gehört hier zu Lande die Schafwolle unter die wichtigsten Landesgüter. Sie wird durch waschen, schlagen, reissen, krämpeln, kämmen, kniestreichen zubereitet; zum Theile auch gefärbet; sodann auf verschiedene Weise zu Garn gesponnen, und hernach entweder auf dem Weberstuhl zu Tüchern, Zeugen, Tapeten; oder mit der Stricknadel zu Mützen, Camisölern, Strimpfen, welche allemal besser als die gewirkten, aber auch theurer sind; oder durch die Nähnadel zu Tepichen, und Frauenzimmer-Röcken verarbeitet. Viele gesponnene Wolle wird mit leinen Garn, Seide oder Haaren vermischt, und zu mancherley Geweben angewen-

gewendet. Hüte werden auch aus Wolle gemacht. Hier zu Lande werden zwar vielerley Gattungen von Tüchern verfertiget; allein nur die gemeinsten. Man theilet die Tücher in 3. Gattungen ein: als erstlich in die vollkommene, welche entweder melirte und gesprengte, oder einfärbige sind; und in Ansehung der Feinigkeit des Garns in feine, mittlere und grobe eingetheilt werden. Die feinsten bringt man von England, Frankreich und Holland herein. zweytens in die unvollkommenen, dergleichen sind Boy, Flanel ꝛc. Drittens in die tucharrtigen Zeuge, als Tuchrasch, Tuchsarsch, gekösserter Flanel, Frieß, Ratin, Droguet; die eigentlichen Zeuge, welche schmäler, leichter und geschmeidiger als die tucharrtigen sind, heißen Kalamanke, und wollene Damaste, Kamelote, Berkane, Sarsche, Rasche, Schalons, wollene Atlasse, Kreppone, Etamine. Ihre Zerschiedenheit ist Bewunderungswürdig groß, theils wegen der unterschiedlichen Zubereitung des Garns, und Eintrag desselben; theils weil einige gewalket und auf Tuchart zugerichtet werden, andere aber ohne Walke bleiben.

Die Haare, deren Nutzen in den Manufakturen so unterschieden ist, als die Haare selbst sind, werden auch hier zu Lande auf zerschiedene Art verarbeitet. Aus den Men-

schenhaaren werden Perucken gemacht; von Pferdehaaren kommen Knöpfe, Schnüre, Armbänder, Bürsten, Siebe, Haardecken, und andere Sachen; sie werden meistens zur Fütterung der Sesseln verwendet. In Bayern ist ein Mandat vom 20. Juli 1748. bekannt, kraft dessen die vagirenden Schindersknechte in dem Zuchthause verwahrt, und zur Arbeit angehalten werden; hingegen die ansässigen Schinderleute, welche des beschwerlichen Anlaufes dadurch entübriget sind, zu ihrem leichtern Unterhalt mit der Roßhaarlieferung in natura, oder für jedes Pfund mit 8. kr. a proportione der Höfe concurriren sollen. Aus den Kamelhaaren, und dem daraus gesponnenen, und gezwirnten Garne werden die schönsten Kamelote, Strümpfe, und Perucken, so andere Sachen gemacht. Das Kamel, welches der arabische Namen der asiatischen Ziege ist, läßt sich ausser in Schweden nicht leicht in Europa finden. Die Haare, welche den Kamelen im Frühejahre am Schopfe, auf dem Rücken, an der Brust und am Bauche ausfallen, werden gesammelt, zu Garn gesponnen, und zu Manufakturen gebraucht. Allein gemeiniglich wird Ziegenhaar und zwar vornehmlich von den weissen Ziegen um Angora, und Begbazar in Natolien, welches blendend weiß und so fein als Seide ist, unter Kamelhaaren verstanden.

Was

Was das Wachs anbelangt, so man aus den Bienenstöcken bekommt, ist vorhin schon davon geredet worden.

Sieben und zwanzigster Abschnitt.

Von rohen Materien.

Zu Manufakturen und Fabriken aus dem Mineralreiche.

Die rohen Materien zu den Fabriken, welche das Mineralreich liefert, bestehen in Foßilien. Diese sind Körper, die entweder in dem Innersten der Erde, oder auch auf deren Oberfläche erzeugt werden, und so einfach zusammen gesetzet sind, daß man in denselben bis anhero durch keine Scharfsichtigkeit, auch nicht einmal durch die besten Vergrößerungsgläser einigen Unterschied unter den Gefäßen, und dem darinn enthaltenen Sachen aufdecken konnte; massen alle Theile dem Ganzen genau ähnlich sind, ob man gleich in den meisten wahrnimt, daß die Zusammenkunft der festen und flüßigen Theile durch eine gewisse Vermischung beschehen sey. Diese unterirdische Körper können in acht Klassen eingetheilet werden. Zu der ersten Klasse gehören die Erden, zu der zweyten die Steine,

zu

zu der dritten die Salze, zu der vierten das brennliche Wesen, oder der Schwefel, zu der fünften die Metalle, zu der sechsten die Halbmetalle, zu der siebenten die Erze, zu der achten die mineralischen Wässer.

Es ist gegenwärtige Beschreibung der Foßilien meistentheils ein aus des C. F. Gellerts Anfangsgründen zur metallurgischen Chimie genommener und auf Bayerland angewandter Auszug, daß man also auf die hierinnen angebrachte Erklärungen, Eintheilungen und Beschreibungen der Foßilien zu trauen, gute Ursache habe.

Die Erde überhaupts ist ein Foßile aus unfühlbaren Theilen, die wenig zusammen hangen, welches nicht brennet, und unter dem Hammer sich nicht treiben läßt, auch sich im Wasser nicht auflöset, sondern zum Teig oder Koth wird.

In Bayern hat man eigentlich zweyerley Arten von Erde, als die thonartige und die alkalischeoder kalkartige. Die thonartige, welche im Feuer hart wird, und sich in sauern Salzen nicht auflösen läßt, bestehet entweder aus schwammichten Theilen, wie die Gewächserde, Gartenerde, Dammerde, und Sumpferde, welche alle in Bayern fast überall häu-

häufig in Wiesen, Gärten, Haiden, Wäldern anzutreffen sind; oder aus schlüpfrigen und zähen Theilen, wie der Thon, woraus Tabackspfeifen, welche ihre weiße Farbe auch im Feuer behalten, und undurchsichtig sind, zu Cölln und Bamberg gemacht werden, wie auch ächtes und unächtes Porzellain in gemeinen und schönen Gefässen, so andern. Eine feine Porzellainerde hat man auch in Bayern entdecket, und diese den Stof zu einer Porzellainfabrik gegeben, welche hier in München ist errichtet worden. Um die Gegend von Passau wird Porzellainthon von weisser oder grauer Farbe gefunden, und wird in gewissem Grade des Feuers bald allein, bald durch Zusatz von Kieselerde, oder Glase zu einem halb durchsichtigen Körper gemacht. Unter die thonartige Erde rechnet man insgemein viererley Erden: erstlich die Töpfererde, wohin der Leim oder gemeine Hafnerthon, dann die Porzellainerde oder feine Thon gehörig sind. Der Hafnerthon dienet bearbeitet zu Küchengeschirren, bey welchen die Gesundheit weniger Gefahr lauft als bey kupfernen Gefässen, auch ein Braten bessern Geschmack bekommt. Von dessen unbeschreiblichem Nutzen in Wirthschaftssachen zu geschweigen.; Bayern hat hierinn einen Ueberfluß. Zweytens die Arzneyerde, als

der **Bolus** oder **Siegelerde** und der **Markstein**; die Siegelerde, worein man sonst Siegel und Zeichen zu drücken pflegte, wird heunt zu Tage mehr zu saubern Gefässen als zur Arzney gebraucht. Sie wird um Regensburg herum gefunden. Drittens die **mechanische Erde**, als die **Trippelerde**, womit man verschiedene Instrumenten und Artefakta putzet, welche man bey Kellheim sehr oft findet; dann die **Walkererde**, Seifenerde, welche die Tuchmacher brauchen, um die Wolle von ihrer Fettigkeit zu befreyen. Die Vortreflichkeit der englänischen Tücher beruhet mit auf dortiger Walkererde, daher auch die Ausfuhr derselben bey Todesstrafe verbothen ist. Es giebt aber zweyerley **Walkererde**: eine schäumet im Wasser auf, und wirft Blasen; die andere und rechte Walkererde muß sich in sauren Geistern auflösen lassen, sie gehört daher zu den Mergelarten. Zu Abensberg, und auf dem Reisberge um die Gegend von Ingolstadt wird ziemlich gute **Walkererde** gefunden. Sie tauget auch die Flecken aus den Kleidern zu bringen, wenn man die fetten Maale damit überschmieret, und dann mit einem warmen Eisen darüber fährt. Der **Mergel**, weil er theils aus Thon, theils aus Kalk und Sand natürlich zusamgesetzt ist, heisset bald ein **Thon**-, bald ein **Kalk**-

oder Sandmergel, je nachdem eine Gattung von diesen vorschlägt. Zur Verbesserung der thonichten Gründe dienet der Kalkichte oder sandichte, zu sandichten Gründen aber der thonichte Mergel. Viertens die Farbenerde, als weisse Erde, Berggelb, Umbererde, oder Bergbraun, Bergroth, Bergblau, Berggrün. Unter diesen 6. Gattungen sind alle Arten der Farbenerde begriffen, als Rauschgelb, Operment, gelber Ocher, licht- und dunkelrother oder brauner Ocher, Galmeyerde, Umber, kölnische Erde, Gerbererde, Braunstein, Braunroth, englische Erde, Röthel oder Rothstein, Mennig, Röthelfarbe, rother Bolus, Bergzinober, grüne Kreide, Berggrün, Schiefergrün, grüner Talg, oder Brianzenerde, Veronererde, Bergblau, Wasserbley ꝛc.

Zu den alkalischen oder kalkartigen Erden gehören erstlich die Kreide, welche aus leichten mehligen Theilen, die ziemlich fest aneinander hangen und abfärben, besteht, und eine weisse Farbe hat, die aber in manchen Orten sehr unterschieden ist. Sie wächst in der Gegend von München, und dient zum malen; man verbessert auch dadurch die sauern und mosichten Gründe, dann die thonichten Felder; und wenn sie zu

Kalk

Kalk gebrannt wird, ist sie besser als Kalksteine. Zweytens die Mergelerde, welche auch aus mehligen Theilen besteht, die sich aber leicht zerreiben lassen, und im Wasser nicht zusammen gehen; sie ist von verschiedenen Farben, zerfällt in der Luft in ein Pulver. Sie heisset auch Erdmark, unfruchtbare Aecker können anstatt des Kalkes damit gedünget werden. Wie dieser Brauch dann seit einigen Jahren auch hier zu Lande aufgekommen ist.

Die Beschreibung der Steine kömmt mit der Beschreibung der Erde völlig überein, ausser daß sie durch die Härte und Dichtigkeit von dieser unterschieden sind. Viele kleine und fühlbare Steinlein nennet man Sand, und nach deren verschiedener Größe bald groben, bald klaren Sand, der bisweilen nur aus einer einzigen Steinart besteht; bisweilen aber aus zweyen oder mehreren vermischet ist. Den Bauleuten verschaffet der Sand manchen Vortheil. Wenn man denselben mit Kalkasche und Potasche im Feuer zusammen schmelzet, entspringet ein Glas daraus, welches desto fester ist, ja selbst dem Edelstein desto näher kömmt, je länger man es dem Feuer überläßt. Die Sandsteine, wenn sie fein sind, werden zu Wetzsteinen, die gröbern zu Ausgüssen, und

die feinsten zu Mühlsteinen genommen. Es giebt 4. Hauptarten von Steinen. Als thonartige, kalkartige, gypsartige, und glasartige. Thonartige Steine sind, welche sich in sauern Salzen nicht auflösen lassen, und im Feuer hart werden; dergleichen sind erstlich der Seifstein, so sich schneiden, drechseln und einigermaßen poliren läßt, auch unterschiedliche Gattungen in sich hat: als Röthelstein, so röthlich abfärbt, Speckstein, Schmerstein, oder spanische Kreide, Tipfstein, woraus Gefäße verfertigt werden, und Serpentinstein. Zweytens Amianth oder Bergflachs, woraus man vor Zeiten unverbrennliche Leinwand und Papier hat zu verfertigen gewust. Drittens Asbest, den man auch spinnen und weben hat können. Viertens Bergleder, so sich zu einem schwarzen Glase schmelzen läßt. Fünftens Talk, das ist Goldtalk, Silbertalk ꝛc. der sowohl wie ein Stein, als wie blätterichte Erde aussieht. Er wird meistentheils zu Verzierungen gebraucht, auch Katzengold und Katzensilber genannt. Sechstens Glimmer, worunter das Marien- oder russische Frauenglas ist, dessen man sich in Rußland statt des Glases zu Fenstern bedienet. Siebentens das Wasserbley, welches abfärbt, es sieht aus wie Bley; ob es schon in

der Berührung schmutzend ist, so hält es doch kein Bley in sich. Die Bleystifte werden daraus gemacht, unter welchen die englischen die beßten sind, weil das englische Wasserbley härter ist. Mit Thon versetzt taugt es zu Schmelztiegeln, in welchen ihrer Feuerbeständigkeit halber Metalle geschmolzen werden können. Achtens der Schiefer, worunter der Probierstein, schwarzer Wetzstein, Dachschifer, und die schwarze Kreide gerechnet werden. Der wahre Probierstein ist ein thonichter Schiefer, der zur Prüfung geschickter als der schwarze Jaspis ist; weil er matt und nicht so glänzend aussieht, mithin die Goldfarbe zwischen dem Kupfer und Silber auf demselben sich leichter unterscheiden läßt. Von diesen Thonartigen Steinen giebt es einige Arten in Bayern; absonderlich trift man in der Gegend von Landshut und Regen sehr vieles Wasserbley, und auf dem Fichtelberg Serpentinstein an, welcher zu Geschirren verarbeitet wird.

Kalkartige Steine sind jene, welche sich mit sauren Salzen auflösen lassen, und durch das Feuer zu Kalk werden. Unter diese kalkartige Steine gehöret erstlich der Kalkstein, den wir in Bayern häufig haben. Er ist

weich

weich, und läßt sich nicht poliren. Wenn er in starkem Feuer gebrannt wird, nennt man ihn lebendigen Kalk; so man ihn an die Luft legt, oder mit Wasser anfeuchtet, wird er warm, und zerfällt in ein feines kalkichtes Pulver, welches gelöschter Kalk heisset. Der Kalkstein dienet zu verschiedenen Baumaterialien nicht minder, als der Kalk selbst, den man davon erhält, auch außer der Baukunst in Färbereyen ist er wohl brauchbar. Zur Verbesserung mosichter Gründe, und thonichter Felder tragt er vieles bey; verhindert bey Vieheseuchen die Faulniß und ansteckende Dünste, die daraus entstehen. Zweytens der Marmor, der sich poliren läßt: Er wird in Bayern von verschiedenen Farben gefunden; vornehmlich bey Kloster Weltenburg nächst Kelheim und ums Kloster Benediktbayern, wo es schöne Marmorbrüche giebt, auch die heraus gebrochen treflichnen Stücke weit vertrieben werden. Sie weichen jenen nicht, die in der benachbarten Grafschaft Werdenfels gebrochen werden. Die Chiemseeischen Steinbrüche sind nicht minder merkwürdig. Zu Hohenburg am Inn giebt es schöne schwarze Marmorbrüche. Um die Herrschaft Neubayern findet man auch Steinbrüche. Und zu Oelstadt, einem Dorfe ohnweit dem Kloster Schlechdorf, giebt es eben-

falls etwas dergleichen. Der Marmor wird zu Bildsaulen, Denkmaalen, Grab- und Taufsteinen, Zierathen, Tischblättern, Staffeln, Gebäuden und auf andere Art gebraucht, wovon an allen Orten hier Landes etwas sehenswürdiges zu beobachten ist. Drittens der Kalkspath, und Spiegelspath; viertens der Tropfstein; Fünftens der Mergelstein.

Gypsartige Steine sind jene, die sich in sauern Salzen nicht auflösen lassen, und im Feuer zu Gyps werden, welcher mit blossem Wasser angefeuchtet hart wird, das der Kalk ohne Sand nicht thut. Der Gyps wächst absonderlich bey Benedikt-Bayern: er giebt nicht nur eine treffliche Düngung auf den Wiesengründen ab; sondern dienet auch den Bauverständigen bey Auszierungen der Gebäude, dann andern Gypsarbeitern zu Verfertigung verschiedener Modellen und Statuen. Die Gypsartigen Steine begreifen unter sich: erstlich den Gypsstein. Zweytens den Alabaster, der von eben den Farben ist, welche der Marmor hat, auch in Teutschland sowohl, als in Italien und in andern Ländern angetroffen wird. Drittens den Gypsspath, welcher, wenn er sich leicht spalten läßt, Marienglas, Fraueneis Selenit oder auch Spiegelstein genannt wird.

Glasartige Steine sind jene, welche ganz

ganz oder halb durchsichtig, und verschiedentlich gefärbet sind, und in mancherley Gestalt wachsen. Unter diese setzet man erstlich die Edelgesteine, sowohl ächte als unächte. Aechte sind, welche durchsichtig sind, und sich nicht feilen lassen: Als der Diamant, welcher der härteste Stein und gemeiniglich ohne Farbe, sonst aber so klar und hell ist, wie das Wasser. Nachdem als ihn der Steinschneider schleifet, erhält er eine Benennung; denn wenn er flach ist, heisset er Tafelstein: Rosenstein aber oder Rosette, wenn viele Facetten nur oben zusammen laufen; Brillant hingegen, sooft er oben und unten gleich geschliffen ist. Im Feuer wird er flüchtig, und durch das Brennglas verlieret er seine Durchsichtigkeit. Er hat sein eigenes Feuer und vielen Schimmer. Der Rubin ist hochroth, kömmt seiner Härte wegen gleich nach dem Diamant. Der feuerrothe heißt Carbunkel, der gelbrothe Rubicell, der dunkelrothe oder braune Spinell, und der bleichrothe Balas oder Balais. Der Saphir ist himmelblau; der Topas gelb oder lichtbraunlich; der Smaragd grün; der Chrysolith grüngelb; der Ametist violet; der Granat dunkelroth, er kommt entweder aus Orient, Böheim oder Tyrol. Der Hyacinth ist rothgelb, der Berill grünblau; der Opal aber ist milchblau und zeiget verschiedene Farben, nachdem man ihn

wendet. Von diesen ächten Edelsteinen hat Böhmen, Meisen, Mähren, Schlesien, Tyrol fast alle; müssen aber den morgenländischen, ja selbst den spanischen, portugesischen und ungarischen weichen. In Bayern findet man keine Behältnisse davon; allein der Grießbacher Kieß um Aicha ist schön, und wird zum Geschmuck gebraucht, wann er gut geschnitten ist.

Zweytens die unächten Edelgesteine oder Bergcristalle lassen sich feilen, wachsen sechsekig, und werden nach ihrer Farbe verschiedentlich genannt, als unächter Topas, unächter Ametist ꝛc. Es giebt Kristalle nicht nur in Helvetien, wo sie am häufigsten und größten wachsen, sondern auch anderswo in Europa. In Bayern zu Steinach im Gerichte Straubing erzeiget die Natur immerfort kleine Steinlein, welche so hell als der Kristall, sechseckig, und ganz spizig sind, und das Glas schneiden. Der Kristall, gleichwie er ein glasartiger Stein ist, also hat er viel ähnliches mit dem Diamante: wird zu Geschirren, falschen Schmucke, und andern Auszierungen vielfältig verarbeitet. Obschon er kein Edelstein ist, kann doch mancher, der kein Kenner ist, dadurch so leicht als durch gebrannte Hyacinthen, Amadisten ꝛc. hintergangen werden.

Drit-

Drittens der Kieselstein, welcher in scharfe eckigte durchsichtige Theile zerbricht, und sich feilen läßt. Hieher gehört Quarz- und Sandstein, der letztere, wann er grob ist, wird zu Mühlsteinen gebraucht; zu Schleif- und Wetzsteinen aber, falls er fein ist. So er löcherig ist, heisset er Filtrirstein und Seigestein. Um die Herrschaft Neubayern giebt es gute Schleifsteinbrüche, und zu Oelstadt bey Schlechdorf hat man Wetzsteinbrüche, welche weit und breit verführet werden. Unweit Abbach werden Tafelsteine von unterschiedlichen Schilderungen und Zieraten aus der sich allda befindenden Steingrube gebrochen.

Viertens Hornsteine, dazu werden gezehlt: der Chalcedon, welcher weis, oder milchblaulicht und kaum halb durchsichtig ist; der Onich, der schwarzstreifig ist. Der Sardonich hat abwechselnde schwarze und rothe Streifen oder vielmehr braune. Der Carniol oder Sarder ist roth nebst dem Carniolweibl, das aber gelb ist. Der Achat, der gemischte Farben hat, und deßwegen verschiedentlich genannt wird: als Thier- Baum- Frucht- und Wolken-Achat, oder sonst, nachdem er eine Figur von Natur erhalten hat. Der Jaspis, welcher grüne und rothe Tupfen, oder rothe Striche hat. Der Tur-

kis, so undurchsichtig und blau, beym Feuer aber grünlich ist. Der Feuerstein oder gemeine Hornstein, um Ingolstadt wird er häufig gefunden, und dienet unter andern auch den Kattunarbeitern, Pergamentern und Kartenmachern.

Fünftens Flußspath, den gefärbten Flußspath nennet man auch, wie den Kristall und Kiesel, Edelgesteine mit dem Zusatz unächte; als unächter Amathist. Der stark gefärbte Flußspath, als der grüne und blaue, leuchten im finstern, wenn sie vorher sehr warm gemacht, oder ganz gelinde geglühet werden, wie der bononische Stein, welcher auch eine Art vom Flußspathe ist.

Sechstens der Bimsstein, welcher auf dem Wasser schwimmet.

Sehr oft sind zwo oder mehrere Arten von den bishero angegebenen Gattungen der Steine miteinander vermischet. Also findet man die meisten Arten vom Hornstein in dem sogenannten Corallenbruche; der Felsenstein ist aus Kieselstein, Spath und Glimmer, oft auch aus andern Arten zusammen gesetzt. Es giebt auch Steine von zufälliger Benennung: Also der Mergel oder Kieselstein, wenn er hohl ist und in der Höhlung klappert, heisset ein Adlerstein

Die

Die kögelförmigen Steine heissen **Pfeilsteine.** Wenn ein Stein seiner Gestalt nach einem Thiere oder einer Pflanze ähnlich ist, heisset man ihn eine **versteinerte Sache**, als versteinerte Krebse, versteinerte Muscheln und Schnecken, versteinertes Holz ꝛc. Dergleichen Tafelsteine unweit Abbach in Bayern, wie schon gemeldet, und in der obern Pfalz gefunden werden.

Das Mineralreich liefert uns verschiedene Salze, deren Einträgniß für den Landesherrn gar wohl bekannt ist. Es ist das Salz ein Körper, der sich im Wasser auflösen läßt, im Feuer aber entweder schmelzet, oder flüchtig wird, und nicht brennt. Ueberhaupt läßt sich das reine einfache Salz in zwo Arten eintheilen, als in die saure und alkalische: Zu der ersten Art gehören 1. die Vitriolsäuere oder Schwefelsäuere 2. Der Salpetergeist oder Salpetersäuere. 3. Der Kochsalzgeist. Der Eßig, weil er die Säuere aus dem Pflanzenreiche ist, gehört nicht hieher. Diese Säuere ist im Eßig, Holzeßig, Weinstein, und allen sauern Früchten befindlich, auch in Bayern genugsam vorhanden. Zu der andern Art gehört sowohl das feuerbeständige als flüchtig-alkalische Salz aus dem unterirdischen Reiche. Glaubers Wundersalz, wie auch der so-

genannte schnelle Fluß gehören zu dem Feuerbeständigen alkalischen Salze. Das flüchtige alkalische Salz läßt sich bisweilen in Gesundbrunnen, in manchen Erden und Steinen entdecken.

Von den Gewächsen bekommt man auch durch Einäscherung., Auslaugen, und Einkochen verschiedene feuerbeständige alkalische Salze, als die Sada hispanica, Potasche, Weinsteinsalz und zerstossenes Weinsteinöl. Das flüchtige alkalische Salz kann man auch häufig aus dem Pflanzenreiche bekommen, wie aus dem Ruß, und allen verfaulten Gewächsen: ja selbst aus dem Thierreiche, als aus Horn, Beinen, Haaren. Kömmt es in flüssiger Gestalt herfür, so heisset es ein alkalischer Geist; kömmt es aber trocken, so wird es ein flüchtiges alkalisches Salz genannt, als da sind spiritus und sal volatile uriuæ, c. c. viperarum, fuliginis, sp. salis amoniaci tam simplex quam c. aqua viva paratus. Allein das flüchtige Salz vom Pflanzen- und Thierreiche gehört hieher nicht, ob es schon zum Handel und Gewerbe unentbehrlich ist. Wenn die Salzsäuere mit einem unterirdischen Alkali verbunden ist, entsteht daraus ein Mittelsalz, das Gemeinsalz oder Kochsalz heisset, und theils in der Er-

der

de, wie das Steinsalz, theils im Meer und Landseen, theils in Brünnen gefunden wird. Zum sauern Salze gehört auch Vitriol, Alaun, Borax, und Salmiak. Wird ein Metall von einem sauern Salze durch die Kunst oder Natur aufgelößt, so heisset das erlangte Salz Vitriol, oder Salz, oder Zucker mit dem Beysatze des dazu gebrauchten Metalles, als Silbervitriol, Silbersalz, Kupfervitriol, Bleyzucker. Jetziger Zeit sind nur 3. Arten von Vitriol bekannt, als blauer Kupfervitriol, grüner Eisenvitriol, weisser Zuckervitriol, den man auch Galizenstein nennet. Der Weinstein und Zucker gehören zum Pflanzenreiche. Uebrigens werden durch die Kunst noch vielerley Versetzungen mit der Säuere und dem Alkali, folglich vielerley Mittelsalze gemacht. Es giebt auch gediegenen Alaun und Alaunerze. Es giebt natürlichen und durch die Kunst zubereiteten Vitriol. Unter den Mittelsalzen aber ist das unentbehrlichste, nützlichste und wichtigste das gemeine Salz. Von dem hiesigen Salzmonopolio ist in einem besondern Artikel geredet worden.

In allen 3. Naturreichen, ja selbst in der Luft findet man dasjenige, was brennbar ist, und das brennbare Wesen heisset.

Im

Im mineralischen oder unterirdischen Reiche hat man dies brennbare Wesen theils in flüssiger, theils in fester Gestalt: ist es flüssig, so heißt es Bergöl, es fliesset aus dem Felsen, oder schwimmt auf dem Wasser. Das weiße, welches sehr flüchtig ist, und die Flamme an sich ziehet, heisset Bergbalsam, Naphta, das gelbe und braune Steinöl, und wenn es schwarz und zähe fließt, Bergtheer: ist es aber fest, so ist es entweder ein grauer Amber oder Ambergris, so einen lieblichen Geruch giebt; oder Bernstein, der sich schneiden, drechseln und poliren läßt, oder Erdpech, welches einen üblen Geruch giebt; worunter Bergwachs, Judenpech, Steinkohle, erdharzige Erde, Torf und Gagat, der sich poliren läßt, gehören. Erdharze sind mineralische Säfte, die einen starken Geruch von sich geben, und bald in flüssigen, bald zähen, oder gar harten Körpern angetroffen werden. Zu den flüssigen gehören die Steinöle, deren es weisse, rothe und schwarze giebt, und die zur Heilung des Menschen und der Thiere ungemein gut sind. Der Gagat ist ein schwarzes Erdharz, welches so hart ist, daß es sich poliren läßt, und deßwegen zu allerhand Trauergeschmuck und Knöpfen an Kleider verarbeitet wird. Hieher gehören auch die Steinkohlen, der Torf und die Bernsteine.

Der

Der Schwefel, welchen man theils von Natur wachsen sieht, wird theils durch die Kunst aus Erzen und Erden bekommen. Er ist in den meisten Erzen, absonderlich im Kiese befindlich. Den reinen, gelben, durchsichtigen, gewachsenen Schwefel nennt man Jungfernschwefel; den rothen hingegen Rauschgelb, den Pomeranzenfärbigen aber Rubinschwefel oder Rubinarsenik. Wenn der Schwefel eine durchsichtige Röthe oder Aurorafarbe zeiget, ist es ein gewisses Zeichen, daß Arsenik damit vermischet sey. Obschon in Teutschland auch Torf wächst, der aus einigen mit Erdharze durchdrungenen Pflanzenwurzen besteht; und daselbst Steinkohlen in großer Menge, absonderlich in den niedersächsischen und westphälischen Kreisen gegraben werden; so ist doch in Bayern davon nichts vorhanden, auch wegen Ueberfluß des Holzes in keinem Gebrauche. Obschon die Steinkohlen mit großem Vortheile für Brennholz gebraucht werden könnten; besonders nachdem man bereits, wie einige behaupten, durch die Erfahrung belehrt worden ist, daß die Steinkohlen zur Gesundheit, und vorzüglich in Dörfern vielmehr zuträglich als derselben schädlich sind. Bey München, Amberg und Kloster Weyhern findet man solche Steinkohlen, welche meistens mit Harze durchdrungene Erden und Steine sind.

sind. Sehr oft aber werden auch Hölzer, die von dieser Art sind, also genannt. Eben dieses kann man auch vom Bernstein sagen, welchen sonderheitlich die Ostsee, und zwar meistens auf dem Strande des Königreichs Preußen auswirft. Der Bern- oder wie er sonst heisset, Agtstein, welcher nichts anders als ein versteintes Pech von heller Farbe ist, wird zu allerhand Gefässen, besonders zu guten Firnissen gebraucht; wird er erwärmet, spührt man an ihm eine anziehende Kraft. An gutem Schwefel aber hat Bayern etwas beträchtliches. An einigen Oertern wird Schwefelkieß gegraben, der nicht einerlei Natur mit dem Salpeter, Vitriol und Alaun hat; weilen er sich im Wasser nicht auflösen, wohl aber im Feuer schmelzen und anzünden läßt, und also einen wahren Schwefel in sich hält. Man findet ihn auch in Bayern, in Kiesen und in Bädern. Er dienet Flecken, die vom Obste, oder andern vegetablen Dingen herkommen, aus Zeugen zu bringen. Er giebt einen erstickenden Geruch von sich, und thut gute Dienste, wenn er in dem brennenden Kamine angezündet wird, sonst erhält er auch den Wein vom verderben ab.

Ferners ist das brennbare Wesen im Pflanzenreiche sehr häufig vorhanden. Erstlich

und

und vornehmlich in den Harzen, als Myrrhen, Mastix, welche dem Gummi entgegen gesetzet sind, denn dieses läßt sich im Wasser auflösen; die Hartze aber nicht, sondern zu deren Auflösung wird Weingeist erfordert. Zweytens in den Oelen, die man in übergezogene und ausgepreßte unterscheidet, von der ersten Art sind Terpentinöl, Rosenöl ꝛc. Von der andern Mandelöl, Nußöl, Muscatnußöl, Leinöl; von letzterm ist in Bayern ein guter Vorrath anzutreffen. Drittens in den Balsamen, welche dicker als die Oele sind, als Terpentinbalsam, Balsamus di mecca, Balsamus Peruvianus

Aus dem Thierreiche kommt vor der Phosphorus, welcher aus thierischen Theilen verfertigt, das brennbare Wesen im Thierreiche beweiset, und also aus Schwefel und andern Zusätzen bereitet ist. Er giebt in freyer Luft Licht oder entzündet sich selbst in der feuchten Luft. Er ist aber allzeit eine Gattung von bearbeitetem Schwefel.

Metalle sind diejenigen festen undurchsichtigen Körper, welche die größte natürliche Schwere haben, in unterschiedenem Grade des Feuers flüssig werden, und sich unter dem Hammer nach allen Seiten treiben lassen.

Der-

Dergleichen an der Zahl sechs sind: Gold, Silber, Kupfer, Bley, Zinn, Eisen.

Das Gold ist das allerreinste, schwereste und feuerbeständigste Metall. Es ist sehr geschmeidig und so biegsam, daß es, wenn man es durch hin und her beugen zerbricht, auf dem Bruche eine kleine prismatisch gemachte Schärfe darstellet. Dahero es auch nicht klinget. Seine Farbe ist gelb und glänzend. In Bayern weis man weiter von Goldadern nichts zu finden: aber die Iser, die Donau und der Inn führen vielfältig Goldsand mit sich.

Das Silber ist eben so feuerbeständig als das Gold, ist weis an Farbe und sehr glänzend, auch am meisten beugsam nach dem Golde. In der Grafschaft Wertenfels und zu Eschelohe zeigten sich ehedem auch Silberadern.

Das Kupfer hat eine röthlichte Farbe, ist hart und klingend, in etwas feuerbeständig; unter allen Metallen läßt sich nur dieses mit dem Zink gelb färben, und heisset alsdann Messing, oder gelbes Prinzmetall, Das Bergwerk zu Podenmais einer bayrischen Hofmarch zwischen Viertach und Zwiesel ist ziemlich ergiebig; es wird daraus Kupfer

und

und Silbererz gewonnen ; auch viel Kupfer-wasser gesotten und tragt dem Landsherrn ein Beträchtliches.

Das Bley sieht weisblaulicht aus, ist unter allen Metallen das weicheste, und klinget dahero nicht; wann es durch hin und her beugen zerbrochen wird, hat es auf dem Bruche eine prißmatische Fläche. In Bayern auf dem unweit von der Hofmarch Inzl liegenden Rauschberge, und zu Staufen giebt es Bleybergwerke, so durch die churfürstl. Kammer gebauet werden.

Das Zinn hat eine weisse glänzende Farbe, fast wie das Silber ; ist das leichteste unter allen Metallen, starr und brüchig.

Das Eisen hat eine Wasserfarbe ; es ist sehr feuerbeständig und unter allen Metallen das sprödeste : diese Sprödigkeit wird durch plötzliche Ablöschung vermehret; Es ist der einzige Körper, welcher von dem Magnet angezogen wird, und ihn hinwieder anzieht. Um Amberg in- und ausserhalb der Stadt trift man Eisenbergwerke an. Weßwegen nicht nur sehr viele Leute als Arbeiter und Gewerker, in die Eisen- und Schmelzhüten dahin gezogen ; sondern auch die Staats Ein-

künfte durch den daraus entstehenden guten Eisenhandel vermehret werden. Zu Gottesgabe in der obern Pfalz am Fichtelberg und am Nabflusse trift man hohe Oefen und Eisenhämmer an. Auch zu Bodenmais wird Eisenerz gewonnen.

Gemeiniglich zählet man auch das Queckfilber unter die Metalle, ob es sich gleich weder hämmern läßt, noch fest ist. Dieses hat dasselbe mit den Metallen gemein, daß es sehr schwer sey. Wenn es rein ist, bleibt es in der grösten Kälte flüssig; auf einem mässigen Feuer geht es gänzlich im Rauch davon; so man diesen sammelt, bekommt man eben ein solches Queckfilber wieder. Es kann sich in verschiedene Gestalten verkleiden, und wo nicht allemal, doch meistens seine natürliche Gestalt wieder annehmen. Uebrigens da Kupfer, Bley, Zinn, und Eisen nicht wie Gold und Silber das Feuer aushalten können, so werden sie deßwegen unvollkommene Metalle genannt.

Daß Bayern an meisten Metallen einen guten Vorrath schon dermalen habe, geben die churfürstl. Bergämter zu erkennen, welche am Erzberge nächst Amberg, zu Bergen, Bodenmais, Bodenwöhr,

auf

auf dem Fichtelberg, zu Fischbachau, Hohenaschau und Rauschenberg errichtet sind: gleichfalls läßt sich muthmassen, daß die Halbmetalle nicht in geringerer Menge allda anzutreffen sind; aus Abgange einer ächten Anzeige aber will ich nur kürzlich die Halbmetalle und Erze ihrem Namen, Wesen und Anzahl nach andeuten, um die rohen Materien im Mineralreiche aufs wenigste zu benennen.

Halbmetalle sind feste und undurchsichtige Körper, die vielweniger feuerbeständig sind, und sich unter dem Hammer wenig oder gar nicht treiben lassen. Deren sind fünf: nämlich Zink, Wißmuth, Spiesglas, König, Arsenik, und Kopold.

Wenn bey einem Metall, oder Halbmetall sich Schwefel oder Arsenik oder auch beyde zugleich einfinden, so heisset es ein Erz. Bisweilen haben sie auch noch unmetallische Erden oder Steine in ihrer Vermischung. Es giebt wahre und falsche Erze: diese werden von Betrügern durch Kunst zusammen gesetzet; oft kann man diesen Betrug entdecken, wenn man sie in heisses Wasser, oder Brandwein leget, wo

sie dann zerfallen, nachdem als sie mit Gummi oder Harzen zusammen geklebet sind.

Die Erze theilet man nach ihren verschiedenen Verhältnissen im Feuer, in dreyerley Arten. 1. In leichtflüssige, die entweder für sich allein, oder mit Zusatz einer andern Sache in mässigem Feuer leicht und lauter fliessen. 2. In strengflüssige, die ein heftiges und anhaltendes Feuer nöthig haben, ehe sie in Fluß kommen. 3. In unflüssige, welche für sich allein in dem strengsten Feuer nicht fließen; sondern hierzu noch des Zusatzes von einem andern Körper bedärfen. Einige von den beygemischten fremden Körpern, weil sie leichter, als die damit verbundenen Erze sind, können durch backen und waschen geschieden werden; bisweilen aber ist es nöthig, sie vorhero zu rösten. Diese heissen scheidige Erze: lassen sie sich aber theils wegen der sehr kleinen weit auseinander liegenden Erztheilchen; theils wegen der Beschaffenheit der Körper, weder durch Wasser noch durch Feuer scheiden, so heissen sie unscheidige Erze. Endlich giebt es auch ein rauberisches Erz; es ist dasjenige, welches solche Körper bey oder in sich hat, die entweder das darinne befindliche Metall im Feuer zum theil, oder ganz mit sich fortführen,

oder

oder es zu einer unwiederbringlichen Schlacke verwandeln.

Da nun sowohl die Metalle, als auch die Halbmetalle ihre besondere Erze haben, worinnen das Metall oder Halbmetall mit Schwefel oder Arsenik durchdrungen liegt; so wollen wir von diesen verschiedenen Gattungen der Erze, jedoch nur ganz kürzlich reden. Und zwar was das edelste Metall, das Gold nämlich anbelangt, zweifelt man noch zur Zeit, ob es ein wahres Golderz gebe, wo das bloße Gold von Schwefel oder Arsenik durchdrungen wäre. Meistentheils findet man gediegen oder gewachsen Gold, und bisweilen zufälliger Weise mit andern Erzen umhüllet. Das gediegene oder gewachsene Gold wird meistentheils im Kiselstein oder weissen Quarz gefunden, doch siehet man es auch in andern Steinen, als im Hornstein, Lasurstein, auch bisweilen mitten in einem Erze; als im Kiese und im Eisenerze. Das gediegen Gold ist selten ganz rein, sondern insgemein mit Silber vermischt: doch führt das Waschgold mehr Silber bey sich als dasjenige, was aus Klüften und Gängen bricht. Das Waschgold hat daher seinen Namen, weil es in den meisten leimigen fetten Erden angetroffen, und hievon durch waschen geschieden wird. So ist auch fast kein Sand in

der Welt, der nicht Gold hält, nur einer mehr, der andere weniger. Der Sand in und bey den Flüssen, vornehmlich bey den Krümmungen, pflegt reichhaltiger zu seyn. Die sogenannten **Goldgranaten**, welche meistentheils als Geschiebe in der Dammerde gefunden werden, sind eigentlich nichts anders als schwarze Eisensteinkörner, welche von dem Magnet gezogen werden, und selten so viel Gold bey sich führen, daß es die Mühe verlohnen dürfte, dasselbe zu scheiden. Die Goldmarkasiten sind auch gemeiniglich nur Schwefelkiese. Silbererz kommt öfters zum Vorscheine. Es wird sehr oft geschmeidiges, gediegenes Silber oder Bauererz genannt; in verschiedenen Gestalten, als Haar, Wolle, Blättgen, Schuppen, in den meisten Steinarten, Erden, und in dem meisten Sande gefunden. Es zeiget sich auch auf Farben, Kobold, Glaserz oder Glanzerz, dunkelrothgoldig Erz, Bleyglanz, Eisenstein und Zwitter, ferner Hornerz, Weißgoldenerz, oder Weißerz, Fahlerz oder Fahlkupfererz, oder Schwarzerz dann Federerz, Ruß, welcher sehr reich an Silber ist. Ueber dieß findet man Kupfer, Bley, Zinn und Eisenerze, blonde, gelbe, braune, und rothe Erden, Letten, und Guren, braunen, schwarzen, und blauen Hornstein, ja auch, welches zu bewundern

ist,

ist, Steingeschiebe, die, ob gleich weder gewaschenes Silber, noch Erz in ihnen wahrgenommen wird, Silber und zwar bisweilen ziemlich viel halten. Dahero ist sehr oft nöthig, einen unterirdischen Körper auf Silber zu probiren, ob er gleich das äusserliche Ansehen dazu nicht haben sollte.

Wenn man an einem Erze schöne und mancherley Farben, vornehmlich die grüne und blaue erblicket, so kann man hievon sicher auf die Gegenwart des Kupfers schliessen. Kupfererz hat fast jederzeit Eisen bey sich. Gewachsenes Kupfer findet man oft, und zwar in wäßriger oder fester Gestalt. In wäßriger Gestalt findet mans im Kupfer-Vitriolwasser; In fester Gestalt findet mans im festen Steine, im Spaath, Quarz, Schiefer, Gneuß, groben und klaren Sandstein, dann in Klüften, in Drusen, in Kupfererzen, in grünem Kupfer, Federerze und Kupferglase, im braunen Kupfererz, im blauen Kupfererz, als da ist der Lasurstein (lapis lazali) dann in Kupferlasur, und im Bergblau, weiters im Malachit oder grauen Kupfererz, im Pecherz, im Kupferkieß oder gelben Kupfererz, im Kupfernikel, im Kupferschiefer.

Unter allen Metallen findet man zwar das Eisen am häufigsten; es giebt aber entweder gar nicht, oder doch gar selten ein gewachsenes gediegenes Eisen. Diejenigen Erze, aus welchen man gutes Eisen zu machen pflegt, nennet man Eisensteine; alles andere, was nur ein wenig Eisen hält, heißt Eisenerz. Hieher gehören der Magnetstein, graugläzende Eisenstein, der Glaskopf oder Blutstein, der Eisenglanz oder Eisenglimmer. Der Eisenstein wird gefunden im Lesestein, Rasestein, und Moraststein, in der Dammerde, in wirklichen Flötzen, auf Gängen. Unter die Eisenerze gehören Braunstein, Schmirgel, Eisenocker, Röthelstein, Blende, Wolfram, Schirrl, Mißpickel oder Giftkieß, gelbichter Kieß, gelbes Kupfererz, Galmey. Da der Stahl das beste und reinste Eisen ist, so ist auch Stahlstein nur ein reiner Eisenstein: Eisenblüthe ist nur ein weisser Talk und spaatartiger Tropfstein.

Wenn es auch gediegenes gewachsenes Bley giebt; so ist es doch sehr selten. Unter die Bleyerze gehören folgende: grünes, weisses, erdartiges, oder steinartiges Bleyerz, ferners Bleyglanz, Bleyschweif, blumigter Glanz.

Gediegen gewachsenes Zinn findet man eben so wenig, als gewachsen Bley. Unter

die

die Zinnerze gehören Zinngraupen, Zwitter, und Zinnstein.

Man findet gewachsenes laufendes Queckſilber an manchen Orten, und dieß heiſſet Jungfernqueckſilber, weil es noch nicht durch das Feuer gegangen iſt. Unter die Queckſilbererze gehöret der gewachsene Zinnober. Gediegener gewachsener Spiesglaskönig iſt faſt ganz unbekannt, das Erz davon iſt das gemeine ſchwarzgraue, oder blaulichte, dann rothe Spiesglas.

Zink hat zu ſeinem Zinkerze den Gallmey und die Blende.

Wißmuth findet man wie das Gold, zwar gediegen, aber nicht vererzt. Gemeiniglich ſtecket er im Kobolde.

Von gewachsenem Arſenik hat man eigentlich nur zwo Arten, nämlich den Schirbenkobold, und den weiſſen Arſenik; denn der ſogenannte gelbe und rothe Arſenik iſt ſchon mit Schwefel vermiſcht. Er wird gefunden im Operment, im Mißpickel oder Arſenikkieß, gelbigten Kieß, in gelbem Kupfererz, im Fahlerz, im weißgoldigen Erze, und in den meiſten Silbererzen.

Kobolderze sind folgende, Blaufarbenkobold, Blaustärke oder Schmalte, Koboldblüte, Kupfernickel.

Der Schwefel wird theils gewachsen, theils in Erden gefunden: den gewachsenen hat man entweder in ganzen Stücken zusammen gewachsen, oder in Erden und Steinarten, die mit Schwefel durchflossen sind; oder er wird durch die Wässer und Gesundbrunnen herzugeführt, und leget sich daselbst in verschiedenen Gestalten, absonderlich als zusammen geflochtene Weizenähren an. Die Schwefelerze bestehen hauptsächlich in Kieß und gelbem Kupfererze, dann im Glaserz, Bleyglanz, Spießglas, und Zinnober.

Vitriol giebt es dreyerley, von Natur gewachsener reiner Vitriol in Ungarn, dann ein Kupfervitriol und weisser Zinkvitriol. Wenn schon vollkommener Vitriol in einer Erd- oder Steinart stecket, so heisset er Atramentstein. Aus Kiese entstehet auch der Vitriol, und zwar aus schwefelichtem Eisenkiese und Kupferkiese. Der weisse Vitriol oder Gallizenstein entstehet aus einem Zinkerze; und aus dem Gallmey kann man sowohl weissen als grünen Vitriol bekommen.

Alaun ist entweder schon gewachsen, oder in einigen Bergarten befindlich. Es

giebt

giebt auch verschiedene Alaunerze, so keine besondere Benennung haben, und kein Metall halten, folglich keine eigentliche Erze sind.

Der Salpeter wird auf der Oberfläche der Erde erzeuget, und oft durch das Regenwasser aus der Erde ausgelauget, und im Wasser fortgeführt. Die meiste Erde, absonderlich die leimige und kalkartige, ist zu des Salpeters Erzeugung geschickt, welche aber durch Hinzufügung verschiedener Sachen von Thieren und Gewächsen befördert werden kann, sie mögen entweder schon verfaulet seyn, oder erst in der Erde verfaulen.

Mineralisches Wasser heisset dasjenige, welchem einer oder mehrere von den bis anhero erzehlten unterirdischen Körpern einverleibt sind. Hat das Wasser viel Kochsalz an sich, so heisset es eine Salzquelle; hat es viel Kupfer, daß man es durch Eisen niederschlagen kann, so heisset es Cementwasser: so wie das niedergeschlagene Kupfer, Cementkupfer. Bedient man sich der mineralischen Wässer zu Wiedererlangung der Gesundheit, so heissen die Wässer Sauerbrunnen, Gesundbrunnen, Bäder, und so fort. In diesen erkennet man 1. den darinn befindlichen Schwefel, an dem nach faulen Eyern stinkenden Geruche, 2. den Kupfer-

pfervitriol, wann ein hinein gelegtes reines Eisenblech sich roth färbet, 3. den Eisenvitriol, wann es dem abgekochten von einem bittern Gewächse eine schwarze Farbe giebt, 4. die Säuere und das Alkali durch einige blaue Säfte von den Gewächsen, oder wenn sie miteinander aufbrausen. In bayrischen Landen giebt es auch solche Wässer. Zu Abbach und zu Adelholz, dann zu Mosach und zu Rosenheim sind gesunde Brunnen zu finden. Zu Neukirchen in dem churfürstl. Marktflecken quillet ein im Jahre 1610. entdeckter Heilbrunn, welcher jenen, die an Händen oder Füssen lahm sind, es seyen gleich Menschen oder Thiere, sehr dienlich ist. Sonst ist auch der regernseeische Heilbrunn St. Quirini bekannt, ingleichen fliesset hier unweit der See gegen Occident jenseits der Brunnenkapell das bekannte Stein- oder Heilöl, so im Jahre 1461. seinen Ursprung genommen. Zu Wemding ist ein berühmtes Gesundbad und ein Brunn. Nächst dem Dorfe Düzenbach in der Grafschaft Wiesensteig ist auch ein guter Sauerbrunn.

BIBLIOTHECA

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Einzinger von Einzing, Johann Martin Maximilian,

Johann Martin Maximilian Einzingers von Einzing Kaiserl. Pfalz- und Hofgrafen Politischer Abriß Des heuntigen Churfürstenthums Bayern herausgegeben Im Jahre 1777

Augsburg [1777]

Bavar. 679
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372869-3
VD18 11475048